



3 1761 07444624 6

JN
2055
M3,



Ungarische Verfassungsgeschichte

von

Dr. Heinrich Marczali,

Professor der vaterländischen Geschichte an der Universität Budapest,
Mitglied der ung. Akademie der Wissenschaften.



Tübingen,
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1910.

Verlag von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck) in Tübingen.

Handbuch
des
österreichischen Verfassungsrechtes.

Von

Prof. Dr. Rudolf von Herrnritt,
Hofrat des k. k. Verwaltungsgerichtshofes

Groß 8. 1909. M. 7.—. Gebunden M. 8.50.

Das österreichische Staatsrecht

Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Auflage (1904) im
„**Handbuch des öffentlichen Rechts**“.

Von

Dr. J. Ulbrich,

Professor an der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

(**Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band X**)

Lex. 8. 1909. M. 8.—. Gebunden M. 10.—.

Für das öffentliche Recht der Gegenwart befinden sich in
Vorbereitung:

Ungarisches Verfassungsrecht

Von

Dr. Heinrich Marczali,

Professor der vaterländischen Geschichte an der Universität Budapest,
Mitglied der ungar. Akademie der Wissenschaften.

Ungarisches Verfassungsrecht

Von

Dr. Desider Markus, Budapest.

Ungarische Verfassungsgeschichte

von

Dr. Heinrich Marczali,

Professor der vaterländischen Geschichte an der Universität Budapest,
Mitglied der ung. Akademie der Wissenschaften.



Tübingen,
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1910.

JN

2055

M3

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.



Literatur.

A.

Quellen.

Die amtliche Ausgabe der Gesetze ist das *Corpus iuris Hungarici* zuerst herausgegeben 1584. Die letzte Ausgabe ist *Corpus iuris Hungarici 1000—1895*, 20 Bände (1899—1904). Die Sammlung wird jährlich fortgesetzt.

Die Sammlung ist nicht vollständig; zur Ergänzung dienen: *Kovachich, Vestigia comitiorum apud Hungaros, Budae 1790* und *Supplementum ad vestigia comitiorum apud Hungaros 3 B. Budae 1798—1801*. *Mon. comitalia regni Hungariae* von D. W. Fraknoi 1526—1606. *Mon. comitalia regni Transsilvaniae 1541—1696* v. Alexander Szilágyi. Für die Gesetze 1516—1526, D. Szabó. Die ung. Reichstage unter Ludwig II., Budapest 1909 (ung).

Die Gesetze des Fürstentums Siebenbürgen (*Approbata, Compilata*) Kolosvár 1815.

Die Statuten der Nebenländer sind herausgegeben: J. v. Kukuljevič, *Jura regnorum Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae 1861—63*, 3 B.

Die Statuten der Komitate und Städte: *Corpus statutorum; statuta et articuli municipiorum Hungariae. Monumenta Hungariae juridico-historica*. D. A. Kolosváry und Dr. Cl. Ovári, 6 B.

Statuten der Sachsen in Siebenbürgen: G. Seiwerth, *Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nations-Universität. Szeben 1870*.

U r k u n d e n : G. Fejér, *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis 11 tomus bis 1440*. Endlicher, *Monumente Arpadiana. Codex diplomaticus regum Andegavensium 6 B. Kaprinai, Hungaria diplomatica temporibus Mathiae de Hunyad regis Hungariae. Viennae 1767—1771*, 2 B. Zimmermann und Werner, *Urkundenbuch zur Geschichte der Sachsen und Siebenbürgen. — Die Konstitutionen und Privilegien und einige gesetzliche Urteile über das Recht der Erbfolge der edeln Szeckler Nation. Pest. 1816* (ung.).

R e c h t s b u c h : *Opus tripartitum iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae Stephanus de Werbewcz*. Zuerst erschienen Wien 1517.

Die Citate sind, wenn nicht anders angemerkt, meinem *Enchiridion fontium historiae Hungarorum* entnommen. Budapest 1901.

B.

Bearbeitungen.

Die wichtigsten sind:

Artnet, *De regno Hungariae*, Tübingen 1624. *Respublica et status regni Hungariae*. Elzevir 1634. Pancratz, *Tractatus politico-historico-iridicus. iuris publici regni Hungariae*. Kassa 1668. G. Bartal, *Commentariorum ad historiam status iurisque publici Hungariae libri XV*. Posony 1847. Fr. v. Deák, *Beitrag*

zum ung. Staatsrecht. Bedeus v. Scharberg, Die Verfassung des Grossfürstentums von Siebenbürgen. D. Benkő, Transsilvania 2 B. Pliverič, Beiträge zum ung. croat. Bundesrechte. V. Jászy, Studien über das staatsrechtliche Verhältnis Ungarns und Kroatiens (ung.). Prof. A. v. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. 2te Ausgabe 1909. St. Bocsor, Ung. Geschichte mit Hinsicht auf die Rechtentwicklung. 4. B. Pápa 1861—69 ung.

Zur Kirchengeschichte, K. Péterfi, Sacra concilia eccl. Rom.-cath. in regno Hungariae celebrata ab a. Chr. 1016 usque ad annum 1715. Viennae 1742. 2. B. Kollár, Historiae diplomaticae iuris patronatus apostolicorum Hungariae regum. Vindobonae. 1762. Fraknói. Die kirchlichen und politischen Beziehungen zwischen Ungarn und dem heiligen Stuhl in Rom 4 B (ung).

I. Die Fürsten.

Der ungarische Staat entstand, als sieben Türkenstämme, zu denen ein chazarischer sich gesellte, den Anführer des Stammes Magyar (*Μεγάρη*) Arpád, Sohn des Almos, zum erblichen Fürsten erwählten ¹⁾. Unter Arpáds Leitung ging die Zertrümmerung des großmährischen Reiches, die Eroberung des bis dahin slavischen und fränkischen Pannoniens, die Begründung des ungarischen Reiches vor sich (896). Diese große Unternehmung, sowie andere wichtige und glückliche Kriegszüge mußten die Fürstenmacht heben. Auch nennt der Zeitgenosse, Leo der Weise (VI) die ungarische Verfassung eine monarchische ²⁾. Daneben aber bestand die Oligarchie der Stammeshäupter noch weiter fort. „Die Stämme gehorchen dem Fürsten nicht, sie haben bloß ein Bündnis für den Kriegsfall“, sagt Kaiser Konstantinos Porphyrogenetes ³⁾. Auf einen entwickelteren Zustand deutet die Errichtung einer besonderen richterlichen Gewalt, die über den Stämmen stand und durch zwei nicht erbliche Fürsten, den Gyula und den Karkhas ausgeübt wurde. Um 950 galt Ungarn als Oligarchie. Die Briefe des griechischen Kaiserhofes waren an die „Fürsten der Türkei“ gerichtet ⁴⁾. Die nach Westen und Süden geführten Beutezüge, oft Privatunternehmungen eines Stammes oder eines gewählten Herzoges, gaben auch einzelnen Helden Gelegenheit, Ansehen und Macht zu erringen. Die bis dahin ziemlich geschlossenen Stämme spalteten sich in Gefolgschaften. In dieser Form hielt die Demokratie ihren Einzug. Die großen kriegerischen Versammlungen, bei denen jedermann, bei Strafe des Todes oder der Sklaverei erscheinen mußte, hatten das Recht,

1) Konstantinos Porphyrogenetes. De admin imperio. c. 38, 39. Der sogenannte Blutvertrag bei Anonymus Belae regis notarius (c. 6), der den Bund zwischen Almos und den Stammhäuptern in fünf Punkten darlegt, wird durch gleichzeitige Quellen nicht bestätigt; ältere als der Anonymus wissen nichts davon. Wohl aber entspricht der Blutvertrag den Gewohnheiten der türkisch-tatarischen Stämme. In Japan war er noch 1877 in Geltung.

2) Leo, Taktika XVIII. 42. 3) Konstant. I. c. 40.

4) Konstantin de caertemoniis Aulæ, ed. Bonn II. 48.

Führer und Richter zu wählen, abzusetzen und zur Verantwortung zu ziehen ¹⁾).

So war die älteste ungarische Verfassung bereits in Auflösung begriffen, als die große Katastrophe von Augsburg (955) und andere Niederlagen das Bestehen des ganzen Volkes in Frage stellten. Für die Zukunft war es von der größten Bedeutung, daß die Neubegründung unter streng monarchischer Leitung vor sich ging.

Fürst Géza, aus Arpáds Familie (972—997), trat mit Kaiser Otto dem Großen in freundschaftliche Verbindung, hielt Frieden und gestattete die Verbreitung der christlichen Lehre. Der Frieden machte die kriegerischen Versammlungen unnötig; den anderen Fürsten gegenüber aber wußte Géza seine Macht mit blutiger Energie zu wahren und zu heben. Wie ihm dies gelang? darüber schweigen die Quellen. Doch erlaubt die spätere Entwicklung die Hypothese, daß er die Krieger in seine Dienste nahm, sie ansiedelte, mit Gut und Sklaven ausstattete, sie dadurch zugleich an sich knüpfte und vom Friedensbruch abhielt.

II. Das christliche Königtum.

Auf dem von Géza gebahnten Wege schritt sein Sohn, Stefan der Heilige, mit eiserner Konsequenz weiter. Selbst gläubiger Christ, Schüler des heiligen Adalbert, erhob er das Christentum zur herrschenden Religion, stiftete Bistümer und Abteien und ließ sich 1000 zum König krönen. Er beherrscht, nach seinen eigenen Worten, „seine Monarchie nach Gottes Wink, und gibt Gesetze nach dem Beispiele der alten und neuen Kaiser“ ²⁾. Vor seinen Waffen erlagen die alten Stammeshäupter, die Vorkämpfer des Heidentums; den ihm am nächsten stehenden Fürsten, den Gyula, seinen Oheim, setzte er mit seinen Söhnen in Gefangenschaft ³⁾. Das ganze Land war ihm untertan, so, daß mit dem erstarkten Königtum und Christentum zugleich eine ganz neue Verfassung ins Leben trat. In kirchlicher Beziehung stand ihm als Apostel, Begründer und freigebigem Stifter das weiteste Verfügungsrecht zu. Wie seine Legende schreibt, leitete er die Kirche ebensowohl nach göttlichem wie nach weltlichem Recht ⁴⁾.

1) Marci Chronic. ed Toldy. Simonis de Kéza, Gesta Hungarorum I. 2.

2) Prefacio Regalis Decreti. 3) Annales Hildesheimenses 1002.

4) Papst Innocenz III. verbot die Lesung dieses Teiles der Legende. 1201. Theiner, Vet. Monum. Slav.-Meridion.

In weltlichen Dingen diente ihm der Staat Karls des Großen als Muster. In politischer- und Familienverbindung mit den Kaisern Otto III. und Heinrich II. schien es ihm selbstverständlich die Institutionen des Kaisertums in sein Reich zu verpflanzen, trotzdem er wohl wußte, „daß die Gesetze der Lateiner für die Griechen nicht taugen und umgekehrt“¹⁾. Neben einem solchen, mit dem Bewußtsein seiner von Gottes Gnade stammenden Macht auftretenden König, traten die Abkömmlinge der alten Fürstenfamilien natürlich in den Hintergrund. Sie waren zwar, mit den Prinzen der königlichen Familie, Mitglieder des königlichen Rates²⁾, aber schon ihre natürliche Hinneigung zu den nationalen Traditionen und zum Heidentum stand ihrem Einfluß im Wege. Das Vertrauen des Königs und damit die Macht wird den Bischöfen und den Fremden, besonders deutschen Rittern zuteil, die in Ungarn — in der novella plantatio — eine zweite Heimat fanden. So entstand zuerst der folgenschwere Zwiespalt zwischen den fremden, durch Fremde vertretenen Institutionen und dem vaterländischem Geist.

Selbstverständlich trug der Königshof das Gepräge des Neuen am reinsten an sich. An seiner Spitze stand nach fränkischem Muster der Comes Palatinus (Nádorispán, Großgraf). Er leitet die Verwaltung, besonders die militärische und vertritt als Richter des Königs Stelle. Der Kanzler, Prälat, fertigt die Urkunden aus, doch ist die Kanzlei erst unter König Béla III. (1172–96) vollständig ausgebildet, und es ist keine einzige Urkunde von Stefan I. im Original auf uns gekommen. Von der Wichtigkeit dieses Amtes zeugt, daß der Erzbischof von Esztergom (Gran) stets den Titel desselben führte. — Besondere Hofrichter (Judices Curiae) urteilten über die Hofleute des Königs und der Königin. Auch gab es besondere Schatzmeister (Magister Tavernicorum) des Königs und seiner Gemahlin. Zu diesen Stellen, die zu den ersten Reichswürden emporwachsen, gesellte sich eine Unzahl Hofbedienstete, unter Leitung besonderer Meister oder Grafen. (Magistri, comites.) Von diesen waren der Türhüter (Janitorum regalum magister), der Truchseß (dapiferorum magister), der Mundschenk (pincernarum oder bochariorum magister), der Stallmeister (agazonum m.) die wichtigsten.

Die Auflösung der alten Stammesverfassung war vielleicht das wichtigste Werk Gézas und Stefans. Von den sieben Stämmen ist nie mehr die Rede. Das Reich wurde in Komitate (Comitatus,

1) St. Stephani Regis, de Morum institutive VII.

2) Regale consilium, senatus.

Gespanschaften) eingeteilt, deren Zentrum stets eine königliche Burg (castrum) war ¹⁾: Von dort aus führte der Comes die Verwaltung. Er treibt die Abgaben ein, administriert das Königsgut, führt den Heerbann ins Feld und urteilt sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen. Neben ihm wirken die erblichen Vorsteher der einzelnen Abteilungen der Burgbediensteten, die Ministerialen (Jobagiones Castri). Es war das Abbild des Hofes im kleinen. Der Hofrichter und der Kriegshauptmann werden besonders erwähnt. Unter dem Grafen steht die ganze Bevölkerung des Bezirkes ohne Ausnahme. Doch ist aus den Gesetzen Stefans ersichtlich, daß die Kriegsmänner (milites) gegen sein Urteil an den König appellieren dürfen. Auf ungerechte Appellation stand eine harte Geldstrafe, bei der gerechten mußte der Comes nicht nur zurückgeben, was er ungerecht abgenommen, sondern noch ebensoviel aus Eigenem büßen.

Mit der Auflösung der Stammesverfassung steht die Absonderung des Königsgutes, des Kirchengutes und des Privatbesitzes in engster Verbindung. Wie die Verteilung des Bodens und der unterworfenen Bevölkerung unter die Eroberer zur Zeit der Landnahme vor sich ging, meldet keine gleichzeitige Quelle ²⁾. Die einzelnen slavischen Ansiedelungen und ihr spärliches Acker- und Weinland blieben wohl bestehen und wurden zinspflichtig. Der größte Teil des ohnehin stark verwüsteten Landes aber wurde Weideland, in das die Stämme sich teilten. Der Gemeinbesitz war, wie es bei nomadischen Völkern kaum anders möglich, viel größer als der Privatbesitz. Noch viel später, selbst im XIII. Jahrhundert finden sich Angaben über Feldrainwirtschaft, wie sie die dünne Bevölkerung und der Überfluß an fruchtbarem Boden mit sich brachte. Die umfassendste Veränderung trat mit der Herrschaft Gézas und Stefans ein. Zuerst an den Grenzen und in Pannonien, dann auch in den innern Teilen des Landes wird das herrenlose Gut fürstlicher Besitz. Darauf

1) Daher der ungarische Name vármegye (Burgbezirk). Die Einteilung und Administration ist fränkisch, wie Comitatus, Comes bezeugen. Der Name des Bezirkes megye, und des Vorstehers, ispán, dagegen sind slavisch. Bei der Abgrenzung waren wohl die alten slavischen Zupanate, vielleicht in Pannonien auch die der alten römischen Civitates maßgebend.

2) Anonymus denkt an fürstliche Donationen an die ungarischen und kumanischen Stammeshäupter, wie sie in seiner Zeit, dem XIII. Jahrhundert im Schwange waren. Huber (österr. Gesch. I. 123) meint: „die Bewohner, meistens den Slavestämmen angehörig, wurden zu Leibeigenen gemacht und mit ihren Ländereien an die Häuptlinge verteilt, welche dieselben wieder an die einzelnen Männer ihrer Horde verteilten“ — hat aber keinen Beleg dafür. An eine allgemeine Gesetzgebung ist kaum zu denken. Das Beuterecht entschied.

wurden die Kriegersleute angesiedelt, die Burgen und Dominien begründet. Die Aufstände und ihre Folgen, die Konfiskationen, mußten diesen Besitz noch weiter ausdehnen. Trotz aller Vergebungen an Kirchen und Weltliche nahm es Ende des XI. Jahrhunderts gewiß noch wenigstens die Hälfte des Reiches ein. Dieser Besitz wird nun durch Gesetze geschützt. „Wir wollen“, sagt König Stefan, „daß so wie wir den andern das Eigentumsrecht gegeben haben, so auch alles, was zu unserer königlichen Würde gehört, unangestastet bleibe: Sachen, Sklaven, Krieger und alles andere. Niemand soll davon etwas rauben oder wegnehmen. Auch soll niemand davon etwas durch Gnade erlangen suchen. Wenn der Graf etwas von den Einnahmen unterschlägt, muß er es doppelt ersetzen“ 1). Das Kirchengut wird unter den besondern Schutz des Königs gestellt. „Die Güter des Herrn der Herrscher sind unter der Obhut des Königs wie sein eigenes Erbe“ 2). Mit Auflösung der Stämme mußte ihr Gemeinbesitz zum Privatbesitz werden, um so mehr, als sonst die Ansässigmachung des nomadischen Volkes unmöglich gewesen wäre. Deshalb verordnet der König „aus seiner Machtfülle, daß jeder die Gewalt haben solle, das Seinige zu verteilen, seiner Frau, seinen Söhnen, Töchtern, Verwandten oder der Kirche zu vermachen, und niemand wage es nach seinem Tode sein Vermächtnis umzustürzen“ 3). Es ist also volles Eigentums- und Verfügungsrecht nach römischer Ordnung. Doch macht auch schon der Unterschied zwischen Erbgut und Dienstgut (*beneficium*) sich geltend. „Auf Bitte des ganzen Senates haben wir eingewilligt, daß jedermann Herr seines Eigentums und der königlichen Schenkungen sei, so lang er lebt, und daß nach seinem Tode seine Söhne mit gleichem Eigentumsrecht ihm nachfolgen. Ausgenommen ist nur, was zum Bistum oder Komitat gehört“. Selbst die unschuldigen Söhne der wegen Hochverrat oder Landesverrat Hingerichteten, erben. Nur die Güter des Landesflüchtigen wurden konfisziert. Bei dem ererbten Familienbesitz, den die Geschlechter auf die Eroberung zurückführten (*descensus*) verstand sich dieses Recht von selbst. Das Wesentliche ist, daß die königlichen Donationen, großen Teils an Fremde, dasselbe Recht gewährten.

Königsgut, Kirchengut, Dienstgut aber erscheinen als unantastbar und unveräußerlich. Auf dieser wirtschaftlichen Grundlage ging nun der Aufbau des mittelalterlichen ungarischen Staates vor sich.

Über die Gliederung der Bevölkerung stehen uns für die Zeit

1) Decr. I. 8. 2) II. 9. 3) I. 1. Nach Concilium Moguntinum 843.

Stefans nur wenig Angaben zur Verfügung. Die aus den Kapitularien übernommene Nomenklatur verdeckt vielmehr die wirklichen Tatsachen. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß weder in den an seinen Sohn gerichteten Ermahnungen, noch in den Gesetzen des heiligen Stefan der Ausdruck *Nobilis* vorkommt¹⁾. Es ist die Rede von Fürsten (*principes*), von Kriegsmannen (*milites*), von Herrn (*seniores*) und Söldnern (*militēs*), Freien (*liberi*) von Fremden (*hospites*), Burgleuten (*cives*), von Hofleuten (*udvarnich*), endlich von Freigelassenen, Sklaven und Sklavinnen. Als Stand erscheinen neben der Geistlichkeit nur die *Comites*, also der Dienstadel. Wenn jemand seine Frau ermordet, trägt die Buße, wenn es ein Graf ist 50 Ochsen, bei einem Wohlhabenden 10 Ochsen, bei einem Gemeinen 5 Ochsen, Auch sonst werden nur Reiche und Arme einander entgegengestellt. Die große Masse der von den Eroberern abstammenden Kriegersleute ist also nicht adelig, sondern frei. Vornehmheit gibt nur das Königsamt oder Reichtum. Die alten Fürstenfamilien behielten wohl ihre Stellung. Der Name *servientes regales*, der bis ans Ende des XIII. Jahrhunderts die wichtigste Volksklasse bezeichnet und dessen Umwandlung in *nobilis* langsam vor sich geht, deutet darauf hin, daß es der Kriegsdienst war, der die Freien vor andern auszeichnete. Auch bleibt die ganze Verfassung eine eminent militärische. Nicht nur die an den Grenzen aufgestellten Wachen (*custodes*) sind *Decurionen* und *Centurionen* untergeordnet, sondern noch nach dem Gesetze Kolumans 1100 muß der Graf die Einnahmen des Komitats nach Hundertschaften ausweisen und dem König das Register übergeben.

Im allgemeinen ist die Administration wohl geordnet und trägt Sorge dafür, daß jedermann bei seinem Stande bleibe und besonders, daß niemand seiner Pflicht gegen den König sich entziehe. „Wenn jemand von der Zeit des Königs Andreas und des Herzogs Béla, sowie seit dem Register des Richters Sarchas, Burgleute oder Sklaven bei sich zurückhält, muß er sie am Himmelfahrtstage dem König vorzeigen“²⁾. Ebenso müssen am selben Festtage die Freigelassenen (*Uheg*) dem König vorgeführt werden. Auch trägt die Verwaltung Sorge für die Bergung und Zurückstellung des verlaufenen Viehes. Unter den Unfreien sind vorerst die fremdem Ankömmlinge von

1) Das ungarische Wort für adelig: *nemes*, bedeutet; zum Geschlecht gehörig. *Nobilis* kommt zuerst im Gesetze Ladislaus I. vor: *si quis nobilium vel militum* I. A. 42.

2) Gesetz vom Jahre 1064. Irrtümlich Gesetz III. Ladislaus I. genannt. S. Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte.

Wichtigkeit. Sie müssen bei ihrem Pfleger bleiben, so lange er für sie sorgt, und dürfen ihn nicht verlassen ¹⁾.

Die große Masse der angesiedelten, nicht freien Bevölkerung ist im Hof- oder Burgdienst beschäftigt und erwirbt ihren Unterhalt zum geringern Teile durch Gewerbe, zum größern durch Ackerbau und Viehzucht auf Königsgut. Die erstern (Udvornici) wohnen, wie ihr Name bezeugt, um den Hof oder um die Burg, und ihre Pflichten sind durch Vertrag geregelt. Die andere große Klasse erscheint unter dem Namen *cives*, *civiles*, der dann im XIII. Jahrhundert der Benennung *Castrenses* Platz macht. Noch heute nennt sich der ungarische Landmann *polgár* (*civis*, Bürger). Sowohl auf des Königs Boden, als auf dem Grund der Kirche oder der Herren ließen sich Fremde, Freie nieder, die für den Nutzbrauch Zins zahlten. Dies ist der Ursprung der Abgaben, die aber erst unter Koloman, wohl unter normannisch-muhamedanischem Einfluß, besser geordnet wurden. Wenn ein Fremder zwischen das Burgvolk zieht, muß er für den Acker 8 denar zahlen, oder nach der Hälfte seines Vermögens an dem Kriegszug teilnehmen. Die einheimischen Freien auf königlichem Gut zahlen diesen Zins nicht. Die Bürger aber, welche im Dienst wochenweise abwechseln (*hebdomadarii*) und besonders zu Fuhren verwendet werden, müssen ihn zahlen. Doch gehört der Zins, wenn ihn Freie zahlen, nicht dem König, sondern den Bürgern. Diese Denare sind das „Rauchgeld“, die erste ständige Abgabe in Ungarn. Wenn diese Burgvölker (*populi castri*) dem in den Bezirk kommenden König mit Pferden, Wagen usw. dienen, so vermindert sich die Abgabe auf 4 Denar. Ebensoviele müssen auch die sich niederlassenden Freien zahlen, wenn sie dieselben Dienste leisten. Es ist selbstverständlich, daß außer dem Zins und dem Dienst auch ein beträchtlicher Teil der Ernte der Burg, d. h. dem Könige zukam. Die *administratio victualium* zu Kriegszwecken bildete einen wichtigen Teil der Verwaltung. Auch die geistlichen Güter mußten, wie im Karolingischen Frankenreich, Servitien liefern ²⁾. Es ist gesetzlich festgestellt, daß die Arbeiten zu militärischen Zwecken, Fuhren, Wegebau, Gräbenziehen usw. zu den Obliegenheiten der „Bürger“ gehörten. Von der Quartierlast war selbst ein Teil der Ministerialen nicht befreit. Neben Zins und Ernteanteil mußte das Volk auch Frondienste leisten. Ob nun diese Halbfreien auch Kriegsdienste leisten mußten, darüber läßt uns das Gesetz im unklaren. Doch läßt eine Angabe Ottos von Freising

1) Decr. Stefani I. 23.

2) Goldene Bulle. 21.

darauf schließen, daß dies der Fall war. Er behauptet nämlich, daß von den Bauern, die in Dörfern wohnen, neun den zehnten oder siebenten den achten oder wenn notwendig noch mehr mit aller Ausrüstung ins Feld senden. Die andern aber bleiben, den Acker zu bauen.

So tief nun diese halbfreien Zinsbürger standen, so bildeten sie doch die Mittelklasse. Tief unter ihnen war die Sklavenbevölkerung. Sklaven werden schon in der Urheimat erwähnt. In Europa stieg ihre Zahl durch Raub, Kauf und Züchtung in dem Maße, daß sie anfangs gewiß einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachten. Die Gesetze des heiligen Stefan betrachten sie als rechtlose Sache. Von ihrem Eigentum ist nicht die Rede, ebensowenig von einer Strafe oder Buße, wenn ihr Herr sie tötet. Tut dies ein anderer, so muß er einen andern Sklaven stellen. Wenn jemand die Sklavin eines andern schwängert und sie an der Geburt stirbt, so muß er eine andere Sklavin hinstellen. Heiratet jemand eine Sklavin, wird er selbst Sklave. „Damit das Volk dieser Monarchie in Ruhe lebe“, wird das Zeugnis oder die Anklage von Sklaven gegen Herren nicht angenommen.

Obgleich der Gesetzgeber die Freilassung von Sklaven als ein gottgefälliges Werk empfiehlt, sehen wir doch nicht das geringste Anzeichen dafür, daß das Christentum ihre Lage verbessert hätte. Wenn jemand den Sklaven eines andern befreit, muß er hart dafür büßen. Macht dagegen jemand einen Freien zum Sklaven, so muß er ihn zwar freilassen, von Strafe aber ist keine Rede. Es ist also ein sklavenhaltender Staat im vollsten Sinne des Wortes ¹⁾. Nur unter Koloman trat eine Änderung ein. Er verbot den Verkauf von ungarischen oder in Ungarn geborenen Sklaven ins Ausland. Nur die eingeführten Sklaven konnten Gegenstände des internationalen Handels sein.

Es ist also die Königsmacht, welche den ganzen Organismus bis in die untersten Schichten hinab durchdringt und belebt. Die ganze Organisation wurde erst um 1100 durch Koloman „den Bücherfreund“ zur Vollkommenheit gebracht. Nach dem Urteile eines deutschen Historikers war Ungarn damals vielleicht der bestgeordnete Staat Europas ²⁾.

Große Aufgaben machten diese in Europa damals ungewohnte Zentralisation notwendig, diese ungeheure Anspannung der Volkskraft erträglich. Vorerst galt es die Einführung des Christentums

1) Auf die Wichtigkeit der Sklaverei habe ich aufmerksam gemacht. Ungarische Geschichte. Epoche der Fürsten I. 254—62 (in ungarischer Sprache).

2) Büdinger: Ein Buch ungarischer Geschichte. Am Ende.

und der neuen Ordnung. Nur die ererbte Autorität des Herrschers konnte das durch die lang dauernden Beutezüge zügellos gewordene Volk wieder ins Band der Disziplin schlagen; nur der eiserne Wille Gézas und Stefans vermochte die Ausbrüche der in ihren Sitten und Lebensgewohnheiten hartberührten Volksleidenschaft nieder zu halten oder zu besiegen. Das Werk war nicht vollendet; in Innersten der Volksseele lebte noch das Heidentum und der Hang zur alten Freiheit als eine neue Aufgabe herantrat. Es galt die Unabhängigkeit des Reiches zu wahren. Um sich den Thron zu sichern, nahm König Peter seine Zuflucht zu Kaiser Heinrich III., der ihm Ungarn zu Lehen gab (1045). Eine populäre Bewegung die Groß und Klein erfaßte, erhob sich nun gegen das Christentum und die Fremdherrschaft. Das Heidentum erhob siegreich das Haupt, es schien, als sei es um die neue Pflanzung geschehen. König Andreas I. und sein Bruder Béla wußten den Sturm zu bannen. Sie benützten den heidnischen Enthusiasmus, um der deutschen Herrschaft ein Ende zu machen: Kaiser Heinrich III. gab 1053 in Tribur „die Unterwerfung Ungarns auf“. Sobald dieser höchste Zweck erreicht war, mußte die Hochflut der Volksleidenschaft eingedämmt werden. König Andreas I. machte das Christentum wieder zur herrschenden Religion und stellte Stefans Einrichtungen wieder her. Noch einmal loderte das heidnische Feuer hell auf, als 1061 nach Andreas Tod, die Deutschen wider Béla zogen. Sowie aber die Selbständigkeit des Reiches gewahrt blieb, löschte es wieder aus. Christliche Herrscher aus Arpáds Stamm, die mit und für die Nation kämpften, haben Ungarn dem europäischen Staatenverband dauernd einverleibt. Fremde hätten es nie zustande gebracht.

Sobald dies geschehen, die Unabhängigkeit, das Christentum und der Staat gesichert waren, trat eine neue Aufgabe ein. Ungarn mußte seine neuen Güter, die schon national wurden, gegen seine noch heidnischen und normadischen Nachbarn schützen und diese zur Kultur heranziehen. Dies geschah in der Zeit Ladislaus I. des Heiligen (1077—95). Die „wilden Pizenaren“ und Kumanier wurden gebändigt. Beide sind türkische Völker. Die Petschenegen nahmen die alten Sitze der Ungarn in Atelkuzu, dem jetzigen Rumänien, ein. Sie werden, um 1050, von den Kumaniern (Uzen, deutsch Falen, ung. Kunok) verdrängt und ließen sich zum Teil in Ungarn nieder. Große Schaaren ihrer Gefangenen wurden in verschiedenen Teilen des Landes angesiedelt. Die Be-

1) Vita Leonis. Wiberti II. 8.

siedelung des Grenzlandes, Siebenbürgen, machte große Fortschritte. Die Szekler, deren Konstitution bis 1848 viele Züge der von uns nun beschriebenen bewahrte, sind die Hüter dieser Ostmark. Der so erstarkte Staat zog nun die schwächer organisierten Nachbarländer in sein Bereich. Noch unter Ladislaus erfolgte die Eroberung des Königreichs Kroatien, unter seinem Nachfolger Koloman (1095—1116) die Besetzung der dalmatischen Küstenstädte und Inseln. Unter diesem König, vielleicht dem größten Staatsmann, den Ungarn je hervorgebracht, erfolgte auch die durch Gregors VII. Reformen notwendig gewordene Auseinandersetzung mit Rom. Seine schwachen Nachfolger, ihre blutigen Kämpfe und die Intervention der beiden Kaiser vermochten das Werk, das er vollendet, nicht umzustürzen. Am Ende des XII. Jahrhunderts stellte es König Béla III. wieder vollständig her. So wie es war, machte das ungarische Staatsgebäude einen, bei all seiner Fremdartigkeit imponierenden Eindruck. So wurde es der Gegenstand einer der ersten mittelalterlichen Verfassungsdarstellungen, die wir besitzen. Otto von Freising schreibt: „Die Ungarn ahmen die Sorgfalt der Griechen darin nach, daß sie nie etwas Wichtiges ohne häufige und lange Beratungen unternehmen. Die Vornehmen kommen zum Königshof, bringen ihre Stühle mit und versäumen nicht die Staatssachen zu besprechen. In der Winterkälte tun sie dasselbe in ihren Häusern. Alle sind sie ihrem Fürsten so gehorsam, daß nicht bloß offener Widerspruch sondern selbst seine Beleidigung im heimlichen Geflüster für Sünde gilt. Das Reich ist in 70 Grafschaften eingeteilt, doch hat der König zwei Drittel von den Gerichtserträgen; nur ein Drittel gehört dem Grafen. In dem so ausgehnten Reiche wagt es niemand, außer dem König, zu münzen, oder Zoll zu heben. Wenn einer aus dem Grafenstand den König auch nur im geringsten beleidigt hat, selbst wenn er dessen ungerecht beschuldigt ist, kann ihn ein einzelner Scherge vom Königshof gesendet, verhaften, fesseln, der Tortur aussetzen, trotzdem der Graf von Scharen Bewaffneter umgeben ist. Das Urteil des Fürsten wird nicht wie bei uns Sitte durch die Pairs gebracht, auch hat der Angeklagte nicht die Freiheit sich zu rechtfertigen. Der Wille des Königs wird von allen als Grund angenommen. Wenn der König in den Krieg zieht, vereinigen sich alle, wie zu einem Körper. Die zum Kriegerstand gehörigen wagen nur aus der allerwichtigsten Ursache heim zu bleiben.“ In den Augen des deutschen Bischofs schien also Ungarn um 1150 eine militärische Despotie. Man deutete das Übermaß von Autorität

ebenso auf Barbarei, wie in spätern Jahrhunderten die in Anarchie übergehende Freiheit.

So mächtig und aus einem Gusse nun dieses Gebäude erscheint, fehlte es doch nicht an Momenten, die zu einer weiteren Entwicklung, also zu seiner Umgestaltung führten. Die Thronfolge gab zu unaufhörlichen Wirren und Kämpfen Anlaß. Es war Grundgesetz, daß stets Arpáds Stamm herrschen solle; aber die nähere Bestimmung fehlte. Wie bei den türkischen Stämmen im allgemeinen, forderte das Gewohnheitsrecht, daß der Fürst ein Mann sein solle; volljährige Brüder des Herrschers hatten den Vorzug vor dessen minderjährigen Söhnen ¹⁾. Dem trat nun die Gewohnheit der westeuropäischen Völker entgegen, die an dem Familieninteresse der regierenden Könige einen starken Rückhalt fand. Die Sicherung des Thrones war meistens nur durch Tötung oder Blendung des Mitbewerbers, im besten Falle durch seine Verbannung zu erlangen. König Stefan mußte seinen Sohn Emerich den Heiligen sterben sehen. Den andern Prinzen seines Hauses konnte er die Fortsetzung seines apostolischen Werkes nicht anvertrauen. Er berief seinen Schwestersonn Peter Urseolo, Sohn des vertriebenen Dogen von Venedig, stellte ihn an die Spitze der Leibwache und setzte seine Thronfolge, die ja eine Lebensfrage für die herrschende Partei war, durch. Freilich mußte er seinen Vetter Basil, den nächsten am Throne, blenden lassen und dessen unmündige Kinder ins Exil schicken. ²⁾ Peter wurde nach drei Jahren von dem Fürsten Aba Samuel vertrieben. Dieser erlitt eine Niederlage gegen Heinrich III. und wird auf der Flucht getötet. Wie die ungesetzliche Regierung Peters endete, wissen wir. Die siegreiche nationale Partei erhob die flüchtigen Söhne Basils auf den Schild.

Zwischen Andreas und Béla herrschte lange das beste Einvernehmen. Béla erhielt als Herzogtum ein Drittel des Reiches und der Thron schien ihm sicher. Doch als Andreas Sohn Salomon heranwuchs, und sich mit der Schwester Heinrichs IV. verlobte, suchte der König seinem Sohne die Krone zu sichern. Das Schwert mußte entscheiden. Béla, der Vertreter der nationalen Tradition, blieb Sieger. (1060). Nach seinem Tode kam unter deutscher Vermittelung die Vereinbarung zustande, daß Salomon König sei, Bélas Söhne aber das Herzogtum ihres Vaters erben. (1063). Nach Jahren guten Einverständnisses kommt es wieder

1) Kinnamos. Epitome ed. Meinicke. S. 9. 203.

2) Ann. Altahenses zum Jahre 1041.

zum Kriege, „denn zwei Schwerter haben nicht Raum in einer Scheide.“ Salomon endet als flüchtiger Abenteurer. Géza I. erlangt die Krone, nach ihm sein Bruder Ladislaus. Ladislaus hat keinen Sohn. Unter den Söhnen Gézas ist der jüngere, Almos sein Liebling. Der ältere Koloman muß ins Ausland, kehrt nach dem Tode seines Oheims zurück und wird ohne Widerspruch gekrönt. Almos erhält das neuerobernte Kroatien als Herzogtum. Er begnügt sich aber nicht damit, trachtet nach der Krone, verliert sein Land, erhält zum Ersatz große Besitzungen, „als Privatmann, nicht als Fürst“ und tritt, um seinen Zweck zu erreichen, mit Heinrich V. und den Polen in Verbindung. Besiegt, muß er ins heilige Land. Zurückgekehrt trachtet er seinem kranken Bruder nach dem Leben. Koloman mußte ein Ende machen, um sein und seines minderjährigen Sohnes Recht zu sichern. Er läßt Almos und dessen kleinen Sohn Béla blenden und sein Sohn Stefan II. besteigt als erster nach seinem Vater den Thron. (1116.) Stefan II. stirbt kinderlos und läßt vor seinem Tod Béla den Blinden aus dem Kloster ziehen. (1131.) Dieser muß aber gegen einen neuen Prätendenten kämpfen: Boris, den Sohn einer von Koloman wegen Ehebruch verstoßenen russischen Fürstin. So dauert der Zwiespalt zwischen Koloman und Almos in ihren Nachkommen fort bis Boris Sohn Koloman in Konstantinopel stirbt.

Nach Géza II., Sohn Béla des Blinden, sollte sein minderjähriger Sohn, Stefan III., folgen. (1162). Doch die Brüder Gézas suchen deutsche und griechische Hilfe, suchen auch im Lande Anhang zu erwerben, werden gekrönt und Stefan III. kommt erst nach langwierigen Kriegen zur Regierung. Kaiser Manuel erkennt ihn an, führt aber den jüngern Bruder, Béla, mit sich nach Konstantinopel, angeblich um ihn zum Erben beider Kronen zu erziehen. Nach dem Tode Stefans kehrt Béla zurück, muß aber gegen seinen jüngeren Bruder Géza kämpfen. Béla siegt und hinterläßt sein Reich dem ältern Sohn Emerich, Slavonien als Herzogtum dem jüngern Andreas. Wieder Parteiong, Krieg: Andreas wird gefangen gesetzt. Nach dem Tode Emerichs aber vertreibt er dessen Witwe und dessen kleinen Sohn Ladislaus III. und herrscht selbst. (1205). Andreas II. hat keinen Prätendenten zu fürchten. Von nun an folgen die Könige nach dem Rechte der Erstgeburt. Da sie aber ihren Söhnen das Herzogtum geben müssen, folgt der Bürgerkrieg von selbst. Die jungen Könige, die noch zu Lebzeiten der Väter gekrönt werden und einen Teil des Reiches erhalten, kämpfen gegen die Väter.

Diese Zusammenstellung macht es einleuchtend, daß der Besitz der Krone ebenso gefährlich wie begehrenswert war. Die mit der Herrschaft Unzufriedenen konnten immer auf Sieg hoffen, wenn sie einen Prätendenten fanden. Die Krone war nur zu bewahren, wenn die den regierenden König stützende Partei stärker war als irgend eine andere. Dies machte es den Königen zur Pflicht, ihres Amtes mit Gerechtigkeit zu walten. Stefan II. ausgenommen, der jung zur Herrschaft kam und nichts zu fürchten hatte, waren alle gewissenhafte Pfleger des Reiches, ohne jede despotische Anwendung. Da die Herrschaft des Parteikönigs für jeden der Partei Anteil an Macht und Besitz bedeutete, die Niederlage dagegen Verfolgung oder Tod, mußte sich der schärfste Parteigeist entwickeln. Nach Bélas II. Thronbesteigung ließ die Königin die alten Räte Kolomans in Arad niedermetzeln; sie hatten ja für Boris Partei ergriffen. Dieses Blutbad und die darauf folgende Schreckensherrschaft erklärt den Zustand, welchen Otto von Freising beschreibt. König Emerich erfuhr, daß der Schatz seines Bruders unter der Obhut des Bischofs, seines Parteigängers, in Vácz liege. Er bricht in die Kirche ein, läßt den Bischof vom Altar wegstoßen und den Schatz wegführen.

Diese Umstände erklären das stets steigende Ansehen der Kirche. Jeder König, jede Partei sucht bei ihr Ablaß und Stütze. Die mit der Zeit erstarkende Religiosität verleiht ihrem Beistand stets wachsenden Wert. Der heilige Ladislaus, der eben kein Parteikönig ist, läßt sich auch hierin von rein politischen Beweggründen leiten. In den ersten Jahren seiner Regierung unterstützt er Gregor VII. und Rudolf von Schwaben gegen Heinrich IV. Schwager Salomons. Als dieser aber unschädlich wurde und die Eroberung Kroatiens Weiterungen mit dessen Lehnsherrn, dem Papste herbeiführte, näherte sich Ladislaus dem deutschen Kaiser und erkannte, wie es scheint, den Gegenpapst an. Wenigstens bezeichnet Urban II. in einem Schreiben an Koloman dessen Vorgänger als Anhänger des „Haerseiarchen“ und ermahnt den neuen König lieber in die Fußtapfen Stefans zu treten. Koloman neigte zu Rom, sein Bruder, Herzog Almos, zum Kaiser.

Unter Ladislaus ist von Reform im gregorianischem Sinne kaum die Rede. Sein Gesetz 1092 verbietet die Bigamie der Priester sowie ihr Konkubinat mit Sklavinnen, erteilt aber denen, die in erster und gesetzlicher Ehe leben, Indulgenz, „propter vinculum pacis et unitatem sancti spiritus, „so lange, bis der heilige Vater uns darin nicht Rat erteilt 1).“ Erst unter Koloman beschließt

1) Decr. Ladislai 1. 3.

die Synode, daß kein verheirateter Priester Bischof werden dürfe und daß die Frau des Bischofs von ihrem Manne getrennt leben müsse. Erst die Synode von 1113 fordert, „daß die verheirateten Priester wenigstens Abstinenz geloben.“ Der Zölibat wurde nur gegen Ende des XIII. Jahrhunderts allgemein. Kolomans Bildung sowie seine politische Stellung, besonders seine dalmatinischen Pläne, machten ihm das Einverständnis mit Rom sehr erwünscht. Er gibt die kalt ablehnende Haltung seines Vorgängers auf, und erklärt dem Konzil von Guastalla (1106), „daß er der Investitur der Bischöfe, die seine Vorgänger ausgeübt, entsagen und darin kanonisch verfahren wolle.“ Doch behielt der König das Recht Bischöfe zu ernennen; nur die Bestätigung wird dem Papst vorbehalten. Er trägt Sorge für das würdige Leben der Geistlichkeit, leiht ihr seinen mächtigen Arm und räumt ihr sogar Anteil an den Gerichtstagen ein. Bischöfe und Grafen urteilen gemeinschaftlich, unter Vorsitz des Bischofs. Die Kirche ist dankbar. Der erste Punkt der Synodenbeschlüsse schreibt vor, daß alle Tage, in jeder Kirche „für das Heil des Königs und den Bestand seines Reiches“ gebetet werde. Der zweite beschließt, daß, wer immer gegen das Leben oder die Würde des Königs sich verschwört, dem Anathema und der Exkommunikation verfällt. Demselben Los verfällt, wer um die Verschwörung wußte und sie nicht anzeigte.

Dieser Haltung der Kirche ist es zuzuschreiben, daß die Stiftungen sich stets mehrten und das Kirchengut ziemlich unangestastet bleibt¹⁾. Nach dem Arader Blutbad werden die Güter der Gemordeten zur Sühne zum Teil der Kirche geschenkt. Doch ist die Königsmacht so präponderant, die Kirche so sehr an den Herrscher gebunden, daß selbst ihre Unterwerfung unter Rom noch in Frage steht. Um 1160 schwankt die ungarische Kirche zwischen Rom und Konstantinopel²⁾. Es war in erster Linie die Energie des Lukas, Erzbischof von Esztergom, welche die abendländische Kirche aufrecht erhielt und zugleich auch politisch der Hegemonie des griechischen Kaisertums ein Ende setzte. Da nun diese Richtung mit Stefan III. den Sieg errang, mußte das Ansehen der Kirche und ihres ersten Prälaten, sowie ihr Zusammenhang mit Rom sich stärken. Stefan III. erteilt eben auf Fürsprache Lukas der Kirche

1) Koloman bestätigt den Besitz der anderen Güter und nimmt nur die seit Stefan geschenkten Fischteiche für den Gebrauch des Hofes zurück.

2) Gerhoh von Reichersberg. *De investigatione Antichristi* §. 73. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XX. 171.

folgende Freiheiten. Sie bezeugen zugleich, wie weit ihre Abhängigkeit bis dahin reichte. Der König bestätigt das Zugeständnis seines Vaters an Papst Alexander III. und dessen Nachfolger über die Absetzung und Translation der Bischöfe. „Nämlich, daß er ohne dessen und seiner Nachfolger Rat und Zustimmung nie Bischöfe absetzt, transferiert oder absetzen und transferieren läßt.“ Dieses Zugeständnis hat von nun an immer dauernde Gültigkeit. Zweitens verläßt er die Gewohnheit seiner Vorgänger und verpflichtet sich und seine Nachfolger nie mehr Laienvögte an Stelle der verstorbenen Bischöfe zu setzen. Die Verweser sollen von nun an ehrbare Geistliche sein, die nur das zum Leben Notwendige von den Einkünften nehmen, das andere aber ohne Trug auf den Bau der Kirchen und geistlichen Häuser, und zur Hilfe der Armen, Witwen und Waisen verwenden.

„Ferner werden weder wir, noch unsere Nachfolger je irgend etwas vom Kirchengut für unsere Zwecke verwenden, ausgenommen, wenn, was Gott verhüte, der Feind mit Macht in unser Reich eindringt, oder bei einer anderen dringenden Notwendigkeit. Auch dann tun wir es nicht, ohne den Rat der Bischöfe eingeholt zu haben 1).“

Das Kirchengut verbleibt also noch immer ein zu politischen Zwecken verwendbarer Reservefond. Dafür verspricht der König, ohne Vorbehalt, die königlichen Äbte und Pröbste nicht mehr abzusetzen, wenn sie nicht kanonisch überwiesen werden und ihre Schuld eingestehen. So beginnt der Klerus ein privilegierter Stand zu sein, möglichst befreit von der Willkür des Königs. Zugleich erlangt Rom das Recht, auf die kirchlichen Angelegenheiten des Reiches Einfluß auszuüben.

Nicht nur der geistliche, auch der Herrenstand, mußte von der immanenten Schwäche des Königtums, dem Ergebnis der Thronkämpfe, Nutzen ziehen. In den Abkömmlingen der Stammhäupter war das Gefühl ihres Rechtes, an der Leitung der Angelegenheiten teil zu nehmen, ohne Zweifel ein lebhaftes. Die Chronik lehrte sie schon, daß ihre Ahnen Arpad zum Fürsten gewählt hatten, mit der Bedingung, „daß sie und ihre Nachkommen nie aus dem Rate des Fürsten und aus den Ehren des Reiches entfernt würden 2).“ Bei den eingewanderten Rittern, deren Nachkommen schon in der nächsten Generation durch Ehen Ungarn wurden, gesellte sich hierzu das Bewußtsein, Familien anzugehören,

1) Enchir. 123—124.

2) Anonymus Belae reg. C. 6.

die in ihrer Heimat feudale Rechte genießen ¹⁾. Die Herren sind stets bereit, für den König in den Krieg zu ziehen; in der Gefahr umstehen sie ihn, wie eine unbezwingliche Bastei ²⁾. Sie wollen aber auch wissen, wofür sie kämpfen. Es ist schon damals eine eminent politische Nation, und der Grundzug jeder Freiheit: nil de nobis, sine nobis, gehört schon damals zu ihren hervorstechendsten Charakterzügen. Als Koloman und Almos, an der Tisza in Waffen einander gegenüber standen, forderten ihre Getreuen einen Waffenstillstand, um den Frieden zu beraten. Sie sprachen: „Warum sollen wir uns schlagen? Sie greifen uns an, wir fallen, und sie flüchten. So kämpften auch unsere Väter und Brüder mit ihren Vätern und Brüdern und so gingen sie zugrunde. Wir wissen den Grund der Schlacht nicht, doch wenn sie es wollen, so sollen sie zwei sich schlagen und wir anerkennen den Sieger als unsern Herrn. Darin vereinigten sie sich. Grak sagte den Beschluß dem König, Ilia dem Herzog, und so blieben die Brüder, nolens, volens, im Frieden ³⁾.“

Ein viel stolzeres Standesbewußtsein der Großen kam zum Ausdruck als Stefan II. 1124 Przemysl belagerte. Der herrische König befahl die Burg noch am selben Tage zu nehmen. Da hielten die Großen Rat. Sie sprachen: „warum sollen wir sterben? Wir beschließen, daß wir die Burg nicht stürmen, und sagen es dem König, denn er hat es ohne den Rat seiner Großen angeordnet.“ Sie gehen dann zum König um Rates zu pflegen, und stellen sich rechts und links auf. Kozma aus dem Geschlecht Pázmán ⁴⁾, stellt sich vor den König und spricht: „Herr was tust du. Wenn du die Burg mit Aufopferung deiner Tapfern nimmst, wen machst du zum Herzog? Unter deinen Großen nimmt es keiner an. Oder wollt Ihr das Königreich um des Herzogtums willen verlassen? Wir Herren werden die Burg nicht stürmen; wenn du willst, stürme sie selber. Wir aber gehen nach Hause und wählen einen andern König ⁵⁾.“

Auch die Gesetze zeugen schon von der wachsenden Bedeutung der Vornehmen. Koloman verändert schon das Erbrecht des heiligen Stefan. Nur die von diesem herrührenden Schenkungen genießen das Recht der unbeschränkten Erfolge. In den Donationen der spätern Könige erbt bloß der Sohn, der Bruder, „auch dessen Söhne werden wir nicht ausschließen. Doch wenn kein Bruder

1) Chron. Bud. bei der Familie Hunt et Pázmán.

2) Ebdas. Bei dem Zug Kolomans nach Galizien.

3) Marc. Chron. II. 18.

4) Deutscher Abstammung.

5) Daselbst II 21.

da ist, fällt das Erbe dem König anheim.“ Wie beim Kirchengut, mußte der König auch hierin schon sein Recht wahren. Doch waren die Besitzungen der Großen noch unansehnlich. Koloman befiehlt, daß der Graf, der von den auf seinen Besitzungen wohnenden Freien Pferde und 100 Pensas Einkommen hat, dem König einen gepanzerten Reiter stelle; hat er nur 40, einen Mann ohne Panzer. Gewiß standen die Zeiten noch fern, wo ein Herr ganze Scharen aufbieten konnte¹⁾.

Aber nicht nur im Reichtum bestand die feudale Macht; mehr noch in der Klientel. Auch das Volk war wieder ein mächtiger Faktor des Staatslebens.

Der Kampf gegen das Christentum und Deutschland war ohne rege populäre Mitwirkung nicht durchzuführen. Wie es scheint, lebten die kriegerrischen Volksversammlungen der Fürstenzeit wieder auf. Als Béla 1060 den Sieg über seinen Bruder errungen, berief er aus jedem Dorfe zwei wohlhabende Hausväter nach Fejérvár²⁾. „Es kamen aber nicht bloß die Gerufenen, sondern alle Bauern und Sklaven, das ganze Volk zum Könige.“ Sie wollten das Heidentum wieder einführen. Béla gebrauchte List und Gewalt, und ließ die turbulente Versammlung auseinander treiben.

Doch auch gesetzlich nahm das Volk teil an den Reichsangelegenheiten. Die Synode in Szabolcs 1092, wird abgehalten, unter dem Vorsitz des allerchristlichsten Königs der Ungarn, Ladislaus, mit allen Bischöfen und Äbten des Reiches, sowie allen Großen, mit dem Zeugnis der gesamten Geistlichkeit und des Volkes³⁾.

Unter der bestehenden Verfassung lebte also ein Teil der früheren, ruhig, unverändert weiter, als schon eine neue Ordnung der Dinge zum Durchbruch kam.

III. Die goldene Bulle.

Aus der Zeit Béla III. ist uns ein Ausweis über die Einkünfte des ungarischen Königs erhalten geblieben. Der König hat jährlich 60000 Mark Silber von dem Münzgewinn⁴⁾. Das Salz trägt 16000 Mark. Von Brücken-, Weg- und Marktgebühren, die alle sein sind,

1) Rechnungsmünze. Nach Stefans Gesetzen ist ihr Wert dem eines jungen Ochsen gleich. Eine Pensa = 30 Denar. Zahlten nun die Freien auch hier 8 denare, so entsprechen 100 pensa 375 Ansiedlern.

2) Wohl eines der ersten Beispiele einer repräsentativen Verfassung.

3) Cum cunctis optimatibus, cum testimonio totius cleri et populi

4) Davon gebühren 6000 Mark als Zehent dem Erzbischof von Esztergom.

hat er 30000 Mark. Von den fremden Ansiedlern in Siebenbürgen 15000 Mark. Dann hat er als Drittel der Einkünfte der 72 Grafen 25000 Mark. Vom Herzog von Slavonien 10000 Mark. Jeder der 72 Grafen bewirbt jährlich einmal den König, und bevor dieser vom Tische aufsteht, übergibt er ihm 100 Mark als Gabe, und mancher 200 Mark. So daß dies wenig gerechnet 10000 Mark ausmacht. Außerdem erhalten die Königin und die Königskinder große Geschenke in Silber, Tuch, Seide und Pferden. Und außerdem sorgt das Volk für den vollständigen Unterhalt des Königs.

Der König von Ungarn verfügt also über ständige Geldquellen, die ihn unter die reichsten Herrscher dieser Zeit erheben¹⁾. Neben dieser ausgebildeten Geldwirtschaft aber ist die alte Naturalienwirtschaft noch vollständig intakt. Die Erträge der Dominien und der Servitien versorgen ihn und den Hof mit Mehl, Vieh, Häuten, Fellen und anderen Landesprodukten in dem Maße, daß das Geld für Sold oder Ankäufe im Ausland verwendet werden kann und dabei noch eine bedeutende Schatzbildung möglich ist.

Der ganze Zustand beruht darauf, daß einerseits die Dominien, andererseits aber die Regalien, Münze, Zoll, Salz, Gericht, auch weiter dem König und ihm allein gehören. Darin brachte nun der Thronstreit der Söhne Béla III. große Wandlung hervor. Andreas verwendete den Schatz, den ihm sein Vater ließ, damit er ins heilige Land ziehe, um Söldner und Anhänger zu werben. König Emerich mußte dem Beispiele folgen und das Königsgut durch Schenkungen vermindern. Nach Emerichs Tode wäre es einem gewissenhaften Könige noch möglich gewesen, den alten Zustand herzustellen. Andreas aber, der sich sicherer fühlen konnte als irgend einer seiner Vorfahren, stellte die Verschwendung als oberstes Prinzip der Königswürde hin²⁾. Zu den dadurch hervorgerufenen finanziellen Übeln gesellte sich eine noch größere, politische Gefahr. Seine Frau, Gertrud von Meranien, weidete sich nicht bloß selbst an der ungewohnten Pracht und dem Reichtum ihrer Stellung, sie wollte ihre ganze Familie und deren Anhang aus den Gütern Ungarns versorgen. Ihren Bruder Bertold, der jung und ganz unwissend war, ließ sie zum Erzbischof von Kalocsa, zum Banus, zum

1) Über den Reichtum des Königshofes in dieser Zeit siehe Arnoldi. Chron. Slavorum, S. 130. Besuch Kaiser Friedrich Ba. barossas in Esztergom, Ansbert, historia de exped. Frid. imp. 19. Der Empfang wurde im Kaiserpalast Heinrich VI. in Palermo abgebildet.

2) *Inter ceteras virtutes Regiam Majestatem adornantes largitatis immensitas commendabilior atque praepollens judicatur.*

Woywoden von Siebenbürgen ernennen. Also finanzieller Ruin, Fremdherrschaft. Als Reaktion konnte die nationale Bewegung nicht ausbleiben.

Noch wichtiger war, daß durch die finanziellen Übelstände und den Übergang von Königsgut und Königsrecht in Privathände die ganze soziale Struktur ins Wanken geriet.

Als Güter bezeichnet König Stefan nur Mobilien. Seine Gesetze zum Schutze des mobilen Eigentums gegen Diebe, werden 1064 noch verschärft und das Gesetz Ladislaus I. gegen Diebstahl ist geradezu drakonisch zu nennen ¹⁾. Aber der Boden schien noch wertlos. Nur unter Koloman wird auch der Grundbesitz gesetzlich geschützt. Der Boden ist schon das Wertmaß. Zeuge kann nur der sein, der wenigstens ein Tagwerk Äcker besitzt ²⁾. Auch beginnen damals die pünktlichen Grenzbeschreibungen (Metae). Als kleinstes Flächenmaß kommt schon das Joch vor. Aus dem nomadischen Leben bereitete sich schon der Übergang ins seßhafte, aus dem Vorwiegen der Viehzucht die Herrschaft des Ackerbaues vor. Seit einem Jahrhundert hatte sich die Bevölkerung durch natürlichen Zuwachs durch Einwanderung, durch Ansiedelung der Kriegsgefangenen stark vermehrt. Selbst jenseits der Tisza gab es wenigstens so viel Dörfer, als jetzt. Der Boden, als Wert, tritt in sein volles Recht.

So lange die Königsmacht den eigenen und den Privatbesitz gewährleistete, mußte alles in Ruhe bleiben. Nun beginnt ein leidenschaftlicher Kampf um den Grundbesitz. Die Mächtigeren okkupieren die Ländereien des Königs oder der Burgleute. Brüder übervorteilen einander bei der Teilung. Unaufhörlich klagen die Gemeinbesitzer, daß nicht zu ihnen gehörige Elemente Land besetzen, das zu ihrer Nutznießung bestimmt ist ³⁾. Mit dem ruhigen Besitz der Burgländereien hört selbstverständlich auch der Burgdienst auf. Sowohl das Heer, als dessen Versorgung mußten darunter leiden. Ebenso kommt die Gerichtspflege ins Wanken. Schon König Koloman hatte alle königlichen Sklaven freigegeben. Auch die Zahl der Freigelassenen Privater nahm stets zu. Dies mußte auf die Wirtschaft eines jeden zurückwirken, besonders wenn die Basis der zu leistenden Dienste, der Grundbesitz, angegriffen war.

1) Auf Diebstahl dessen Gegenstand den Wert eines Huhnes überstieg, stand der Galgen II. 1.

2) Albrici Decretum 32.

3) Eine Menge solcher Fälle um 1215—1222 ist verzeichnet im Registrum de Várad. (Protokoll der vor dem Kapitel vorgenommenen Beweise durch die Feuerprobe.) Erste Ausgabe 1550.

Es bildet sich eine immense flottante Bevölkerung, nicht Freie, noch Sklaven, sondern Hörige, die alle nach Bodenbesitz streben. Daneben zog die Besitzänderung der Dominien auch unmittelbare staatsrechtliche Folgen nach sich. Fehlte das Burgland, die dazu gehörige Bevölkerung und der Dienst, so mußte die königliche Administration aufhören. Ging das ganze Komitat oder dessen größter Teil in Privathände über, so stand dem nichts im Wege, daß der neue Besitzer mit dem Boden auch die daran haftenden Rechte an sich riß. An Stelle des Dienstadels mußte der erbliche treten. Die ganze patriarchalische Ordnung mußte der feudalen Raum machen.

Nun war diese Änderung, die von 1196—1220 vor sich ging, für keinen Stand so drohend, als für den der alten, freien Kriegerleute, der *servientes regis*. Sie wollten nur dem König untertan sein, wie ihre Ahnen es waren, aber keinem andern, am wenigsten den neuen Gewaltherrn. Frei von jeder fremden Gerichtsbarkeit und Steuer wollten sie reichsunmittelbar bleiben. Ihre Freiheit bestand darin. Daraus folgte einerseits ihr Bestreben, des Königs Macht und Besitz wieder herzustellen, andererseits ihr natürlicher Gegensatz zu der, Krone und Freiheit gleich bedrohenden neuen, zum Teil fremden Oligarchie.

Der seiner Dominien verlustige König mußte neue Einkünfte ausfindig machen. Es begann die Verpachtung der Regalien, des Salzes, des Zolles, des Marktes an die Ismaeliten¹⁾ und Juden. Dies hatte eine bis dahin unbekannte Ausbeutung gerade der niedrigen Volksklassen zur Folge. Der Volkshaß, von der Kirche eifrig genährt, wendet sich gegen die mitschuldigen Werkzeuge königlicher Habsucht. Die Ermordung der Königin, von der die ersten Würdenträger nicht fern standen, die Strafflosigkeit der Täter, beweist, wie weit die Unzufriedenheit schon vorgeschritten war, und gebot Einhalt (1213). Auf den König aber machte dies nicht den geringsten Eindruck. Er fuhr fort, das Geld und Blut seiner Untertanen in nutzlosen Kriegen zu vergeuden. Als die Wellen schon über seinem Haupte zusammenzuschlagen drohten, unternimmt er einen Kreuzzug (1217). Ruhmlos zurückgekehrt findet er das Reich in voller Anarchie, seinen Statthalter, den Erzbischof von Esztergom, vertrieben. Er greift nun zu dem äußersten Schritt: zur Rücknahme der Krongüter. Papst Honorius III. machte ihm dies geradezu zur Pflicht, da er ja bei der Krönung den Schwur leistete, die Rechte

¹⁾ Muhamedanische Wolga-Bulgaren. Koloman, der ihre Taufe verordnet, nennt sie Kalizii und königliche Krämer. Sie werden auch Saraceni genannt.

des Reiches und die Ehre der Krone zu wahren. Die Zurücknahme begann, traf aber überall auf Widerstand. Der ganze Besitzstand wurde in Frage gestellt. Der gewohnte Gehorsam hört auf, niemand leistet mehr den Herrendienst, niemand zahlt den Zehent. Der König ist unfähig, die Ordnung herzustellen. Die Nation muß nun selbst ihre Sache führen.

Unter diesen Umständen kam 1222 die berühmte goldene Bulle zustande. Sie ist ein Versuch, die königliche Macht wieder herzustellen, die Gemeinfreiheit, besonders aber die Freiheiten der servientes zu sichern, der Oligarchie Einhalt zu tun, den finanziellen Bedrückungen ein Ende zu machen. Der Form nach ein Freiheitsbrief, wie die Magna Charta, wurde sie später zum wichtigsten Reichsgesetz, zur vielumstrittenen Grundfeste der Verfassung. Noch jetzt muß der gekrönte König sie beschwören.

Die Einleitung verspricht die „Reformation des Reiches“. Der König will die Freiheiten der Adeligen und anderer herstellen, sowie sie ihnen der heilige König verbürgte. — Die historische Basis mußte gewählt werden. Wir wissen, wie diese Freiheiten der Wirklichkeit nach zur Zeit Stefans beschaffen waren. Sie bestehen in folgendem:

1. Der König hält jährlich am H. Stefanstag in Székesfejérvár Gerichtstag. Ist er daran gehindert, so muß der Palatin an seinerstatt den Tag abhalten. Jeder serviens darf ungehindert dort erscheinen ¹⁾.

2. Weder der König, noch seine Nachfolger sollen einen serviens ohne gesetzliche Zitation, einem Mächtigen zu Gefallen, gefangen setzen oder vernichten.

3. Der König fordert von ihnen weder Kollekten noch Denare. Er kehrt, ungerufen, in die Höfe und Dörfer der servientes nicht ein. Auch die Hörigen der Kirche sind steuerfrei.

4. Wenn ein serviens stirbt, ohne Söhne zu hinterlassen, erben die Töchter das Viertel, über das andere kann er frei verfügen. Hat er vor seinem Tode nicht verfügt, erben seine Verwandten, und nur wenn niemand aus seinem Geschlechte da ist, fällt es dem König anheim.

5. Die Grafen dürfen über die Hörigen der servientes nur in Münz- und Zehentsachen urteilen. Der Hofrichter des Grafen hat nur die Burgleute unter seiner Gerichtsbarkeit. Über Diebe und Räuber urteilt der königliche Beamte, jedoch zu den Füßen des Grafen.

1) In der zweiten goldenen Bulle, 1231, verspricht der König auf ihre Bitte den etwa schlecht verwaltenden Palatin abzusetzen und einen anderen nützlicheren zu ernennen. Das erste Erscheinen der Verantwortlichkeit der Regierung. Art. 3.

6. Wenn der König einen Kriegszug ins Ausland führt, müssen die *servientes* nicht mitgehen, außer für Sold, und er darf sie, nach seiner Rückkunft, nicht vors Kriegsgericht stellen. Wenn jedoch ein Feind das Reich angreift, müssen alle gemeinsam gehen. Aber die Grafen und die des Königs Sold empfangen, müssen auch an den auswärtigen Kriegszügen alle teilnehmen.

7. Der Palatin richtet alle Reichsbewohner. Doch die Prozesse der Adeligen, die zum Verlust des Kopfes oder der Güter führen, kann er ohne des Königs Vorwissen nicht beschließen.

8. Wenn ein Herr, der in Würden steht, im Kampfe fällt, erhält sein Sohn oder Bruder eine entsprechende Würde. Fällt der *serviens*, erhält sein Sohn, nach des Königs Gutdünken, eine Donation.

Über die Interessen des Volkes wachten folgende Artikel.

1. Die Großen sollen, wenn sie dem Hofe folgen oder reisen, nicht gestatten, daß ihre Leute die Armen bedrücken oder berauben.

2. Wenn ein Graf sich nicht seiner Würde gemäß beträgt oder die Hörigen der Burg zugrunde richtet, soll er, dessen überwiesen, vor dem ganzen Reich seines Amtes schmäählich entsetzt werden, und das Weggenommene ersetzen.

3. Unsere Knechte, Falkner und Hundewärter sollen in den Dörfern der *servientes* nicht absteigen.

4. Die Ministerialen sollen nach ihrer, vom heiligen Könige gegebenen Freiheit behandelt werden. Ebenso sollen die fremden Ansiedler jeder Nation ihre von Anfang an gewährten Freiheiten behaupten.

5. Der Zehent soll nicht in Geld gezahlt werden, sondern in Wein und Früchten, die der Boden hervorgebracht. Und wenn die Bischöfe dem widersprechen, werden wir ihnen nicht helfen.

Zur Steuerung der finanziellen Übelstände wurde verordnet:

1. Die neue Münze solle ein Jahr lang Kurs haben, von Ostern bis Ostern. Und die Denare sollen so geprägt werden, wie in der Zeit König Bélas¹⁾.

2. Die Kammergrafen, Münz-, Salz- und Zollbeamten dürfen keine Ismaeliten und Juden sein.

3. Die Mardersteuer in Slavonien soll nach der von König Koloman eingeführten Gewohnheit bezahlt werden²⁾.

1) Das Geld hatte nur ein Jahr lang Kurs. Das alte Geld wurde durch kön. Wechsler um das neue eingetauscht, wobei man Aufgeld zahlte. Dieses Einkommen hieß *lucrum camerae*.

2) Anfangs eine Naturalienabgabe (*Marturina*) wurde sie später in eine Geldsteuer umgewandelt.

Um das königliche Ansehen den Herren gegenüber wieder zu heben, wurde beschlossen.

1. Ganze Komitate und Würden können nicht zum Privatbesitz und erblich werden.

2. Die für Verdienste erteilten Besitztümer sollen nie zurückgenommen werden.

3. Wenn jemand im Wege Rechtens verurteilt ist, kann kein Mächtiger ihn beschützen.

4. Die Grafen dürfen vom Einkommen der Komitate nur das nehmen, was ihr Recht ist. Das andere: Wein, Ochsen, Marktgeld und zwei Drittel der Burgeinkünfte gehören dem Könige.

5. Außer diesen vier Jobagionen: dem Palatin, dem Banus, dem Hofrichter des Königs und dem der Königin, darf niemand zwei Würden inne haben¹⁾.

Diese Urkunde wurde in sieben Exemplaren ausgestellt und eine davon dem Palatin übergeben, damit er sie stets vor Augen habe, und weder selbst davon abweiche noch dem König und den Adeligen, noch andern dies gestatte. „Damit sie uns und unsern Nachfolgern treu bleiben und der königlichen Krone den schuldigen Dienst nicht verweigern“. Als Garantie aber bewilligt der König, daß, wenn er oder einer seiner Nachfolger je dieser Anordnung zuwiderhandeln wollte, sowohl die Bischöfe als die andern Würdenträger und Edeln des Reiches, einzeln und gemeinsam die Freiheit haben zu widerstehen und zu widersprechen, ohne in die Strafe der Felonie (nota infidelitatis) zu verfallen.

Das Jus resistendi ist in die ungarische Verfassung, nach aragonischem Muster eingeführt worden²⁾. Dagegen läßt sich ein Einfluß der um einige Jahre älteren Magna Charta, an den viele gedacht, nicht nachweisen.

Das große Problem konnte die goldene Bulle in keiner Weise lösen. Der große Tag in Székesfejérvár kam zustande, die Versammlung nahm jedoch eine so drohende Stellung gegen die Herren und Bischöfe ein, daß selbst der Papst gegen dieses Übermaß von Freiheit protestierte. Die Organisation der servientes erfolgte in anderer Weise, durch das Komitat. Ebenso wenig konnte das Königs-

1) Jobagio ist der altungarische Name für Minister. So heißen die Minister des Königs und die der Burgen; seit Ende des XIII. Jahrhunderts bis 1848 die hörigen Bauern.

2) Dies habe ich nachgewiesen. Geschichte der Arpadischen Könige. II, 407. In ungarischer Sprache. König Emerichs Gemahlin war Prinzessin von Aragonien. Mit ihr kamen mehrere aragonische Herren ins Land.

gut restauriert werden. Der jüngere König Béla nahm die Wegnahme der nicht durch Verdienste erworbenen Gütern mit größter Energie in Angriff. Er traf aber nicht nur bei den neuen Besitzern auf Widerstand, sondern auch bei dem alten Hofe und selbst bei seinem Vater, der noch jetzt fortfuhr zu vergeben.

Noch weniger gelang die Sanierung der Finanzen. Diese wäre bloß durch völlige Revindikation des Königsgutes und des Königsdienstes oder aber durch ein neues Steuersystem möglich gewesen, das auch die Geistlichkeit und den Adel zu den Gemeinlasten heranzieht. Da keines von beiden geschah, mußte das System der Monopolen und Regalien und ihre Verpachtung weiter beibehalten werden. Dem setzte sich nun die Kirche mit größter Entschiedenheit entgegen. Sie wollte die Ismaeliten und Juden aus dem Staatsdienst entfernen und ihre Herrschaft auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens ausdehnen. Der König war gezwungen, 1231 eine neue goldene Bulle herauszugeben, die in manchen Punkten die erste erläutert. Die prinzipielle Differenz besteht aber darin, daß die Garantie des bewaffneten Widerstandes fallen gelassen wird, und dafür der König und seine Söhne erklären, sie unterwürfen sich, wenn sie das Gesetz nicht einhielten, der durch den Erzbischof von Esztergom wider sie auszusprechenden Exkommunikation. Dies wurde dann das Vorbild der spätern Gesetzgebungen des XIII. Jahrhunderts, von 1267—1291 und 1298. In allen übernimmt die Kirche die Gewährleistung; vom weltlichen Arm, wie 1222 ist nicht mehr die Rede. Doch selbst dies fruchtete nichts. Das ganze Land wird 1232 unter Interdikt gelegt. Andreas gibt nach, verspricht seine nichtchristlichen Diener zu entfernen und beschwichtigt den Zorn der Kirche mit großen Schenkungen — was ihm noch übrig blieb, das Salz, nahm sie ihm ab — und noch größeren Versprechungen. Doch auch diese konnte er nicht halten, und das Reich war noch nie in einem so zerrütteten Zustande als bei seinem Tode 1235.

Nun konnte Béla IV. seine langgehegten Pläne verwirklichen. So groß war noch die Autorität des Königtums, daß selbst die so gegründete Opposition gegen Andreas II. eines königlichen Prinzen bedurfte, um ihr Ziel erreichen zu können. Es ist wahrscheinlich, daß Béla schon bei Lebzeiten seines Vaters als Verfechter der Rechte der Freien auftrat. Besonders aber lebte in ihm die Idee des alten Königtums, wie es sein Großvater wieder hergestellt hatte. In dem neuen Erbadel sah er dessen natürlichen Feind. Gegen die Hauptwürdenträger seines Vaters trat er mit Strenge, ja Grausam-

keit auf. Die Krongüter nahm er im Wege des Rechtes wieder in Besitz. Auch dem Papste gegenüber nahm er eine unabhängige Stellung ein, behauptete seine Rechte als geborener Legat des heiligen Stuhles und behielt seine mohamedanischen und jüdischen Beamten. In drei Jahren hatte er das Reich wieder hergestellt. Doch hatte er dabei viel Haß und Erbitterung gesät. „Er gab nicht und nahm das Geschenke wieder zurück.“ Dies war der Schmerz, dies das Schwert, das das Herz der Ungarn durchbohrte. Denn die früher Reichen und Mächtigen, die eine zügellose Menge mit sich führten, konnten jetzt kaum sich selbst erhalten ¹⁾.

Als Symbol der unbeschränkten Königsmacht galt es, daß der König die Stühle, welche die Herren im königlichen Rate benützten, verbrennen ließ. Er stellte sich so hoch, daß er allein stand. Die Unzufriedenen benützten die Aufnahme der nomadischen und räuberischen Kumanen ins Reich, um allenthalben den König als Ursache der Übel darzustellen. Die Kumanen waren vor dem Mongolensturm ins Land gezogen und als nun die Mongolen selbst einbrachen, konnte Béla auf sein Volk nicht mehr zählen. Die Herren aber wünschten, „daß die Feinde den König schlagen möchten, damit er sie dann besser zu schätzen wisse“.

In dieser Krise traf nun die Verheerung der Mongolen das Land. Weder Kaiser noch Papst taten etwas zu seinem Schutze. Man glaubte in Westen, Ungarn habe zu existieren aufgehört ²⁾. Der König flüchtete nach Dalmatien. Die Reste des Reiches galten als leichte Beute. Friedrich der Streitbare, Herzog von Österreich, nahm die Gelegenheit wahr, sich die Grenzdistrikte anzueignen. Nur einige Burgen im Westen hielten sich, sonst fanden die Mongolen nach der großen Schlacht bei Mohi (1241) nirgends nachhaltigen Widerstand. Es war der Übergang aus einer Kulturepoche, aus einer Verfassungsform in die andere, welche das sonst so kriegerische Ungarn zur Verteidigung unfähig machte. Das alte patriarchalische Königtum mit seinen Schätzen, mit dem bedingungslosen Gehorsam, über den es im Kriegsfall verfügte, mit seiner zahlreichen, leicht bewaffneten Kriegsmacht, hätte den Mongolen ein dem ihren in vielem ähnliches und ebenbürtiges Heer entgegenstellen können. Aber das Volk hatte aufgehört nomadisch zu sein, und die ganze Ordnung beruhte schon darauf, daß auch friedliche Beschäftigung die Mehrzahl in Anspruch nahm. Eine Kriegerkaste aber, welche die Zahl durch Bewaffnung und fortwährende Übung

1) Rogerius. *Carmen Miserabile*. 4. 5. *Enchir.* S. 152.

2) Hermannus Altahensis. *Mon. Germ.* XVII. 394.

ersetzt, welche in Burgen ihren Rückhalt hat, welche der leichten Reiterei der Tataren die Eisenmauer ihrer Panzer hätte entgegenzusetzen können, hatte sich noch nicht bilden können. Wäre die Auflösung unter Andreas II. vollständig gewesen, so hätte Ungarn schon eine erbliche Ritterschaft gehabt, wie der Westen. Es war das Geschick Bélas, daß er sich dieser weltgeschichtlichen Evolution widersetzte, und so im Vollgefühl der Sicherheit sein Reich dem Verderben auslieferte.

Bei der Wiederherstellung, die er gleich nach dem Auszuge der Mongolen (1242) in Angriff nahm und die ihm den Namen des zweiten Gründers von Ungarn verschaffte, steht der König schon auf einer andern Basis. Mit der genauen Gewissenhaftigkeit, die sein schärfster Charakterzug ist, zieht er die große Lehre der Katastrophe. Ein neuer Überfall war jeden Tag zu gewärtigen, da die Mongolen Osteuropa besetzt hielten. Man muß also Burgen, Ritter, Städte und Bürger haben, wie der Westen sie hat. Einwanderer, besonders Deutsche, wurden mit großen Privilegien ins Land gezogen. Herrenloses Gut ist in Fülle vorhanden und der König vergab es gerne, unter der Bedingung, daß man Burgen erbaue und Panzerreiter stelle. Er ist bereit, Entschädigung zu geben, um auf dem Territorium von Privatpersonen Burgen bauen zu können. Andererseits verschenkt er auch sein Gut, damit ein anderer dort baue. Er, früher Vernichter der Aristokratie, sieht jetzt in ihr die beste Stütze des Staates.

IV. Die Anfänge der ständischen Verfassung.

Unter Andreas II., noch vor der goldenen Bulle (1222), hatte der Klerus durch einen königlichen Freiheitsbrief die Rechte eines Standes erhalten. Seine Vorrechte sind: besondere Gerichtsbarkeit und Immunität. Dafür verbietet der König den Bischöfen, Unfreie und Hörige in den geistlichen Stand aufzunehmen. In diesem Freiheitsbrief kommt zuerst der Name der Barone vor. Unter Béla IV. entwickelt sich aus ihnen der Herrenstand. Die Frangipáni werden 1264 aller Rechte, Würden, Freiheiten und Privilegien der Primaten des Reiches teilhaftig erklärt. Sie sind Mitglieder des königlichen Rates und müssen nur dem König selber Gerichtsfolge leisten. Im selben Jahre erhält Lorenz aus dem Geschlecht Aba ein ganzes Komitat als Erbgut. Im Gesetz von 1267 wird statuiert, daß der König nur in Gegenwart der Barone über den Edelmann ein Urteil fällen darf, und daß zwei Barone mit der Rückgabe der abgenommenen adligen

Güter betraut werden. Der Hof, das ganze Land ist schon der Schauplatz der Kämpfe dieses neuen mächtigen Magnatenstandes, der sich der besondern Gnade des Königs erfreut. Ebenso ist er bestrebt, die Städte, das bürgerliche Element zu heben. Er ist der Erbauer der Königsburg in Buda (Ofen), auf dem novus mons Pestiensis. Die von ihm erteilten Städteprivilegien geben, im Gegensatze zu den früheren, die ganze Verwaltung in die Hand der Gemeinde und befreien diese von jeder Gerichtsbarkeit, die des Königs ausgenommen. Er gestattet den neuen Städten, das heimische Magdeburger oder Iglauer Recht zu behalten, und geht soweit, daß er den Gästen in der Bergstadt Korpona die Freiheit gewährt, keinem Ungarn oder Slaven das Zeugenrecht zu gewähren. Wenn schon einzelne Ansiedelungen solche Vorrechte erhielten, ist es selbstverständlich, daß ganze Volksstämme, die besondere Territorien inne haben, unter dem Schutze der Krone weitgehende, oft selbst die Reichseinheit gefährdende Freiheiten erlangen.

In Kroatien scheint die ungarische Eroberung das heimische Gewohnheitsrecht in seiner vollen Geltung gelassen zu haben. Im Jahre 1273 werden die Freiheiten der Adeligen und Ministerialen durch den Banus Matthias aus der Reihe der vom König ernannten ungarischen Barone bestätigt. Die meisten beziehen sich auf die Gerichtsbarkeit. Auf die ursprüngliche Clansverfassung deutet der Artikel, welcher jedem Adeligen gestattet, sich dem Baron im Krieg anzuschließen, dem er will. Andere Bestimmungen bezeugen, daß die Hauskommunitäten noch bestanden. Der Adel muß den König in jedem Kriege begleiten. Die Lage des Landes erklärt, daß hier im Grenzgebiete der Kriegsdienst schwerere Lasten aufbürdete als im Hauptlande. Die Autonomie kommt nur in der Bestimmung zum Ausdrucke, daß das Land 2—3 Richter neben den Grafen abordnen kann, die am Gericht teilnehmen. Sonst waren die Reichsgesetze auch hier gültig¹⁾. Dagegen erfreuten sich die dalmatischen Städte schon seit der Besitznahme großer Privilegien. Koloman gewährt der Stadt Traù 1108 einen Freiheitsbrief, der dann als Vorbild für Spalato, Sebenico usw. diente. Der König schwört den treuen Bürgern Frieden. Sie sind und bleiben steuerfrei. Der König ernennt den Bischof und den Grafen auf Vorschlag der Geistlichkeit und des Volkes. Die alten Gesetze bleiben aufrecht. Nur $\frac{2}{3}$ des Hafenzolles gehören dem König. Gegen den Willen der Bürger darf sich weder ein Ungar, noch ein Fremder

1) Endlicher Monumenta 538—41.

in der Stadt niederlassen. Selbst wenn der König die Stadt besucht, darf sein Gefolge nur dann in den Häusern Wohnung nehmen, wenn die Bewohner einwilligen. Die Bürger haben das Recht auszuwandern und all ihre Habe mitzunehmen. Sie sind nicht verpflichtet, sich anderswo vor Gericht zu stellen. Sie dürfen im ganzen Reich ohne Abgabe Handel treiben¹⁾.

Ganz eigentümlich ist das den Sachsen (Flandrern) in Siebenbürgen durch Andreas II. 1224 gewährte Recht. Seit der Mitte des XII. Jahrhunderts hatten sich fränkische und niedersächsische Kolonien im Tale der Olt (Aluta) angesiedelt. Andreas überließ dann die Umgegend von Brassó (Kronstadt) den deutschen Ordensrittern, die dort Burgen erbauten, aber bald dem Willen des Königs trotzten, so daß dieser gezwungen war, sie zu vertreiben. Wohl ihrem Verhalten in diesem Kampfe hatten die deutschen Ansiedler die Gnade des Königs zu danken, den sie fußfällig um Herstellung ihrer alten Freiheiten baten²⁾. Das ganze Volk von Város bis Barót und Darócz, die ältere Siedelung der Szekler inbegriffen, solle ein Volk sein und unter einem Grafen, dem Comes von Szeben (Hermanstadt) stehen. Dieser solle nur einheimische, durch das Volk gewählte Richter bestellen. Das *Lucrum Camerae* wird um 500 Mark jährlich abgelöst; von dieser Steuer ist keiner von ihnen frei. Wenn der Feind einbricht, müssen sie 500 Krieger stellen, wenn der König einen Kriegszug unternimmt, 100, wenn er einen Jobagionen schickt, nur 50 Mann. Sie wählen ihre Geistlichen selbst und erfüllen ihre Pflicht gegen die Kirche nach altem Herkommen. Außer dem König ist der Comes ihr einziger Richter. Vor dem König müssen sie nur dann erscheinen, wenn ihr Richter die Sache nicht beenden kann. Ihre Einheit kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie ein Siegel benützen. Sie alle, arm und reich, haben das Recht, die königlichen Wälder und Gewässer zu benützen.

Das feste Gefüge des ungarischen Staates wurde dadurch durchbrochen, daß die Gewalt des Palatins, des obersten allgemeinen Richters, sich auf das Sachsenland nicht erstreckte.

Außer einigen ungarischen Ansiedelungen waren auch die Szekler schon ältere Bewohner des Landes als die Sachsen. Schon im XIII. Jahrhundert hielt man sie für Nachkommen der Hunnen. Allem Anschein nach aber fallen ihre ersten Ansiedelungen in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts. Sie bildeten die Grenzmark gegen Osten und die alte ungarische Wehrverfassung erhielt sich

1) Enchir. S. 125—27.

2) *Ad pedes nostrae maiestatis humiliter conquentes*. Herausgeg. von Teutsch.

bei ihnen auch dann, als sie im Hauptlande bereits verfallen war. Ihr Gewohnheitsrecht wurde erst viel später, am Anfang des XVI. Jahrhunderts kodifiziert. Sie sind alle frei, also nach spätern Begriffen adelig, und zahlen keine Steuer, ausgenommen eine Abgabe von Ochsen bei der Krönung und beim ersten Feldzuge des Königs. Es gibt bei ihnen keine Lehen, noch Magnaten. Dafür sind sie aber alle kriegspflichtig.

Unter den neuen Ansiedlern war damals der Stamm der Kumanier wichtig, der nach dem Abzuge der Mongolen sich wieder an der Tisza niederließ und bei der damaligen Schwäche des Reiches eine wichtige Rolle spielte. „Wir müssen den Krieg gegen die Ungläubigen mit Heiden führen, schrieb Bela IV. an Papst Innocenz IV“¹⁾. Erst um 1280 gelang es, das nomadische räuberische und heidnische Volk ansässig zu machen und wenigstens äußerlich zu bekehren. Ihre Fürsten versprechen 1279, daß ihr Volk die Zelte verläßt, und nach Art der Christen, in Häusern wohnen wird. Sie nehmen die christlichen Sitten an; nur Haar und Kleidung dürfen sie behalten. Sie werden sich von Raub und Mord enthalten. Dafür wird ihnen ein großes Gebiet eingeräumt, das sie als Edle des Reiches besitzen. Ihre Kriegspflicht ist dieselbe wie die der anderen Adeligen. Der Oberrichter der Kumanen ist der Reichspalatin, der diese Würde stets bewahrte. Doch muß er das Urteil in der Anwesenheit des Stammesfürsten oder Richters fällen. Nur die Fälle der Blutrache sind ausgenommen. In diesen richtet der Fürst des Stammes, dem der Angeklagte angehört. Nimmt aber eine der Parteien zum Könige ihre Zuflucht, so urteilt dieser, mit den Richtern, nach Satzung der Gerechtigkeit. Doch lautet sein Urteil nie auf Tod, sondern auf Verbannung, so, daß der Flüchtling aus dem Auslande die Gnade der Beleidigten erlangen könne.

Diese Privilegien mögen einigen Aufschluß geben über die Vielheit und Mannigfaltigkeit der im Reiche sich entfaltenden Volks- und Ständerechte. Wenn wir nun hiezu nehmen, daß auch schon Hofrechte einzelner Besitzungen in Geltung waren²⁾ so sehen wir, daß es immer schwieriger wurde, die Einheit der Reichsgesetzgebung und den Vollzug der Gesetze zu sichern. Die Gefahr war um so größer, als die Schwäche des Königtums unter der Mißregierung des jungen Ladislaus IV. (1272—1290) stets zunahm, dessen Nach-

1) Enchir. S. 162—166. Dieser Brief ist auch darum wichtig, weil in ihm zuerst die These verfochten wird, daß Europa gegen die Barbarei an der Donau verteidigt werden muß.

2) Z. B. in Vinodol, an der Küste, im Gebiet der Frangipani seit 1278.

folger aber, Andreas III. der letzte Arpád, durch die stets sich erneuernden Thronwirren gelähmt ward. Die einzelnen Herren, besonders an den Grenzen, nahmen die königlichen Güter und die Regalien in Besitz, kämpften gegen den König, oder unter einander und verwüsteten das Land um die Wette.

Unter diesen Stürmen, welche dem sinkenden Königtum und mit ihm dem Reiche alle Macht aus den Händen rissen, ging die Gestaltung des für die Folge wichtigsten Faktors der Verfassung des mittlern Adels, welcher in den Komitaten die führende Rolle inne hatte, vor sich. Dessen Freiheit wurde nicht durch königliche Briefe begründet, sondern gedieh im Kampfe gegen die „Tyrannen“, die Oligarchen.

Noch unter Andreas II. als die allgemeine Not es gebot, traten „die königlichen Knechte von beiden Ufern der Szala“ mit Einwilligung des Königs zusammen und hielten Gericht, vor das sie die gewalttätigen Herren laden. (1232). Dies ist der erste nachweisbare Akt des zu so großer Zukunft berufenen adeligen Komitates. Der alte Gerichtsbann der königlichen Grafen war machtlos; die Freien mußten sich selbst schützen, wollten sie nicht Leibeigene der Großen werden. König Béla IV. hält schon 1255 mit drei Komitaten Gerichtstag. 1257 kommt der erste adelige Richter vor; 1264 der erste Magistrat, gerade in Szala. Diese Organisation wurde durch das Gesetz von 1267 sehr gefördert. Dieses schrieb nämlich vor, daß die großen Gerichtstage in der Gegenwart von 2—3 Adeligen aus jedem Komitat abgehalten werden sollen. Demgemäß ändert sich auch die Verfassung. Der König entbietet nicht mehr die Grafen zum Heereszuge, sondern sämtliche Edelleute des Komitates. Er hält Gerichtstag, nicht bloß mit den Adeligen, sondern mit den Bewohnern jedes Standes und Ranges. Die Kriegstüchtigkeit dieses Standes wurde dadurch gehoben, daß die Könige mit Vorliebe die wehrhaften Ministerialen adelten, in den „Stand der goldenen Freiheit erhoben.“ Zugleich war dies das einzige Mittel wenigstens die Reste des Krongutes vor den räuberischen Großen zu schützen.

Für die Politik der letzten Arpáden ist es bezeichnend, daß sie den Kampf um die Krongüter nie aufgaben. Ein patriarchalisches Königtum, wie das ihrige, ließ sich einmal ohne Dominien und Regalien nicht denken. Dieser Kampf dauert mit geringen Intervallen das ganze XIII. Jahrhundert hindurch und der letzte der Arpáden kämpft noch mit verzweifelnder Energie um das volle Erbe seiner Väter. Als letzter seines Stammes, dem nur Fremde folgen

konnten, kann er auf die Treue aller Ungarn — außer den Herren — zählen. Die Reichstage von 1291 und 1298 bezeugen, daß König, Geistlichkeit, Adel und Bürger alles aufboten, um das Reich vor den Herren zu schützen. Die alte ungarische Gemeinde in Waffen lebte wieder auf. Der Rákos, die große Ebene bei Pest, gab diesen Nationalversammlungen ihren Namen¹⁾. 1291 wird die Zurücknahme aller Donationen Ladislaus IV. beschlossen, ebenso die der okkupierten Privatgüter. Wenn der Palatin Gericht hält, müssen ihn der Graf und vier Richter des Komitates begleiten. „Wenn aber der Palatin ungerecht vorgehen sollte, müssen ihn der Graf und die vier Männer daran hindern und Uns Bericht erstatten“²⁾.

Im Sinne der goldnen Bulle darf der König kein ganzes Komitat vergeben. Fremden, Heiden und Nichtadeligen kann er keine Würde verleihen. Die wachsende Macht des Adels kommt darin zum Ausdruck, daß der König den Palatin, den Vizekanzler und den Schatzmeister nur mit dem Rat des Adels ernennen soll. 1298 wird dieser gesetzliche Einfluß des Reichstages auf die Regierung noch wesentlich erweitert. „Wir haben beschlossen, daß der König unser Herr zu größerem Glanz seines Hofes und zu gebührender Verwaltung des Reiches — für je drei Monate — je zwei Bischöfe, einen aus der Diözese von Esztergom, den andern aus der von Kalocsa, ebensoviel Barone und die von uns erwählten Adelige bei sich halten soll. Diese werden aus den königlichen Einkünften gebührend bezahlt. Sollte aber unser Herr, der König, das nicht tun, so ist das, was er ohne die Genannten verordnet, Erteilung von Würden und Schenkungen, sowie in anderen wichtigen Angelegenheiten, ungültig.“ Jedenfalls ein sehr früher, interessanter Versuch der Aufrichtung eines ständischen Regiments, in welchem, wenigstens der Zahl nach, der Adel vorwog.

Das Aussterben der nationalen Dynastie gab der Entwicklung eine andere Richtung. Erst nach zwei Jahrhunderten wurden die Ideen von 1298 verwirklicht.

V. Erbrecht und Königswahl.

„Nachdem der letzte goldene Zweig aus dem Stamme des heiligen Stefan gebrochen, suchten die Prälaten, die Großen, der

1) Der Name convocatio et parlamentum kommt in einer Urkunde Ladislaus IV von 1288 zuerst vor. Fejér C.D.V. 2. 462.

2) Stuhlrichter, judices nobilium, ungarisch szolgabíró. Diese Benennung beweist, daß serviens-szolja mit nobilis-adelig gleichbedeutend war.

Adel und alle Bewohner Ungarns wen sie, aus dem Blute des heiligen Königs, zu ihrem Herrn krönen könnten.“

Kaiser Rudolf hatte schon 1290 Ungarn als erledigtes Reichslehen seinem Sohne Albrecht geschenkt. König Andreas zwang 1291 den Herzog von Österreich dieser absolut nichtigen und grundlosen Präension zu entsagen. Ebenso erklärt Papst Nikolaus IV. sofort nach dem Tode Ladislaus IV., daß dieses Reich zum römischen Stuhl gehört. 1291 erhebt König Karl II. von Sizilien im Namen seiner Gemahlin, Tochter König Stefans V. Anspruch auf den Thron. Sein Sohn, Karl Martell von Anjou ließ sich schon König von Ungarn nennen, starb aber 1295. Dessen Sohn, der zwölfjährige Karl Robert schiffte 1300 über das Meer, um sich den Thron zu erobern. Diesen Ansprüchen gegenüber, mußte, nach dem Tode Andreas III. (14. Januar 1301), die Nation Stellung nehmen. Gegen Karl Robert sprach nicht bloß seine Jugend, sondern auch „daß die Annahme des von Papst empfohlenen Königs der Freiheit des Reiches Eintrag täte.“ Die Versammlung, Prälaten, Herren und Adel, lud den König von Böhmen, Wenzel ein, seinen Sohn, mütterlicherseits Urenkel Béla IV. ihnen zum König zu geben. Der junge Wenzel wurde, unter dem Namen Ladislaus gekrönt, und von dem größten Teile der Stände als König anerkannt. Nun erst erhob sich Papst Bonifaz VIII. als Verfechter der Rechte des heiligen Stuhles und seines Vasallen des Königs von Neapel. Er ladet König Wenzel vor seinen Richtstuhl und erklärt, daß das Königreich Ungarn nach altem Herkommen erblich sei. Die Erbfolge aber gebührt in erster Linie den Nachkommen Stefans V. dann erst denen seines Vaters Béla IV. Zweifellos ist dieser Spruch von juridischem Standpunkte richtig. Doch hatte sich die Nation stets das Recht vorbehalten, selbst unter den Mitgliedern des Mannesstammes ihren Herrscher selbst zu wählen. Um so mehr stand also das Erbrecht der direkten weiblichen Linie in Frage, trotzdem man, dem Blute der Arpáden treu blieb¹⁾. Der Papst selbst stellt fest, daß sich hier die Prinzipien der Erblichkeit und der Wahl entgegen stehen und entscheidet, im Interesse der Anjous, für das erste Prinzip. Trotzdem nun die Geistlichkeit, gezwungen, für Karl Partei nahm, machte dieser nur langsame Fortschritte. Wenzel, den die Herren nur so lange unterstützten als er Schenkungen machen konnte, wurde zwar von seinem Vater mit der Krone nach Hause genommen, aber die Herren wollten vom Wahlrecht nicht lassen. Ihre Wahl fiel auf

1) Nach strengem Recht wäre die Tochter Andreas III. Elisabeth Erbin gewesen. Sie starb im Kloster.

Herzog Otto von Bayern, einen Enkel Béla IV. Dieser, ohne jegliche Stütze, vermochte sich nicht zu behaupten, geriet in die Gefangenschaft des Woiwoden von Siebenbürgen und kehrte ruhmlos in seine Heimat zurück. Das Interregnum, das seit 1301 währte hatte das ganze Reich zerrüttet. Die großen Geschlechter der Csák, der Aba, der Grafen von Güssing, der Frangipan und Subich, und der Woiwode von Siebenbürgen herrschten in ihren Gebieten mit fürstlicher Macht und wüteten gegen ihre Feinde mit Feuer und Schwert. Edelmänn, Bürger, Bauer mußten die starke Königsmacht wünschen; selbst die großen Räuber wollten sich ihren Raub sichern. Karl, nunmehr der einzige Prätendent, gewann täglich neue Anhänger. Der päpstliche Legat, Kardinal Gentilis, forderte zwar Rückgabe des Königsgutes, und bannte die Widerspenstigen, war aber Diplomat genug, um den mächtigsten der „Tyrannen“ Matthäus Csák, für sich zu gewinnen.

So trat die Reichsversammlung auf dem Rákos im Herbst 1308 zusammen. Gentilis hielt eine Rede an die Versammlung in der er Karl zum König empfahl. Als er aber dann von den Rechten des heiligen Stuhles auf die Krone sprach, erhob sich lautes Murren. Er mußte seiner Rede eine andere Wendung geben. Die Versammlung erkannte Karl als ihren „gewählten und erblichen König und natürlichen Herrn“ an. Von den päpstlichen Ansprüchen war nie mehr die Rede. Der neue König gelobte die Gesetze zu halten, worauf ihm das ganze Volk huldigte.

Die Eidesformel, welche Karl bei seiner Krönung (15. Juni 1309) beschwor, ist erhalten. Der König gelobt Gott zu dienen und die heilige römisch-katholische Kirche aufrecht zu halten. Er wird die römische Kirche und die Kirche des heiligen Adalbert (Esztergom) ehren und schützen, nie etwas gegen den Papst, dessen Legaten und Besitzungen unternehmen. „Das ihm übergebene Reich und die königlichen Rechte wird er nicht mindern, sondern mehren, und was entfremdet wurde, dem Rechte nach zurück erwerben. Die Adeligen seines Reichs Ungarn wird er in ihren alten herkömmlichen Rechten erhalten und sie von der Unterdrückung der Tyrannen befreien. Er wird sich mit der gesetzlichen Ehe begnügen. Dem ihm von Gott anvertrauten Volke wird er nützen und nicht schaden und niemand ohne gerechtes, gesetzliches Urteil vertilgen.“

Die Rechte der Krone, der Geistlichkeit und des Adels; die Gerechtigkeit; die Wohlfahrt des Volkes sind also die Hauptartikel des königlichen Schwures. Von Verfassung im Sinne der Beschränkungen der königl. Gewalt ist nicht die Rede. Selbst die

goldene Bulle wird nicht bestätigt. Das neue Königtum tritt mit einer Machtvollkommenheit auf, welche die Herrscher seit Béla III. nur beanspruchten, ohne sie geltend machen zu können.

VI. Ausbildung der ständischen Verfassung.

König Karl I. erwarb sich die Krone als Parteikönig und dieser Ursprung seiner Macht drückte seiner ganzen Regierung ihren Stempel auf. Nach seiner Krönung mußte er erst in hartem Kampfe die Macht der Großen brechen¹⁾. Erst gegen 1327 hatte er sich das ganze Reich, bis ans Meer unterworfen. In diesen Kämpfen mußte er den Oligarchen gegenüber sich auf die Geistlichkeit und die in seinen Diensten emporgekommenen und ihm ihre Würden und Güter verdankenden Herren stützen. Diese neue Aristokratie, eine Verbindung von Dienst- und Erbadel konnte nur im Schatten der Krone sich geltend machen. Der niedere Adel trat in den Hintergrund, Reichversammlungen wurden nicht mehr gehalten; der König verfügte mit dem Rate seiner Prälaten und Barone. Der nunmehr in Visegrád, dann in Buda seßhafte Hof ward Mittelpunkt aller Geschäfte. Die Person des Königs war geheiligt, jedes Attentat gegen ihn und seine Familie mit den schärfsten kirchlichen und weltlichen Strafen, bis ins dritte Glied, bestraft²⁾. Loyalität wird die wichtigste Tugend, und wie rücksichtslos sie ausgeübt wurde, bewies das durch und durch lügenhafte Urteil gegen die Familie des Attentäters Felician Zach³⁾.

Jetzt erst nahm das Staatswesen die Formen des west-europäischen Feudalismus an. Die ganze Gerichtsordnung wurde verändert, die Ordalien abgeschafft, die Beweisführung durch Tatsachen eingeführt. Die Palatine und Iudices-Curiae bereisten das Land, um in den Komitaten Gericht zu halten. Die letzte Instanz bildet der König selbst, der durch einen besonderen Stellvertreter, Personal, Personalis praesentiae regiae locumtenens schriftlich entschied. Die königl. Kanzlei wird völlig ausgebildet, die Formeln blieben schon ständig und wurden in Formelbüchern zum Gebrauch der Notare vervielfältigt.

Als Resultat der Kämpfe behielt die Krone einen bedeutenden Teil ihrer Güter; den andern mußte sie an ihre Verfechter ab-

1) Schlacht bei Rozgony 1312 gegen Matthäus Csák und die Aba.

2) Crimen laesae Majestatis kommt zuerst in den Satzungen der Ofner Synode 1308 vor.

3) Siehe meine Studie über Zach. Budapesti Szemle 1899.

geben. Doch lastete auf den geistlichen und weltlichen Würdenträgern und den großen Grundbesitzern die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Güter Bewaffnete zu stellen, die unter der Fahne ihres Herrn dienten. Selbstverständlich mußten auch der König und die Königin Fahnen stellen. (Bänderialverfassung.) Der Adel oblag seiner Kriegspflicht unter der Fahne des Komitats. Finanziell erscheint der Staat durch die Dominien, den bessern Ertrag der Bergwerke, der Zölle und Mauten, den Zins der Städte und anderer Einwanderer neu erstarkt. Eine Epoche des Friedens machte eine ansehnliche Schatzbildung möglich. An die Stelle der großen Unordnung im Münzwesen trat nun die peinlichste Ordnung. Karl ließ wieder gutes Geld prägen, seit 1330 auch Goldgulden nach dem Muster der Florentiner¹⁾. Dem Geldwechsel machte er ein Ende. An Stelle des *Lucrum Camerae* führte er eine Grundsteuer ein. Auf jeden Hof, in den ein Getreide- oder Heuwagen einfährt, mußte man jährlich 3 Groschen zahlen²⁾. Von dieser Abgabe waren nur die Dorfrichter und die *servientes* von ihren selbst bewohnten Höfen (*Curiae*) exempt. Das einzige Dekret Karl I. organisiert die Münze. Neben dem Kammergrafen mußten Leute des Primas und des Schatzmeisters die Prägung überwachen. Der Kurs fremden Geldes war verboten³⁾.

Wie Hofdienst und Würde die Aristokratie vom mittleren Adel absonderte, so trennte das Komitat den Adel von den niederen Schichten. Aus den Versammlungen blieben die Nichtadeligen fern, die „*universitas nobilium*“ blieb allein als verwaltende und richtende Adelsgemeinde. Der Magistrat war schon vollständig. Unter dem Obergespan, dem alten Comes, diente dessen bestellter Gehilfe, der Vizegespan; die Stuhlrichter (meistens 4) und die Geschworenen. Mit dem schriftlichen Verfahren mehrte sich auch die Zahl der Notare. Es begann der Usus, nur Adelige zu Beamten zu bestellen. Wirtschaftlich ging der Übergang von Grund- zum Gutsbesitz vor sich. Der Ackerbau trat im größten Teile des Landes an Stelle der Viehzucht. Die Feldrainwirtschaft hört auf, die Ansiedelungen mehren sich und wurden stetig. Die Zahl der Freigelassenen wächst; die hörigen Burgleute werden Bauern. Die in so viel Klassen sich sondernde niedere Bevölkerung

1) Der jetzige Körmöczer Dukaten unterscheidet sich in Gewicht und Goldgehalt nur minimal von diesen Gulden.

2) Der florenus (Goldgulden) entspricht an Wert einer viertel Mark Silber (*ferto*) 14 Groschen machen einen Gulden; 6 Denare einen Groschen. Gesetz 1351. IV.

3) Dekret, von 1342. im *Corpus Juris*.

erhält einen einheitlichen Charakter. Der intensivere Felbbau führt es mit sich, daß an die Stelle der Zelte und tragbaren Holzhütten, die man samt der Bevölkerung zu rauben pflegte, feste Häuser traten.

Der vollständigen Ansiedelung und so dem Fortschritte der Kultur standen zwei Umstände im Wege. Erstens hatte der König bei Vergebung der Krongüter den Bewohnern Freizügigkeit, besonders in die Städte versprochen, um sie wenigstens teilweise für sich zu erhalten¹⁾. Zweitens waren die Hofrechte sehr verschieden, der Unterschied zwischen härteren und milderen Herrschaften sehr groß, so daß ein großer Teil der Bauern von diesem Rechte Gebrauch machte, und eigentlich eine flottante Bevölkerung bildete.

Auch der adelige Besitz wird stetig. Trotzdem das Gesetz die freie Verfügung über das Vermögen verbürgte, brachte es das Gewohnheitsrecht mit sich, daß die Geschlechtsgenossen und Nachbarn das Vorkaufsrecht hatten. Selbst das den Töchtern gebührende Viertel (Quartalitium) durfte nicht in fremde Hände übergehen. Die einzelnen Geschlechter (genera, generationes) bilden damit eine Gemeinschaft, die auf alle Güter ihrer Mitglieder ein Recht hat.

All dies war nur Gewohnheitsrecht. Dem Sohne Karls, Ludwig dem Großen war es vorbehalten (1342—1382), sowohl das Erbrecht, als auch die Abgaben der Bauern gesetzlich und allgemein gültig festzustellen, und so die beiden Säulen zu konstruieren, auf welchen der adelige Staat ein halbes Jahrtausend lang bis 1848 ruhte.

Ludwig hält nach seinen [italienischen Feldzügen 1351 einen Reichstag in Buda, auf welchem „die Barone, die Vornehmen und alle Edeln des Reiches insgesamt“ vor ihm erscheinen und um die Bestätigung und Mehrung ihrer Privilegien bitten²⁾. [Der König bestätigt in erster Linie die goldene Bulle von 1222, macht jedoch

1) Doch kommt auch Übergabe des Gutes mit allen Bewohnern vor. Omnibus iuribus utilitatibus et pertinentiis suis, condicionibus, condicionariis, vinitoribus et vini datoribus, vel solo adhaerentibus. Knauz Monumenta Strigonensia II. 369 vom Jahre 1298. Andererseits sichert der Nachtrag des Gesetzes von 1298, wahrscheinlich aus der ersten Zeit Karls, den rusticis et jobagionibus das jus migrandi G. A. LXX. Nur mußten sie früher das justum terragium bezahlen.

2) Quod Baronum ec non procerum et nobilium Regni nostri cetus et universitatis ydemptitas. In den Originalen Exemplaren fehlt auffällenderweise die Erwähnung der Prälaten. Das Corpus iuris hat sie ohne nachweisbare Quelle aufgenommen. Die Bestätigung erfolgt mit dem Gutheiß der Königinmutter und auxilio baronum nostrorum.

dabei eine Änderung. Er hebt nämlich das dort verbürgte freie Verfügungsrecht über die adeligen Güter gänzlich auf. „Die Güter sollen, im Falle kein Erbe vorhanden ist, auf die nächsten Brüder und das ganze Geschlecht übergehen, nach Recht und Gesetz, ohne Widerspruch“. Dies ist die unter dem Namen Avitizität bekannte Einrichtung, welche den von einem Ahnen Abstammenden das Recht auf den Besitz eines jeden, wenn auch noch so weitläufigen Blutsverwandten gewährleistete. Die königl. Briefe und die Urkunden der „authentischen“ glaubwürdigen Klöster (*loci credibiles*) waren die Beweise für das Besitzrecht und die Genealogien. Die Avitizität sichert das Erbgut dem männlichen Stamme, jedoch ohne Substitution. Das Fehlen der Majorate läßt erkennen, daß die *ratio legis* das Schaffen einer Aristokratie, nicht einer Oligarchie war. Beim Aussterben der Generation blieb das Recht des Fiskus vorbehalten, so daß die königliche Kammer das Erbrecht auf alle Güter, die auf Donationen fußen, besaß, nur das ursprüngliche, auf erste Besetzung (*descensus*) beruhende Gut blieb auch weiter Allod.

Wenn schon die Avitizität durch die Ausschließung der weiblichen Linie den militärischen Zweck der ganzen Verfassung verrät, so kommt dieser Zweck bei der Feststellung der Leistungen der Bauern noch mehr zutage. Artikel VI, 1351 verordnet: Wir werden von unsern Feld- und Weinbauern (*Jobagionibus*) in den freien und Hof-Ortschaften jeder Art, nur die befestigten Städte ausgenommen, das Neuntel aller Früchte und Weine fordern, ebenso die Frau Königin. So sollen auch die Barone und Adeligen in allen ihren Besitzungen von Feld- und Weinbauern das Neuntel für ihren Gebrauch einfordern und erhalten. Die Prälaten und Geistlichen sollen von ihren Bauern den Zehent und dann das Neuntel nehmen. Und wenn jemand in dieser Angabe anders verfährt, werden wir in den Besitzungen dieser Rebellen, die unsern gegenwärtigen Befehl umändern, das Neuntel für unsern Gebrauch einheben lassen, ohne jede Verringerung und Nachlaß. Damit dadurch unsere Ehre gemehrt werde und die Stände uns treuer dienen können“.

Das persönliche scharfe Eintreten des Königs läßt den doppelten Zweck dieses Grundgesetzes erkennen. Erstens soll das ständige Heer des Reiches, der Adel, stabile Einkünfte haben, die es ihm möglich machen, ganz seinem Berufe zu leben. Diesen militärischen Zweck gibt übrigens der König selbst kund ¹⁾. Zweitens sollte die

1) Schreiben des Königs an das Komitat Györ, 1370.

Gleichheit der Lasten die ackerbauende Bevölkerung, die das Recht der Freizügigkeit besaß, fester an die Scholle knüpfen. Das Gesetz nahm den Herren das Mittel aus den Händen, durch größere Freiheiten und kleinere Lasten die Bauern ihrer Nachbarn anzulocken. Ein anderer Punkt verbietet auch die gewaltsame Wegschleppung der Bauern (16). So gab es jetzt einen Stand, der die Gesamtheit der Bauern umfaßte, mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Herrn und Untertanen war und blieb aber ein Recht des Staates.

Auch der Adel wird erst jetzt eine abgeschlossene einzige Klasse. „Auf Bitte der Adeligen gestatten wir, daß alle wahren Edelleute innerhalb der Grenzen des Reiches, das Herzogtum Slavonien mit inbegriffen, einer und derselben Freiheit sich erfreuen sollen“ (11). Dieselben sind von jeder Steuer und Abgabe, das *Lucrum Camerae* ausgenommen (d. h. die Grundsteuer), für immer frei. Die Edelleute Slavoniens genießen dasselbe Vorrecht.

Mit dem festern Verbleiben der Bauern unter einer Herrschaft hing es zusammen, daß die Untertanen unter die Gerichtsbarkeit der Gutsherren kamen. Dies war um so notwendiger, als ja mit dem Ende der Sklaverei die persönliche Abhängigkeit der arbeitenden Klasse aufhörte. Der König gab nun als Privilegium einzelnen Gutsherren das Recht, die Justizpflege in ihren Besitzungen selbst auszuüben oder durch ihre Beamten ausüben zu lassen. Diese Ortschaften wurden aus der Jurisdiktion des Palatins, der anderen Landesrichter und der Komitatsrichter eximiert. Selbst der Blutbann (*jus gladii*) wird den Herren eingeräumt, als dessen Wahrzeichen „an einem dazu geeigneten Platze zum Schreck der Übeltäter ein Galgen aufgerichtet werden kann“¹⁾.

Ein besonderes Wohlwollen widmeten die Anjous den Städten. Für deren Entwicklung war es von großer Wichtigkeit, daß die erzbischöfliche Stadt Esztergom, früher Metropole, seit 1304 in Verfall geriet, die königlichen Städte dagegen emporkamen. Ihre Freiheiten wurden durch Carl und Ludwig bedeutend gemehrt. Ihre Exemption von der Gerichtsbarkeit des Komitats und Palatins wird allgemein; ihr Zins wird bestimmt, sie genießen das Recht der freien Richter-, Schöffen- und Priesterwahl. Nur in Buda setzt der König den Comes oder Rector ein. Buda und Kassa erhalten auch das Stapelrecht. In den Städten kommt das Zunft-

1) Urkunde Karls I. für die Herren von Báthor, 14. März 1330. *Enchiridion*, S. 209—214.

wesen zur Herrschaft. Die meist deutsche Bürgerschaft durfte ihre mitgebrachten Gesetze und Gewohnheiten beibehalten, es war ihr aber nicht gestattet, ein neues fremdes Recht zu übernehmen. Auch hier trachtete der König auf mögliche Vereinigung und Zentralisierung der Verwaltung. Alle königlichen Städte wurden einem Grafen untergeordnet. Sie galten noch immer als Königsgut und mußten außer dem Zins und den gewöhnlichen Neujahrs-geschenken an König, Königin und die Großen, oft durch außer-ordentliche Steuern ihre Ergebenheit beweisen. Nichtsdestoweniger blühten sie auf und ihre finanzielle Wichtigkeit sicherte ihnen schon damals die Position eines Reichsstandes. Ludwig läßt die Verlobung seiner Tochter mit Herzog Ernst von Österreich durch alle königlichen Städte bestätigen und beschwören. Diese freien Städte waren damals: Buda und Pest¹⁾, Kassa und Eperjes, Pozsony und Sopron, Székesfehérvár und Zágráb, Nagyszében und Brassó.

Die Hauptstätte der Verwaltung und Gerichtspflege war und blieb das Komitat. Die königliche Autorität in diesen Munizipien wird dadurch gewahrt, daß der Obergespan, also ein königlicher Beamter an der Spitze blieb und selbst das Recht hatte, seinen Stellvertreter, das eigentliche Haupt der adeligen Gemeinde, den Vicegespan (Vicecomes), zu bestellen.

Die Untersuchung in Prozessen wird 1351 (23) durch Mandate des Königs, des Palatins oder des Iudex curiae an das Komitat angeordnet. Dann mußten die Edeln des Komitates oder Distriktes sich versammeln und die Untersuchung ging öffentlich vor sich. Die Adeligen waren also nunmehr die einzigen, die das Recht hatten, an diesen Versammlungen zugegen zu sein.

Das ruhige Walten der Administration, der Gerichtspflege und die Ordnung der Finanzen erhob Ungarn auf eine Stufe der Macht und der Kultur, die es bis dahin nie erreicht hatte. Die jetzt schon national gewordene königliche Autorität stand so hoch als je in den Zeiten der Arpáden-Könige. Während der ganzen 40 jährigen Regierung Ludwigs wissen wir wenig von inneren Unruhen. Der König herrschte nach den Gesetzen und trachtete den Adel zu der Höhe seiner kirchlichen und ritterlichen Anschauung zu erheben. Seit 1351 wurde kein Reichstag gehalten; des Königs Wille galt wieder als Gesetz und doch hat niemand früher oder später diese Epoche für unfrei oder unkonstitutionell gehalten.

1) Für diese beiden Städte war schon Anfangs des XVI. Jahrhunderts die Benennung Budapest gebräuchlich (Chronik des G. Szerémy). Offiziell wurden sie 1873 mit einander und mit Óbuda (Altöfen, Aquincum) vereinigt.

Der einige, wohl organisierte Staat, dessen Regierung und Administration zu den besten Traditionen der Arpáden zurückkehrte, konnte nach außen mit großer Macht auftreten. Zwar die Feldzüge nach Neapel galten bloß dem dynastischen Interesse, und selbst die Erwerbung von Polen, wo nach dem Aussterben des letzten Piasten, Kasimir des Großen, Ludwig als König anerkannt wurde, hob nur den Glanz der königlichen Familie, ohne die Macht des Reiches wesentlich zu mehren (1370). Aber auf der Balkanhalbinsel bildete sich in dieser Zeit das System von Lehens-Königreichen und Fürstentümern aus, welche zur ungarischen Krone gehörten und welche dem Reich den Rang eines Erzkönigreiches (Archiregnum) verschafften ¹⁾.

Die Erwerbungen Ladislaus und Kolomans blieben der Krone erhalten, und außerdem gaben die Könige den Anspruch auf die zeitweilig Ungarn unterworfenen Gebiete nie auf. 1264 erscheinen bei dem Feste der Vermählung der Enkelin Béla IV. mit Ottokar von Böhmen drei Könige, denen er die Krone verliehen: der König von Rothreußen (Galizien), der von Mácsó (Nordserbien) und der von Serbien. Außerdem sind noch fünf Herzoge, die vom König ihren Besitz erhalten: der von Zâgráb, der von Siebenbürgen, der kroatische, bosnische und noch ein türkischer (Kumanischer) Herzog ²⁾. Der Titel der letzten Arpáden war: König von Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Rama (Bosnien), Serbien, Galizien, Lodomerien, Kumanien und Bulgarien.

Kroatien und Slavonien ausgenommen, gingen diese Gebiete in den Unruhen von 1270—1310 sämtlich verloren. Karl begann die Revindikation und führte sie mit großer Energie durch. Der Friede mit Venedig, 1358 brachte ganz Dalmatien wieder unter ungarische Botmäßigkeit. Die Freistadt Ragusa stand unter ungarischem Schutze; Cattaro wird besetzt. In Serbien und Bulgarien standen einander die ungarische und die nationale Partei gegenüber. Doch hatte die erste in Ludwigs Zeiten das Übergewicht. Ungarn wollte seine Macht durch die gewaltsame Verbreitung der katholischen Kirche sichern, traf aber darin auf den hartnäckigsten Widerstand der orthodoxen Bevölkerung. Dieselbe Schwierigkeit bereitete in Bosnien die mächtige Sekte der Patarener (Bogumilen). In diesen drei Königreichen blieben die nationalen Dynastien bestehen; sie traten in Vasallen-Verhältnis zu Ungarn. Im alten Kumanien, siedelten sich „jenseits der Alpen“ walach-

1) Aeneas Sylvius nennt den König von Ungarn archirex.

2) Ottokar von Horneck, Steirische Reimchronik. ed Seemüller 1 8059—8088.

ische Häuptlinge aus Fogaras an, und gründeten, unter ungarischer Obmacht das Fürstentum Walachei (1294). Michael Bassaráb kämpfte 1330 glücklich gegen Karl, sein Sohn aber erkannte Ludwigs Oberherrschaft an und gab Geiseln. Auch hier stand die orthodoxe Religion der Befestigung der ungarischen Macht im Wege. Im nördlichen Kumanien siedelten sich die von Ludwig ihres Glaubens wegen aus Ungarn vertriebenen Walachen an und errichteten das Fürstentum Moldau. Der Fürst war und blieb Vasall des Königs. Die alten Kronländer Galizien und Lodomerien wurden nach 1370 wieder mit der ungarischen Krone vereinigt. Hier übten ungarische Kapitäne, Woiwoden, die Gewalt aus. Ebenso walteten Banuse, d. h. ungarische Reichsbeamte, in Dalmatien (Banus maritimus), Kroatien und Slavonien. In Erdély (Siebenbürgen) blieb der Woiwod das Haupt der ganzen Verwaltung. Besondere Banate wurden in Severin (an der untern Donau, bei Orsova) und Mácsó errichtet. Diese Gebiete gehörten also direkt zum Reiche, ohne erbliches Fürstentum und Vasallität. Die drei Königreiche, Dalmatien, Kroatien und Rama bildeten zusammen das Herzogtum Slavonien, das nach alter Sitte der Thronfolger verwaltete.

Für seine Verdienste um die Verbreitung der katholischen Kirche erhielt Ludwig vom Papste den Titel des Bannerträgers der Kirche. Das kirchliche Moment kam im Staate besonders darin zur Geltung, daß Ludwig die Glaubenseinheit proklamierte. Die Gläubigen der griechischen Kirche wurden verfolgt; nur Katholiken konnten den Adel und Privilegien erwerben. Die Juden wurden 1374 verbannt, durften jedoch ihre Habe mitnehmen und kamen sehr bald wieder zurück.

Ständiger war der Einfluß, den die Kirche auf die Gestaltung der staatsrechtlichen Theorien und der ganzen Auffassung des Staatslebens ausübte. Als Sympol der Staatseinheit, des ganzen, auf Schutz und Ausbreitung des Glaubens beruhenden Staatswesens erschien die von Engeln gebrachte, vom Papste dem heiligen Stefan gesandte Krone. Diese ist ewig; Repräsentant und Inhaber der Staatsgewalt¹⁾. Der König, bei all seiner Macht ist nur *caput sanctae coronae*; die Stände, die doch selbständigen Anteil am Rate haben, sind die *Membra* dieses großen Körpers.

1) So steht im Frieden von Turin 1381. Venedig verpflichtet sich zur Zahlung von jährlichen 7000 Dukaten: *Domino regi et ejus successoribus in regno et ipsae coronae repraesentanti ipsum regnum.*

VII. Fremde Dynastien und nationales Königtum.

Ludwig der Große starb ohne männliche Erben. Er bewog die ungarischen, sowohl als die polnischen Stände das Erbrecht seiner Töchter anzuerkennen. Die ältere Tochter, die elfjährige Marie wurde am Tage nach der Bestattung ihres Vaters, „als ob sie ein Sohn wäre“ von der Reichsversammlung zum Könige gekrönt. Die Regierung führte ihre Mutter Elisabeth. Die Polen aber wollten, daß ihr König in ihrem Lande wohne. Sie nahmen also, nach längeren Verhandlungen, die jüngere Tochter, Hedwig als Herrin an. Die beiden Reiche waren wieder geschieden.

Bald erhob sich in Ungarn scharfe Opposition gegen das Weiberregiment. Besonders die südslavischen Provinzen, in denen damals die ersten Symptome einer nationalen Bewegung bemerkbar waren, traten in Verbindung mit Karl III., König von Neapel, aus dem Stamme der Anjou. Er kam zum „Schutze der Königinnen“, riß aber die Gewalt an sich und ließ sich Ende 1385 krönen. Schon Anfang 1386 wurde er von den Getreuen der Königin meuchlerisch verwundet und starb in der Gefangenschaft. Als die Kunde von dem Nahen Karls nach Ofen kam, verheiratete Elisabeth ihre Tochter an Sigismund, Markgraf von Brandenburg, Sohn Kaisers Karl IV. Mit Hilfe seines Bruders, Kaiser Wenzel und einer Liga von ungarischen und böhmischen Herren, gelang es ihm 1387 die Krone zu gewinnen. Den Anlaß dazu gab die Gefangennehmung der Königin durch die südslavischen Empörer. Nach Freilassung Marias herrschte das Ehepaar gemeinsam; doch war Sigismund der eigentliche König. Der übermütige, verschwenderische und sittenlose Fürst vermochte das Vertrauen der Herren nicht zu gewinnen. Zudem bestand seine Umgebung zumeist aus Fremden. Konnte ihm das Erbe der großen und heiligen Könige, ohne dem Reiche zu schaden, übergeben werden? Die Opposition gegen die Königsmacht erlangte wieder eine nationale Färbung. Sigismund trat mit Strenge, ja Grausamkeit auf: seine Opfer wurden die Helden der nationalen Tradition. Der nun beginnende Kampf gegen die Türken hätte die vollständige Anspannung der Kräfte erfordert. Konnte man diese dem König anvertrauen?

Es ist das historische Verhängnis Ungarns, daß die Zeit der Türkenkämpfe und die des berechtigten Mißtrauens gegen die Herrschergewalt zusammenfallen. Noch immer repräsentierte der König die Staatsgewalt. Sein Übergewicht schien jedoch gefährlich. Die

Lähmung seiner Macht, die Aufrechterhaltung der Freiheit lähmte aber zugleich die Macht des Staates.

Schon Königin Maria mußte 1384, auf einer Versammlung, an der außer den Baronen nur die Abgesandten der Komitate teilnahmen, die Privilegien Andreas II. und ihres Vaters bestätigen. Die Wahl Sigismunds war schon an Bedingungen geknüpft: Aufrechterhaltung der Freiheiten; Ausschluß der Fremden aus dem Rat und den Benefizien; Amnestie. Die Parteiherrschaft kam darin zum Ausdruck, daß der König geloben mußte, die Mitglieder der Liga stets in seinen Schutz zu nehmen. Umsonst kriegte Sigismund mit Erfolg gegen die Empörer: der Zauber der Königsmacht war dahin. Aufstand erschien als Verdienst und bot die Möglichkeit des Gelingens. Die Macht der Herren war der des Königs schon überlegen, und er konnte nur so lange bestehen, als er die Mächtigeren neben sich hatte. Als neuere Gesetze gegen die Fremden und gegen Vergabung und Verpfändung nichts fruchteten; als neue Grausamkeiten und Proskriptionen gerechte Erbitterung hervorriefen, vereinigten sich die Parteien, um den König in Gefangenschaft zu setzen. Der Palatin selbst kündigte ihm die Gefangenschaft an, die vier Monate lang währte (1401).

In der Zwischenzeit verwaltete eine ständische Regierung, Palatin und Primas das Reich. Dieses erschien jetzt *de facto* getrennt von der Persönlichkeit des Königs. Der Primas nannte sich — Kanzler der heiligen Krone.¹⁾ Der Rat verfügte: durch die Autorität der heiligen Krone.

Nach seiner Freilassung, die er der Hilfe seiner alten Partei, den Garay und den Grafen von Cilly verdankte, mußte er gegen einen neuen Aufstand kämpfen. Die Empörer riefen den Sohn des ermordeten Karl, Ladislaus von Neapel, ins Reich, und die Gefahr war um so größer, als diese Unternehmung unter dem Schutze des Papstes Bonifaz IX. stand und der päpstliche Einfluß viele der erprobtesten Getreuen Sigismund von diesem abwendig machte. Doch blieb er Sieger. Das *Placetum regium* ist ein Denkmal dieser Kämpfe. Der König verordnet „mit dem Rate aller Prälaten, Barone, Vornehmen, Edelleute und Gemeinen des Gebietes der heiligen Krone, kraft der Autorität der heiligen Krone und aus der Fülle der königlichen Gewalt“, daß keine Bulle mehr ohne königliche Genehmigung entgegengenommen und befolgt werden darf. Er verdammt „die böse Pflicht der Obedienz“ und setzt Strafe des Todes und des

1) Schönherr, Geschichte Königs Sigismund (ung.) S. 448.

Verlustes der Benefizien auf die Übertreter (1404)¹⁾. Jahrelang verwaltete nun der König selbst die kirchlichen Angelegenheiten ohne päpstlichen Einfluß. Das Konzil in Konstanz bestätigte dann alle Freiheiten der ungarischen Kirche, und so wurden auch die Rechte des Papstes anerkannt.

Nach diesen Stürmen trat Ruhe ein. Die Administration und Gerichtspflege wirkten nach altem Herkommen fort, die Regierung des Reiches wird, wegen der längern Abwesenheit des Königs, die das Konzil und die deutschen Angelegenheiten notwendig machten, durch den ständischen Rat, in welchem Paladin und Primas die Hauptrolle spielten, fortgeführt. So wurde der ganze Staat einigermaßen selbständig; die Person des Königs war entbehrlich. Andererseits wußte er nur zu gut, daß trotz der größern Würde der Kaiserkrone die Wurzel seiner Macht im ungarischen Boden zu suchen sei. Er hielt oft hier Hof; selbst die Belehnung der Hohenzollern mit Brandenburg erfolgte in Buda (1412). Als die deutschen Reichsstände Klage führten, daß er sie nach Pozsony berief, antwortete er: wenn sie mit ihm nicht zufrieden sind, verläßt er das Reich und begnügt sich mit seinem Ungarn. Da, hoffe er, findet er immer Brot und Wein (1429)²⁾. Wie er in den meisten Dingen sich als Erbe der Anjous fühlte, so vor allem in dem Emporbringen der Städte. Schon 1398 hatte er sie zum Reichstag in Temesvár eingeladen; 1405 nahm er sie unter die Reichsstände auf³⁾. Er bestimmte ihre Pflichten und Rechte, sicherte dem Handel möglichste Freiheit, hob das Stapelrecht einiger Städte auf und erleichterte den Verkehr durch Einheit des Maßes und der Münze. Da er in gemauerten Städten den besten Schutz des Landes sah, verordnete er, daß alle seine Städte sich mit Wällen umgeben⁴⁾. Er schied die städtische Rechtspflege von der des Komitats und setzte den Tavernikus als Appellationsrichter in städtischen Prozessen ein. Für den Bauer sorgte er durch Regulierung der Grundsteuer (von jeder Pforte 30 Denar) und durch Aufrechterhaltung des Rechtes der Freizügigkeit. Der Ober- und Vizegespan mußten über dieses Recht wachen und die Störer bestrafen.

Das Wichtigste blieb jedoch der Türken- und Hussitengefahr gegenüber die Ordnung des Kriegsdienstes. Der Reichstag von

1) Enchiridion S. 235—37.

2) Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten IX, 360.

3) Gesetz von 1405.

4) Selbst von Debreczen forderte er es, natürlich ohne Erfolg.

Temesvár erweitert die in der goldenen Bulle enthaltene Kriegspflicht in der Weise, daß die Edelleute bei einem Einbruche der Türken nicht nur allesamt in den Krieg ziehen, sondern auch nach je 20 Bauern einen Bogenschützen stellen müssen (*militia portalis*). Zur Deckung der Auslagen aber kann der König die Hälfte der geistlichen Einkünfte verwenden. Das Gesetz von 1435 regelt dann die Heerespflicht in allen Details. Die Last der Landesverteidigung ruht in erster Linie auf dem königlichen Heere, das der König aus seinen Einkünften aufzustellen hat. Genügt dieses nicht, müssen die Banderien der Prälaten und Herren zu den Waffen greifen. Bei der allgemeinen Insurrektion, wenn der Feind einbricht, ist der ganze Adel dienstpflchtig; außerdem müssen die Herren nach je 33 Bauern einen Bewaffneten stellen. Von großer Wichtigkeit ist, daß das Gesetz auch die Nebenländer zum Reiche zählte und deren Verteidigung dem ganzen Adel zur Pflicht machte. Wer nicht rechtzeitig kommt, am Kampfe nicht teilnehmen will oder das Lager ohne Erlaubnis verläßt, verliert sein Besitztum. Zugleich wurde die Verteilung der einzelnen Banderien an die verschiedenen Grenzen im Kriegsfall angeordnet. Unter den Vasallen stellt der Despot von Serbien 8000 Reiter, die beiden walachischen Woywoden zusammen 10 000 Mann. Das ganze Kriegsheer beträgt an 120 000 Mann, alle Reise. Im Sinne dieses Gesetzes bilden die Banderien des Königs und der großen Würdenträger die stehende Armee, während das Aufgebot des Adels und die Portal-Miliz der Landwehr entsprechen. Der König und die Aristokratie verfügen also über eine viel erprobtere Macht als der Adel. Für Artillerie mußten die Städte sorgen.

Der an Entwürfen und Plänen so reiche König förderte auch die Entwicklung des Komitates und die Gerichtspflege. Die ordentlichen Richter des Reiches: der Palatin, der *Iudex Curiae*, der Tavernikus, der Kanzler und Vizekanzler, ihre Protonotare und Beisitzer, ferner der Woiwode von Siebenbürgen, der Szeklergraf, die Bane von Dalmatien, Kroatien, Slavonien und Máchó, ebenso auch die Ober- und Vizegespane und Stuhlrichter der Komitate müssen schwören, jeglichen ohne Ansehen der Person wahr und gerecht zu richten. Zu Stuhlrichtern sollen nur die begüterten (*bene possessionati*) Edelleute gewählt werden; die Gewählten müssen das Amt, bei einer Buße von 25 Mark (100 Goldgulden) annehmen. Die Gerichtstaxen werden zwischen Vizegespan und Stuhlrichter geteilt. Die Pflicht des Obergespans ist, die gewaltsam weggenommenen Güter dem rechtlichen Besitzer zurück-

zustellen. Die Fälle, in welchen man Bußen zahlen muß, werden bestimmt, ebenso die Taxen der Kanzlei. Niemand darf bei Strafe der Felonie die gegen die Majestät Ungetreuen in sein Schloß aufnehmen.

Für die Entwicklung der konstitutionellen Begriffe ist die Einleitung dieses 1435. Dekretes von hoher Wichtigkeit. Der Reichstag tagt in Pozsony und beschließt einstimmig, „nach dem Rate der Prälaten, Barone sowie unserer Edeln, die den ganzen Reichskörper, mit Vollmacht der Abwesenden repräsentieren“. Nicht nur der Begriff, auch das Wort der Repräsentativverfassung stellt sich schon ein. Der Reichskörper aber erscheint als ein Wesen für sich, abgesondert von der Person des Königs. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß während noch unter Ludwig das Gesetz die Form eines Freiheitsbriefes, eines Privileges besitzt, jetzt auch in der Form nicht bloß der Wille des Königs, sondern auch der der Versammlung zutage tritt.

Trotz all dieser Anstalten erlitt das Reich unter Sigismund empfindliche Einbuße. Galizien und Lodomerien fielen Polen zu, die Woiwoden der Moldau schwankten zwischen beiden Reichen, die Walachei kam zeitweise unter türkischen Einfluß. Noch schmerzlicher war der Verlust Dalmatiens, das Venedig teils vom Prätendenten Ladislaus ankaupte, teils in langen Kriegen an sich riß. Sigismund war bereit, auf dieses Land zu verzichten; seine ungarischen Räte niemals. Dagegen hießen die Räte die Verpfändung der Zipser Städte an Polen gut. Die Türken hatten Bulgarien schon ganz okkupiert und bedrohten Bosnien und Serbien. Bosnien blieb noch unter Ungarn, der Despot von Serbien aber übergab seine Burgen dem König und erhielt dafür große Dominien in Ungarn.

Schon 1412 hatte der König seine einzige Tochter Albrecht, Herzog von Österreich, verlobt und die Stände dessen Erbrecht anerkannt. Nach Sigismunds Tode wurde Albrecht zum König gekrönt; die rechtliche Erbin, Elisabeth, nur zur Königin, durch den Bischof von Veszprém. Die Bedingung der Wahl war, daß er in Ungarn Hof halte (1438. 1. Januar). Sehr bezeichnend ist die Bedingung, daß der König die römische Königswürde nur mit Genehmigung der Stände annehmen dürfe.

Sowohl die Anjous als Sigismund der Luxemburger waren fremder Abstammung, und doch war ihre Stellung eine ganz andere als die des ersten Habsburgers auf dem ungarischen Throne. Karl I. und Sigismund kamen im Knabenalter nach Ungarn, wurden hier

erzogen, und es bestand bei ihnen kein Zweifel darüber, daß sie Ungarn stets als ihr Hauptland ansehen werden. Albrecht dagegen war Mann und herrschte außer seinem Erblande Österreich auch über Böhmen. Es trat also die Möglichkeit ein, daß mit dem fremden Könige auch fremder Einfluß sich einniste, und daß der Herrscher seine Pflicht gegen seine anderen Länder höher stelle als die gegen Ungarn. Der unter Sigismund großgezogene Sinn für Selbständigkeit mußte sich also noch mehr entwickeln. Das Dekret Albrechts (1439) ist das erste in der langen Reihe unserer Gesetze, deren eigentlicher Inhalt das Mißtrauen und dessen Triebfeder die Furcht vor der ungesetzlichen Fremdherrschaft ist. Der König verspricht alle Freiheiten und Gewohnheiten sowohl der geistlichen als der weltlichen Stände aufrecht zu erhalten oder herzustellen, die Neuerungen und schädlichen Gewohnheiten aber zu zerstören. Den Palatin wird des Königs Majestät mit dem Rate der Prälaten, Barone und Edeln ernennen, „da der Palatin von seite der Stände dem Könige und von seite des Königs den Ständen Recht sprechen soll und muß“. So wurde der erste Würdenträger des Reiches, früher nur des Königs Diener, jetzt zugleich die Vertrauensperson der Stände, „der gesetzliche Mittler zwischen König und Reich“. Seine Stellung war um so wichtiger, da er ja, in Abwesenheit des Königs, Regent war. Es ist selbstverständlich, daß der König, die Königin und die Reichsvasallen versprechen, alle Ämter, Würden und Vergabungen bloß Einheimischen zuzuwenden. Der neuen Sachlage entspricht, daß der König die Zusage gibt, nach dem Beispiele der frühern Könige in Ungarn zu wohnen. Zum Schlusse gelobt das Königspaar, das Land nie zu verlassen und mit aller Macht zu verteidigen.

Dem fremden Könige gegenüber schien es Recht, möglichst viel Privilegien und Erleichterungen zu erlangen. Die Verteidigung des Reiches ist Pflicht des Königs, der auch darüber wachen muß, daß seine Söldner nicht rauben. Das allgemeine Aufgebot darf nur proklamiert werden, wenn die Söldner dem Feinde nicht Widerstand leisten können. Auch wenn das Aufgebot notwendig ist, darf es nicht über die Grenzen und Marken des Reiches geführt werden, „wie es das alte Herkommen fordert“. Das Gesetz von 1435 war schon vergessen: der ungarische Adel gab die Verteidigung der Vasallenstaaten auf.

Das Gesetz erkennt die Königin Elisabeth als „vera haeres regni“ an, sanktioniert also die Thronfolge der weiblichen Linie. Da nun Albrecht nur Töchter hatte; war die Wahl der Schwieger-

söhne, also der möglichen Thronfolger, für das Reich von größter Wichtigkeit. Daraus folgte der erste Gesetzartikel, der eine gemeinsame Angelegenheit behandelt. „Bei der Verheiratung unserer Töchter werden wir mit dem Rate der Prälaten, Barone und Edelleute unseres ungarischen Reiches vorgehen, wie auch mit dem unserer Verwandten und unserer andern Reiche und Herzogtümer¹⁾).

Nach Albrechts frühem Tode (1439) beschloß die Reichsversammlung, dem jungen König von Polen, Wladislaus, die Krone anzubieten. Das Erbrecht wird nur insofern gewahrt, als eine der Bedingungen Wladislaus zumutete, die Königin-Witwe zu ehelichen. Wladislaus willigte ein; die schwangere Königin jedoch trat von dem Vorhaben zurück und ließ ihren nachgeborenen Sohn Ladislaus V. krönen. Als Wladislaus als gewählter König nach Ungarn kam, setzte sie sich in Besitz der Krone und fand an ihren Verwandten, den Grafen von Cilly und den Garay mächtige Stützen. Die große Mehrzahl der Stände, besonders aber der Adel erkannte Wladislaus an. Da auch die Polen in seine Annahme des ungarischen Thrones einwilligten, kam ein enges Bündnis der beiden Länder zu stande, daß sich auf den Türkenkrieg bezog. Wladislaus sollte gekrönt werden, aber die Stefanskrone war in der Gewalt der Gegenpartei. Da beschloß die Reichsversammlung die Krone von dem Reliquienbehälter des heiligen Stefans zu nehmen, und den König damit krönen lassen. Sie erklärt, daß nicht die heilige Krone krönt, sondern der Wille des Reiches. Das Recht der Nation, ihrem König ohne Rücksicht auf das Erbrecht und auf die Formen der Krönung die Herrscherrechte zu übergeben; wird also als oberstes Prinzip proklamiert²⁾. Die Zeremonien der Krönung waren schon fixiert. Nach der Krönung und dem Eide schlägt der König mehrere zu Rittern, dann sitzt er zu Gericht, endlich schlägt er mit dem Schwerte nach den vier Himmelsgegenden, um zu zeigen, daß er bereit sei, das Land gegen jeden Feind zu noteidigen³⁾.

So gab es nun einen Wahlkönig, dem der größte Teil der Nation anhing, und einen gekrönten Erbkönig. Nach Wladislaus Tod, der in der Schlacht bei Varna 1444 fiel, waren alle geneigt, das Kind Ladislaus anzuerkennen, wenn er in Ungarn erzogen wird und seine Krönung, die dem Willen des Reiches widersprach, für ungültig erklärt wird. Da Kaiser Friedrich III., Vormund von

1) Enchir. S. 246.

2) Quod semper Regum Coronatio a voluntate Regnicolarum dependet, ac efficacitas et virtus coronae in ipsorum approbatione consistit. Kovachich Vestigia cemisior. J. 239. 3) Callimachus. Enchir. S. 256—258.

Ladislaus, diese Bedingungen nicht annahm, blieb das Kind auch ferner bei ihm. Die Stände aber setzten zuerst sieben Kapitäne (1445) und wählten dann auf der großen Reichsversammlung am Rákos den berühmten Helden Johannes Hunyadi zum Gubernator (1446). Er nannte sich Reichsverweser für Ladislaus, erwählten König von Ungarn. Neben ihm führte der Reichsrat, aus Baronen, Prälaten und Edeln bestehend, die Geschäfte. Die Macht des Gubernators war mit zwei Ausnahmen die königliche. Er durfte nicht mehr als 32 Höfe an Einen vergeben und konnte das Begnadigungsrecht nur mit Einwilligung der Stände ausüben. In kirchlicher Beziehung hatte er die vollständige Gewalt; ja gerade unter seiner Regierung wurde der Konflikt mit Rom wegen Besetzung der Benefizien mit Wahrung aller Rechte Ungarns beendet 1).

Die Parteiungen und Bürgerkriege verursachten, daß die Beteiligung am politischen Leben immer allgemeiner wird. Der Autorität und Waffengewalt der Herren konnte nur das massenhafte Auftreten des Adels die Wage halten. So geschah es, daß auf den Reichstagen nicht mehr Abgesandte erscheinen, sondern der ganze begüterte Adel. Diese Reichsversammlung ist souverän; sie setzt den Gubernator ein und verfügt über sämtliche Ämter und Würden. Sie soll jährlich abgehalten werden und es ist die Pflicht jedes Edelmannes, der wenigstens 20 Höfe besitzt, zu erscheinen. Nur wenn sie zur Königswahl einberufen wird, besteht die Versammlung bloß aus den Prälaten, Baronen und den Deputierten der Komitate (1447).

Außer dem Türkenkrieg stand die Frage des Verhältnisses zu den anderen Erbländern Ladislaus V. zu Österreich und Böhmen im Vordergrund. Zuerst kam eine Art von Konföderation zustande, indem die Häupter der drei ständischen Regierungen miteinander in Verbindung traten. Seit 1453 aber wird Ladislaus überall als König anerkannt. Hunyadi legte die Gewalt in seine Hände nieder und blieb Oberfeldherr und Verwalter der königlichen Einkünfte. Der König berief die ungarischen Stände nach Wien, tagte dort mit ihnen und ging mit ihnen nach Pozsony, wo die Huldigung und der Schwur stattfand. Von einer neuerlichen Krönung war nicht mehr die Rede.

Das Verhältnis der Erbländer zum Könige kam in der Form zur Sprache, daß der König sich über die Geringfügigkeit seiner Einkünfte aus Ungarn beklagte, und Kommissarien bestimmte, die den jährlichen Beitrag Ungarns und der übrigen Länder festsetzen

1) Fraknoi. Ungarn und der heilige Stuhl (ung.) II S. 82—85.

Marczali, Ungar. Verfassungsgeschichte.

sollten. Während dieser Verhandlungen kam Ladislaus ganz unter den Einfluß seines mütterlichen Oheims, des Grafen Ulrich von Cilly, dessen Feindschaft gegen das Haus Hunyadi diesem dem Könige gegenüber die nationalen Sympathien sicherte. So kam es, daß Hunyadi seinen letzten Feldzug, der mit seinem größten Siege bei Belgrad (1456) endete, ohne jede Unterstützung des Hofes führte. Den Tod des Helden wollte Ulrich dazu benützen, seine Familie zu vernichten. Ladislaus, der Sohn des Gubernators kam ihm aber zuvor, und der Graf wird in Belgrad erschlagen. König Ladislaus, in der Gewalt der Hunyadis, schwur, diesen Mord nie zu rächen. Nach Buda zurückgekehrt, umgab er sich mit den rachgierigen Oligarchen, lud seine „Brüder“ die Söhne Hunyadis, zu Hofe, ließ Ladislaus köpfen, den jungen Mathias aber mit seinen Getreuen gefangen nehmen (1457). Ein Bürgerkrieg entbrannte, dem nur der Tod des Königs ein Ende setzte.

Die Partei der Hunyadi, von Michael Szilágyi, dem Schwager des Gubernators, angeführt, hatte das Übergewicht. Die Oligarchen, unter ihnen der Palatin Garay, vertrugen sich mit ihm dahin, daß Mathias König sein solle, ihnen aber Strafflosigkeit und Würden gesichert werden. So wurde der 15jährige Mathias, damals Gefangener Georg Podiebrads, auf dem Rákos einstimmig mit größter Begeisterung zum König ausgerufen (1458, 24. Januar). Es war die erste wirkliche Fürstenwahl seit Arpád. Und selbst hier war eigentlich das Erbrecht, der Ruhm und die Popularität des Vaters entscheidend. Da der König noch im Knabenalter stand, wurde Szilágyi auf fünf Jahre zum Gubernator erwählt. Mathias aber wußte selbst die Zügel zu ergreifen und sich sowohl gegen Szilágyi, als die Oligarchen, die Kaiser Friedrich zum König wählten, zu behaupten. Glückliche Feldzüge gegen die Türken und gegen die sich in Ungarn einnistenden Hussiten und ein von Anfang an sehr ausgeprägter Sinn für Gerechtigkeit erwarben ihm die allgemeine Liebe. Kaiser Friedrich gab die Krone um ein Lösegeld zurück und Mathias wurde 1464 gekrönt. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er seine früheren Donationen und Privilegien.

Die Macht des nationalen Königs war durch die Gesetze ebenso eingeschränkt, wie die seiner fremden Vorgänger. Mußte er ja 1458 das Gesetz Albrechts bestätigen¹⁾. Als zur Auslösung der Krone eine außerordentliche Steuer notwendig war, mußte er nicht

¹⁾ Dies geschah förmlich; außerdem ist das Dekret von Pest (Kovachich Vestigia 298—331) in seinen ersten 35 Punkten nur eine Abschrift des Gesetzes von 1439.

nur selbst geloben, nie mehr eine solche auszuschreiben, sondern 9 Prälaten und 18 Herren mußten Bürgschaft leisten, daß dies nie geschieht, sonst würden sie Widerstand leisten. Im Besitze eines mächtigen Heeres und einer unwiderstehlichen Popularität setzt sich aber Mathias über diese Schranken hinweg. Er schrieb die verpönte Steuer — zu einem Goldgulden von jedem Hofe — so oft aus, als ihn seine Kriege dazu zwangen, und die Stände willigten nach hartem Widerstand stets ein. Sie zahlten unter der Bedingung, daß sie für ein Jahr keinen Kriegsdienst leisten (1468—1470). Die Ablösung der Insurrektion für Geld war also de facto bewerkstelligt. Man kann sagen, daß der ganze Prälaten- und Herrenstand sich gegen ihn wandte. Er und nur er allein wußte aber ihren Nacken zu beugen ¹⁾.

Den Türken gegenüber beschränkte er sich darauf, den Besitzstand aufrecht zu erhalten. Gegen Westen aber trat er erobernd auf. 1478 erlangte er durch Friedensschluß die böhmischen Nebenländer: Mähren, Schlesien, die Lausitz; 1485 eroberte er Wien und nahm die Huldigung der österreichischen Stände entgegen. Er ist der eigentliche erste Begründer der Donau-Monarchie, unter ungarischer Hegemonie.

Denn das Recht seiner Krone wahrte er jedem gegenüber. Als er dem Kaiser den Lehenseid als König von Böhmen und Kurfürst leistete, setzte er hinzu: unbeschadet der Freiheit Ungarns und seines Königs, da dies Reich dem deutschen Reiche nie unterworfen war. Als der Papst willkürlich einen Bischof ernannte, erklärte er dem Kardinals-Kollegium und Pabst Sixtus IV., „daß sie den Sinn und die Sitten unserer Ungarn wissen könnten, die eher bereit wären, auch ein drittesmal vom katholischen Glauben abzufallen und ungläubig zu werden, als daß sie einwilligten, daß der apostolische Stuhl über Benefizien dieses Reiches ohne Wahl und Präsentation der Könige verfüge“ ²⁾.

Nach großen Siegen und Eroberungen, im Besitze einer unvergleichlichen Autorität, ging er nach der Eroberung Wiens an sein größtes Werk: die innere Ordnung herzustellen und einen Rechtsstaat aufzurichten. Schon 1458 setzte er einen ständigen Gerichtshof ein, in welchem der königliche Personal mit 6 „vornehmen, klugen Edelleuten“ über die Prozesse wegen Gewalttätigkeit richtete ³⁾. Die rasche und pünktliche Erledigung dieser Fälle war um so

1) Seine Worte zu dem päpstlichen Nuntius Joachim Pecorari, bei Fraknoi.

2) Enchir S. 275/76. 1480.

3) Art. 29. Kovachich, *Vestigia Comitiorum*.

notwendiger, als während der Wirren von 1455—1458 kein Gericht abgehalten wurde. Die Archive zeugen dafür, daß in allen Gegenden des Reiches Raub und Mord an der Tagesordnung waren und kaum eine Familie an diesen nicht teil nahm. Die fortdauernden Kämpfe machten eine geordnete Administration auch später unmöglich. Die Reichstage erneuten zwar die alten Satzungen gegen Friedensbruch, es fehlte ihnen aber an Macht, die Gesetze zu wahren. Dabei machte sich von Seite des Komitatsadels das Bestreben geltend, sich möglichst von den Lasten der Verwaltung und der Gerichtspflege zu befreien. Im Jahre 1478, als sie die Steuer für 6 Jahre bewilligten, forderten sie als Ersatz nicht nur die Befreiung vom Kriegsdienst, den Fall eines feindlichen Einbruches ausgenommen, sondern auch die Sistierung der Komitatssitzungen und Gerichte für die nächsten fünf Jahre. Nur die Komitate der südlichen Grenze, in denen die Gewalttätigkeiten am häufigsten waren, bleiben davon ausgenommen. So gelangte nun, mit dem Heer und den Finanzen auch die ganze Verwaltung und Jurisdiktion in die Hände des Königs und seiner Beamten.

Mathias war doch nicht gewillt, die Verfassung im Sinne dieses nationalen Absolutismus zu entwickeln. Er mußte daran denken, daß nach seinem Tode die Oligarchie wieder ans Ruder kommt, und es dann keine Kraft mehr gibt, mit ihrer Herrschaft auch den Ruin des Landes aufzuhalten. „Nicht nur Waffen, auch Gesetze schmücken die fürstliche Gewalt. Es ziemt ihr, lieber durch die Strenge guter und beständiger Institutionen, als durch absolute Gewalt oder durch die Härte verwerflicher Mißbräuche die Völker zu zügeln.“ Diese Erklärung in der Einleitung des Gesetzes von 1486, gewiß des bedeutendsten und selbständigsten Denkmals der ungarischen Legislation, gibt den Schlüssel zum Verständnis seiner politischen Ziele ¹⁾.

Zuerst schafft er den wandernden Palatinal-Gerichtshof für alle Zeiten ab. Vermehren sich die Übeltäter in einem Komitat, so wird der König diesem die Freiheit einräumen, gegen sie vorzugehen und sie auszurotten. Also Standrecht unter voller Protektion der königlichen Gewalt gegen Landfriedensbruch. Die Exekution obliegt dem Komitatsadel (I). Beim Komitatsgericht pflegten die Parteien bewaffnet zu erscheinen, wenn es zur Erledigung eines bestimmten Falles einberufen wurde. Zur Verhütung „der Skandale, und dieses außer diesem Reiche unerhörten Gerichtes, besser gesagt

1) Enchir. S. 290.

Verderbnisses“ hören die *proclamatae congregationes* für immer auf¹⁾. Man sieht, das neue Ungarn sollte auf der Grundlage einer starken, ehrfurchtgebietenden Rechtspflege errichtet werden.

Wenn kein schweres Hindernis vorwaltet, sollen die königlichen (Oktaval) Gerichte jährlich zweimal, zu St. Georg und St. Michael abgehalten werden²⁾. An diesen müssen wenigstens zwei der Oberrichter zugegen sein; für die Abwesenden ernennt der König Stellvertreter. Der Termin dauert so lange es notwendig ist. Ebenso werden in Slavonien und Siebenbürgen, zu andern Terminen, jährlich zwei Oktaval-Gerichtshöfe abgehalten (3).

Ein Krebschaden der Justiz war die Langwierigkeit des Verfahrens, besonders in Besitzprozessen. Es wird also bestimmt, daß jede Sache in höchstens vier Oktaven, also zwei Jahren, erledigt werden muß (4). Dabei haben die Parteien immer das Recht, sich gütlich zu vergleichen, und der Richter darf nichts von ihnen erpressen, wenn sie sich vereinbaren (5).

Wir wissen, daß nach dem Gesetze Sigismunds die Stuhlrichter aus dem begüterten Adel gewählt werden sollen. Wie es scheint, wußte dieser der Last sich zu entziehen. Da nun so viel auf das Komitatsgericht ankam, verordnet das Gesetz, daß in jedem Komitat „gute, würdige, begüterte dort wohnende Männer“ gewählt werden sollen. Wer das Amt nicht annimmt, muß 50 Mark Buße zahlen. Die Stuhlrichter müssen Wappen und Siegel führen (5).

„Im Zweikampf ist vielerlei Betrug gebräuchlich. Die Parteien kämpfen selten selber, sondern dingen Klopffechter (*pugiles*), die oft mit Geschenken, Gunst und Versprechen bestochen werden, so daß die gerechte Sache oft unterliegt. So wird diese Art des Gerichtes, die ohnehin außer diesem Reiche unerhört ist, für immer abgeschafft, und kann in Fällen, wo es sich um Gewalttätigkeit oder Besitzrecht handelt, nie stattfinden.“ Der gerichtliche Zweikampf ist nur dann gestattet, wenn kein Beweis geliefert werden kann. So wenn jemand auf dem Wege ohne Zeugen beraubt wird; wenn jemand ohne Zeugen leihet; wenn jemand etwas unter vier Augen sagt und kein Beweis vorliegt. Auch dann darf das Duell nur vor dem königlichen Kriegsgericht vor sich gehen³⁾.

1) Die Tagsatzungen, zu welchen die Parteien mit allen Freunden und Anhängern bewaffnet anrückten.

2) Oktaven, weil sie seit Karl I. gewöhnlich auf den Termin einer Woche nach einem bestimmten Feste zusammengerufen wurden.

3) In *Curia Militari regiae Majestatis*. Das Verfahren vor diesem Gerichtshof war durch eine besondere Verordnung geregelt. Beilage zum *Corpus Juris*.

Wie die Gewalttätigkeit im allgemeinen, so war besonders die Wegschleppung der Bauern im Schwang. Die weggeschleppten Bauern müssen zurückgegeben werden, sonst muß der Täter ihr Wergeld bezahlen. Ferner darf von nun an niemand, bei Buße von 6 Mark, die Bauern eines andern wegschleppen oder seine eigenen am freien Abzug hindern, „so daß es den Armen freistehen soll, wegzuziehen oder zu bleiben“ (39).

Schon frühere Reichstage hatten mit scharfen Strafen verboten, Prozesse vor dem römischen Stuhle zu beginnen. Dahin dürfen nur Appellationen gerichtet werden (1478). Jetzt wird besonders die Zurücknahme der in Rom schwebenden Zehentprozesse und ihre Erledigung durch den königlichen Gerichtshof anbefohlen (44).

Bei aller Schärfe und Entschiedenheit gibt das Gesetz auch der Ritterlichkeit Raum. Wenn ein Empörer sich zu seinem Freunde flüchtet, hat dieser das Recht, ihn 12 Tage bei sich zu halten. Er kann ihn, mit freiem Geleit, zum König führen lassen, um seine Unschuld zu beweisen oder Gnade zu erflehen. Er darf sich für ihn verwenden und für ihn arbeiten. Nur wenn dies fruchtlos wäre, darf er ihn nicht länger bei sich behalten, sonst fällt seine Burg oder seine Stadt an den königlichen Fiskus.

Der König setzt in jedem Komitat den Comes (Obergespan) ein; dieser ernannt aus den Vornehmen der Gespanschaft einen oder zwei zu Vizegespanen (60). Wenn das Komitat Deputierte an den König absendet, muß jeder Besitzer zu den Kosten dieser Abordnung beisteuern, ausgenommen diejenigen, die ebenfalls auf dem Reichstage zugegen waren (64). Die Diurnen (Unkosten) der Abgeordneten werden also ausschließlich vom Adel bezahlt. Zur Wahrung der Freiheit und Ordnung der Komitatsgerichte ist es niemand erlaubt, dort bewaffnet zu erscheinen. Der zuwiderhandelnde Edelmann zahlt eine Mark Buße, der nichtadelige wird für zwei Tage ohne Speise und Trank auf den Pranger gestellt (65). Die ordentlichen Landesrichter sind: der Palatin, der Iudex Curiae, der Kanzler oder sein Stellvertreter, der königliche Personal. Sie haben das Recht, in jeder Sache zu richten. Sie und ihre Stellvertreter dürfen bei jedem Gericht zugegen sein und jeden vorladen; der Tavernicus, der Groß-Seneschall, der Banus und der Woywode von Siebenbürgen sind keine ordentlichen Landesrichter, dürfen aber als geschworene Richter immer eintreten und erhalten einen Ehrenplatz. Auch ihre Stellvertreter und Prototarien dürfen eintreten. Ohne Zustimmung der ordentlichen

Richter dürfen sie aber niemand vorladen. Diese drei ordentlichen Richter dürfen auch in Abwesenheit des Königs, ohne die andern, in jeder Angelegenheit ihren Richtspruch fällen. Wer die Gerichtsverhandlung stört, zahlt 200 Goldgulden Buße und wird in den Turm gesperrt. Und damit kein Schaden der Rechtspflege ohne Heilung bleibe, wird den Advokaten (procuratores), „die zuviel Arbeit annehmen und so die Verteidigung ihrer Parteien vernachlässigen“, verboten, die Vertretung von mehr als 14 Personen zu übernehmen. Also numerus clausus, nicht für die Personen, sondern für ihre Beschäftigung. Von dem Gerichtsbanne ist niemand eximiert, die erblichen Grafen ausgenommen, über die, nach ihren alten Privilegien, der König selbst das Urteil fällt.

Zwei Bestimmungen haben insbesondere den Zweck, der Herrschaft des Faustrechtes ein Ende zu machen. Erstens verfällt der Mörder, ohne Ausnahme, der Todesstrafe; zweitens wird derjenige, der sich der Exekution der Urteile widersetzt, mit Todesstrafe und Konfiskation bestraft.

König und Komitat vereinigt gegen die Übergriffe der Oligarchie: das ist der eigentliche Inhalt dieses Gesetzes. Um aber dieses Ziel erreichen zu können, muß der Adel, sowohl in Waffen als in den Geschäften geübt, im vollen Besitze seiner autonomen Rechte, stets auf der Warte stehen. Ebenso muß der Bauernstand in seiner Freiheit und seinem Besitze aufrecht erhalten werden.

Es ist eigentlich der moderne Staat, dessen Umriss hier sichtbar werden. Der westeuropäischen parallelen Entwicklung gegenüber erscheint es als nationale Eigentümlichkeit, daß sich das starke Königtum nicht auf das Bürgertum, sondern auf den Adel stützt. Dieser vertrat ja stets die nationale und staatliche Richtung den gesetzlosen und stets nach auswärts schielenden Großen gegenüber.

Neben dem staatlichen Zweck hat dieses Gesetz auch eine dynastische Tendenz. Der Komitatsadel war stets die Stütze des Hauses Hunyadi. Nur auf seine Hilfe konnte Mathias bauen, wollte er seinem unehelichen Sohne Johann Corvin nach seinem Tode die Krone sichern. Dieser dynastische Zweck erscheint noch klarer in dem Gesetze (1485) über die Palatinswürde. Dieses setzt fest, daß der Palatin bei der Königswahl, „wenn der königliche Samen ausstirbt“, das erste Votum hat. Er ist Vormund des minderjährigen Königs und hat als solcher auf vollständigen Gehorsam Anspruch; er hat das Recht, die Reichstage einzuberufen,

ist, unter dem König, oberster Feldherr (*capitaneus regii*) und hält die öffentliche Ordnung aufrecht. Seine Pflicht ist es, zwischen König und Ständen zu vermitteln. Er empfängt die ausländischen Gesandten und ist, nach dem König, oberster Richter des Landes. Es ist also eine Art Majordomus, dem Mathias, nach seinem Tode die Regierung übergeben will, damit dieser seinem Sohne den Weg bahne.

VIII. Der Kampf der Stände um die Staatsgewalt. Das Tripartitum.

„Für ewige Zeiten“ hatten Mathias und die Stände das Gesetz von 1486 aufgerichtet. Nichts darin darf durch seine Nachfolger weder in Reichstagen noch bei Königswahlen und Krönungen geändert werden. Nach Mathias Tode (1490, 6. April) stürzte das ganze herrliche Gebäude mit einem Male zusammen. Die ungarischen Herren wollten „einen König, dessen Schopf sie in der Faust halten“. Sie erhielten ihn in dem Jagellonen Wladislaus II., König von Böhmen, den man, da er alles guthieß, *dobzse* (gut) nannte. Seine Wahlkapitulation bedeutet die vollständige Abdizierung der Königsmacht, die ein halbes Jahrtausend lang dem ungarischen Staatswesen ihren Stempel aufgedrückt hatte, und die gesetzliche Anerkennung der bisher nur faktischen und unter Mathias ganz erdrückten Oligarchie. Der König bestätigt bei seinem Einzuge ins Reich nicht nur die Prälaten, Barone und Edelleute, sondern alle Bewohner Ungarns im Besitze ihrer altererbten Rechte und Privilegien. Er wird keinerlei Neuerungen einführen, wie es Mathias getan, besonders aber nie die Dukatensteuer fordern, sondern sich stets mit den gewöhnlichen Einkünften begnügen. Er wird die Reichskrone nie aus den Händen der Prälaten und Barone wegnehmen, sondern gestatten, daß gewählte Hüter sie in Visegrád bewahren. Er wird Schlesien, Mähren und Lausitz der ungarischen Krone nicht entfremden, sondern bis zur Zeit ihrer Auslösung als ihre Provinzen halten. Das Lösegeld wird in Visegrád aufbewahrt und darf nur nach dem Rate der Prälaten und Barone zu Reichszwecken verwendet werden. Ebenso werden Österreich und alle eroberten Städte und Schlösser in Steiermark, Kärnten und Krain zur ungarischen Krone gehören. Er wird mit dem Kaiser und dessen Sohn Maximilian nur mit dem

Rate der Prälaten und Barone Frieden schließen. Er wird meistens in Ungarn Aufenthalt nehmen und, verläßt er das Reich, für gute Ordnung sorgen. Er wird die Hofämter Ungarn verleihen und in ungarischen Angelegenheiten nur auf den Rat seiner Ungarn hören.

„Ferner: was immer die Prälaten und Barone mit den andern Bewohnern des Königreiches Ungarn für die Freiheit, die Ruhe und Erhaltung dieses Reiches bis zur Krönung einstimmig beschließen sollten, sind wir, nach der alten stets befolgten Sitte, gehalten anzunehmen und gutzuheißen, wie es die andern Könige, unsere Vorgänger, nach löblicher Sitte des Reiches stets getan.“

Die unbedingte Annahme der vor der Krönung gefaßten Beschlüsse bedeutet die vollständige Unterordnung des Königtums. Andererseits ist von „nobiles“ nur einmal die Rede, sonst spielen nur Prälaten und Barone eine Rolle. Sowohl im Rate als im Reichstage werden nur sie erwähnt ¹⁾.

Der Verfall der königlichen Macht, den Wladislaus nicht aufzuhalten wußte, führte auch den Verfall der Staatsmacht nach sich. Die unbezahlten Söldner Mathias' zerstreuten sich, bildeten Räuberbanden und mußten vernichtet werden. So löste sich das stets siegreiche „schwarze Heer“, die erste große stehende Armee im christlichen Europa, auf. Der Hof verfiel in Armut. Die königlichen Einnahmen rissen die Herren an sich. Österreich und Wien wurden ohne Kampf aufgegeben, der Friede mit Maximilian unter erniedrigenden Bedingungen geschlossen. Die Türken verheerten die Grenzprovinzen und nisteten sich in Bosnien ein.

Diese Mißwirtschaft und die Korruption der höchsten Würdenträger — der Primas hatte 26 Benefizien inne, der Bischof von Fünfkirchen als Schatzmeister hatte die königlichen Einkünfte unterschlagen — vermochte den Adel, den Kampf gegen seine alten Gegner wieder aufzunehmen. Die politische Lage war insofern verändert, als jetzt, bei der Nullität des Königs, die königlichen Räte eigentlich die Krone selbst repräsentierten.

So gelangte nun der Reichstag, an welchem die Gegensätze aufeinander platzten, zu neuer, hoher Wichtigkeit. Der Reichstag 1495, G. A. XXV bestimmt zuerst seine eigenen Statuten. Es wird Klage darüber geführt, daß ganze Tage mit bloßen Reden, ohne Beschluß, vergeudet werden und so die ärmeren Edelleute erschöpft werden und nach Hause gehen. Deshalb soll der König nach

1) Enchir. 307—11.

Einberufung der Diät zuerst erklären, aus welchem Grunde er die Stände einberufen hat. Dann sollen diese Angelegenheiten, mit Ausschließung aller Privatinteressen, mit Ruhe, Ernst und Mäßigung verhandelt werden. Wenn keine Übereinstimmung zu erzielen ist, soll der königliche Obersttürhüter Schweigen gebieten und die Abstimmung durch die Annahme der Meinung des besseren Teiles¹⁾ vornehmen, damit die Ruhe hergestellt werde und der Reichstag geschlossen werden könne. Den Termin der Diät soll der König einen Monat früher den Ständen schriftlich mitteilen. Am Reichstag sollen nicht Gewählte, sondern alle Prälaten, Barone und Edelleute teilnehmen.

Die Reichsversammlung wird dann, laut 1498, I., durch vier Jahre jährlich einberufen, darf aber nur 15 Tage lang währen. Die abwesenden Prälaten und Herren zahlen 800, die Edelleute 400 Dukaten Buße. Ausgenommen sind nur die Hüter der Burgen, die Kranken und Armen. Es ist also ersichtlich, daß die Masse der Edelleute den Kampf gegen die Regierung aufnehmen will. Zugleich erlangt der Adel die dominierende Stellung im königlichen Gerichtshof. Jährlich werden durch 40 resp. 20 Tage zwei große und zwei kleine Oktaven gehalten. Außer den Oberrichtern müssen an diesen zugegen sein: 2 Prälaten, 2 Barone und an den großen Oktaven 16, an den kleinen 8 Edelleute, „rechtskundige, die durch ihre Weisheit hervorrage[n], aus allen vier Teilen des Reiches, die durch die königliche Majestät und das Land gewählt werden“ (II). Das Privilegium des Adels auf die richterlichen Stellen wird dadurch bestätigt, daß weder die Protonotarien, noch die Stellvertreter der ordentlichen Richter (Magistri) aus unadeligem oder gar bäuerlichem Geblüt sein können. Zugleich wird die Kodifikation der Gewohnheiten des Landes angeordnet. Nicht nur auf das Gericht gewinnt der Reichstag direkten Einfluß, sondern auch auf die Regierung. Unter den 16 gewählten Richtern müssen nämlich stets 8 im königlichen Rate sitzen, wenn es sich dort um Reichsangelegenheiten handelt. Diesen großen Rechten gegenüber nimmt der Adel keine neuen Pflichten auf seine Schultern. Im Gegenteil. Er trachtet, die ganze Kriegslast auf die Herren und die Bauern zu wälzen. Es wird bestimmt, wer Banderien zu stellen habe, außerdem, daß in den Komitaten nach je 36, an den Grenzen nach je 20 Höfen ein Husar ausgerüstet werden muß. Die Kontrolle obliegt den Komitaten. Daraus folgt der Mißstand,

1) Per sententiam senioris partis.

daß der Adel wohl die parlamentarische und richterliche Gewalt ausübt, nicht aber, wie es Mathias wollte, auch militärisch der Oligarchie Schranken setzen kann.

Da nun die entscheidende Stimme beim Reichstage ist, tritt die Regelung seiner Befugnisse in den Vordergrund. Unter diesen ist die finanzielle durch Art. I, 1504, dem fälschlich noch jetzt Gültigkeit zugeschrieben wird, geregelt. Er lautet: „Es kommt oft vor, daß die Stände aus ihren Versammlungen und Diäten ohne festen Beschluß auseinandergehen und daß infolgedessen viele Herren und Komitate aus eigenem Antriebe, durch den Einfluß einzelner oder auch um Nutzen daraus zu ziehen, Sr. Majestät Steuern oder Subsidien anbieten. Die andern Komitate werden infolge davon uneinig; manche wollen bewilligen, die andern widersprechen und so entsteht Zwietracht, Tumult und Empörung, indem einer den andern als Störer der Reichsfreiheit verleumdet. Und so geht Friede, Eintracht und gegenseitige Zuneigung verloren. S. M. aber muß so viele Boten ausschicken, daß der Gewinn, den er daraus erhofft, auf die Kosten der Boten und Einnehmer aufgeht.“

Zur Abwendung dieser Gefahr wird beschlossen: Wenn im Laufe der Zeiten diesem Reiche eine so schwere Not und Gefahr droht, daß der König eine Diät auf dem Felde Rákos ansagen muß, und zur Abwendung dieser Gefahr eine Steuer oder Subsidien der königlichen Majestät durch den einigen Beschluß der Prälaten, Barone und anderer Adelligen angeboten wird, darf sich niemand der Zahlung der Auflage entziehen. Wenn aber irgend ein Komitat aus eigenem Willen, ohne Beschluß des ganzen Reiches, d. h. der Reichsversammlung, gegen die alten Freiheiten des Reiches unter irgend einem Vorwand irgend eine Auflage (außer dem gewohnten *lucrum Camerae*) anbieten oder bezahlen sollte, wird die Komitatsgemeinde als eidbrüchig, *ipso facto*, der Ehre und Menschenwürde verlustig und aus der Gemeinschaft der Edelleute des Reiches gestrichen.“ Der Reichstag vertritt also hierin die Reichseinheit dem möglichen Partikularismus einzelner Herren und Komitate gegenüber.

Die sicherste Garantie der Freiheit aber ist und bleibt das nationale Königtum.

Wladislaus hatte noch keinen Sohn, und die Erbverträge mit den Habsburgern, sowie die Kränklichkeit des Königs ließen die Möglichkeit, daß die Krone an dieses Fürstenhaus fällt, als nahe erscheinen. Die Erhebung des Hauses Zápolya. das die Ambition

besitzt, das Erbe der Hunyadi anzutreten, ließ andererseits hoffen, daß nach dem Tode Wladislaus II. eine nationale Dynastie den Thron besteigen könne. Unter diesen Umständen kam auf dem Reichstage 1505 der Beschluß zustande, daß nach dem Aussterben des Königshauses nie und unter keinem Umständen ein anderer als ein Ungar auf dem Felde Rákos zum König gewählt werden sollte. Die Gründe sind: „Ungarn war unter den einheimischen Königen stets mächtig und geriet unter fremden Herrschern, die den kriegerischen Sinne der Nation nicht benutzten, in Verfall. Jedes Reich in der Welt, wählt sich nur einen Herrscher seines Blutes.“ Die Unterfertigten, der Palatin und Primas an der Spitze, geloben bei Gewissen und Ehre, diesen Beschluß aufrecht zu erhalten und einander gegen jedermann zu verteidigen. Sonst verfallen sie in Felonie, die ihnen weder der neue König, noch das ganze Reich nachsehen kann, verlieren den Adel und werden für ewig zu Leibeigenen und Bauern erniedrigt. Dieser Beschluß wurde vom König bestätigt¹⁾.

Vorerst war die Königswahl nicht dringend, da 1506 die Königin einen Sohn gebar, der 1508 gekrönt wurde. Aber das Vordrängen des Adels war nicht mehr aufzuhalten. Man suchte und fand stets neue Garantien der Verfassung. So kam das Gesetz zustande, daß wenn jemand in des Königs Rate gegen die Freiheit, das Gemeinwohl und die Statuten des Reiche offen etwas unternimmt, die Beisitzer ihn der nächsten Diät ans anzeigen müssen. Diese verurteilt ihn „als Verräter des Staates und der Reichsfreiheit“²⁾. Die Verantwortlichkeit der königlichen Räte vor dem Reichstage wird damit ein Grundprinzip der Reichsverfassung. (1507. VII.)

In diesen Zeiten der Mißwirtschaft, der Gesetzlosigkeit und der Erdrückung der niederen Volksklassen, die bei dem König keinen Schutz mehr fanden, erfolgte der große Aufstand der Bauern (1514). Das Recht der Freizügigkeit ward ihnen noch 1492. G. A. 93 bestätigt. Dagegen wurde ihnen 1504 (18) Jagd und Vogelfang bei schwerer Buße verboten. Der Kardinal-Legat, Thomas Bakáts. Erzbischof von Gran, predigte den Kreuzzug und viele Bauern nahmen das Kreuz und bewaffneten sich unter Führung des

1) Der allgemein verbreiteten Meinung nach ist dies nicht geschehen. Den Gegenbeweis liefert der Brief Kaiser Maximilians vom 30. Mai 1506. Praefatum fratrem, regem Hungariae, contra ea, quae per praedictum tractatum nobis obligetur, eis — Bezug auf den Beschluß des Reichstages — assentire coegerunt.

2) Noch 1841 wollte man dieses Gesetz ins neue Strafgesetzbuch aufnehmen.

tapferen Georg Dósa, eines Szeblers. Sie stürzten sich aber auf die Herrn und verübten große Greuel. Nach ihrer blutigen und grausamen Niederwerfung durch Johann Zápolya, Woywoden von Siebenbürgen, trat der Reichstag am Ende des Jahres zusammen, um die Unterdrückung gesetzlich zu regeln.

Es wird bestimmt, daß die aufständigen Bauern das Recht der Freizügigkeit für immer verlieren. „Obgleich alle gegen ihre natürlichen Herren sich auflehnenen Bauern die Todesstrafe verdient hätten, wird zu Verhütung weiteren Blutvergießens, und der Ausrottung der gesamten Bauernschaft (ohne welche der Adel wenig gilt) beschlossen: Daß die Mörder der Edeln, ferner alle Vorsteher und Anführer der Bauern ohne Gnade getötet werden, die andern aber, wenn sie den Schaden ersetzen und das Wergeld bezahlen, ungestraft bleiben“.

„Jedoch, damit das Gedächtnis und die zeitliche Strafe ihres Verrates auch auf ihre Nachkommen übergehen, und daß alle Zeit wisse, welch schreckliche Missetat es ist, sich gegen Herren zu empören werden alle Bauern im Reiche (ausgenommen die in den königlichen Freistädten wohnenden und die ihren Herren und der heil. Krone treu blieben), von nun an, mit Verlust ihrer Freizügigkeit ihren Herren in wirklicher und immerwährender Leibeigenschaft unterworfen“¹⁾.

Zugleich wird der gewonnene Sieg wirtschaftlich aufs äußerste ausgenützt. Alle verheirateten Bauern, ob sie nun Hof oder Haus haben, oder bloß Häusler (inquilini) sind, müssen dem Grundherrn jährlich einen Dukaten Zins zahlen. Wöchentlich einen Tag müssen sie der Herrschaft dienen (Robot).

An Geschenken müssen sie geben, monatlich je ein Huhn, jährlich zwei Gänse. Von je 10 Häusern zu Weihnachten ein Mastschwein. Außerdem geben sie von allen Feldfrüchten und Wein das Neuntel und Zehent. Das Neuntel auch von den Saaten, die nicht zehentpflichtig sind. Dies wurde dann so erweitert, daß sie auch von Eiern, Honig usw. das Neuntel geben mußten. Zum Andenken ihrer Schmach, darf niemand aus Bauernblut Bischof werden. Ernennet ihn der König doch, ist man nicht pflichtig, ihm den Zehent zu zahlen.

So tritt nun die große Ungerechtigkeit in der ungarischen Verfassung ein, daß gerade damals, als der Adel seine vorzüglichste Pflicht, den Kriegsdienst vernachlässigt, seine Rechte und An-

1) Vera et perpetua rusticitate sint subjecti Art. 14.

sprüche sowohl dem König als dem Bauern gegenüber aufs höchste steigen.

Die Adelherrschaft war damit ein Faktum geworden. Ihre Kodifikation geschah in demselben Jahre durch das „Tripartitum“¹⁾.

Die 1498 angeordnete Sammlung der Rechtsgebräuche schritt nur langsam vor, bis der große Redner und Demagog Stephan von Werböczy die Arbeit übernahm. Er vollendete sie 1514 und ließ sie vom König bestätigen. Der Reichstag überhäufte das Werk mit Lobsprüchen. Es erschien bald darauf im Druck, wurde aber weil nicht kundgemacht, formell nie Gesetz. Es war jedoch mehr als das, es war das Rechtsbuch, das Jahrhunderte lang in Geltung blieb, eine unvergleichliche Autorität genoß und sozusagen dem ganzen ungarischen politischen und Rechtsleben seinen Stempel aufdrückte.

Der erste Teil handelt von den Personen, das ist vom Ursprunge und der Freiheit des Adels, von der Erwerbung, dem Besitze, der Teilung, dem Kaufe, Tausche, Verpfändung, Begrenzung und Schätzung seiner mobilen Güter. Der zweite Teil von den diese Sachen betreffenden Prozessen und Urteilen; der dritte endlich von der Art der Translation dieser Angelegenheiten vor die königliche Krone, als Appellationsgericht und besonders noch von der Gerichtsbarkeit der Städte.

Ogleich Werböczy im römischen Rechte wohl bewandert war und es auch benützte, stellte er sich doch ganz auf den Standpunkt des Gewohnheitsrechtes. Er lebt und webt in der Idee des nationalen Staates. Seine politische Färbung, als Führer des Adels tritt sehr stark hervor. Diese nationale Färbung machte es möglich, daß das Werk in der Zeit der Teilung des Reiches den eigentlichen geistigen Kitt zwischen den Teilen bildete. Sein Verdienst ist es auch, in der Zeit der Gewalt auf das Recht hinzuweisen. Und wie er den Adel begünstigt, so wendete sich auch dieser der Rechtspflege zu und seiner Rechtskenntnis hatte er lange Zeit seine Bedeutung zu verdanken. Nicht mit Unrecht sprachen Fremde später vom ungarischen Adel als vom *populus Werböczyanus*.

Das Recht zu adeln, und damit das Besitzrecht zu erteilen, steht seit Bekehrung der Ungarn dem König zu, dem dieses Recht mit der heiligen Krone und der Herrschaft zugleich übergeben wurde. So sind König und Adel in beständiger und unlöslicher

1) *Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyti regni Ungariae*. Zuerst erschienen Wien 1517.

Verbindung, denn nur Edelleute wählen den König; nur der König adelt. „Diese Freiheit wird bei uns Adel genannt und die Söhne solcher Adelligen heißen mit Recht Erben und Freie.“ Die Adelligen aber sind durch eine Art von Anteil und den früher erklärten Verband, Mitglieder der heiligen Krone und stehen nur unter der Herrschaft des rechtmäßig gekrönten Fürsten.

Unter den Personen, werden die geistlichen für würdiger gehalten als die weltlichen. „Jedoch erfreuen sich alle Herren Prälaten, die Leiter der Kirchen, die Barone und andere Magnaten, die Edelleute und Vornehmen dieses Reiches Ungarn, in Hinsicht des Adels und ihrer weltlichen Güter einer und derselben Prerogative der Freiheit der Exemption und der Immunität. Noch hat ein Herr mehr, oder ein Edelmann weniger Freiheit. Daher sind für sie alle Gesetze und Gebräuche, sowie das juristische Verfahren gleich, nur das Wergeld ist ungleich. Dies folgt aber nicht aus der Freiheit, sondern aus Amt und Würde.“

Die vier Kardinalfreiheiten des Adels werden im 9. Kapitel des ersten Buches, dem berühmten „*Primae Nonus*“ zusammengefaßt. Sie sind: „daß kein Edelmann aus irgend einer Ursache ohne gesetzliche Zitation und Urteil verhaftet werden kann. In Fällen von Mord, Brandlegung, Diebstahl, Raub und Notzucht geht aber diese adelige Freiheit mit dem Titel und der Ehre verloren, und selbst ein Bauer darf den Schuldigen verhaften oder bestrafen. Entfernt er sich aber vom Tatorte, so kann ihm nur gerichtlich der Prozeß gemacht werden.“

Die zweite Freiheit ist, daß die Edelleute ausschließlich nur der Macht des gesetzlich gekrönten Herrschers unterworfen sind. Und selbst der Fürst darf niemanden auf einfache Klage oder Angeberei hin, außer dem Wege Rechtens, in seiner Person oder Habe Schaden zufügen.

Drittens, daß sie ihre Einkünfte frei genießen, von allen Gaben, Beisteuern, Tributen, Mauten und Zöllen frei und exempt sind und nur zur Verteidigung des Reiches kämpfen müssen.

Viertens endlich, daß wenn der König, gegen die goldene Bulle Andreas II., welche er bei seiner Krönung beschwört, irgend etwas gegen die Freiheit der Adelligen unternehmen sollte, es diesen freistcht, zu widersprechen und zu widerstehen. So, durch Werböczy, wurde also die goldene Bulle wieder die Grundfeste der Freiheit.

Da alle Freiheit und aller Besitz auf der Donation des Königs beruht, ist dieser der wahre und einzige Erbe der ohne Nachfolge,

und Erben Verstorbenen. Denn alle Güter und Besitzrechte hängen, kraft der Übergabe, ursprünglich von der heiligen Krone Ungarns ab, und fallen ihr also anheim bei Abgang des gesetzlichen Besitzers. Das ungarische Besitzrecht wird also ein völlig feudales, nur daß der König nicht das eigene Recht, sondern das der Krone vertritt (I. 10).

Die Erbgüter der Adeligen werden unter ihre Söhne gleich geteilt. Das väterliche Haus gehört dem jüngsten Sohn, doch müssen für die andern gleiche Häuser aus den gemeinsamen Einkünften erbaut werden.

Der Papst übt zwar sowohl die geistliche als die weltliche Jurisdiktion aus, hat aber, bei Besetzung der Benefizien, kein anderes Recht, als das der Konfirmation (I. 10).

Von der Gesetzgebung, handelt der zweite Teil. Kann der Fürst Gesetze geben oder ist dazu die Einwilligung des Volkes notwendig? In der Zeit der Fürsten war die ganze gesetzgebende Gewalt beim Volke, später aber, nach der Bekehrung „wurde die gesetzgebende Gewalt, sowie das Recht Güter zu vergeben, der heiligen Krone, mit der die Könige gekrönt werden, folglich unserm gesetzlichen Könige, mitsamt der Herrschaft und der Regierung übergeben“¹⁾.

Man sieht wie hier die Geschichtsanschauung zu den wichtigsten staatsrechtlichen Folgerungen führt. Einesteils ist die uralte, heidnische Freiheit die Basis, andererseits ist es die Nation, welche die Souveränität übergibt, und zwar der heiligen Krone, und nicht dem König. Die Souveränität ist also ursprünglich beim Volke, d. i. dem Adel, der König übt sie also nur als Mandatar aus. Der Adel aber, als *membrum sacrae Coronae*, hat noch immer Anteil an dieser Ausübung. Deshalb geben seitdem die Könige nur nach Befragung des versammelten Volkes Gesetze.

Absolute Gesetzgebung steht also dem Fürsten nicht zu, am wenigsten in Angelegenheiten, welche das göttliche und natürliche Recht, sowie die Freiheit der ganzen Nation berühren.

Die Gesetzgebung hat zweierlei Methoden. Entweder beruft der König das Volk, befragt es, ob es dieses oder jenes Gesetz annimmt, und wenn es bejaht, wird es gültiges Gesetz (das göttliche und Naturrecht immer vorbehalten); oder aber, die Versammlung faßt einstimmig den Beschluß, dieses oder jenes schriftlich als Gesetz vorzuschlagen. Und wenn die Einwilligung und Be-

1) *In jurisdictionem Sacrae regni hujus coronae, et subsequenter regem et principem nostrum legitime constitutum, simul cum imperio et regimine translatum est*

stätigung des Fürsten in beiden Fällen nicht hinzutritt, hat der Beschluß keinen Bestand. — „Unter *populus* wird stets der Adel, unter *plebs* die Nichtadeligen verstanden“ (II, 4).

Das Gesetz bindet in erster Linie den König, der es auf Verlangen des Volkes gegeben. Dann alle, die unter seiner Jurisdiktion stehen, Einheimische sowohl als Fremde. Die Prozeßordnung rührt von Karl I. her, der sie „*ex finibus Galliae*“ einführte. Sie ist noch jetzt gültig und soll es für alle Zeiten sein. „Denn sonst würden die Rechte des ganzen Adels durch Neuerungen vernichtet.“ Die Frage, ob das Gesetz das Privilegium aufhebt oder umgekehrt, ist, wie Werbóczy sagt, sehr streitig. Er stellt aber fest, daß das Gesetz das Privilegium aufhebt, wenn es dasselbe ausdrücklich (*expresse*) erwähnt (II, 8).

So wie hierin, nimmt er auch bei der Frage, ob Kroatien, Siebenbürgen oder die Komitate solche Gesetze oder Statuten beschließen können, die dem Reichsgesetz widersprechen, entschieden für die Reichseinheit Stellung. „Denn da diese Gebiete solche Statuten haben, die von den in unserem Vaterlande beobachteten oft wesentlich abweichen und selbst bei der königlichen Kurie maßgebend sind, entsteht die Frage, ob jedes Volk, Komitat oder Stadt besondere Statuten gründen kann. Antwort: daß kein Volk und keine Gemeinschaft, die keine eigene Jurisdiktion besitzt, ein Statut gründen kann ohne Einwilligung ihres Herrn. Daher haben sie auch kein Recht, gegen das allgemeine Gesetz und gegen die von der königlichen Kurie, durch die ordentlichen Richter in Besitzrechtsangelegenheiten geschöpften Urteile Statute zu gründen. Daher kommen auch alle Besitzprozesse vor die königliche Kurie zur Revision.“

Die Statute aber müssen zu ihrer Gültigkeit von dem größern und weisern Teile des Volkes beschlossen werden. Wenn die Meinungen verschieden sind, ist der Beschluß des weisern und mächtignen Teiles gültig. Der weisere und mächtigere Teil ist derjenige, der durch Würde und Wissenschaft sich auszeichnet¹⁾. In der demokratischen Adelsrepublik ist also doch die Oligarchie des Amtes und der juridischen Bildung anerkannt.

Mit dem Tripartitum erhält die ungarische Verfassung des Mittelalters ihren Abschluß. Die Lehren von der Souveränität der heiligen Krone, von der Teilung der Gewalt zwischen Krone und Volk, von der Einheit des Reiches und der adeligen Freiheit,

1) *Sanior et potior pars. Dignitate et scientia praestantiones.* III, 1.
 Marczalli, Ungar. Verfassungsgeschichte

die schon früher auftauchten, werden jetzt sanktioniert und bleiben durch Jahrhunderte die unantastbaren Grundlagen des Staatsrechtes. Ebenso war das der Verfassung zugrunde liegende Besitzrecht des Adels mit allen möglichen Garantien der Sicherheit anerkannt.

Das Wesen des Staates ist die adelige Freiheit, die in der heiligen Krone einen mystischen Abschluß, einen vom jeweiligen König unabhängigen Hort erhält.

Man darf wohl sagen, daß das nationale Königtum, wie es der Beschluß von 1505 forderte, die notwendige Folge dieser Lehren, dieses Zustandes war. Um aber dieses zu sichern, geschah dennoch zu wenig gegen auswärtige und innere Feinde. Der Adel begnügte sich mit der parlamentarischen Macht; die militärische und wirtschaftliche aber ließ er in der Hand seiner Gegner, des Hofes und der Herren. So wurde das Prinzip der Einheit der adeligen Rechte von Anfang an hinfällig und es begann die Erb-sünde des alten ungarischen Staatsrechtes: Worte für Tatsachen zu nehmen. Andererseits ging im Kampfe der Parteien der Gemeinsinn, der Wille, die Macht und Würde des Staates zu bewahren, gänzlich verloren. Man lähmte die Macht des Königs und dachte nicht daran, die staatlichen Aufgaben des Königtums selbstständig zu organisieren. Die finanziellen und militärischen Gesetze wurden nicht vollzogen; selbst die Rechtspflege kam ins Stocken. „Jedes Reich wird durch zwei Mittel regiert und erhalten: durch Waffen und durch Gesetze; in unserem Reiche Ungarn gibt es weder das eine noch das andere!“ ruft der Reichstag von 1518 aus¹⁾. Die Parteiwut stieg aufs höchste. Endlich gelang es der Demagogie Werböczys, in Verbindung mit der Macht Zápolyas und der Geistlichkeit, ans Ruder zu gelangen. Werböczy selbst ward Palatin (1525). Der Hof und die Oligarchie stürzten ihn schon im nächsten Jahre. Bei der Nachricht von dem drohenden Kriegszuge Suleimans II. suchte man in der Stärkung der Königsmacht das Heil. Die auf dem Rákos versammelten Stände „beschlossen einstimmig und flehten Se. Majestät (Ludwig II.) an, er möge von seiner Macht und Autorität Gebrauch machen und alles, was zur Regierung gehört, verwalten, sowohl das, was zur Mehrung und richtigen Verwendung der königlichen Einkünfte gehört, als was auf die Verteidigung, die Freiheit und die Bedürfnisse des Reiches Bezug hat“. Der König kann, den auf Lebenszeit gewählten

1) Bei Kovachich, Vestigia. S. 466.

Palatin ausgenommen, alle Beamten behalten oder entsetzen. Die Prälaten und Barone werden mit ganzer Macht, die Edelleute Mann für Mann in den Krieg ziehen, im Notfalle auch sämtliche Bauern. Es war ein Appell an den König, eine Übertragung der Diktatur an die Fürstengewalt.

Der Appell kam zu spät. Bei Mohács sank mit dem Heere und dem Könige auch die Macht und Unabhängigkeit des Reiches dahin (1526, 29. August).

Die Ursache der Katastrophe hat Werböczy selbst vorausgesehen. „Es ist klar“, schreibt er in der Widmung seines Werkes an König Wladislaus, „daß innere Zwistigkeiten größern Schaden stiften als äußere Kriege, und daß mehr und mächtigere Staaten durch inneres Gift als durch feindliche Waffen zerstört worden sind.“

IX. Die Dynastie der Habsburger und die ungarische Verfassung.

Es ist vielleicht die am meisten umstrittene Frage der ungarischen Verfassungsgeschichte: ob die Habsburger das Königreich durch Wahl oder durch Erbschaft erlangten und besaßen?

Die Tatsachen sind:

Es ist gewiß, daß die echt ungarische Auffassung des Königtums, die bis 1526 ohne Ausnahme in Geltung war, die Berufung einer Familie, nicht einer einzelnen Person, auf den Thron forderte.

Nach den Arpáden werden die Anjous als „*naturales domini*“ anerkannt. Mit Maria erlangt auch ihre weibliche Linie die Krone. Sigismund kommt als Gemal der Königin zur Herrschaft. Anderseits beweist die starke Partei, über welche Karl von Durazzo und später sein Sohn Ladislaus von Neapel verfügten, daß selbst die entferntere männliche Linie der Anjous viele Anhänger ihres Rechtes zählte.

Albrecht, der erste Habsburger, wird als Schwiegersohn seines Vorgängers anerkannt; doch ist seine Gemahlin „*naturalis haeres*“ Der Reichstag von 1439 sieht die Verheiratung seiner Töchter als Staatsangelegenheit an. Selbst die Wahl Wladislaus I., die erste die von der Blutsverwandtschaft absah, war an die Bedingung geknüpft, daß der neue Erbkönig die Königin-Witwe eheliche. Nach Wladislaus Tode fällt das ganze Reich ohne Widerspruch

dem nachgeborenen Sohne Albrechts (Ladislaus V.) zu. Trotzdem also die Stände immer dagegen protestierten, daß der König über das Reich verfügen könne, trotzdem 1440 das Prinzip proklamiert wurde, daß nicht die heilige Krone, sondern der Wille der Stände krönt, blieb man dem Grundsatz der Erblichkeit treu. Selbst die Wahl Mathias' (1458) zeugt für die Macht der Idee der erblichen Herrschaft.

Von den Töchtern Albrechts ist als Thronberechtigten nie mehr ernstlich die Rede. Als der Enkel Albrechts, Herzog Kasimir von Polen, 1471 als „rechtlicher Erbe“ gegen Mathias zog, erklärten die ungarischen Stände feierlich, „daß die Töchter der Könige nach den bestehenden Gesetzen keinen Anspruch auf die Thronfolge haben 1)“. So wurde vollständig mit dem Prinzip der weiblichen Erbfolge gebrochen.

Eine andere Frage war: ob die anderen Linien des Hauses Habsburg ein solches Recht nicht beanspruchen können? Kaiser Friedrich trat bis 1458 nicht als Prätendent auf, nahm aber 1459, als eine Partei ihn aufforderte, die Wahl an. Da er im Besitze der heiligen Krone war, mußte Mathias trachten, sich mit ihm zu verständigen. Schon Rudolf von Habsburg suchte Ungarn seinem Hause zuzuwenden; der Gedanke tauchte in der Zeit Ludwigs des Großen in Herzog Rudolf wieder auf. Albrecht verwirklichte ihn. Kaiser Friedrich, der mit der ganzen Zähigkeit seines Geschlechtes an dieser Idee festhielt, näherte sich dem Ziele durch eine Erbverbrüderung, die er 1463 in Sopron mit König Mathias abschloß.

Kaiser Friedrich führt bis an Lebensende den Titel eines Königs von Ungarn. Er adoptiert König Mathias und betrachtet diesen als seinen Sohn, Mathias ihn als Vater. Der König und die Stände schließen mit dem Kaiser und seinem Sohne Maximilian ein Bündnis für ewige Zeiten, „mit Vorbehalt der Freiheit des Reiches“. Wenn König Mathias stirbt, ohne gesetzliche Söhne oder Enkel zu hinterlassen, wird der Kaiser oder sein Sohn König. Auch ihre Nachfolger haben das Erbrecht, nur daß die Stände unter ihnen wählen können. Diese Bestimmungen müssen durch die Stände bestätigt werden 2).

Man sieht, daß in diesem Vertrage das Erbrecht der legitimen männlichen Nachfolger Mathias als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Ebenso spricht der Artikel über die Palatinatswürde (1485)

1) Das Manifest bei Fraknói: Zeitalter der Hunyadi S. 247/248 (ung.).

2) Original im Wiener Staatsarchive. Erste Ausgabe bei Kollár: Ursinus Velius, in der Beilage.

von dem Aussterben des königlichen Samens, nach welchem die Königswahl eintritt. Hier wird kein Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Nachfolgern gemacht.

Bei der Königswahl 1490 machte Maximilian seine Ansprüche zuerst friedlich, dann, als Wladislaus II. gewählt wurde, auch militärisch geltend. Im Frieden von Pozsony 1491 erlangte er einen Vertrag, der im Ganzen eine Erneuerung der Erbvereinigung von 1463 in sich schloß. Nach dem Tode Wladislaus' ohne leibliche Erben, sollte der römische König oder seine Nachfolger die ungarische Krone erlangen. Auch hier ist also das Erbrecht der regierenden Linie anerkannt. Dieser Vertrag muß, sobald es möglich, von dem Reichstage angenommen und beschworen werden. Nach dem Tode Wladislaus oder seiner Nachfolger sollen die Stände unter den Söhnen oder Nachfolgern Maximilians den zum König wählen, den sie wollen. Dann, auf der nächsten Reichsversammlung, müssen alle erscheinen und den Schwur leisten, die nicht Erschienenen aber zu Hause schwören. Ebenso müssen, von nun an alle Prälaten und Barone, sowie die Kronhüter bei Antritt ihres Amtes den Schwur ablegen.

Trotzdem im Vertrag vorgesehen war, daß Maximilian oder seine Nachfolger, wenn sie zur Erbschaft gelangen, alles zum Schutze Ungarns aufbieten, meistens im Laude residieren und alle Freiheiten und Rechte bestätigen werden, war der Adel auf dem Reichstage 1492 doch nicht zu bewegen, den Vertrag anzunehmen. Maximilian mußte sich mit dem allgemeingehaltenen Eidesbrief der Stände Ungarns und seiner Nebenländer (1492, 7. März) und den besonderen Eidesbriefen der Herren und Städte begnügen. Der Beschluß von 1505 machte dies alles zunichte, erkannte aber das Erbrecht der Jagellonischen Linie direkt an. Daher schloß Maximilian 1506 einen neuen Vertrag mit Wladislaus, demgemäß sein Enkel Ferdinand die ungarische Königstochter Anna ehelichen soll. 1515 ward der Familienvertrag noch erweitert. Der schon gekrönte ungarische Kronprinz Ludwig solle Maximilians Enkelin Maria, Ferdinand aber Anna zur Frau nehmen. Sollte sein Enkel aus irgend einem Grunde die Ehe nicht eingehen wollen, verpflichtet sich der alte Kaiser selbst, die damals dreizehnjährige Prinzessin zu heiraten ¹⁾.

Die Doppelhehe kam zustande. Die Höfe fühlten sich durch die Familienverträge gebunden. Die ungarischen Stände aber standen noch auf der Basis des Beschlusses von 1505, der ihnen

1) Diese Verträge S. Enchir. S. 324—36.

für den Fall des Aussterbens des Jagellonischen Hauses die Wahl eines nationalen Königs zur Pflicht machte.

So geschah nun nach dem Tode Ludwigs II. 1526 die Doppelwahl. Der größte Teil des Adels wählte Johann Zápolya (Szapolyay) mehrere Herren aber Ferdinand zum König. Diese Wahl war insofern formell gültiger, als die Wahlversammlung im Sinne des Gesetzes von 1485 durch den Palatin einberufen wurde. Ferdinand bestätigte am 30. November 1526 alle Freiheiten des Reiches. Er erklärt, daß er, selbst wenn er das Land mit Waffengewalt zu erobern gezwungen wäre, so verfahren würde, als wäre er einstimmig gewählt. Er wird die Benefizien und Ämter nur Landeskindern verleihen, in seinen ungarischen Rat nur Ungarn berufen und insbesondere auch die goldene Bulle Andreas II. bestätigen. Am 5. Dezember erläßt Ferdinand eine neue Handveste, in welcher er beteuert, daß er nicht nur die alten Freiheiten aufrecht erhalten, sondern noch größere, neue erteilen wird¹⁾. Es ist auffallend, daß von seinem Erbrechte, oder dem seiner Gemahlin gar nicht die Rede ist, dagegen beweist die Verpflichtung seiner Nachfolger, daß diese das Erbrecht besitzen. Es ist also das alte Herkommen: die Nachkommen der gewählten Könige sind erberechtigt.

Der Kampf der beiden Könige führte zur Intervention des Sultans. Johann hatte diesem zu verdanken, daß er Herr des größeren Teiles des Landes blieb. Die Türkengefahr führte dann zu wiederholten Versuchen, die Einheit des Reiches, den inneren Frieden und damit die Macht herzustellen. Der türkische Einfluß dagegen machte sich stets im Sinne der Teilung geltend. So waren die Könige gezwungen, 1538 ein geheimes Übereinkommen zu schließen, das im wesentlichen eine Fortsetzung der bisherigen Erbverträge war. So lange König Johann lebt, besitzt er den Teil des Reiches, den er inne hat. Nach seinem Tode wird Ferdinand im ganzen Lande anerkannt. Hinterläßt Zápolya einen Sohn, erhält dieser ein Herzogtum, und bevor ihm dieses nicht übergeben ist darf man Ferdinand nicht huldigen²⁾.

In allen diesen Erbverträgen seit 1463, ist der ständige Zug, daß nach dem Aussterben des Königshauses das Reich an die Habsburger fällt. Von Reziprozität ist nie die Rede.

Selbstverständlich werden die Freiheiten und Rechte Ungarns aufs neue bestätigt. Dafür aber ist das Land verpflichtet, unter Ferdinands Söhnen den, den es vorzieht, zum Könige zu wählen.

1) Enchiridion 391/92.

2) Enchiridion 394—406.

Nicht nur dessen Söhne haben das Erbrecht, sondern auch die von Kaiser Karl V. abstammende andere Linie des Hauses Habsburg.

Nach Johanns Tode (1540) wurde dessen kleiner Sohn, Johann Sigismund, dem Ferdinand, wie doch bedungen war, die Zips (ein in Oberungarn liegendes Komitat), als Herzogtum nicht übergab, zum König ausgerufen. Suleiman eilte zu seiner Hilfe, gab ihm den Osten des Landes mit Siebenbürgen und nahm sich die Mitte mit Buda (1541). So ward das Land in drei Teile geteilt und dieser Zustand dauerte anderthalb Jahrhundert lang.

Im westlichen und nordwestlichen Ungarn war Ferdinand König. Die Stände erkannten im Jahre 1547 aufs neue das Erbrecht seiner Familie an. Sie wünschen, daß der König seinen ältesten Sohn Maximilian ins Land sende; sie würden ihm ebenso gehorchen, wie Sr. Majestät; „da sich die Stände des Reiches nicht bloß der Herrschaft und Gewalt seiner Majestät, sondern auch seinen Nachkommen für alle Zeit unterworfen haben¹⁾).

Damit war aber das Prinzip der Wahl nicht aufgegeben. Als Ferdinand noch bei Lebzeiten seinen Sohn krönen lassen wollte, erklärten seine ungarischen Räte, daß ein Reichstag zur Wahl und Krönung ausgeschieden werden müsse. Der König berief sich darauf, daß der Erstgeborene in keinem Reiche einer Wahl unterliege. Die Antwort war, daß es ja zwei Königssöhne gebe, Maximilian und den Sohn König Johanns. Trotzdem die Räte später den Sinn der Wahl darauf beschränkten, daß die Stände zwischen den Königssöhnen den erstgeborenen wählen, gab der König nicht nach. Er berief sich darauf, daß Wladislaus II. die Stände bloß zur Krönung, nicht zur Wahl seines Sohnes berufen hatte. Für die Auffassung der Stände spricht aber der Vertrag von 1491 und der von 1538. Der König blieb fest; im Ausschreiben des Reichstages fehlt unter dem Wortschwall gerade das Wort *electio*²⁾.

Ebenso wünschte der Reichstag von 1572, daß der König Maximilian bei Lebzeiten seinen Sohn Rudolf wählen lasse. Der junge König solle in Ungarn wohnen, die Freiheit wahren und Sprache und Art des Volkes erlernen. Darauf antwortet Maxi-

1) Art. V.

2) In legitimum post nos Hungariae regem recipiendum, pronuciandum, declarandum, recognoscendum et accedente communi consensu scitu et approbatione Statuum et Ordinum Regni iuxta veterem morem et consuetudinem in primogenitis Hungariae Regum observatum debita solemnitate coronandum decrevimus. Fraknöi: Monum. Comititalia IV. 509.

milian, daß er den Krönungs-Reichstag ausschreiben werde. So bleiben beide Teile bei ihrem Standpunkte. Rudolf wird noch im selben Jahre auf „Postulierung“ der Stände gekrönt. Zu diesem Reichstage werden die Stände zum letzten Male „viritim“ eingeladen.

Ein neuer Zug in der Verfassungsgeschichte dieser Zeit ist, daß die Verhandlungen der Reichstage sich meistens um die Beschwerden (*Gravamina*) drehen. Die staatsrechtlich wichtigste und folgenreichste dieser Beschwerden war, daß der König die ungarischen Angelegenheiten mit Ausländern berate und sie durch ausländische Behörden expediere. Die Reichstagsadresse vom 5. Oktober 1572 führt aus, daß die gesetzlichen Verordnungen von den Kapitänen nicht respektiert werden und daß man die Stände bald an den Kriegsrat, bald an die Hof- oder die österreichische Kammer verweist, wo man die Rechte und Freiheiten des Reiches nicht versteht. Die königliche Antwort vom 10. Oktober findet es selbstverständlich, daß zwar die Rechtsangelegenheiten durch den königlichen Rat gehen, die Kammerangelegenheiten aber in der königlichen Hofkammer und die militärischen einheitlich beim Kriegsrate referiert werden. Schon unter Ferdinand sei es nicht anders gewesen.

Die Ursache aber davon war, daß zur Verteidigung des Landes gegen die Türken Söldner aus den österreichischen und böhmischen Ländern sowie aus dem Reiche in den Festungen hausten, die selbstverständlich unter der Behörde standen, welche sie bezahlen sollte. So bildete sich in Wien eine Zentralregierung, die nicht gesetzlich, sondern faktisch in allen militärischen und finanziellen Fragen entschied.

Der Repräsentant der ständischen Rechte, der gesetzliche Oberfeldherr, der Palatin, hatte in dieser Verfassung keinen Raum. Er mußte ja auf Schritt und Tritt mit den Wiener Behörden, ja mit dem Könige selbst in Kollision geraten. So fand es schon Ferdinand geraten, die Besetzung dieser Stelle möglichst zu verschieben. Von 1563 bis 1608 war diese Würde gar nicht besetzt, sondern ein Statthalter, gewöhnlich der Primas, verwaltete das Reich. Ihm zur Seite stand seit 1549 der Rat des Statthalters zu Pozsony. Diese und die besondere ungarische Kammer waren die letzten Wahrzeichen der gesetzlichen, aber faktisch nicht mehr existierenden Unabhängigkeit. War ja auf den deutschen Reichstagen zu Maximilian II. Zeit in vollem Ernst davon die Rede, das ganze königliche Ungarn dem Reiche einzuverleiben und die Verteidigung dem deutschen Orden zu überlassen.

Dieser Widerspruch zwischen Gesetz und Tatsachen war die treibende Kraft der auf den Reichstagen sich stets erneuernden und verstärkenden Opposition. Hätten die Könige die Macht besessen, die Türken aus dem Lande zu jagen, das Reich wieder herzustellen, wie man es von ihnen erwartete, man hätte, wie zu Mathias' Zeiten, das Übergewicht der königlichen Gewalt gerne gelten lassen. So aber, als die fremden Kriegsvölker nur Not und Elend steigerten, aber keine Hilfe brachten, als der Kaiser und König an der Spitze eines großen Heeres untätig zusah, wie Szigetvár nach Zrinyis Verteidigung (1566) fiel, fühlte man nur die Unterdrückung. Man mußte zu der Erkenntnis kommen, daß der Hof Ungarn nur als wertvollen Besitz ansehe, ihn aber bloß das dynastische Interesse an das Land knüpfe.

Daraus folgte nun das stramme Festhalten an den Gesetzen, die Scheu vor jeder Neuerung, die dem Hofe genehm gewesen wäre. Daraus folgte, daß man, nachdem man so viele Opfer gebracht, kein nutzloses mehr bringen wollte. Im Jahre 1583 bewilligt der Reichstag noch die Steuer von 2 Gulden von jeder Pforte unter der Bedingung, daß den Beschwerden ein Ende gesetzt, die alte Freiheit und Regierungsform hergestellt werde. „Sie erklären Sr. Majestät klar, daß, wenn S. M. ihre alte Freiheit und ihre Integrität nicht restituiert, sie von nun an nie mehr eine Steuer anbieten können ¹⁾.“

X. Siebenbürgen.

Nach der Teilung des Reiches (1541) gab es eigentlich zwei Königreiche, ein östliches und ein westliches. Das letztere übernahm unter habsburgischer Herrschaft die schwere Aufgabe, mit verminderten Kräften den Staat aufrecht zu erhalten, das Territorium gegen die Türken, die Verfassung gegen den Hof zu verteidigen. Das letztere, unter Johann Sigismund, hatte sein Dasein der Gunst des Türken zu verdanken. Statt des minderjährigen Königs führte dort Bruder (Frater) Georg, Bischof von Nagyvárad, die Regierung (Kardinal Martinuzzi, auch Frater Utjesenich genannt). Im Jahre 1542 erkannte ihn der Landtag von Torda in Siebenbürgen als Statthalter an. Zugleich bestimmte er, daß von jeder Nation je 7 gewählte Räte um ihn sein sollen. Das Land zahlte jährlich 10000 Dukaten Steuer an die Pforte.

1) Artikel I. § 7.

Dies ist der Anfang der selbständigen siebenbürgischen Verfassung. Für ihre Ausbildung war es maßgebend, daß Siebenbürgen seiner geographischen Lage und seiner Organisation nach der Kern des ganzen östlichen Reiches wurde. Die „Teile Ungarns“ (*partes regni Hungariae*), die dazu gehörten, schrumpften durch die Eroberung der Türken und Ferdinands immer mehr zusammen. Das natürliche Streben nach Einheit war selbst in Bruder Georg so stark, daß er 1551 das ganze Land dem königlichen Feldherrn Castaldo übergab. Dessen Mißregierung aber — er ließ sogar den Statthalter töten — machte das habsburgische Regiment unmöglich. Johann Sigismund wurde zurückgerufen und regierte unter dem Titel eines gewählten Königs von Ungarn.

Siebenbürgen war schon früher dadurch, daß das ganze Gebiet unter einem Statthalter, dem Woiwoden, stand, zur Einheit und Selbständigkeit prädestiniert. Die militärische Bedeutung, welche es in der Türkenzeit besaß, machte es unter Johann Hunyadi zum Zentrum der Landesverteidigung. Konstitutionell aber wurde es dadurch eins, daß die privilegierten drei Nationen: die Ungarn, Székler und Sachsen, 1437 ein Bündnis miteinander eingingen, in welchem sie gelobten, brüderlich zusammenzuhalten und einander gegen jedermann, den König ausgenommen, mit allen Kräften zu verteidigen¹⁾. Dieses Bündnis wurde 1459 erneuert und der Landtag von 1542 machte es zur Basis der ganzen Verfassung.

Nicht nur die einzelnen Nationen hatten besondere Gewohnheiten, Rechte und Konstitutionen, sondern auch das ganze Land hatte so wie Kroatien besondere Freiheiten, die schon von König Mathias bestätigt wurden. Die große Veränderung bestand nun darin, daß ein selbständiger Fürst an die Stelle des Woiwoden trat.

Die staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens zum Sultan wurde durch das *Athnamé* von 1566 geregelt. Der Sultan erteilt dem Fürsten die Investition und räumt den Ständen das Recht ein, beim kinderlosen Tode des Fürsten frei einen anderen zu wählen. In die innere Regierung mischt sich der Türke nicht; nur forderte er pünktliche Zahlung des Tributes. Viel schwieriger war die Regelung des Verhältnisses zu Ungarn. Solange in beiden Teilen Könige herrschten, war die Unabhängigkeit selbstverständlich; aber der türkische Vasallen-Fürst galt dem König von Ungarn stets nur als Woiwode. Dabei war gar kein Zweifel darüber, daß Sieben-

1) *Enchiridon* 268—274.

bürgen mit seinem ganzen Gebiete auch ferner zur ungarischen Krone gehöre. In Siebenbürgen war Werböczys Tripartitum ebenso das Fundament der Rechtspflege und Rechtsanschauung wie im Königreiche, ja noch mehr: es wurde später mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet.

Daraus folgte nun der eigentümliche Zustand, daß Siebenbürgen als selbständiger Staat eigentlich von zwei feindlichen Mächten zugleich abhing. Es war dem Sultan tribut- und heerespflichtig, dabei mußte aber sein Fürst auch dem König von Ungarn Treue geloben. Dies tat schon Johann Sigismund im Vertrag von Speier, ebenso sein Nachfolger Stefan Báthory¹⁾. Dabei gab es fortwährende Zwietracht zwischen König und Fürsten, da die letzteren stets trachteten, mit türkischer Hilfe je mehr von dem königlichen Gebiete an sich zu reißen.

In der inneren Verfassung trat in den Rechten der Székler die größte Wandlung ein. Schon Bruder Georg machte sie steuerpflichtig. Später, nach einem Aufstande gegen Johann Sigismund, verloren sie ihr uraltes Recht, demzufolge man das Székler Erbe als Allod nicht konfiszieren durfte.

Die ursprüngliche Verfassung war dadurch gebrochen. Mehrere Herren erhielten schon Schenkungen und ein Teil der Székler verlor die Freiheit und ward leibeigen (1562).

Die Landtage, an welchen die Herren und Edelleute der „Partium regni Hungariae“ und die drei Nationen teilnahmen, waren meistens noch Heeresversammlungen und setzten so den Rákos fort in der Zeit, als im königlichen Ungarn das persönliche Erscheinen der Adelligen aufhörte.

Der Hauptunterschied zwischen der Verwaltung in Ungarn und in Siebenbürgen war, daß hier das Komitat nie zu der Bedeutung gelangte, als im Mutterlande. Die eine Ursache war, daß die nationale Regierung und die häufigen Landtage das politische Leben in den Komitaten überflüssig machten. Die andere, daß hier das partikulare Interesse in den Nationen seine Stütze fand.

Am eigentümlichsten war die Ausbildung der Kirchenpolitik.

Luthers Lehre fand zuerst in den sächsischen Städten Eingang. Schon unter König Johann nahmen auch viele Ungarn und Székler die Reformation an. Bruder Georg wollte 1543 ge-

1) Der Vertrag von Speier 1570. Aug. 16. bei Wolfgang Bethlen: *Historia de rebus Transsylvanicis* II. 197—200. Der Eid Stefan Báthorys *Monum. Comit. Regni Transsylv.* II. 458. In diesem steht: *regi et domino meo semper clementissimo eiusdemque haeredibus et successoribus legitimis, scilicet Hungariae regibus etc.*

waltsam gegen die Abfälligen verfahren; aber der Rat widersprach. Seit 1545 zählte auch Calvins Lehre viele Anhänger. Außerdem verbreitete sich, vom Hofe Johann Sigismunds ausgehend, der unitarische Glaube (Socinianer, von den Katholiken Arianer genannt). Das religiöse Gefühl war so rege, daß man in der Reform zu den letzten Konsequenzen neigte. Selbst der Unitarismus genügte nicht mehr; es bildete sich eine zu den Juden neigende Sekte (Sabatarier).

Im Jahre 1556 beschloß der Landtag von Torda die Säkularisation. Ein Teil des Kirchengutes solle zu Schulzwecken verwendet werden. Das Gesetz von 1557 verordnet, daß die Bekenner des alten und des neuen Glaubens in Frieden leben sollen. Dies war die Rezeption der Augsburger Konfession. Im Jahre 1564 folgt die der Calvinisten. Zwei Jahre später ward der Protestantismus schon als herrschende Religion betrachtet; man beschloß, die katholischen Priester zu verbannen und die griechisch-orthodoxen Walachen zu bekehren. Endlich, 1571, gewährte das Gesetz auch den Unitariern freie Religionsübung.

Diese Freiheit blieb auch unter dem streng katholischen Stefan Báthory, dem Nachfolger Johann Sigismunds, aufrecht. Die vier Konfessionen: Katholiken, Lutheraner, Calvinisten und Unitarier, hatten gesetzlich gleiche Rechte, nur die Sabatarier wurden verfolgt. Dabei ist das Land entschieden protestantisch. 1588 erklärt der Landtag, keine Steuer zu votieren, bis die Jesuiten nicht aus dem Lande sind, und der Fürst, Sigismund Báthory, muß, sehr gegen seinen Willen, nachgeben.

Die Politik des Staates war durch die Lage vorgezeichnet und der Umstand, ob katholische oder protestantische Fürsten am Ruder saßen, änderte wenig an ihr. Man mußte am türkischen Bündnisse festhalten, den Tribut pünktlich bezahlen, sonst drohte der Selbständigkeit Gefahr. Andererseits durfte man auch vom ungarischen Reiche nicht lassen, um nicht die Intervention des Königs, der dann der türkische Einbruch folgen mußte, heraufzubeschwören. Diese Schaukelpolitik zwischen Ost und West blieb der hervorragendste Charakterzug des Staates. Die Sache der Selbständigkeit, des Protestantismus und der ständischen Freiheit mußte mit dem Türkenschutz stehen oder fallen. Mochten die Fürsten wechseln, die Nationen und der Rat hielten an ihr fest.

Das Land gedieh unter diesem Regiment. Als aber der Jesuitenzögling Sigismund Báthory zur Herrschaft gelangte, fühlte er sich sowohl als Fürst wie als Katholik durch dieses System

beengt. Da 1593 der Krieg zwischen Sultan und König wieder ausbrach, schloß er mit König Rudolf ein Bündnis und ließ die Ratsherren, die ihm widersprachen, köpfen. Das Bündnis wurde dann auch vom ungarischen Reichstage inartikuliert (1595). Sigismund solle, unter der ungarischen Krone, erblicher Fürst von Siebenbürgen und der Partium regni Hungariae sein, nach dem Aussterben seines Mannesstammes aber das Land an den König fallen. Dieser verspricht, die Rechte des Landes zu beschwören und einen Woiwoden zu ernennen. Sigismund übergab, als der Krieg einen für ihn unglücklichen Verlauf nahm, sein Land dem Könige. Da nun auch die Türken einbrachen, wurde das Land schrecklich verwüstet. Endlich machte der kaiserliche General Basta Ordnung, jedoch mit selbst damals ungewohnter Grausamkeit und Habsucht. Die fremde Soldatenherrschaft kam gerade in jenem Teile des ungarischen Reiches zur Geltung, der bis dahin im ruhigsten Besitze seiner Verfassung war (1603).

XI. Wahrung der politischen und religiösen Freiheit.

Die Eroberung Siebenbürgens, der Umstand, daß die Türkenmacht nicht mehr gefährlich schien, und vor allem die in Ungarn stehende beträchtlicher Kiegsmacht ließen es dem Kaiser Rudolf als möglich erscheinen, die ohnehin schon in ihren Grundvesten gelockerte Verfassung ganz über den Haufen zu werfen. Der Kaiser wollte das Beispiel, das Philipp II. in Belgien gegeben, nachahmen. Der Absolutismus und die Gegenreformation traten im engen Bündnis auf.

Wie dort richtete sich auch hier der Angriff gegen die hohen Würdenträger. Die königliche Kammer, auf Konfiskationen erpicht, erhob gegen die vornehmsten und reichsten Männer des Reiches unter den nichtigsten Vorwänden die Anklage auf Hochverrat. Der königliche Rat, wie die Kammer zur Mehrzahl aus Bischöfen bestehend, stimmte bei und der Gerichtshof verurteilte die Angeklagten zur Todesstrafe und Konfiskation. So wurde auch Stefan Illésházy, stets einer der Stützen der königlichen Partei, zum Tode verurteilt, dem er sich durch die Flucht entzog¹⁾. Der königliche Rat betrachtete es als selbstverständlich, daß man

1) Das Urteil wurde durch direkten Königl. Befehl erpreßt. Der Vicepalatin Stephan Istvanffy (der berühmte Historiker), war schwach und käuflich genug, sich zu beugen.

absolut regiere, und wenn auch der Reichstag tagte, wurden seine Artikel vom Hofe willkürlich abgeändert. Nicht nur die Exekutive und das Gericht, auch die Gesetzgebung sollte so ein Mittel der königlichen Gewaltherrschaft werden.

Doch am meisten lag sowohl Rudolf als seinen ungarischen Räten die Unterdrückung des Protestantismus am Herzen. Auch in Ungarn war die Reformation schon sehr verbreitet. Schon 1523 und 1525 wurden die Anhänger Luthers zum Feuertode verurteilt, nach dem Sturze Werbóczy aber gab es niemand, diese Gesetze zu vollstrecken. Der größte Teil der Magnaten, des Adels, der Städte fiel vom alten Glauben ab; aber gesetzlich war der neue nicht anerkannt. Im Gegenteil, in den Gesetzen ist stets nur von Aufrechterhaltung des alten Glaubens die Rede¹⁾. Zwar werden nur die Anabaptisten und Sakramentariier (Calvinisten) verdammt; aber auch die Stellung der Lutheraner war gesetzlich noch nicht geregelt. König Maximilian I., der selbst zu Luthers Lehre neigte, war doch zu schwach, um seiner Überzeugung durch Institutionen Geltung zu verschaffen²⁾. Die überwiegende Mehrzahl der Stände war protestantisch; der Staat blieb katholisch. Dies fand darin Ausdruck, daß die Prälaten, trotzdem sie kaum mehr eine Herde hatten, noch immer den ersten Stand bildeten.

Die Verfolgung der Protestanten wurde dadurch möglich, daß man die deutsche Auffassung, das „*cuius regio, eius religio*“ nach Ungarn verpflanzte. Der protestantische Glaube konnte sich unter dem Schutze der Gutsherren ungestört ausbreiten; war aber nicht auch der König Gutsherr? Die königlichen Städte sind nach dem Buchstaben des Gesetzes sein Gut (*Peculia Regia*). So wurden die protestantischen Kirchen mit Gewalt weggenommen, zuerst in Kassa, der Hauptstadt Oberungarns (1604, Jan.). Damals trat der Reichstag zusammen. Die gemeinsame Gefahr verband die bis dahin feindlichen Elemente: Städte und Adel, Calvinisten und Lutheraner. Der Reichstag protestierte gegen die Wegnahme der Kirchen. König Rudolf nahm die Artikel an, setzte aber aus eigener Gewalt einen letzten hinein³⁾, der sowohl dem Protestan-

1) 1548, V.—XIII. 1550, XII.—XX. 1552, VII. 1553, VII.—IX. 1556, XXV. bis XXXVI. 1563, XXX.—XXXII.

2) Bei seiner Krönung, 1563, ließ er aus der Eidesformel die Worte „*Beatam Virginem Mariam et omnes Sanctos*“ aus und als ihn Nikolaus Oláh, Erzbischof vom Ezergojn darauf aufmerksam machte, schrie er ihm zu: *Pergite*. Regesten zur ung. Geschichte S. 56. Brief von Ulrich Zasius an den Kurfürsten August von Sachsen, 1563. 17. Sept.

3) Den berüchtigten XXII. Artikel.

tismus als der Verfassung den Gnadenstoß zu geben berufen war. Der König erklärt darin, daß er erfahren habe, was die sogenannte Majorität der Stände Ungarns über die vorgebliche Störung ihrer Religion vorgebracht. „Mit solchen Protesten und Skandalen ziehen sie den Reichstag in die Länge. Da aber S. M., dem Beispiele seiner glorreichen Vorgänger folgend, der katholischen Religion anhängt, wünscht, daß diese auch in Ungarn blühe, wie es denn seine Pflicht ist, sie zu schützen, bestätigt er aus seiner königlichen Machtvollkommenheit die zum Besten des römisch-katholischen Glaubens gefaßten Gesetze. Und damit auf den Reichstagen die Verhandlung durch Religionssachen nicht aufgehoben werde, hat S. M. beschlossen, gegen die Neuerer die gesetzlichen Strafen anzuwenden.“

Bis dahin hatte man den Krieg gegen die Türken mit Begeisterung und Erfolg geführt; jetzt hieß es gegen den näheren Feind zu rüsten. Die oberungarischen Komitate protestierten und erklärten, an die gesetzliche Abhilfe des *ius resistendi* zu appellieren. Stefan Bocskay, Oheim Sigmund Báthorys, stets einer der Führer der königlichen Partei, trat an die Spitze der Bewegung. Die Haiducken (ungarisch *hajdú*), ungarische Landsknechte, die früher meist dem Fürsten von Siebenbürgen dienten, traten zu ihm über. Das ganze Land fiel ihm zu, Siebenbürgen wählte ihn zum Fürsten und der Sultan bot ihm die ungarische Krone an. Der größte Teil des Landes, besonders aber das Heer wünschten die Absetzung Rudolfs, die Thronbesteigung Bocskays. Er aber ließ sich nicht krönen und trachtete die scharfen Gegensätze auszugleichen. Illésházy stand ihm darin treu zur Seite und Erzherzog Matthias, Bruder des Königs und präsumtiver Thronfolger, suchte zu beschwichtigen, sobald er einsah, daß mit Waffengewalt nichts auszurichten sei. So kam am 23. Juni 1606 der Wiener Friede zustande, der lange Zeit die feste Basis der nationalen, politischen und religiösen Freiheit bildete.

Der I. Artikel erkennt den Ständen die Freiheit der Religionsübung zu, jedoch ohne Verkürzung der katholischen Religion. An die Spitze der Regierung wird wieder der Palatin gestellt, der in Abwesenheit des Königs mit dem Rate die Regierung führt. Geistliche dürfen nicht mehr Präsidenten der Hofkammer sein. In allen Grenzfestungen, ausgenommen Győr und Komárom, dürfen nur Ungarn zu Befehlshabern ernannt werden. Bocskay erhält Siebenbürgen und mehrere ungarische Komitate. Er wird den Frieden mit dem Türken vermitteln, und wenn dieser keine billigen

Bedingungen annimmt, mit seiner ganzen Macht gegen ihn kämpfen.

Die Freiheit Ungarns war nicht bloß dadurch gesichert, daß der König und sein Bruder diese Bedingungen annahmen, sondern auch dadurch, daß die ungarischen Stände mit den österreichischen und böhmischen zur gegenseitigen Wahrung ihrer Freiheiten in ein Bündnis traten.

Rudolf wollte zu all diesem ebenso wenig seine Zustimmung geben, als zu dem durch Bocskay vermittelten Türkenfrieden. Der Zwiespalt zwischen ihm und seinem Bruder Matthias spitzte sich immer mehr zu. Die ungarischen Stände, unter denen nach Bocskays Tode Illésházy den größten Einfluß besaß, sowie die österreichischen und mährischen neigten zu Matthias. Rudolf mußte allen seinen Ländern, Böhmen ausgenommen, zugunsten Matthias entsagen. Diesem wurde die heilige Krone übergeben und er berief die Stände zum Wahl- und Krönungsreichstag. So stellte der Bruderzwist im Hause Habsburg und der ihm vorausgegangene Versuch der Unterdrückung das Wahlrecht der Nation wieder her¹⁾.

Vor der Krönung wurden die Artikel festgesetzt, die der zu krönende Fürst zu bestätigen hatte. Der Wiener Frieden wurde im Sinne der Protestanten erläutert. Die Religionsübung wird nicht nur den Ständen, nicht nur den Bewohnern der königlichen und Kammergüter, sondern auch in Flecken und Dörfern als frei erklärt. Die Protestanten dürfen über sich Obere, Superintendenten setzen und Synoden halten. Zur Palatinwahl kandidiert der König zwei Katholiken und zwei Protestanten, zwischen welchen die Stände zu wählen haben. Stirbt der Palatin, muß der König binnen einem Jahre einen Reichstag zur Wahl eines neuen ausschreiben. Unterläßt er dies, ist es die Pflicht des Iudex Curiae, oder, wenn keiner ist, des Tavernikus die Stände zu berufen. Die Krone muß im Lande bleiben und wird durch gewählte Laien gehütet. Die Jesuiten dürfen im Reiche keine Güter oder Besitzungen erwerben. In den freien Städten dürfen sich Ungarn überall ansiedeln, Häuser erwerben und Ämter bekleiden. So ward dem Monopol des deutschen Bürgerstandes ein Ende gesetzt.

Nach der Krönung und der Wahl des Palatins (Illésházy) schuf der Reichstag neue Artikel, die besonders für dessen eigene Zusammensetzung wichtig sind²⁾.

1) Einleitung zum Dekret 1608: paribus votis eligere.

2) Die Artikel dieses Reichstages werden im Corpus Iuris als ante corationales und post cor. unterschieden.

Vor der Schlacht bei Mohács (1526) gab es in Ungarn nur eine ungeteilte Reichsversammlung. Die königlichen Räte tagten zwar besonders, bei Abstimmungen aber gaben sie mit den andern ihr Votum ab¹⁾. Erst unter Ferdinand begann der Usus, daß die Magnaten besonders tagten und abstimmten. Die Ursache dieser Teilung war, daß die Habsburger mehreren Familien den erblichen Grafen- und Freiherrntitel erteilten, so daß es nun außer den Würdenträgern und Räten noch viele Herren gab, die zu den Magnaten gerechnet wurden. Auch die Benennung „Status et Ordines“ für die Stände kam damals auf²⁾. Die beiden Tafeln waren oft uneinig. Es kam auch vor, daß sie ihre Beschlüsse dem König besonders unterbreiteten, der dann zwischen beiden Fassungen entschied. Nur zur Wahl traten sie zusammen. Da nun die persönliche Teilnahme des Adels aufhörte, die Komitate nur mehr durch Deputierte vertreten waren, und die Könige ohnedies mehr zu den Herren neigten, war die Magnatentafel wieder im Übergewicht. All dieses war jedoch bloß Usus; kein Gesetz regelte es. Jetzt wurde bestimmt, daß die „Status et Ordines“ aus vier Klassen bestehen: Prälaten, Barone³⁾ oder Magnaten, Edelleute und Freistädte. Trotz des Triumphes der Protestanten bleibt also Ungarn ein katholischer Staat; die Geistlichkeit der erste Stand.

Prälaten sind die Diözesanbischöfe, die ein Kapitel und Jurisdiktion besitzen. Die zahlreichen Titularbischöfe sind also ausgeschlossen. Der Probst des Kapitels sitzt unter den Ständen. Ebenso die anderen Pröbste und infulierten Äbte. Der General des Paulinerordens hat eine Stimme für sich. Magnaten sind alle Barone und Magnaten. Sie haben alle an der oberen Tafel Sitz und Stimme. Die Ablegaten der abwesenden Magnaten sitzen bei den Ständen und stehen den Deputierten der Komitate und Kapitel an Würde nach⁴⁾ (1608. I. p. cor.).

1) 1495. XXV. 2) Zuerst meines Wissens 1530. So hießen auch die Stände der böhmischen Provinzen. Die ungarischen Stände schreiben 30. Sept. 1530 als „universi Status“; der König antwortet am 21. Okt. den „Status et ordines“.

3) Barones sind selbstverständlich die Reichswürdenträger, Palatin usw. bis zum Obergespan, der ja Comes heißt. Das erbliche Baronat nach deutschem Beispiel fängt am Anfang des XVI. Jahrhunderts an und wird erst unter den Habsburgern allgemein (Liber Baro). Die erbliche Grafschaft wird in der goldenen Bulle verboten. Doch gab es schon im XV. Jahrhundert erbliche Grafen, z. B. die Hunyadi. Es galt als deutsche Einrichtung, und die Stände bitten 1599 den König, er möge Nikolaus Pálffy ob seiner großen Verdienste in den Rang „comitis maioris et perpetui, quos Groff vocant“ erheben.

4) Die abwesenden Mitglieder der oberen Tafel hatten das Recht, Bevollmächtigte zu senden, die an der unteren Tafel saßen. Dieses Recht wurde auch von den begüterten Frauen ausgeübt.

Die freien Städte, die in Wladislaus II. Dekreten erwähnt werden, behalten ihre Privilegien und sitzen an der Ständetafel¹⁾. Die anderen, dort nicht erwähnten Städte bleiben aus. Da die Städte deutsch und höfisch gesinnt waren, und unter dem direkten Einflusse der Kammer standen, trachtete man, ihre Zahl möglichst zu mindern.

Sonst soll der König niemand berufen, ausgenommen die in öffentlichen Ämtern stehen, als Räte, Landsrichter und deren Stellvertreter, und die Protonotarien und Beisitzer der königlichen Gerichtstafel.

Eigentümlich ist, daß gerade die Nobiles und ihre Vertretung mit keinem Worte erwähnt werden²⁾. Man wollte das adelige Privilegium, persönlich auf dem Reichstage erscheinen zu können, nicht geradewegs aufheben.

Im ganzen ist eine Ähnlichkeit mit der englischen Ständeversammlung nicht zu verkennen. Während im heiligen römischen Reiche die Kurien nach dem Range der Mitglieder, in Frankreich aber nach Ständen gebildet wurden, sitzen sowohl in England als in Ungarn diejenigen, die persönlich berufen werden, ob geistlich oder weltlich, im Oberhause, die aber als Vertreter zugegen sind: Komitate, Kapitel oder Städte im Unterhause zusammen.

Auch in der Verwaltung der Komitate trat eine wesentliche Änderung ein. Da der Magistrat durch seine verschiedenen militärischen und Gerichts-Obliegenheiten überbürdet war, beschließt der G. A., XXIV 1613, daß außer den ordentlichen Beisitzern des Komitatsgerichtes auch außerordentliche geschworene Beisitzer aus dem vornehmen Adel, an den Gerichtssitzungen teilnehmen sollen. Dies ist der Ursprung der *Táblabiró*, (Tafelrichter) der eigentlich dirigierenden Klasse des Komitatsadels.

Bei der Wahl Ferdinand II. (1618), wo der Wahlakt besonders hervorgehoben wird, ward eine förmliche Kapitulation aufgesetzt und beschworen. Die Bedingungen sind:

1. Erstens, daß er alle Freiheiten, Rechte, Privilegien, Immunitäten und Gewohnheiten des Reiches, besonders aber den Wiener Frieden und die Artikel von 1608 und 1609 unverbrüchlich und heilig hält und auch von anderen halten läßt.

1) Buda, Pest, Kassa, Bártfa, Pozsony, Eperjes, Sopron. Ferner die Bergstädte: Körmócz, Besztercebánya, Zólyom, Selmecz, Korpona, und die Zipser Städte: Lőcse und Késmárk.

2) Nur nebenbei ist von den Comitatum nuncii die Rede, was gesetzlich für die Vertretung entschied.

2. Daß er die bis zu seinem Regierungsantritt verübten Gravamina auf einem binnen 6 Monaten zu berufenden Reichstage heilen; den während seiner Regierung etwa vorkommenden auf den späteren Reichstagen, deren Termin 3 Jahre nicht überschreiten darf, abhelfen wird.

3. Daß er ungarische Angelegenheiten, laut 1608 ante cor. IX.—X. und 1559 VIII. nur mit Ungarn im Reiche verhandeln, und sie nicht an ausländische Behörden verweisen wird.

4. Die Befehlshaberstellen der Grenzfestungen und andere Ämter wird er im Sinne Art. XI. 1608 ante cor. vergeben.

5. Daß er sowohl in Ober- als in Nieder-Ungarn laut 1609 LXX die ordentlichen Oktaval-Gerichtstafeln im Frieden stets abhalten läßt und die Richter ohne Unterschied der Religion ernennt. Er wird die Stände nie vor ein außerordentliches Gericht stellen, die gesetzlichen Expeditionen nicht hindern und keine ungesetzlichen Gerichte und Exekutionen gestatten.

6. Er wird, zur Erhaltung des Reichsfriedens, die Religionsangelegenheit im Sinne des Wiener Friedens und des Gesetzes von 1608 frei und unverbrüchlich aufrecht erhalten. So daß niemand, welchen Standes er sei, durch die Königliche Majestät oder andere Gutsherren in der freien Übung seiner Religion auf irgend eine Weise beunruhigt oder gehindert werde.

7. Er wird die gesetzliche Gewalt des Palatins und des Banus aufrecht erhalten. 8. Da der Schutz nicht nur dieses Landes, sondern auch der benachbarten Reiche von der guten Versehung der Grenzfestungen abhängt, wird er für diese im Sinne der Gesetze von 1608 und 1609 Sorge tragen. 9. Er wird die freien- und Bergstädte in ihren alten Rechten und Freiheiten aufrechterhalten.

10. Er wird die Reichskrone aus keinem Grund oder Vorwand aus dem Reiche entfernen lassen, sondern wird sie durch weltliche gewählte Hüter beider Religionen hüten lassen. 11. Er wird die Grenzen des Landes nicht entfremden, sondern sie gegen Polen, Schlesien, Mähren und die österreichischen Provinzen festsetzen.

12. Er wird die Konföderation von 1606 mit dem Königreiche Böhmen, den andern Provinzen und Siebenbürgen einhalten und einhalten lassen.

13. Er wird im Sinne des Gesetzes von 1608, II., ohne Vorwissen der Stände keinen Krieg führen und kein fremdes Heer ins Reich ziehen. 14. Er wird die von Österreich besetzten Grenzfestungen befreien, und wenn dies unentgeltlich unmöglich wäre, die Inskriptionssumme für sie erlegen. 15. Er wird das Schloß

Lubló und die 13 Städte, eventuell mit Bezahlung der Pfandsumme an Polen durch die Stände, dem Reiche wieder einverleiben.

16. Er wird die Haiducken bei ihren Privilegien bewahren und sie darin bestätigen ¹⁾.

17. Während der Regierung Sr. Majestät ²⁾ wird er sich ohne seinen Willen und die Zustimmung der Stände nie in die Verwaltung des Reiches mischen. Dies alles bestätigt er vor der Wahl mit seinem königlichen Wort und läßt es nach seiner Krönung ins Gesetzbuch aufnehmen.

Es war die vollständige nationale Unabhängigkeit, das Recht der Stände und die Freiheit der protestantischen Konfession, die in diesen Artikeln zum Ausdruck gelangte.

Die ungarische staatsrechtliche Auffassung der Religionsfreiheit unterscheidet sich darin von der deutschen und französischen, daß nicht wie dort bloß den Ständen, sondern jedermann, auch den Bauern, die Freiheit der Religionsübung gesetzlich gesichert wurde.

Der König residierte in Wien, so war die ganze Verwaltung in den Händen des Palatins. Zu dieser Würde aber wurden seit Illésházy nacheinander Protestanten gewählt. Diese Wahlbedingungen wurden auch von den spätern Königen (Ferdinand III. und IV., Leopold I.) angenommen. Nur die Einführung des erblichen König-tums setzte sie außer Kraft.

Als diese wichtige Garantie ins Gesetzbuch aufgenommen wurde (1622), war der Zustand, auf welchem sie beruhte, hinfällig geworden. Kaiser Ferdinand II. hatte Böhmen mit Waffengewalt erobert und dort sowohl der ständischen Freiheit als dem Protestantismus den Todesstoß versetzt. Ungarn war nunmehr der mächtig anwachsenden Gewalt des Kaiserhauses gegenüber auf seine eigenen Kräfte angewiesen. Gabriel Bethlen, Fürst von Siebenbürgen, der diesen Umschwung und den innern Zusammenhang zwischen Protestantismus und Freiheit durchschaute, griff dreimal zu den Waffen, um Ungarn vor dem Schicksale Böhmens zu bewahren. Die Friedensschlüsse von Nikolsburg (1622), Wien (1623) und Preßburg (1626) sicherten den Wiener Frieden und die Selbständigkeit Siebenbürgens und vergrößerten das Gebiet des Fürsten.

Aber auch Ungarn konnte sich dem Einflusse der großen europäischen Umwälzung auf die Dauer nicht entziehen. Die

1) 9000 Haiducken wurden von Bocskay angesiedelt und geadelt. Matthias bestätigte ihre Rechte. Der Hauptort war Böszörmény. Sie bildeten bis 1848 einen privilegierten Distrikt.

2) König Matthias II. (als Kaiser der Erste)

Gegenreformation, von Ferdinand II. begünstigt, schritt unter Leitung des Primas, Kardinals Peter von Pázmán, unwiderstehlich vor. Der Beredsamkeit des Kardinals und der Hofgunst gelang es, den größten Teil der Magnaten in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen. Im Jahre 1625 wurde schon ein Katholik, Graf Nikolaus Esterházy, wie Pázmán aus protestantischer Familie stammend, zum Palatin gewählt. Die katholischen Herren, der Primas voran, nahmen auf ihren Gütern die protestantischen Kirchen weg, vertrieben die Pastoren und Lehrer und oft auch die ihrem Glauben treu bleibenden Bauern.

Seit 1638 war wieder das Religions-Gravamen die wichtigste Angelegenheit der Reichstage. Das Recht der Gutsherren kam mit dem Reichsgesetze in Konflikt. Die Parteien standen einander so schroff gegenüber, daß der Reichstag von 1642 ohne jedes Ergebnis aufgelöst wurde. Die Klagen der Protestanten bewogen Georg Rákóczy, Fürsten von Siebenbürgen, einzugreifen. Auf ein französisch-schwedisches Bündnis gestützt, rückte er 1644 in Ungarn ein. Hier traf er aber auf Widerstand. Die katholische Partei war schon so erstarkt, daß der Palatin ihm entgegentreten konnte. Mehr seinen Verbündeten als seiner eigenen Macht hatte er es zu verdanken, daß er doch günstige Friedensbedingungen erlangte. In Linz wurden die frühern Traktate wieder bestätigt und erläutert (1645). Es war besonders hervorgehoben, daß alle, die bisher in ihrer freien Religionsübung gehindert waren, in deren völligen Genuß eingesetzt werden und nie zu Zeremonien gezwungen werden sollen, die ihrem Glauben entgegen sind. Die weggenommenen Kirchen werden zurückgegeben. Diese Beschlüsse wurden auf dem Reichstage von 1646—47 sanktioniert. Neunzig von vierhundert weggenommenen Kirchen wurden den Protestanten zurückgegeben. Den Störern, die Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und deren Einkünfte wegnehmen, ward im Sinne des Linzer Friedens eine Buße von 600 Gulden auferlegt. Den Richterspruch soll in solchen Fällen eine vom Komitat ausgesandte paritätische Kommission fällen, von welcher die Revision beim Reichstag nachzusuchen ist (G. A. XIV).

Dies alles konnte den Fortschritt der Gegenreformation nicht heimen. Von entscheidender Wichtigkeit war, daß das protestantische Siebenbürgen durch den unglücklichen Kriegszug Georg Rákóczy II. nach Polen zusammenbrach (1657). Die hohe Pforte sah die Macht ihres Vasallen mit scheelen Augen, setzte den Fürsten ab, nahm mehrere Grenzfestungen weg und ließ das Land verheeren. Rákóczy wandte sich an König Leopold um Hilfe und

nun ward Siebenbürgen, wie zu Bastas Zeiten, eine Beute der kaiserlichen und der türkischen Soldaten. Die Türken blieben Sieger und setzten Michel Apaffy als Fürsten ein; die Kraft des Landes war aber für immer gebrochen (1662).

Der Rückschlag dieser Ereignisse machte sich sogleich geltend. Auf dem Reichstage von 1662 können die Protestanten keine Abhilfe ihrer Beschwerden erlangen. Sie wollen sich nach deutscher Weise als besonderer evangelischer Status konstituieren, dringen aber damit nicht durch. Auch die Plünderungen und Mordbrennereien der widergesetzlich ins Land gebrachten Söldner zeitigen den Geist des Widerstandes. Die Protestanten verlassen den Reichstag, der dann ohne sie beschließt. Die Unzufriedenen, der größte Teil des Adels, nehmen an dem beginnenden Türkenkriege unwillig oder gar nicht teil. Die vor 60 Jahren aufgerichtete ständisch-protestantische Verfassung hatte ausgelebt. Als neuer maßgebender Faktor trat die habsburgische erbliche Großmacht auf.

Diese bestand den Türkenkrieg, in welchem die Schlacht bei St. Gotthard dem Vordringen des Halbmondes Einhalt gebot. Man dachte jedoch nicht an eine Ausnützung des Sieges. Der Friede von Vasvár wurde geschlossen; der Türke erhielt sehr günstige Bedingungen. Der Hof wollte mit Ungarn fertig werden und verhindern, daß die Unzufriedenen, wie so oft, beim Sultan Unterstützung finden (1664).

Der Zweck des Hofes, die ganze Verfassung umzustürzen, lag so klar zutage, daß sich die ersten katholischen Magnaten zu ihrem Schutze vereinten. Der Palatin Nikolaus Wesselényi, der Iudex Curiae Gr. Nádasdy, der Banus von Kroatien, Gr. Peter Zrinyi, schlossen miteinander und mit Franz Rákóczy, dem Sohne des Fürsten Georg II., ein Bündnis und verhandelten mit Türken und Franzosen. Ihr Plan wurde verraten. Der Palatin starb schon früher; Nádasdy, Zrinyi und dessen Schwager, der letzte Frangipani, wurden von einem österreichischen Gerichte verurteilt und hingerichtet. Franz Rákóczy entging dem gleichen Schicksal nur durch die Fürbitte seiner Mutter, der streng katholischen Sophie Báthory und durch Zahlung einer Buße von 400 000 Gulden (1671).

Jetzt schien der Zeitpunkt gekommen, Ungarn vollständig seiner Selbständigkeit zu berauben. Während die kaiserlichen Generale gegen die überall auftauchende populäre Bewegung der Kuruczen kämpfen, erklärten die kaiserlichen Minister (Lobkowitz,

Hoher) alle Rechte des Reiches für verwirkt¹⁾. Schon seit 1671 wurden willkürliche Steuern auf Adel und Bauern ausgeworfen. Als die Gewissensräte die Skrupel des Königs beschwichtigten, ging man daran, alle Maßregeln, die man gegen Böhmen angewendet, auf Ungarn zu übertragen.

Die Kammer, an deren Spitze — widergesetzlich — Bischof Kollonics von Nyitra stand, nahm die Konfiskationen im größten Maßstabe in Angriff. Zugleich wurde die Gegenreformation überall mit Waffengewalt durchgeführt. An diesem Werke nahmen auch die Bischöfe und katholischen Herren mit größtem Eifer Anteil, währenddem sie sich nur mäßig für die Unabhängigkeit und die Verfassung erwärmten.

Endlich, 1673 wurde Kaspar Ampringen, Großmeister des deutschen Ordens, zum Gouverneur Ungarns eingesetzt. Ihm wurde ein Rat, zur Hälfte aus Ungarn, zur Hälfte aus Österreichern bestehend, zur Seite gesetzt. Die Seele der ganzen Regierung war Kollonics, dem der Primas Szelepcsényi in nichtkirchlichen Fragen nur widerwillig folgte. Es begannen die Blutgerichte gegen die protestantischen Geistlichen und Lehrer. Sie hatten die Wahl zwischen Bekehrung und Tod. 93 wurden zum Tode verurteilt und zur Galeere begnadigt. Alle Sicherheit hörte auf. Die Generale und ihre Soldaten hausten wie in einem eroberten Lande.

So griff nun der Aufstand der Kuruczen immer mehr um sich. Er fand Unterstützung in Siebenbürgen und bei Ludwig XIV., und als Gr. Emerich Thököly an seine Spitze trat und Erfolge erfocht, mußte der Hof nachgeben. Im Jahre 1680 entschloß sich Leopold, den Reichstag einzuberufen. Von Schritt zu Schritt ging er weiter. Auf dem Reichstage von 1681 in Sopron willigte er in die Palatinswahl, und so wurde die Verfassung wieder hergestellt. Nur in Religionsangelegenheiten wollte er keine Zugeständnisse machen. Die Hofpolitik war, die freie Religionsübung Einzelnen zu gewähren, jedoch nicht zu gestatten, daß die Evangelischen als Staat im Staate, als geschlossene Partei mit Forderungen auftreten. . . . Sie begnügte sich damit, das nunmehr feste Übergewicht der Katholiken zur Verkürzung der gesetzlichen Rechte der Protestanten zu benützen, und war sogar in diesen Fragen toleranter als die Geistlichkeit.

1) Kurucz hießen die Anhänger Dósa 1514 von „cruciatus“, Kreuzfahrer. Seitdem war dies der Name der Volksaufstände. Das Wort bedeutet heute die scharfe Opposition gegen den Hof. Die Anhänger des Hofes hießen Labancz, wahrscheinlich von Landsknecht.

Staatsrechtlich wurde der gesetzliche Zustand vollkommen hergestellt. Der Palatin wurde in seinen gesetzlichen Wirkungskreis zurückgesetzt. Es wird bestimmt, daß bei der Pforte und bei Friedensschlüssen mit der Türkei auch ein ungarischer Resident sein solle mit gleicher Autorität wie der kaiserliche. Das ungarische Heer ward unter der Willkürherrschaft entlassen; es solle wieder organisiert werden. Das deutsche Heer darf zwar bis zur Beendung der Wirren im Lande bleiben, muß sich aber aller Exzesse enthalten. Alle Privilegien des Adels werden bestätigt. Über die Konfiskationen soll eine Kommission der Stände urteilen. Die Accise wird abgeschafft. Die ungarische Kammer soll mit der Hofkammer korrespondieren, aber nicht von ihr abhängen. Die fremden Kammerräte werden abgesetzt. Die ordentlichen Gerichtshöfe beginnen ihre Wirksamkeit; die ungesetzlichen Mandate werden nicht befolgt. Die zur Treue zurückkehrenden Aufständischen erhalten vollständige Amnestie. Dafür votiert der Reichstag die allgemeine Insurrektion des Adels für den drohenden Türkenkrieg.

In Religionsachen wird der Wiener Friede bestätigt, jedoch „salvo jure dominorum terrestrium“. Das Reichsgesetz wurde also durch das feudale Recht der Gutsherren gebrochen. Doch wird die freie Religionsübung der Protestanten in 11 Komitaten (an der deutschen Grenze) auf 2—3 Kirchen beschränkt. In den andern Komitaten und den Grenzplätzen behalten sie alle Kirchen, die sie besitzen. Den Magnaten und Adeligen steht es frei, in ihren Schlössern Bethäuser zu halten. — So wurde die freie Religionsübung Privilegium eines Standes (Art. XXV, XXVI).

In dem nun folgenden Türkenkriege wurden sowohl die Türken als Thököly besiegt, Buda erobert und der größte Teil des Gebiets befreit.

Siebenbürgen kam unter habsburgische Herrschaft. Zugleich wurde Thökölys Partei vernichtet. General Caraffa hielt trotz der königlichen Amnestie sein Blutgericht in Eperjes, welches auf bloßen Verdacht, um konfiszieren zu können, hunderte einkerkern und hinrichten ließ. Der Preis der Befreiung des Landes von der Türkenherrschaft wurde eingefordert.

Diesem großen Verdienste der Dynastie und der damaligen Machtstellung des Königs entsprachen die Beschlüsse des Reichstages von 1687. Das Erbrecht der männlichen Linie der Habsburger wird anerkannt; die Klausel der goldenen Bulle, welche den Aufstand legalisiert, wird, „um das Mißtrauen zwischen König und Reich mit der Wurzel auszurotten“, aufgehoben (G. A. IV).

Auf diesem Reichstage wurde „zur Abwehr des Ruins der Magnaten und Vornehmen“ die Errichtung der Majorate und Fideikomnisse gestattet (Art. IX). Das Gewicht des Magnatenstandes kommt auch darin zum Ausdruck, daß ein spezielles Gesetz die Rangordnung der Magnatentafel regelt (Art. X).

Der König bestätigt die früheren Beschlüsse in der Religionsangelegenheit „trotz des Widerspruches des Klerus“. Die Rezeption der Jesuiten krönt den vollständigen Sieg der katholischen Restauration. In den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien sind bloß Katholiken besitz- und amtsfähig¹⁾.

Die großen Erfolge des Krieges ermutigten den Hof, neuerdings die Bahn des Absolutismus zu betreten. Nur wollte man jetzt nicht nackte Gewalt anwenden, sondern das Reich, das man als erobert ansah, mit neuen Einrichtungen fester an die andern Erbländer knüpfen. Erzbischof Kollonics, der den Plan ausarbeitete, wollte, daß Ungarn katholisch und deutsch werde. Dem Protestantismus und der Freiheit drohte dasselbe Los wie der ungarischen Nationalität. Da man sich nur auf die Geistlichkeit und die Magnaten stützen konnte, war es ein Hauptbestreben dieses Systems, den Kern der Nation, den Adel, materiell zu Grunde zu richten und seiner Privilegien zu berauben. Der Versuch war um so gefährlicher, als die Form der Administration gesetzlich blieb. Der Palatin, der erste Fürst Esterházy, selbst wirkte dabei mit.

Die Steuerfreiheit des Adels wurde vernichtet. Ohne Reichstag wurden die Steuern aufs grausamste eingetrieben. Die Bauern verließen Haus und Hof, ein großer Teil des Landes, noch unter der Türkenherrschaft bebaut, lag wüst. Ein völlig unparteiischer Zeuge, der der gänzlichen Unterjochung Ungarns das Wort redet, bemerkt doch, daß „die teutsche Miliz, mit ihren Pressuren, Ueberdrängungen und unersättlichen exactionibus auch derlei in vollem Muthwillen ausübenden Petulantien und unmenschlichen concussionibus dermassen meisterlos ist, — daß sehr viele, um sich aus den erbärmlichen Drangsalen der teutschen Miliz redimiren zu können, ihre Kinder den Türken verkaufen, und das Geld den Soldaten hierum geben müssen, also, dass wol gar nicht zu fragen, woher es komme, dass die Ungarn denen teutschen Soldaten so gram

1) Die Stände der Nebenländer blieben katholisch und waren, dem protestantischen Ungarn gegenüber, in den Aufständen die Stütze des Hofes. Die Kroaten sprachen sogar für den Artikel XXII, 1604 ihren Dank aus und vertrieben sogleich die Protestanten. Daher das gute Verhältnis zwischen ihnen und der Wiener Regierung.

und hässig sein“¹⁾. Der Kaiser mochte daran denken, daß er durch Unterdrückung des Adels dem Volke helfe; in Wahrheit lernte dieses die Militärherrschaft von der schrecklichsten Seite kennen. Dazu kam noch, daß 1702 mit Gewalt Soldaten gepreßt wurden. Das Land sollte, nach Kollonics' Plan, mit deutschen und serbischen Ansiedlern angefüllt und der ungarische Stamm möglichst verringert werden. Dies schien um so eher erreichbar, als nach Besiegung des Türken auch Siebenbürgen unter kaiserliche Gewalt kam. Auch dort war der kaiserliche Befehlshaber Herr. Der letzte Fürst, Michael Apaffy II., starb in Wien. Leopold gab wohl den Ständen am 4. Dezember 1691 ein Diplom, das alle ihre Freiheiten bestätigte; es wurde aber ebensowenig gehalten wie das ungarische Gesetz. „Von dem ganzen Diplom war nur ein Punkt in Geltung, der, daß der Kommandant ein Deutscher sein solle“²⁾.

In dieser tödlichen Gefahr zeigte die unter Fürst Franz Rákóczy II. ausbrechende Revolution, daß die Nation leben wolle³⁾ (1703—1711). Die ursprünglich populäre Bewegung ward durch Rákóczys Auftreten eine wahrhaft nationale. Der Fürst war katholisch, der größte Teil seines Heeres protestantisch; die gemeinsame Gefahr vereinte die Konfessionen. Rákóczy ward zum Fürsten von Siebenbürgen erwählt und stand zugleich an der Spitze der nach polnischem Muster errichteten Konföderation der Stände. Als die Verhandlungen mit dem Kaiser, trotz der holländisch-englischen Mediation zu keinem Resultate führten, erklärte der Reichstag von Onod (1707) „das nach freier Herrschaft trachtende Österreichische Haus“ für immer des Thrones verlustig. Doch die Hoffnung auf französische Hilfe ward zunichte. Der Kaiser konnte bei der günstigen Wendung des spanischen Erbfolgekrieges mehr Streitkräfte nach Ungarn senden. Rákóczy aber war vergebens bestrebt, eine reguläre Armee zu bilden. Die Kuruczen

1) Der in böhmische Hosen ausgekleidete ungarische Libertiner von Johann Nicol. Flämitzer. Würzburg 1688.

2) B. Sigismund von Kemény. Aus dem öffentlichen Leben Siebenbürgens. (In ungarischer Sprache.)

3) Die Beschwerden sind zusammengestellt in Rákóczys berühmter Proklamation: *Recrudescunt diutina, inclyti Regni Hungariae vulnera*. Enchiridion 601—12.

Franz Rákóczy II. war der Sohn des gleichnamigen Vaters (I.) und der Helene Zrinyi, Tochter des hingerichteten Banus Péter. Franz I. war der Sohn und Erbe Fürst Georg II. von Siebenbürgen. Der Titel Fürst des römischen Reiches wurde der Familie 1645 verliehen. Helene Zrinyi war in zweiter Ehe mit Graf Thököly verheiratet, dem sie auch in die Verbannung folgte.

waren ausgezeichnete Reiter und im Guerillakrieg unübertrefflich; aber der Ausbildung des Fußvolkes stand die Disziplinlosigkeit des Adels im Wege. So schritten die kaiserlichen Heere unaufhaltsam vor. Rákóczy begab sich nach Polen und übergab den Oberbefehl dem Baron Alexander Károlyi. Dieser verhandelte mit Gr. Pálffy und schloß mit ihm den Vertrag von Szatmár (30. April 1711). Die ungarische Armee legte die Waffen nieder. Rákóczy erhielt Amnestie, die er aber sowie den Frieden nicht annahm. Er kehrte niemehr in sein Vaterland zurück und starb als Emigrant in Rodosto in der Türkei (1735).

Die Bedingungen des Szatmárer Friedens waren:

1. Rákóczy erhält vollständige Amnestie, wenn er binnen 3 Wochen die königliche Gnade annimmt und Treue schwört, ebenso seine ungarischen und siebenbürgischen Anhänger. Magnaten, Edelleute und ihre Diener dürfen nach alter Gewohnheit auch ferner Waffen tragen, sie aber nicht zum Angriff gebrauchen. Es wird niemand etwas wegen seiner verübten Taten nachgetragen, alles ist vergeben und vergessen. 2. Die gemeinen Soldaten dürfen ruhig zu ihrem Herd zurückkehren und werden nicht in die kais. kön. Armee gepreßt.

3. Die Konstitutionen betreffs der Religion werden aufrecht erhalten und jeder kann sich mit seiner Beschwerde an den König oder an den Reichstag wenden.

4. Auch die Waisen und Witwen der Aufständischen erhalten völlige Amnestie und ihr Erbrecht bleibt unangetastet.

5. Die Emigranten dürfen zurückkehren. Siebenbürgen wird in seinen hergebrachten Freiheiten bestätigt. Die Privilegien der Jazygier, Kumanier und Haiducken werden im nächsten Reichstag verhandelt und bestätigt. 7. Alle Freiheiten Ungarns und Siebenbürgens werden bestätigt. Die Pflicht der Beamten wird es sein, darauf zu achten, daß niemand dem andern seine vorige Partei vorwirft oder ihn darum beleidigt.

8. Im nächsten Reichstage wird den Beschwerden abgeholfen. Aber auch bis dahin wird S. M. beweisen, daß er in der Aufrechterhaltung der Gesetze und in der Beförderung der Einheimischen zu Ämtern, nichts zu wünschen übrig läßt. Er hofft auch, daß die ihren Rechten anhängliche ungarische und siebenbürgische Nation an Treue mit jeder andern wetteifern wird¹⁾.

Wie wenig im Vergleich zum Wiener oder Linzer Frieden und den Artikeln von 1608! Der Hof nannte die Vereinbarung

1) Enchir. S. 623—32.

nie Frieden, denn nicht zwischen zwei unabhängigen Mächten wurde verhandelt. Aber diese Punkte wurden wenigstens eingehalten, und es folgte für Ungarn eine Epoche der ruhigen Entwicklung.

Wenn wir die inneren Ursachen untersuchen, weshalb die auf dem Wiener Frieden beruhende ständische und nationale Verfassung keinen Bestand halte, fällt uns vor allem die militärische Schwäche des ganzen Organismus in die Augen.

Beim ersten Eindringen der Türken von 1550 an, sind die ungarischen Grenzfestungen, beinahe ohne Ausnahme, Zeugen einer beispiellosen Tapferkeit und Selbstaufopferung. Auch das siebenbürgische Heer leistete, besonders unter Stefan Báthory, vorzügliches. Als aber die türkische Invasion von ihrer ersten Vehemenz nachließ, richtete sich alles gern auf Frieden ein. Seit der Niederlassung der Haiducken gab es, außer den Besatzungen, keine eigentliche ungarische Feldarmee. Die Insurrektion des Adels rückte zwar mehrere Male ins Feld, war aber zu undiszipliniert, um etwas auszurichten. Der Reichstag von 1655 bot alles in allem bloß 1650 Mann zum ständigen Heer an, die zur Hälfte von den Gutsherren besoldet wurden (Art. 59).

Dieser Zustand konnte nur so lange haltbar sein, bis der Türke seine Eroberungspolitik nicht wieder aufnahm. Seit dem Ruine Siebenbürgens um 1660 und seit der in derselben Zeit erfolgten Vermehrung des kaiserlichen Heeres, war Ungarn eigentlich gegen beide Seiten wehrlos. Deshalb agitierte Graf Nikolaus Zrinyi, Urenkel des Verteidiger von Sziget, der die Kriegstaten seines Ahns in einem bedeutenden Epos (*Die Zrinyias*) besang, und seiner auch im Felde würdig war, aus allen Kräften für ein modernes, reguläres Heer. Dieses sollte auch allein fähig sein, die Türken zu schlagen und aus dem Lande zu treiben. Er sah voraus, daß, wenn eine andere Macht das Werk der Befreiung vollbringe, diese auch den Nutzen davon ziehen werde. Eigentlich scheiterte der ganze Plan nicht bloß an der Indolenz des Adels, sondern zumeist an dem Zwiespalte der Konfessionen, der ein einträchtiges Vorgehen der Nation unmöglich machte. Und als dann die Willkürherrschaft die verschiedenen Elemente zusammenschmiedete, war es zu spät. Ungarn krankte an den Folgen einer Jahrhunderte lang währenden Verwüstung und der daraus sich ergebenden Armut und Disziplinlosigkeit. Rákóczy selbst schreibt, daß sein Krieg ihn oft an den Kampf der Gallier gegen die Römer erinnert, trotzdem die kaiserlichen Generäle keine Cäsaren wären.

Das kaiserliche Heer, Sieger über Türken und Franzosen, blieb im Lande. Ein ungarisches gab es seit Szatmár nicht mehr. Diese Machtverhältnisse mußten ihre Wirkung auf das ganze Verfassungsleben ausüben.

XII. Das erbliche Königtum. Die Einrichtung der Behörden und der Verwaltung.

Auch während des Wahlkönigreiches gaben die Habsburger den Gedanken nie auf, Ungarn erblich zu besitzen. 1655 wurde auf dem Reichstage eine Schrift verbreitet, die der Erbllichkeit das Wort redete: ohne Erfolg¹⁾. 1687, nach Besiegung der Türken und Kuruczen, als die katholischen Prälaten und Magnaten die Oberhand hatten, wurde der Plan verwirklicht. Der Reichstag nahm die Erbllichkeit der männlichen Linie der Habsburger an und dehnte dieses Recht dann auch auf die spanische Linie aus. Der neunjährige Josef I., damals zum Könige gekrönt, wurde als Erbkönig anerkannt.

Da die Stefanskronen sowie die kaiserliche seit 1527 stets den Habsburgern erhalten blieb, war die Veränderung mehr eine grundsätzliche als eine tatsächliche. Für die Verfassung aber war es wichtig, daß die Wahlkapitulation aufhörte und die Herrschaft nicht mehr an die Einhaltung so mannigfacher, das ungarische Staatsleben sichernder, den äußeren Einfluß hemmender Bedingungen geknüpft war.

Die Bedingungen des neuen, erblichen Königtums enthielt das Diploma inaugurale, das der Fürst bei seiner Krönung für sich und seine Nachfolger beschwören mußte und welches folgenden Inhalt hatte:

1. Daß er alle gemeinen Freiheiten, Privilegien, Statute, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, die von seinen Vorgängern erteilt und bestätigt wurden, mit Ausnahme der Klausel „quodsi vero nos“, in Art. 31 der goldenen Bulle Andreas II. bestätigen und einhalten werde. Die Möglichkeit der Modifikation besteht in den hinzugesetzten Worten: „so wie über deren Gebrauch und Sinn der König und die reichstäglich versammelten Stände sich vereinbaren werden“. Die Verfassung, bis dahin etwas Fixes, Unabänderliches, erscheint also entwicklungsfähig, von der Interpretation der Gesetzgebung abhängig.

1) Kazy. *Historia Regni Hungariae* S. 177—181.

2. Er wird die heilige Krone, den Gesetzen gemäß, durch gewählte weltliche Personen in Ungarn hüten lassen. 3. Er wird die bisher zurückeroberten und noch zu erobernden Reichslehen und Teile im Sinne der im 1. Artikel enthaltenen Interpretation dem Reiche inkorporieren. 4. Im Falle, wenn (was Gott verhüten möge) unser Mannesstamm aussterben sollte, verbleibt den Ständen das Recht der Königswahl. 5. „So oft die Krönung unserer Nachfolger im Reiche stattfindet, haben dieselben diese Garantien anzunehmen und zu beschwören“¹⁾.

Wie ist nun die Basis der Verfassung eingengt! Selbst die allgemeine Versicherung der Freiheiten und Rechte wird hinfällig, wenn der König einen servilen Reichstag findet. Die Garantie, daß Ungarn nur durch Ungarn regiert werden darf, bleibt ebenso weg wie das Verbot, fremdes Militär ins Land zu bringen. Vor allem aber die Religionsübung der Protestanten wird nicht mehr unter die Garantie des königlichen Schwures gesetzt. Wie es der Artikel XXI 1687 mit dürren Worten sagt, werden die Art. XXV und XXVI 1681 noch (*adhuc*) aus besonderer königlicher Gnade und Huld für gültig erklärt. Es schien also möglich, allen Rechten der protestantischen Religionen gesetzlich ein Ende zu machen.

Der Hof betrachtete das erbliche Königtum *eo ipso* als absolut. *De facto* war das Inaugural-Diplom und der Königsschwur die einzige Sicherung dagegen, daß man mit Ungarn nicht wie mit Böhmen und Österreich verfare. Diese Garantie bewährte sich nicht. Es war der große Aufstand unter Rákóczy notwendig, um zu beweisen, daß Ungarn noch Kraft zum Widerstand habe.

Es war nun das schwierige Problem zu lösen, wie man unter dem erblichen Könige, der zugleich absoluter Herrscher eines mächtigen fremden Reiches war, die Selbständigkeit und die Verfassung ebenso wahren könne, wie unter den Wahlkönigen, wo überdies der Aufstand als letztes gesetzliches Remedium gestattet war.

Nach dem Szatmárer Frieden, als es kein ungarisches Heer mehr gab und die Gewaltherrschaft wieder möglich erschien, fand der Reichstag von 1712—15 die Formel, welche die Kontinuität des Verfassungslebens auch unter dem erblichen Königtum sichern sollte. Der gekrönte König, Karl III. (als Kaiser Karl VI.), erklärt, daß er Ungarn nicht anders beherrschen und verwalten wolle, als nach seinen bisherigen und noch auf den Reichstagen zu schaffenden Gesetzen. Er beruhigt die Stände darüber, daß die Klausel:

1) *Enchir.* S. 680—81. Art. 1687. II. III.

„wie über den Gebrauch und Sinn“ usw. nie die Wegnahme einzelner Reichsteile oder die Einführung des Regierungssystems der andern Provinzen bedeuten könne. Die Integrität des Reiches und die Selbständigkeit von den anderen Erbländern sind also die Fundamente des Staates, an welchen selbst die legale Gesetzgebung nicht rütteln darf.

Unter diesen Voraussetzungen kehrte das geschwundene Vertrauen zwischen König und Nation wieder zurück. Von Aufhebung der Verfassung war ebensowenig die Rede wie von einer Erneuerung des Aufstandes. Die alten großen, vormals fürstlichen Familien waren ausgestorben oder verbannt. Die neue, katholische Aristokratie sonnte sich in der Hofgunst, schickte sich in die Idee, daß das Land nunmehr ein halb provinziales Leben führe und fand ihre Entschädigung in der Befriedigung ihrer Standesinteressen und in der Unterdrückung der Protestanten. Ein Denkmal dieses Geistes ist die Verdammung der „Rebellen“, welche die Amnestie nicht angenommen, voran Rákóczy und sein Obergeneral Graf Bercsényi. Sie wurden als „Feinde ihres gesetzlichen Königs und Vaterlandes, als Verräter, als Umstürzer der wahren Freiheit“ geächtet und ihre Güter konfisziert. Jeder Verkehr und jede Korrespondenz mit ihnen wird als Majestätsverbrechen geahndet¹⁾ (1715, II).

In dieser Lage war kein nachhaltiger Widerstand gegen den Plan des Königs, das Erbrecht auch auf die weibliche Linie des Hauses auszudehnen, zu erwarten. Die großen Siege, welche Prinz Eugen von Savoyen gegen den Türken erfocht (1716—18) und welche die alten Reichsgrenzen herstellten, leisteten diesem Vorhaben großen Vorschub.

Karl VI. hatte am 19. Mai 1713 vor seinen geheimen Räten in einem Hausgesetz, die pragmatische Sanktion genannt, die Erbfolge geregelt.

Hiernach sollten ihm, wenn er ohne männlichen Erben ablebt, seine Töchter, mangels dieser aber die Töchter seines Vorgängers Joseph und deren Erben auf dem Throne folgen. Die Publikation des Gesetzes erfolgte erst nach dem Tode des einzigen Sohnes des Kaisers und nach der Geburt seiner Tochter Maria Theresia. Die Stände der Erbländer nahmen es der Reihe nach an, Siebenbürgen im Jahre 1722, und so konnte man daran denken, es vor den ungarischen Reichstag zu bringen.

1) Dieses Gesetz wurde 1906 (G. A. XX) revoziert, nur die privatrechtlichen Konsequenzen (Konfiskation der Güter) blieben bestehen.

Der kroatische Provinziallandtag, der zur Wahl der Abgeordneten in den Reichstag versammelt war, beschloß schon anfangs 1712, daß bei Aussterben des österreichischen Mannesstammes der weibliche „bis ans Ende der Welt herrschen soll“. Sie wollen, daß ihr Herrscher in Wien residiere und auch die Alpenländer regiere. Sollte Ungarn an der freien Wahl festhalten, sagen sie sich los. Die Antwort des Königs war, er werde trachten, daß die ungarischen Stände das Projekt annehmen. So kam der Plan vor die ungarischen Herren, die im Juli 1712 darüber berieten. Sie waren bereit, mit Böhmen und Österreich „inseparabiliter et indivisibiliter“ dieselbe Herrin zu haben. Nur müssen die österreichischen Stände dasselbe erklären und zugleich festsetzen, in welchem Maße sie zu dem Schutze der ungarischen Grenzen beitragen wollen. So tauchte zugleich mit der Erbfolge der Gedanke der ewigen Union auf¹⁾. Der innere Zusammenhang ist klar. So lange die männliche Linie herrschte, war der König zugleich Kaiser. Die Erbländer gehören zum Reich, Ungarn jedoch nicht. Da aber nur ein Mann Kaiser sein kann, müssen bei der weiblichen Erbfolge Österreich und Ungarn enger aneinander geknüpft sein, damit ersteres nicht ans Reich falle. Es mußte ein Habsburger Reich begründet werden, das auch unabhängig vom römischen Reiche bestehen kann. Da nun Ungarn mit den österreichischen Erbländern in einen engeren Bund tritt, sollen auch Ungarn ins Staatsministerium aufgenommen werden. Zugleich muß das Verhältnis der österreichischen Länder zum Reiche näher bestimmt werden.

Dann ruhte die Sache genau zehn Jahre. Karl wollte allein mit Ungarn verhandeln; die österreichischen Stände schloß er aus. Im Ausschreiben des Reichstages ist von Sukzession nicht die Rede, nur von der freundschaftlichen Eintracht und Union mit den andern Königreichen und Ländern. Mehr als alle kleinlichen und zum Teile verwerflichen Mittel war es die politische Lage, welche die Stände bewog, einstimmig die weibliche Erbfolge anzunehmen (30. Juni 1722). „Denn man kann ja doch nicht den Moskowiter oder eine andere Macht wählen“. Es wurde dann erklärt, daß diese Annahme „für alle zur heiligen Krone gehörigen Königreiche und Länder sich verstehe“.

Zuerst erkennen die Stände das Erbrecht der weiblichen Linie des österreichischen Hauses im allgemeinen an, und zwar in der

1) Die Union bezieht sich, wie aus dem Gesetze ersichtlich, nur auf die Person des Herrschers und auf die gegenseitige Verteidigung.

Weise, wie es in den andern Erbländern Sr. M. schon geschehen, sodaß der Erbe dieser Länder „infallibiler“ auch König von Ungarn sein solle (G. A. I, §§ 3—4). Dies ist die Annahme des Hausgesetzes.

Dann erfolgt die Annahme des eigentlichen Gesetzes. Zuerst erben die Nachkommen des jetzt regierenden Königs, dann die seiner Vorgänger, Josef I. und Leopold I., nach dem Rechte der Erstgeburt. „Die legitimen römisch-katholischen Nachkommen, Erzherzoge von Österreich beiderlei Geschlechtes“ nach der von Sr. Majestät in seinen andern Königreichen und Provinzen getroffenen Ordnung (G. A. II, §§ 1—9). Bei jeder spätern Krönung müssen auch die Freiheiten und Rechte des Reiches bestätigt werden (§ 10).

Nur nach gänzlichem Aussterben auch der weiblichen Linie tritt die alte, hergebrachte Gewohnheit und Prærogative der Stände, die Wahl und Krönung der Könige betreffend, wieder in Kraft.

Dies ist das Gesetz (der Name pragmatische Sanktion kommt darin nicht vor), auf welchem nicht bloß die Erbfolge des Habsburg-Lotharingischen Hauses, sondern auch die dauernde Vereinigung mit den Erbländern beruht. Trotzdem es das Hausgesetz als Grundlage annimmt, stimmt es damit nicht vollständig überein. In der Sanktion wird nach dem Aussterben der Linien Karls und Josefs auch das Erbrecht der andern weiblichen Linien des Hauses Habsburg ohne Ausnahme festgestellt. Im ungarischen Gesetze ist nur von der von Leopold stammenden weiblichen Linie die Rede, und das ursprüngliche Recht der Königswahl bleibt virtuell bestehen.

Mit der Erbfolge zugleich und im innigsten Zusammenhang erfolgt die Bestätigung der Freiheiten Ungarns für die ganze Dauer dieser Erbfolge. Das besondere Hervorheben des Art. III, 1715 bezeugt, daß unter diesen Freiheiten als wichtigste die gilt, nach eigenen Gesetzen und nicht nach der Weise der andern Erbländer regiert zu werden.

Aus diesem Zusammenhange folgerte man schon damals, daß das Gesetz eigentlich ein zweiseitiger Kontrakt zwischen Dynastie und Nation sei, welcher hinfällig wird, wenn ein Teil diese Bedingungen nicht einhält¹⁾.

Die Union mit den Erbkönigreichen und Ländern S. M. „für alle Fälle, auch gegen den äußeren Feind“ ist der andere wichtige

1) Die Eingabe des Grafen Erdödy an den König, in welchem sie gegen die neue Gerichtsordnung protestieren, die, als aus den Erbländern übernommen, das Sukzessionsrecht gefährden könne. Im Wiener Hof- und Staatsarchiv. Fasc. 404

Bestandteil des Gesetzes. Wir wissen, daß die ungarischen Herren diese Union mit den österreichisch-böhmischen Ständen zu schließen gedachten. Der Kaiser aber nahm das Recht in Anspruch, für die Erbländer als deren Herr zu bestimmen.

Zwei Jahrhunderte waren im Kampfe um die Existenz verstrichen. Jetzt, „da Ungarn in den Hafen eingekehrt war“, konnte man an den inneren Ausbau, an Anstalten zum neuen Aufblühen des schrecklich verwüsteten und zurückgebliebenen Landes denken. Man wollte kein System: „denn es kann Schädliches und Unvernünftiges enthalten, und die Alten wollten es auch nicht“, war aber geneigt, neue Institutionen zur Erhaltung der alten Vorrechte zu schaffen.

Vor allem war die Regelung des Militärwesens notwendig. Die Kommission des Reichstages von 1712—15 sah die Notwendigkeit der stehenden Armee ein. Doch sollte ein Drittel des im Lande lagernden Heeres aus regulären ungarischen Regimentern bestehen¹⁾. Zur Verhinderung und Bestrafung der Exzesse soll ein ungarischer Kriegsrat dienen, dem alle im Reiche befindlichen Heeresteile untergeordnet sind. Zum Solde sollten aber sowohl die Erbländer als das römische Reich beisteuern, um Ungarn, den Schild der Christenheit, zu erhalten. Man wollte die Vorrechte, deren moralische Basis der Kriegsdienst des Adels war, beibehalten, trotzdem man schon einsah, daß nicht der Adel das Vaterland verteidige.

Der Artikel VIII, 1715 bestimmt, daß die adeligen Personen auch fernerhin dienen und Banderien aufstellen sollen, wenn S. M. es im Sinne des Gesetzes fordert. „Da aber hierdurch allein das Reich nicht verteidigt werden kann, ist für alle Fälle eine starke, ständige, aus Einheimischen und Ausländern bestehende Armee notwendig“. Diese erfordert Sold und der Sold eine Steuer. Die notwendigen Subsidien und Steuern gehören vor den Reichstag. Nur in unvorausgesehenen Fällen, wo rascher Entschluß nötig ist, kann der König mit einer Berufung der Vornehmsten aller Stände in Sachen dieser Steuer (sonst nichts) beraten und beschließen.

So wurde das ständige Heer, mit ihm die ständige Kriegsteuer inartikuliert. Als Nationalheer fungiert nunmehr bloß die Insurrektion, deren Chef auch ferner der Palatin blieb. Ein besonderer ungarischer Kriegsrat kam nicht zustande. Die ungarischen Regimenter standen unter dem Wiener Hofkriegsrate, der also,

1) Die ersten regulären Regimenter wurden 1702 errichtet. Im Jahre 1706 gab es 4 Infanterie- und 5 Husarenregimenter.

wenn auch nicht gesetzlich, doch faktisch anerkannt, seine Wirksamkeit auch auf Ungarn ausdehnte 1).

Zur Herstellung der Integrität des Reiches wurde schon damals die Einverleibung Siebenbürgens und der Militärgrenze gefordert. Aber erst 1741 bestätigte Maria Theresia, daß sie und ihre Nachfolger Siebenbürgen als Könige von Ungarn besitzen und beherrschen (Art. XVIII). Doch blieb das Land unter einer besonderen Regierung. Auch die Einverleibung der von den Türken zurückeroberten Grenzländer ging nur langsam vor sich. Diese standen zum Teile unter dem Hofkriegsrat, zum Teile unter der Hofkammer, die sie möglichst festhielt. Die Militärgrenze aber dehnte sich als schmaler Streifen vom Adriatischen Meer bis an die Grenze der Moldau aus und stand ganz außer dem Bereiche der Zivilverwaltung.

Seit dem großen Türkenkriege war die Frage des Besitzes der in den zurückeroberten Gebieten liegenden Güter eine sehr wichtige geworden. Die Kammer nahm alles in Beschlag, und selbst die ihr Recht Erweisenden mußten eine große Summe als „Ius Armorum“ bezahlen. Diese „Neoacquisitica Commissio“ bildete daher eine der größten Beschwerden. 1715 wurden aus bloß Einheimischen bestehende Kommissionen für diesen Gegenstand eingerichtet, 1723 aber das ganze dem ordentlichen Gerichte der königlichen Tafel überwiesen.

Auch das System des Gerichtswesens sollte schon 1715 eingerichtet werden, fand aber bei den Ständen starken Widerspruch. Nur die Einrichtung der Septemviraltafel als oberstes Forum fällt auf diesen Reichstag. 1723 wird dieser oberste Gerichtshof durch Ernennung von noch 8 Richtern: 2 Prälaten, 2 Baronen und 4 Edelleuten ergänzt. Der Sitz der Tafeln ist nunmehr in Pest, „im Mittelpunkte des Reiches“. Die Gerichtshöfe werden ständig; die Kompetenz der königlichen Tafel, der zweiten Instanz, genau geordnet und in den vier Distrikten und für Kroatien je eine Distrikualtafel errichtet, deren Kompetenz ebenfalls bestimmt wird.

Nach der Revolution Rákóczys war es natürlich, daß die königliche Macht durch Schärfung der Hochverratsgesetze neue Sicherung erlange. In solchen Prozessen wird das Recht des Edelmannes, nicht ohne gesetzliche Zitation gefangen gesetzt zu werden, hinfällig. Der Richter ist der König selbst mit seinen

1) Das Gesetz XXXVIII, 1569 erkennt den Hofkriegsrat an, fordert aber, daß zwei Ungarn darin sitzen sollen. Dieser Bedingung wurde nie Genüge geleistet.

ungarischen Räten, doch urteilen sie nur nach vaterländischen Gesetzen. Nur wenn der König abwesend ist, kann er ungarische Richter betrauen, die aber ihm selbst zu referieren haben. Im Jahre 1723 werden die *Casus notae infidelitatis* näher bestimmt, auch manches, was nach älteren Gesetzen Felonie war, milder qualifiziert. — Das wichtigste aber blieb, wenigstens in den noch verbliebenen beschränkten Kreisen die Unabhängigkeit der ungarischen Regierung möglichst zur Wahrheit zu machen.

Diesem Zwecke diente vor allem die in Wien befindliche ungarische königliche Kanzlei. Sie sollte nach G. A. XVII, 1715 ihre ganze gesetzliche Autorität bewahren, von keiner Hofbehörde abhängen, sondern bloß mit allen Korrespondenz pflegen.

Ebenso sollte nach XVIII, 1715 die ungarische Kammer von der Hofkammer unabhängig sein. Der König bewilligte dies wohl im Prinzip, setzte aber hinzu, daß er seine Entschließungen (Resolutionen) der ungarischen Kammer auch ferner im Wege der Hofkammer mitteilen werde.

Endlich im Jahre 1723 wurde der königliche Statthaltereirat nach dem Muster und mit der Instruktion des böhmischen errichtet. Präsident ist der Palatin, in seiner Verhinderung der *Iudex Curiae*. Ihm stehen 22 Räte zur Seite. Die zu seiner Ergänzung notwendigen Personen schlägt der Rat selbst vor. Für seine Besoldung sorgt der König. Seine Residenz ist Pozsony, er soll aber sobald als möglich in die Mitte des Reiches versetzt werden. Zur Beschlußfassung ist die Gegenwart von 12 Räten notwendig. Das Votum der Majorität darf außerhalb des Rates nicht verändert werden. Das Siegel ist das des Kaisers: „außen der Adler, innen das ungarische Reichswappen, sowie es in den andern Erbländern gebräuchlich war“¹⁾. Für die Verpflegung des Militärs sorgt das Kommissariat, an dessen Spitze ein Statthaltereirat aus dem Magnatenstande steht. Für jeden der vier Distrikte wird ein adeliger Kommissär ernannt²⁾.

Der Rat hängt von keiner Hofstelle, bloß vom Könige ab. Er hat das Recht, S. M. Repräsentationen zu unterbreiten. Mit den Behörden der Erbländer darf er nicht korrespondieren, sondern in solchen Fällen bloß Relationen vortragen. Gegen die Reichsgesetze darf er nicht beschließen, dagegen ist es seine Pflicht, die Beschlüsse des Reichstages vollziehen zu lassen (G. A. IIIC—CII, 1723).

1) Biderman, Geschichte der österreich. Gesamtstaatsidee II.

2) Die vier Distrikte sind: diesseits und jenseits der Donau (linkes und rechtes Ufer); diesseits und jenseits der Theiss (rechtes und linkes Ufer).

Alle diese Behörden: Kanzlei, Kammer und Statthalterei sind königliche Stellen, nur insoweit ständisch, als bestimmt ist, wieviel Magnaten, Prälaten und Edelleute unter ihren Beisitzern sein sollen. Nur die königlichen Gerichtshöfe sind unabhängiger. Sonst ist die ganze Verwaltung der der Erbländer gemäß eingerichtet.

Das Komitat aber bleibt bestehen und wird in dem Maße, als die königliche Gewalt erstarkt und die Reichstage seltener und schwächer werden, der Sitz der nationalen Resistenz. Der Vollzug der Gesetze und der königlichen Verordnungen ist nämlich in der Hand der autonomen Stände, der „Universitas Nobilium Comitatus“. Ungesetzliche Verordnungen werden dort einfach ad acta gelegt, und die Regierung hat kein Mittel, gegen die gewählten Magistrate aufzutreten. 1723 wird auch die Komitatsverwaltung geordnet. Der Obergespan soll möglichst im Komitate residieren und die Geschäfte selbst führen. Er ist nämlich dort der einzige königliche Beamte. Alle drei Jahre, wenn nötig auch früher, muß er Restauration ¹⁾ halten und den Vizegespan und die andern Magistrate neu wählen lassen. Er hat das Recht zu kandidieren und muß für jede Stelle vier Kandidaten vorschlagen, den früheren Vizegespan mitgerechnet ²⁾. Seit 1550 hat das Komitat das Recht, selbst den Vizegespan zu wählen ³⁾. Würde er auf andere Weise gesetzt, so ist sein Richterspruch ungültig und niemand ist verpflichtet, ihm zu gehorchen. Die Geschäftsführung ist öffentlich, die Beschlüsse müssen protokolliert und vor Schluß der Komitatskongregation vorgelesen werden. Diese Beschlüsse dürfen weder durch Partikularkongregationen, noch durch die Ober- und Vizegespane abgeändert werden. Bei der Abstimmung muß nach Gesetz und Gewohnheit verfahren werden.

So fand der Rest der Unabhängigkeit in den Teilen seine Zuflucht; denn was sonst staatliche Einrichtung war, sank zur provinziellen herab. Man mußte mit der Tatsache rechnen, daß die wichtigsten Geschäfte nicht durch Ungarn geführt, sondern vom Kaiser mit seinen vertrauten Räten verhandelt und entschieden wurden. Die eigentliche oberste Stelle, die man schon damals das Ministerium nannte, hatte keinen Platz im ungarischen Staatsrecht. Daraus folgte das Bestreben, daß auch Ungarn in diesem Ministerium

1) Die Restauration ist die Wahl oder Bestätigung des Komitas-Magistrates.

2) G. A. LVIII.

3) G. A. LXX. Er hat auch gleich den Schwur abzulegen. Schon II, 1504 fordert, daß der Obergespan den Vizegespan aus den wahren Edelleuten des Komitats ernenne, nie aber ohne Rat und Willen des Adels.

vertreten sein soll. Der Wunsch taucht schon 1712 auf, und das Gesetz von 1741, G. A. XI verfügt, daß die ungarische Nation im Staatsministerium vertreten sein soll. Dies ist aber zugleich die Anerkennung dieser Behörde, d. i. einer über den Landesbehörden stehenden Zentralregierung.

Kaiser Leopold hatte 1670 das Gelübde getan, Ungarn wieder zu einem Regnum Marianum zu machen, wie es vor der Reformation war. Ein Jahrhundert lang war dies das vorzüglichste Bestreben der zur Herrschaft gelangten höfischen Partei.

Der Sztamárer Friede änderte nur wenig daran. Das Gesetz XXX, 1715 bestätigt „noch“ (adhuc) die Artikel von 1681 und 1687, gibt aber zugleich den Städten das Recht, kraft ihrer Privilegien die Protestanten aus den Zünften auszuschließen. Die von diesem Reichstage ausgesandte Kommission trat mit den weitgehendsten Forderungen zu gunsten der Katholiken vor den König. Der ganze Staat nahm wieder eine katholische Färbung an. Die Wegnahme der Kirchen und Schulen nahm ihren Gang, ohne Widerstand zu finden, alle Ämter und Würden fielen den Katholiken zu. Selbst in Siebenbürgen, wo die Katholiken nur einen geringen Teil der Bevölkerung und der Stände ausmachten, wurden die Hauptämter, gegen den Wortlaut und den Sinn des Leopoldischen Diploms, mit Katholiken besetzt und wenigstens die Unitarier davon ausgeschlossen. In den Komitaten und Städten hielt sich wohl der protestantische Magistrat, doch sobald sich dort Katholiken ansiedelten, forderte man, daß wenigstens die Hälfte des Rates aus ihnen bestehe.

Im Reichstage von 1728—29 sollte der letzte Schlag geführt werden. Die protestantischen Mitglieder einer Kommission wurden zu einer Geldbuße verurteilt, weil sie nicht gemäß der gesetzlichen Eidesformel, in welcher die heilige Jungfrau und die Heiligen erwähnt sind, schwören wollten. Sie wandten sich an den König, der die Einführung dieser katholischen Testakte doch verhütete. Diese Verhältnisse kamen in erster Linie der Königsmacht zu gute. Diese war der natürliche Hort der Katholiken, wollte sich aber auch die Protestanten nicht ganz entfremden, und benützte den fortdauernden Zwiespalt, um die Einigung der Nation zu verhindern. Das Gesetz von 1715 bestimmte, daß sich einzelne Protestanten — der Gesamtheit war es nicht erlaubt — mit ihren Beschwerden an den König wenden können.

Endlich 1731 fiel die königliche Entscheidung. Die „Carolina resolutio“ bestimmte, daß laut der Gesetze von 1681 und 1687 der

öffentliche Gottesdienst der Protestanten auf bestimmte Orte beschränkt ist. In den andern können sie ihren Kultus nur privat ausüben, stehen unter dem katholischen Pfarrer, müssen aber diesem keine größeren Gebühren als die Katholiken bezahlen. Die Superintendenten werden vom König bestätigt, müssen aber über ihre Geistlichen Aufsicht üben. Überdies stehen die protestantischen Geistlichen, was die Taufe anbelangt, auch unter der Aufsicht der katholischen Archidiakone. Ihre Prozesse kommen vor das Gericht der Bischöfe. Die Apostaten werden einer schweren, willkürlichen Strafe unterworfen. Gemischte Ehen werden vor dem katholischen Pfarrer geschlossen. Die Protestanten müssen die katholischen Feste feiern und an den Prozessionen der Zünfte teilnehmen. Richter und Beamte sowie Advokaten müssen den Dekretaleid schwören; bei Zeugen genügt der gewöhnliche Eid 1).

Man sieht, welche Unmasse von Unterdrückung und Erbitterung durch diese Verordnung hervorgerufen wurde. Da es nicht gelungen war, den Protestantismus in Blut zu ersticken, wollte man die „Akatholiken“ — dies wird jetzt der offizielle Name — mit Nadelstichen töten.

Und diese bis ins geringste Detail ausgearbeitete Methode blieb ein halbes Jahrhundert lang in Kraft und wurde nur in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias einigermaßen gelindert. Viele, die Rang und rasches Fortkommen suchten, traten zum Katholizismus über. Der Protestantismus aber blieb bestehen und erlangte gerade durch diese Epoche der Unterdrückung die Konsistenz und den moralischen Gehalt, die ihn zu einem so mächtigen Faktor des Staatslebens machten.

Der Bauernstand war auch in religiöser Beziehung der Willkür der Grundherren unterworfen; den protestantischen Adel hielten seine Privilegien aufrecht.

Die Adelsfreiheit machte in dieser Zeit neue Fortschritte. Was die Stände von den Reichsrechten aufgeben mußten, suchten sie andererseits in ständischen Rechten einzubringen.

Nach dem Gesetze von 1715 wurde die Kontribution ausgeschrieben und ständische Kommissionen nahmen die Konskription der steuerpflichtigen Personen und Objekte vor. Der König wollte die Bauerngründe zur Basis nehmen, um eine sicherere Grundlage zu erhalten. Die Stände aber wollten darin um keinen Preis einwilligen, denn der Hof ist ja Eigentum des Grundherrn, adelig,

1) Enchir. S. 706—708.

also steuerfrei. Schon auf dem Reichstage von 1728 kam es darüber zum Konflikt. Der König konnte seinen Willen nicht durchsetzen, ließ aber die Führer der Opposition seinen Unwillen fühlen und hielt die Frage offen. 1741 aber, als Maria Theresia, von Feinden bedrängt, nachgeben mußte, bestimmte der Artikel VIII., daß das Prinzip „ne onus inhaereat fundo“ anerkannt sei, und selbst durch die Gesetzgebung nicht umgestoßen werden könne. Erst jetzt wurde also die volle Konsequenz aus der in der goldenen Bulle fußenden Steuerfreiheit des Adels gezogen.

Seit 1547 wechselten die Gesetze zwischen Gestattung und Aufhebung der Freizügigkeit¹⁾. Jetzt, da die Vertreibung der Türken die völlige Ansässigkeit wieder möglich machte, andererseits aber die großen wüst liegenden Territorien zur Wanderung lockten, wurden die Zügel der Grundherrschaft wieder straffer angezogen. Die Restitution der flüchtigen Bauern wird gesetzlich angeordnet (G. A. CI, 1715). Wer sie nach dreimaliger Aufforderung nicht ausliefert, verliert das Dorf oder seinen Teil daran. Selbst den persönlich freien Steuerpflichtigen wird der Umzug aus einem Komitat ins andere möglichst erschwert, „da dieser dem Gemeinwohl schädlich ist“. Auch die Gutsherren dürfen ihre Bauern aus einem Komitat nicht in das andere übersiedeln, damit die Kontributionsbasis nicht erschüttert werde. Kein Wunder, daß Streitigkeiten zwischen Herren und Gemeinden allgemein wurden. Die Unzufriedenheit der Bauern, besonders der ungarischen, wird allgemein. Das Bestreben der großen Landeigentümer, die Freien, selbst die Adeligen, wie in einigen Haiduckenstädten, zu Leibeigenen zu machen, gab dieser Unzufriedenheit eine noch größere Ausdehnung²⁾.

Dies gab der Regierung eine noch größere Macht in die Hände. Wie zwischen Katholiken und Protestanten, so stellte sie sich zwischen Gutsherren und Bauern, nicht um den schwächern zu befreien, sondern um seine vollständige Unterdrückung zu verhindern. Der erste Gesichtspunkt war der finanzielle. Da nur der Bauer die Staatslasten trägt, ist seine Erhaltung ein Gebot der Staatsraison. G. A. CI, 1715 und XXIII, 1723 machen es den Komitatsbehörden zur Pflicht, gegen die ihr Recht mißbrauchenden

1) XXVI, 1547 stellt die Freizügigkeit her. Der Reichstag betrachtet das Unglück der letzten Jahre als Gottesstrafe „oppressione colonorum, quorum clamor accessit jugiter ante conspectum Dei“. Dies wird dann öfter bestätigt, XXVII, 1566 für immer. Erneut 1608.

2) Nagy Szalonta, Kaba und andere Haiduckenstädte fielen Privatbesitzern zu.

Gutsherren einzuschreiten. Dieser finanzielle Gesichtspunkt führte dahin, daß sich zwischen König und Ständen ein Kampf darüber entwickelte, wer den größern Nutzen vom Bauern ziehen solle. Die preußischen Kriege machten eine Erhöhung der Kontribution notwendig; die Stände kargten damit, um den Bauer nicht zu erdrücken. Schon 1751 entstand darob ein schwerer parlamentarischer Kampf und die sonst so sehr populäre Königin Maria Theresia konnte nur wenig erreichen.

Zu dem finanziellen Moment kam der das XVIII. Jahrhundert so bezeichnende philanthropische. Maria Theresia wollte, wie sie schrieb, „sich um einiger Magnaten und Edelleute willen nicht der ewigen Verdammnis aussetzen 1)“. Die ganze Anschauung des Staates änderte sich. Das Interesse des Königs und des Volkes erhob sich über die Privilegien der Stände; die Staatsraison siegte über das historische Recht.

In Ungarn fand dieser allgemeine Zug der Entwicklung noch eine besondere Basis, welche ihm zur Stütze bei dem Angriffe des Bestehenden diente. Die seit dem Regierungsantritte Maria Theresias so veränderte Lage, besonders aber das Emporstreben Preußens machte die Erhaltung einer großen stehenden Armee notwendig. Man weiß, welche Dienste die ungarische Insurrektion 1741 leistete. Auch die Zahl der ungarischen Regimenter zu Fuß und zu Pferde nahm zu. Bei der neuen Kriegführung aber sank der kaum organisierte, schlecht bewaffnete Adel zu einem Faktor zweiten Grades herab. Der Adel beruft sich auf seine Kriegspflicht, um sich seine Privilegien und vor allem die Steuerfreiheit zu sichern — und doch bildet nicht er die ausschlaggebende Kriegsmacht. Daraus folgt nun das Bestreben der Regierung: 1. den Adel zu einer Ablösung der Kriegspflicht zu vermögen, d. h. steuerpflichtig zu machen; 2. die Urbariallasten der Bauern möglichst zu mindern, um die zahlreichste Volksklasse besser zu den Staatslasten heranziehen zu können.

Der erste Angriff galt dem ersten Stande, dem Klerus. Maria Theresia hatte 1758 vom Papste die Bestätigung des apostolischen Titels der ungarischen Könige erlangt und fand in diesem Titel eine neue Handhabe, die kirchlichen Angelegenheiten in den Bereich der Königsgewalt zu ziehen. Schon 1703, in der sogenannten Kollonics'schen Konvention hatte der Klerus eingewilligt, einen Teil seiner Einkünfte zu Fortifikationszwecken zu verwenden.

1) Je ne veux pas être damnée pour quelques Magnats et Nobles. An Graf Nikolaus Pálffy, Oberlandesrichter. 1767.

Diese Quote wurde nun erhöht. Eingehende historische Studien machten es dem Jesuiten Joh. Adam Kollár, Direktor der kaiserlichen Bibliothek, möglich, nicht nur das Ober-Patronatsrecht der ungarischen Könige nachzuweisen, sondern auch ihr Verfügungsrecht in Kirchensachen, ja selbst über das Kirchengut zu begründen¹⁾. Der Klerus wagte keinen offenen Widerstand; der Adel aber machte die Sache zu seiner eigenen. Denn da nach Werböczy aller Besitz, geistlicher sowie weltlicher, auf demselben Rechtstitel adeliger Freiheit beruht, greift die Besteuerung der Geistlichkeit die Rechte des ganzen Adels an. Der Reichstag von 1764–65 beschloß daher, die Schrift Kollárs' verbrennen zu lassen.

Derselbe Geist der Opposition loderte auf, als die Pläne der Königin über die Ablösung der Heerespflicht und über die Erleichterung der Urbariallasten kund wurden. Ihre treuesten Diener, Palatin und Primas, stimmten darin mit den Komitaten überein. An der Magnatentafel erhob sich schallendes Gelächter, als ein Weihbischof doch den Antrag stellte, wenigstens die Schuldigkeiten der Untertanen gesetzlich zu bestimmen. Die Regierung nahm den Standpunkt ein, daß die Gesetzgebung das Recht habe, das Verhältnis zwischen Gutsherr und Bauer zu bestimmen; die Stände dagegen beharrten darauf, daß dieses Verhältnis bloß ein privatrechtliches sei. An Reform war nicht zu denken. Maria Theresia hielt keinen Reichstag mehr. Sie verfügte als König, gab ein Urbar im Sinne der bestehenden Gesetze aus und ließ dieses trotz aller Opposition durch ihre Kommissare durchführen. Es wurde bestimmt, wie groß eine Hufe (Session) in den verschiedenen Teilen des Reiches sei und was der Bauer davon zu leisten schuldig ist. Hauptprinzip war, daß das Gesetz das Maximum der Lasten bestimme und jeder Privatkontrakt nur dann Gültigkeit habe, wenn er günstiger für den Untertanen ist. Die Bewegung der Bauern wurde gestillt, aber ihnen das Recht eingeräumt, ihre begründeten Beschwerden vor den Thron bringen zu können. So gewann die Krone wieder Fühlung mit den unteren Volksschichten (1766).

So schritt die Königsmacht als Bannerträger der neuen Ideen triumphierend vor. Ein großer Teil der Aristokratie und selbst der Geistlichkeit schloß sich ihr an. Die alte ständische Konstitution, schon „Hunnisch“ genannt, fand in den gebildeten Kreisen kaum mehr einen Verfechter und schien dem sichern Ver-

1) De potestate legislativa circa sacra. 1764.

falle entgegen zu gehen. Nur der mittlere Adel und die niedere Geistlichkeit sahen in ihr noch immer das Palladium der Nationalfreiheit und richteten das Komitat zu ihrer Verteidigung ein.

Durch diese negative Haltung der Stände fiel das ganze Gebiet der so notwendigen Neuerungen, welche den mittelalterlichen zu einem modernen Staat umschaffen sollten, ebenfalls der königlichen Gewalt anheim. Diese fand im Kirchenwesen, in der Schule, in dem neuen, so lange brach liegenden, nun wieder auflebenden wirtschaftlichen Gebiete die Hebel zur Zerstörung des schwerfälligen alten Gebäudes.

Maria Theresia, streng kirchlich gesinnt, wußte doch als apostolische Königin ihre Herrscherrechte vollkommen zu wahren. Sie schaffte das Asylrecht ab, erneuerte das Placetum Regium, dessen Institution seit Sigismund (1404) einen Bestandteil der Verfassung bildet, bestimmte das Maximum der Zahl der Ordensgeistlichkeit und verminderte die Zahl der Festtage. Schon unter ihrem Vater ging man daran, für die Congrua, die niedere Geistlichkeit, einen Fonds zu gründen. Jetzt wurde der Religionsfonds durch Beiträge der Prälaten und Intercalareinkünfte vermehrt, und die Vermehrung der Pfarregeistlichkeit war ein Gegenstand der staatlichen Fürsorge. Während der Sedisvakanz des Esztergomer Erzbistums setzte die Königin die Teilung dieser ungeheuren Diözese und die Errichtung neuer Bistümer durch. Sie errichtete die Bistümer von Rozsnyó, Besztercebánya, Szepes, Szombathely und Székesfejérvár¹⁾. Die Union der griechisch-orientalischen Kirche war schon aus politischen Gründen eine der Lieblingsideen der Königin. Diesem Zwecke dienten die Bistümer von Nagyvárad, Munkács, Kőrös in Kroatien und das schon früher bestehende von Balázsfalva in Siebenbürgen.

Noch größere Sorge widmete sie dem Schulwesen. Auch die Stände hielten den Fortschritt auf diesem Gebiete für notwendig; ihr Zweck war, vor allem solche Schulen zu errichten, in welchen die adelige Jugend die zur Amtsführung zweckmäßige Bildung erhält. Die Königin aber dachte vor allem an die Volksschule. Das Gesetz G. A. LXX, 1723 hatte die Leitung und die oberste Aufsicht der Lehranstalten und Stiftungen dem König übertragen. Maria Theresia betrachtete die Schule als Politikum und ließ einen systematischen Lehrplan (Ratio Educationis) ausarbeiten, der sämtliche Gebiete des Unterrichtswesens umfaßte und trotz des Be-

1) Dazu kamen unter Franz I. Kassa und Szatmár.

stehens so vieler Konfessionen und Nationalitäten eine nationale Bildung vorbereiten sollte. Geistliche und weltliche Behörden sowie Gutsherren wurden angehalten, Volksschulen (Trivialschulen) zu errichten und zu dotieren (1777).

Für die Organisation der Mittel- und Hochschulen war die Auflösung des Jesuitenordens von größter Wichtigkeit. Dieser Orden besaß die meisten Lehranstalten, auch die von Pázmán gegründete Hochschule von Nagyszombat. Man mußte, wie in Frankreich, die durch seine Vernichtung geschlagene Lücke ausfüllen (1773). Die Königin bestimmte das ganze eingezogene Vermögen des Ordens zu einem Studienfonds. Die durch sie ergänzte und nach Buda versetzte Universität erhielt eine besondere Dotation. Das ganze Reich wurde in zehn Distrikte geteilt, an deren Spitze von der Königin ernannte Oberinspektoren standen, die das Recht der Oberaufsicht nicht bloß über die katholischen, sondern über alle Schulen ausüben sollten. In jedem Bezirke mußte neben mehreren Gymnasien eine Akademie errichtet werden, in der neben den Humaniora auch Philosophie und Jus vorgelesen wurde. Die Wahl der Oberaufseher — ohne Ausnahme den höchsten geistlichen und weltlichen Kreisen entnommen — bewies, welche Wichtigkeit man diesem Zweige des staatlichen Lebens zuwies. Bei der Eröffnung der Universität in Buda wurde zugleich der Studienfonds bestätigt und die Ratio Educationis eingeführt (1780).

Auf wirtschaftlichem Gebiete trachtete die Regierung den Ackerbau und die Viehzucht, besonders die Pferdezucht zu heben, die Sümpfe auszutrocknen, die Flüsse schiffbar zu machen. Auch in der Entwicklung der Industrie ging der Hof voran. Die ersten Steingut- und Kattunfabriken werden auf den königlichen Dominien errichtet.

Doch wurde gerade auf diesem Gebiete der Grund zur drückendsten Abhängigkeit von Österreich gelegt. Anfangs wollte die Königin, nach dem Verlust Schlesiens, in den österreichisch-böhmischen Provinzen vor allem die Industrie, in Ungarn dagegen die Agrikultur und die Viehzucht heben. Später aber, als es immer klarer wurde, daß die ungarischen Stände von ihrer Steuerfreiheit nicht lassen, hatten ihre Minister leichtes Spiel, als sie ihr erklärten, daß Ungarn sich den Staatslasten entziehe und also auf indirektem Wege die hochbesteuerten Erbländer entschädigen müsse. Dazu bot das neue Zollsystem die Möglichkeit.

Bis dahin war Ungarn ein ganz selbständiges Zollgebiet, mit dem noch von den Arpaden herrührenden Tarif, dem Dreißigsten

vom Werte der Waren. Seit die Habsburger den Thron bestiegen, fehlte es nicht an Streitigkeiten. Die ungarischen Stände wünschten besonders die Ausfuhr von Wein und Vieh in und durch die Erbländer zu erleichtern, konnten aber nur selten ihren Willen durchsetzen. Jetzt, da der starke Schutzzoll die Erbländer vom Auslande abschloß, konnte Ungarn keine Waren mehr vom Auslande beziehen und war auf die Fabrikate der Erbländer angewiesen. Diese fanden in Ungarn einen sicheren Markt, das in den oberen Komitaten (Zips) und in Siebenbürgen noch rege Gewerbe konnte die Konkurrenz der entwickelten, von der Regierung unterstützten österreichischen und böhmischen Fabriken nicht aushalten und ging dem gänzlichen Verfall entgegen. In industrieller Beziehung ward das staatlich selbständige Ungarn eine rechtlose Kolonie Österreichs. Der ungarische Bürger mußte den Preis für die Steuerfreiheit des Adels bezahlen.

Dies wäre vielleicht noch zu rechtfertigen gewesen, wenn wenigstens die ungarische Natural-Produktion einen entsprechenden Schutz gefunden hätte. Da aber auch Österreich Wein und Getreide produziert, erwehrte es sich der ungarischen Konkurrenz durch hohe Auflagen. Es wird immer ein klassisches Beispiel der wirtschaftlichen Tyrannei bleiben, daß man nur dann ungarischen Wein ausführen konnte, wenn man ebensoviel österreichischen mitnahm ¹⁾. Auf die für die Fabriken notwendigen Rohstoffe: Wolle, Pottasche, Häute usw. wurde ein hoher Ausfuhrzoll gelegt, damit, Mangels anderer Käufer, die österreichischen ein Monopol darauf haben sollten. Das Land „erstickte in seinem Fett“. Es gab Komitate, wo man die Schweine mit Weizen fütterte, um diesen doch verwerten zu können. Alle Beschwerden der Reichstage und der Behörden waren vergebens. Nur die wirtschaftliche Sorglosigkeit des Adels erklärt, daß die auf ihre Rechte so eifersüchtige Nation diese Erpressung ein Jahrhundert lang duldete.

Andererseits war die Regierung Maria Theresias in vielen Beziehungen eine Epoche des friedlichen Aufblühens. Die Gesetze von 1741 gewährleisteten die Rechte der Nation und die Königin vergaß die ihr geleisteten großen Dienste nie. Sie umgab sich mit ungarischen Herrn, stiftete den Stefansorden und errichtete eine ungarische adelige Leibgarde. Noch wichtiger war, daß sie die unter militärischen Behörden stehenden Landesteile mit dem Reiche wieder vereinigte. 1741 wurden die früher unmittelbar zum Mutterlande

1) Weinbrenner, Über den österreichischen Handel. 1782.

gehörenden Distrikte zwischen Drave und Save, das jetzige Slavonien, in Komitate geteilt ¹⁾. 1778 wurde das ehemalige Banat in Komitate geteilt, organisiert und der ungarischen Regierung übergeben; 1776 die Kaiserliche Freistadt Fiume mit Ungarn vereinigt und 1779 ihre staatsrechtliche Stellung darin bestimmt, daß sie auch ferner „*separatum sacrae regni Hungariae coronae adnexum corpus*“ bleibe. Schon früher wurden die bei der Teilung Polens, an dasselbe durch König Sigismund verpfändet gewesenen, 1772 zurückgenommenen Zipser Städte wieder mit dem Reiche vereinigt. Auch zur Eroberung Galiziens und Lodomeriens gaben die alten ungarischen Ansprüche das Fundament. Diese Provinzen blieben aber auch ferner dem Reiche entfremdet und wurden durch Österreich annektiert.

In der Praxis machte das Königtum und der Einfluß der erbländischen Regierung die größten Fortschritte, in der Theorie aber bestand das ungarische Staatsrecht in voller Kraft. Maria Theresia kannte die Anhänglichkeit der Ungarn an die ererbten Formen und rüttelte an diesen nicht. Gerade unter ihr ward der Satz des Tripartitums, daß die königliche Gewalt eine übertragene sei, auch im Gesetze ausdrücklich betont (1741, G. A. XI).

XIII. Regierung Josef II. (1780—1790).

Maria Theresia hatte sich ganz auf den Boden der Verfassung gestellt und in den traditionellen und erneuten Königsrechten den Archimedischen Punkt gefunden, mit dessen Benützung sie ihren Willen durchsetzen konnte. Der Weg des Absolutismus war in Ungarn so gut gebahnt, wie in den anderen europäischen Staaten. Ihr stürmischer Sohn stellte dadurch, daß er die Verfassung von vornherein verneinte und das österreichische Gesamtreich errichten wollte, wieder alles in Frage. Josef hatte schon als 19jähriger Jüngling in einer Denkschrift bloß 10 Jahre freier Waltung gefordert, um die in Ungarn eingerissenen Mißbräuche zu heilen, und aus diesem von der Natur so begünstigten Lande ein „Peru“ zu machen. Die Staatsraison vereinigte sich in ihm mit den Lehren der Humanität und der Aufklärung, um aus dem Prinzen, bei dessen Geburt

1) Der Grund, weshalb dieses altungarische Gebiet nicht direkt unter die ungarische Regierung, sondern unter den Banus von Kroatien gestellt wurde, war wohl der, daß in Kroatien nach den Gesetzen von 1687 und 1741 die katholische Religion alleinherrschend war, in Ungarn aber nicht.

die ungarische Nation die glänzendste Probe ihrer Treue abgelegt hatte, den erbitterten überzeugten Feind der ungarischen Verfassung und der noch bestehenden Reste des unabhängigen Staatswesens zu machen. Von vornherein entschlossen, die von ihm für Hindernisse eines besseren Zustandes angesehenen Gesetze und Gewohnheiten nicht zu achten, ließ er sich nicht krönen, um den Eid nicht leisten zu müssen. Das Recht, nicht bloß Verordnungen zu erlassen, sondern auch Gesetze umzustößen und neue zu schaffen, schöpfte er aus dem Bewußtsein, den Privilegien der Kirche und der Stände gegenüber das allgemeine Wohl, „den größten Teil der Bevölkerung“ zu vertreten. Dem feudalen Organismus Ungarns setzte er den modernen Staatsgedanken, den sich immer mehrenden Regungen der Unzufriedenheit sein wohlgeordnetes Heer und seine Verwaltung entgegen, von welcher er blinden Gehorsam erwartete.

Sein erster Angriff galt der Kirche. Auf diesem Gebiete war die Macht des apostolischen Königs am festesten begründet; hier waren die Mißbräuche vielleicht am größten, hier konnte er auf den lauten Beifall des philosophischen Jahrhunderts, auf den Dank der zahlreichen unterdrückten Religionsgemeinschaften rechnen. Er erstreckte das Placetum Regium auf alle nicht dogmatischen Breven und Bullen, löste die Klöster von der Verbindung mit ihren auswärtigen Obern los, und zog das Vermögen aller, ein kontemplatives Leben führenden kirchlichen Kongregationen ein. Er betrachtete das Kirchengut als Eigentum des Staates, dessen Nutznießung zwar den Bischöfen zustehe, jedoch unter der Bedingung, daß sie nach kanonischer Vorschrift für die geistliche Pflege ihrer Herde, für Schulen und wohltätige Anstalten Sorge tragen. Im Laufe seiner Regierung hob er dann alle Klöster, die nicht direkt der Wohltätigkeit dienten, selbst die der meisten lehrenden Orden auf, und wandte ihr Vermögen dem Religionsfonds zu. Dessen Bestimmung war in erster Linie, neue Pfarren zu errichten und für eine anständige Kongrua zu sorgen. In seinen Anstalten ließ er sich durch den Einspruch der Behörden, des Klerus und der Komitate ebensowenig beirren, als durch den Besuch und die Mahnungen Papst Pius VI. (1782).

Viel wichtiger war noch die Regelung der Verhältnisse der nicht katholischen Religionsgenossenschaften. Sein Toleranzedikt hielt wohl den katholischen Glauben als Staatsreligion aufrecht, und setzte der freien Religionsübung manche kleinliche Schranken, stellte aber das seit einem Jahrhundert vollständig vernichtete volle Bürgerrecht der Protestanten wieder her. Auch die nicht unierten

Griechen gelangten in den Genuß derselben Rechte. Bei Besetzung der Stellen dürfe nicht auf Religion, nur auf Fähigkeit und Charakter gesehen werden. Damit hatte das von der Königin bisher unterstützte Monopol der katholischen Stände auf Ämter und Würden für immer ein Ende. Die Protestanten und Griechen jubelten dem Kaiser zu. Nur wenige dachten damals, unter dem Eindrucke der langjährigen Unterdrückung daran, daß die Gnade des Kaisers ihnen eigentlich weniger biete, als das, wozu sie nach alten Gesetzen volles Recht hätten. Um so stärker war der Widerspruch der Katholiken — der Laien eigentlich noch mehr, als der Geistlichen.

Maria Theresia hatte als apostolische Königin in die Rechte der Kirche eingegriffen, Diözesen getrennt und geschaffen, für die Seelsorge den Religionsfonds verrichtet und die Besteuerung der Kirchengüter in der Praxis durchgeführt. Josef trat als Chef des von der Kirche unabhängigen Staates auf, der in den Geistlichen auch zu seinen Zwecken verwendbare Beamten sah. Zur Leitung der geistlichen Angelegenheiten errichtete er die geistliche Kommission, zu deren Wirkungskreis auch die Inspektion über das Kirchengut gehörte. Um einen Klerus zu erziehen, der seinen Beruf richtig erkennt und von allen Vorurteilen frei ist, hob er die bischöflichen Seminarien auf und zentralisierte das ganze geistliche Erziehungswesen in drei unter staatlicher Leitung stehenden General-Seminarien.

Bei allen diesen Reformen, besonders aber bei der Toleranz, mußte er den Widerstand der in den Komitaten versammelten Stände erfahren. Die rasche und pünktliche Durchführung seiner Pläne schien ihm nur möglich, wenn er den Einfluß der Stände auf die Exekutive vernichtete. Damit tauchte die wichtigste Frage der ungarischen Verfassung und Verwaltung wieder auf, um seitdem nie mehr von der Oberfläche der politischen Kämpfe zu verschwinden.

Seit König Matthias Corvinus besaß der König eigentlich kein Mittel, um sein Wirken in den Komitaten zur Geltung zu bringen. Wohl war der Obergespan königlicher Beamter, aber die andern Beamten waren alle durch die Stände gewählt und ihnen verantwortlich. Der Magistrat und die Komitatsversammlung entschieden über die Durchführung der Gesetze und Verordnungen. Die letzteren wurden oft, wenn sie den Gesetzen zu widersprechen schienen, „mit Achtung“ bei Seite gelegt und das Komitat teilte seine Gründe in einer Repräsentation dem Statthaltereirat mit. Kurz: der Einfluß der Stände beschränkte sich nicht auf

die Gesetzgebung, sondern erstreckte sich beinahe auf das ganze Gebiet der exekutiven Gewalt.

Nun geschahen wohl verschiedene Versuche, um wenigstens die gesetzliche Macht der Obergespane im Interesse der königlichen Verwaltung auszunützen. So verordnete das Gesetz vom 1728 29. daß der Obergespan sich in seinem Komitate aufhalte und die Angelegenheiten selbst leite. Maria Theresias Instruktion für die Obergespane (1768) schrieb ihnen vor, von allen Akten Kenntnis zu nehmen und die Beschlüsse der Stände im Sinne der Gesetze, der königlichen Autorität und des Gemeinwohls zu leiten. Dazu aber hatte der Obergespan nicht die Macht, oft auch nicht den Willen. War er höfisch gesinnt, trat ihm der Adel schroff entgegen; hielt er mit dem Adel, so waren ihm die Pläne der Regierung ebenso verdächtig, als diesem. Überdies war eine beträchtliche Anzahl von Familien — zwar gegen die goldene Bulle, doch gesetzlich — in den erblichen Besitz dieser Stellen gelangt. Auch mehrere Bischöfe waren kraft ihrer Amtswürde Obergespane eines Komitates. Diese waren also unabhängig; zu Beamten, im österreichischen, preußischen oder französischen Sinne, hatten diese feudale Herrn wenig Anlagen.

So blieb dem Könige, im Falle der Widerspenstigkeit der Stände nichts übrig, als einen bevollmächtigten Kommissär ins Komitat zu schicken, mit dem Auftrage, im Notfalle mit bewaffneter Gewalt das königliche Ansehen respektieren zu machen.

Josef II. konnte sich mit einem so außerordentlichen Hilfsmittel nicht begnügen. Sein Ideal war der bureaukratische und Polizeistaat; zu einem solchen wollte er auch Ungarn umformen. Schon 1782 vereinigte er, im Interesse der raschen Erledigung der Geschäfte, die königliche Kammer mit der Statthalterei. Die Vereinigung der seit 1691 bestehenden siebenbürgischen Hofkanzlei mit der ungarischen war der zweite große Schritt auf dem Wege der Vereinfachung der Verwaltung. 1784 ließ er dann die heilige Krone „als sein Möbel“ von Preßburg nach Wien überführen, führte, trotz des Widerspruchs der Komitate und der Hofstellen die deutsche Amtssprache ein und verfügte die allgemeine Volkszählung und die Numerierung der Häuser, wobei, zum großen Entsetzen der privilegierten Klassen, kein Unterschied zwischen Edelleuten und Unadeligen gemacht wurde.

Diese Verfügungen gaben der ohnehin scharfen ständischen Opposition eine allgemeinere, nationale Basis. Jeder mußte ein-

sehen, daß der Kaiser nicht bloß die ständischen Mißbräuche abschaffen wollte, sondern mit Beiseitesetzung aller Gesetze und Rechte Ungarns Einverleibung in die große, einheitliche, österreichische Monarchie fördere. Und da der Unterschied zwischen beiden Reichen auf dem Gebiete der Verfassung und des Rechtes am schärfsten¹ war, mußte die nivellierende Arbeit vor allem hier einsetzen.

Nach seinen eigenen Äußerungen wollte der Kaiser „die Grundverfassung“ nicht umstürzen, nur von Vorurteilen reinigen. Nichtsdestoweniger griff er die wahre Basis der Verfassung, die Selbstverwaltung des Komitates, mit den stärksten Mitteln an. Er konnte nicht dulden, daß die „universitas nobilium“ der Komitate seine souveränen Rechte beschränke. Und doch war, nachdem die Regierung ganz in die Hände des Herrschers gekommen war, das Komitat die einzige Stelle, wo der Sinn für Unabhängigkeit, Freiheit und Gesetz noch lebte und verwaltete.

1785 setzte er die Obergespane ab und ernannte an ihrer Stelle in Ungarn 10, in Siebenbürgen 3 königliche Kommissäre zu „wirkenden Obergespanen“. Diese mußten ihren Bezirk bereisen, Berichte erstatten, und vor allem die mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten „Verbesserungs-Anstalten“ des Kaisers durchführen. Zugleich wurde das Wahlrecht der Komitate aufgehoben, die Kongregationen suspendiert. Der Vizegespan wurde vom König ernannt, die andern Beamten vom Obergespan. So wurde aus königlicher Machtvollkommenheit die staatliche Administration im ganzen Reiche eingeführt.

Zugleich wurde die Justizpflege von der Verwaltung getrennt. Die Septemviraltafel, die königliche Tafel und die Distriktualtafeln blieben bestehen, aber unter ihnen wurden 38 Gerichtshöfe errichtet, mit königlichen Richtern. So wurde auch die Justiz dem Einflusse der Stände entzogen. Das neue Kriminalgesetzbuch, das keinen Unterschied zwischen Adeligen und Unadeligen kannte, die neue Gerichtsordnung, die Landtafel (Grundbuch) vervollständigten das Werk der in einigen Jahren vollzogenen Umwälzung. Selbst die Einführung eines neuen Zivilrechtes nach österreichischem Muster ward schon in Angriff genommen, um jede wesentliche Verschiedenheit zwischen Ungarn² und den Erbländern zu unterdrücken.

Den Privilegierten gegenüber suchte Josef sich auf den Bauernstand zu stützen. Das Urbarium wurde aufrechterhalten, außerdem

erlangte der Bauer (1785) das Recht der Freizügigkeit. Mit der neuen Gerichtsordnung hörten die Patrimonialgerichte auf. Für die Durchführung der Verordnungen, für den Schutz der Untertanen und die Belehrung des Volkes sorgte der in jeder Gemeinde bestellte Notar.

Was die Volksschule anbelangt, trat Josef in die Fußtapfen seiner Mutter. Nur hatte er vor allem den einheitlichen, von den Konfessionen unabhängigen Staat vor Augen. Doch sein Vorhaben, die Protestanten für den gemeinsamen Schulplan zu gewinnen, schlug fehl. Die von ihm errichteten Simultanschulen gediehen nicht. Er ernannte auch Protestanten zu Landesschulinspektoren und zu Professoren der von ihm nach Pest verlegten Universität, wie dies schon Maria Theresia im Sinne hatte. Umsonst: des durch jahrhundertelange Unterdrückung genährten Mißtrauens konnte er nicht Herr werden.

Auch in ökonomischer Beziehung hielt er an der Tradition fest. Der Schutzzoll blieb bestehen, ebenso die Unterdrückung der Industrie und die Hemmung des Handels. Er war offen genug, Ungarn als Kolonie Österreichs zu bezeichnen, aus welcher man den möglichst größten Nutzen ziehen müsse. Für die Entwicklung des Landes durch Kanäle, Straßen, Gewerbe könne nur dann etwas geschehen, wenn das Land nach Maßgabe seiner Kräfte die Staatslasten tragen helfe ¹⁾. Die Besteuerung des Adels und des Klerus sollte also sein Werk krönen. Von dieser sollte es abhängen, daß das Reich für die politische und nationale Unterdrückung wenigstens materiellen Ersatz erlange. 1786 wurde die Aufnahme der Gründe nach Größe und Ertrag auf Kosten der Besitzer verordnet. Nach Josefs physiokratischen Grundsätzen war die Grundsteuer die gerechteste Abgabe; dem Interesse des Staates, dem Wohle des größten Teiles der Bevölkerung gegenüber konnten Gesetze und Privilegien nicht bestehen.

Der im Jahre 1787 leichtsinnig begonnene und unglücklich geführte Türkenkrieg erschütterte das ganze stolze Gebäude. Der Kaiser mußte Rekruten, Geld, Getreide und Futter, Fuhrwerke und Arbeiter haben. Er wollte die Lasten auf Grundbesitzer und Bauern möglichst gleichmäßig verteilen und ging so weit, den Preis der Früchte und des Heues zu bestimmen, und das bestimmte Quantum mit Gewalt (Exekution) eintreiben zu lassen. Da versagten aber seine Mittel. Jedermann flüchtete vor der Rekrutierung;

1) Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Graf Pálffy, 30. Jan. 1786.

es gab wohl viele, die ein *donum gratuitum* geben wollten, aber sehr wenige, die ungesetzliche Steuern und Auflagen gutwillig entrichteten. Selbst der Bauer wurde schwierig: die endlosen Fronen und Fuhren, der Verlust seines Viehes mußten ihn unzufrieden machen. So blieb nichts übrig als einzulenen. Die Komitats-Kongregationen wurden einberufen, um auf gesetzlichem Wege für Rekruten, Steuern, Fronen zu sorgen. Sie waren wohl willig, stellten aber als Bedingung die Berufung des Reichstages auf.

Es war das Geschick des josefinischen Systems, daß es alle Stände und Konfessionen nacheinander sich zu Feinden machte. Katholiken und Protestanten, Adel und Bauern, Ungarn, Kroaten und Deutsche sehnten sich nach der alten Verfassung. Selbst die Siebenbürger Sachsen waren ihm feindlich gesinnt; hob es ja ihre Privilegien auf und machte es ja durch Einführung der Konzivilität ihrem Monopol auf Ämter und Stellen ein Ende.

Nur große Waffenerfolge hätten es stützen können. Diese blieben aus. Preußen machte gegen die österreichische Politik Front und trat mit der ungarischen Opposition in Verbindung. Die Krankheit des Kaisers lähmte alles. In seinem in ungarischer und deutscher Sprache erlassenen Reskript vom 18. Dezember 1789 setzte er die Berufung des Reichstages in Aussicht; am 30. Januar 1790 nahm er, auf den Rat des Fürsten Kaunitz, alle seine Verordnungen zurück, versprach, sich krönen zu lassen, und verfügte, daß alles auf den Stand zurückversetzt werden solle, auf dem es am 30. November 1780, beim Tode Maria Theresias, sich befand. Nur die auf die Toleranz, die Untertanen und die Seelsorge bezüglichen Verfügungen wollte er auch ferner aufrechterhalten.

Zugleich wich er auch prinzipiell vom Standpunkte des von ihm mit so viel Energie verfochtenen absoluten Königtums zurück. Er erkennt an, daß nach der Konstitution Ungarns der Fürst nur mit den Ständen zusammen das Recht der Gesetzgebung ausüben könne.

XIV. Die Anfänge des modernen Staates.

Die Komitate nahmen mit lautem Jubel die Nachricht von der Wiederherstellung der Verfassung und ihrer Wirksamkeit zur Kenntnis. Dem Punkte der Resolution aber, welcher die Erhaltung

des Bestehenden bis zum 1. Mai vorschrieb, leisteten sie keine Folge. Alle Erinnerungen des gestürzten Régimes sollten vernichtet werden. Die deutsche Sprache, die neue Schule, die Polizei wurden abgeschafft, die Akten der Feldmessung an den meisten Orten verbrannt.

Nach dem Tode des Kaisers (20. Februar 1790) hörte eigentlich jede Regierung auf. Die Komitate übten alle Rechte so lange, bis der Reichstag nicht Ordnung schuf. Ein seit der Zeit Rakóczys nicht gekannter Sturm von Freiheit und Nationalität brauste durch das ganze Land. Sicherung der Konstitution, Vernichtung des fremden Einflusses waren die herrschenden Schlagwörter, nur über das Wie? gingen die Meinungen auseinander.

Der hartnäckige Kampf gegen Josefs System hatte eine öffentliche Meinung des Adels geschaffen. Diesem System gegenüber stellte man das System des ungarischen Staatsrechtes auf. Das Wort *Constitutio* (lateinisch) wird zuerst 1786 in diesem Sinne gebraucht; früher gab es nur *Constitutiones*, d. h. Gesetze ¹⁾. Selbst das diesem entsprechende ungarische Wort „*alkotmány*“ kam in dieser Bedeutung erst damals auf ²⁾. Eine zusammenhängende Darstellung des ungarischen Staatsrechtes hatte es bis dahin nicht gegeben. Die Autorität des *Tripartitum* und des dasselbe als seine ständige Ergänzung enthaltenden *Corpus Juris* machte dies überflüssig. Jetzt wurde die Feststellung der dem Reiche zustehenden Rechte der wichtigste Teil des politischen Kampfes. Man mußte ja einsehen, daß der Umsturz der Verfassung nicht bloß die Privilegien einzelner Stände, sondern die politische Existenz der ganzen Nation mit Vernichtung bedrohe.

Die Regierung Josefs hatte bewiesen, wie schwach der Staat sei, der sich nur auf eine Kaste stütze. Sicherung der Verfassung und der Nation wurde also gleichbedeutend mit der Ausdehnung der Rechte auf möglichst viele Staatsbürger. Die Reform, bis dahin der stärkste Hebel zur Untergrabung der Verfassung, sollte jetzt das wirksamste Mittel zu ihrer Festigung werden. Die Parteien unterschieden sich nur insoweit, als die Konservativen vor allem an das *Tripartitum*, die Demokraten aber an die Reform dachten. Da war es nun von der größten Wichtigkeit, daß der

1) Das Komitat Bihar gebraucht es in einer Repräsentation an Kaiser Josef.

2) Es wurde früher und noch jetzt für Konstruktion angewendet. Im politischen Sinne kommt es zuerst in einem Briefe vom 18. Februar 1790 vor, den Stefan von Vay an Graf Samuel Teleki schrieb. Während des Reichstages wurde es allgemein.

erste Akt der großen französischen Revolution sich gerade während dieser Krise abspielte. Die Volkssouveränität wurde ebenso zum gebietenden Schlagworte, wie der Patriotismus, die Freiheit, die Menschenrechte.

Einem völligen Umsturze stand aber doch die gesetzlich gewährleistete Erbfolge im Wege. Gab es aber einen erblichen König, so konnte man dessen Recht, die Gesetze zu sanktionieren, also ihm Mißliebigen zu verwerfen, nicht in Zweifel ziehen. Wie kann als die Sicherung der Reichsrechte, ohne daß sie mit dem Königsrechte in Kollision geraten, durchgesetzt werden?

Schon bei ihrer Inartikulation wurde die sogenannte Pragmatische Sanktion als Vertrag aufgefaßt, der auf der einen Seite das Erbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg, andererseits aber alle Rechte und Freiheiten des Reiches verbürge. Es war die beinahe allgemeine Überzeugung, daß schon Maria Theresia den Vertrag in wesentlichen Punkten verletzt, Josef aber ihn vollkommen vernichtet habe. So wurde das „*Filium successionis interruptum*“ zum Ausgangspunkt, um die Verfassung auch ohne König umgestalten zu können. Für die Folge aber müsse man, nach französischem Muster, das Vetorecht des Königs einschränken. „Es sei wohl wahr“, schreibt das Pester Komitat in der Instruktion für seine Deputierten, „daß unsere Gesetze dem König und der Nation gleichen Anteil an der Gesetzgebung sichern. Da es aber natürlich ist, daß die Stände nie gegen das Interesse des Reiches handeln können, bei dem Könige aber, der das Interesse seiner andern Reiche zu berücksichtigen hat, nicht dasselbe der Fall ist, sei es nur billig, wenn der Wille von drei Legislationen auch ohne König zur Gesetzkraft erwachse“.

: Es gab wohl eine Partei, die unter preußischem Einfluß zur Königswahl schreiten und den Herzog Karl August von Sachsen-Weimar erwählen wollte. Auch andere hielten den Thron für erledigt und dachten den einzusetzen, der die meisten Garantien biete. Der große Gelehrte Gregor v. Berzeviczy empfahl einen englischen Prinzen. Die große Majorität aber blieb dem Königshause treu, wollte jedoch die staatsrechtlichen Vergehen Josefs dazu benützen, um von seinem Nachfolger die möglichst günstigen Bedingungen in dem bei der Krönung zu beschwörenden Inaugural-Diplom zu erlangen. In dieses wollte man alles zusammenfassen, was die Verfassung und das unabhängige Staatsleben jedem Eingriffe gegenüber sichern könne. Also: das Recht der Stände, daß ohne sie keine Blut- und Geldsteuer ausgeworfen, kein Gesetz er-

lassen werden könne. Die Regierung sei in den Händen eines gewählten National-Senates, welcher dem Reichstage verantwortlich ist. Auch das Militär soll den Eid auf die Verfassung ablegen. Das ungarische Heer diene unter ungarischen Offizieren, stehe im Lande und sei nur mit Genehmigung des Reichstages im Auslande zu verwenden. Die Rechte der Protestanten sollen nicht auf dem Toleranzedikt, sondern auf den Friedensschlüssen und den Gesetzen von 1608 und 1647 beruhen. Mit einem Worte: es war die Erneuerung des ständischen Regimentes, wie es von 1606 an bestand, mit noch stärkerer nationaler Tendenz und mit dem Bestreben, das Recht des Reichstages und der Komitate aufs möglichste zu heben und die königliche Gewalt, beinahe nach polnischem Muster, zu beschränken. Die gesetzliche Basis für diese Änderungen fand man in der Wahlkapitulation Wladislaus II., der gemäß der König im vorhinein verspricht, alles anzunehmen, was die Stände vor seiner Krönung zum besten des Reiches beschließen.

König Lepold II. ergriff Mitte März 1790 die Zügel der Regierung und berief den Reichstag für den 10. Juni nach Buda. Auch dies war ein großes Zugeständnis. Die nationale Hauptstadt trat wieder an die Stelle von Pozsony, das seine Stellung der Schwäche des Reiches verdankte. Als Gegenstände der Verhandlung bezeichnete er die Wahl eines Palatins und die Krönung. Anfangs gingen die Wogen der Erregung sehr hoch. Man leistete den patriotischen Eid, wollte Leopold als König gar nicht anerkennen, solange er die neuen Bedingungen nicht annehme, und war bestrebt, die preußische Garantie für die Verfassung zu erhalten. Doch war eine wirkliche Revolution kaum zu befürchten. Der Zwiespalt zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Magnaten und Edelleuten, zwischen Adel, Bürger und Bauer lähmte alles. Außerdem suchte und fand der König eine Stütze an den Serben (Illyriern), denen er einen Kongreß bewilligte und ein abgegrenztes Territorium in Aussicht stellte. Leopold verfolgte eine hinhaltende Politik und trat erst dann entschieden auf, als er sich in Reichenbach mit Preußen auseinandersetzte und die Hände frei hatte. Nun beharrte er darauf, kein anderes Diplom anzunehmen, als seine Vorfahren seit 1712. Den andern gerechten Beschwerden der Stände werde er durch besondere Gesetze abhelfen (Resolution vom 21. September 1790).

Nach langen, stürmischen Debatten gab der Reichstag nach. Das Zeichen der Wiederherstellung des königlichen Ansehens war,

daß die Diät nach Pozsony verlegt wurde. Dort wurde zum Zeichen des innigen Vertrauens zwischen König und Reich Erzherzog Alexander Leopold, der vierte Sohn Leopolds, zum Palatin gewählt; dort fand am 15. November die Krönung statt. Der Reichstag blieb noch bis zum 13. März 1791 vereinigt, weil besonders das Gesetz über die Verhältnisse der Konfessionen zueinander zu langen, heftigen Kämpfen Anlaß gab.

Trotzdem also das Diplom unverändert blieb, trotzdem die Reformen verschoben wurden und die nationale Begeisterung bald im Sande verlief, sind die Gesetze dieses Reichstages dennoch zum Ausgangspunkte des neuen Ungarn geworden. Es macht sich in ihnen ein auf Recht beruhendes Staatsbewußtsein geltend, das Jahrhunderte von Unglück und Zerwürfnis beinahe vernichtet hatten; es erhellt aus ihnen die Überzeugung, daß dieser Staat nur ein nationaler sein könne.

In der Einleitung wird das Erbrecht Leopolds ausdrücklich anerkannt. Er ist gesetzlicher Nachfolger seines Bruders, den nur Krankheit und Tod verhinderten, den Reichstag zu berufen und sich krönen zu lassen (I). Bei einem Thronwechsel muß die Krönung binnen sechs Monaten erfolgen. Bis dahin genießt der neue Herrscher alle Hoheitsrechte, nur kann er keine Privilegien erteilen und keine Reichstagsbeschlüsse durch deren Sanktion zum Gesetze erheben (III, XII). Der Palatin wird in der Mitte des Reiches, wo die obersten Behörden residieren, seinen Wohnsitz nehmen. Der König willigt ein, daß er im Sinne der alten Gesetze zugleich oberster Kapitän sei (V). Auch die Krone wird in Ofen aufbewahrt (VI). Der König verspricht, sich so lange im Reiche aufzuhalten, als dies die Regierung seiner andern Reiche gestattet.

„Auf die untertänige Vorstellung seiner getreuen Stände bestätigt S. Majestät, daß, trotzdem laut dem II. Artikel 1723 in Ungarn und den mit ihm vereinigten Teilen dieselbe Erbfolge stattfindet, wie in den mit diesem Reiche unzertrennlich und unteilbar vereinigten deutschen und andern Erbländern, Ungarn mit seinen vereinigten Teilen dennoch ein freies, in seiner ganzen Regierungsform (alle seine Behörden eingerechnet) unabhängiges Reich ist, das ist, keinem andern Lande oder Volke untertan, im Besitze seiner eigenen Konsistenz und Verfassung. Es kann also von seinen gesetzlich gekrönten Königen, so auch von Sr. Majestät und dessen Nachfolgern, nur nach seinen eigenen Gesetzen und Gebräuchen beherrscht und regiert werden“.

Diese trotz aller Verklausulierung vollständige Erklärung der

Unabhängigkeit war eine natürliche Folge des Sturzes des josefinischen Systems (X).

Ebenso machte der Absolutismus Josefs II. die neue Feststellung der konstitutionellen Gewalten notwendig.

Der König erkennt spontan an, daß das Recht, Gesetze zu geben, aufzuheben und zu interpretieren, dem gesetzlich gekrönten Könige mit den gesetzlich versammelten Ständen gemeinsam zustehe. Zugleich gibt er den Ständen die Versicherung, daß weder er noch seine Nachfolger mit Verordnungen und Patenten regieren werden. Die Gerichtshöfe sind nicht verpflichtet, solche zu befolgen. Patente können bloß erlassen werden, auch dann nur im Sinne der Gesetze, wenn die volle Wirkung der Publikation nur auf diese Weise möglich ist (XII). Weder der König noch die Regierung dürfen irgend einen Einfluß auf die Urteile ausüben; diese werden durch aus allen Konfessionen zu ernennende Richter auf der Grundlage der Gesetze gefällt. Der König wird seine exekutive Gewalt nur im Sinne der Gesetze ausüben.

Man sieht den direkten Einfluß der Montesquieu'schen Ideen von der Teilung der Gewalten.

Der König beruft die Reichsstände, wie es auch ältere Gesetze gebieten, wenigstens einmal in drei Jahren zur Diät. In dieser werden vorerst die königlichen Propositionen verhandelt, dann werden die Gravamina erledigt. Der Vorzug der Propositionen vor den Gravamina ist ein wichtiger Schritt zur Hebung der königlichen Gewalt. Ebenso werden die Majestätsrechte darin eifersüchtig gewahrt, daß nur der König den Reichstag einberufen kann (XIII).

Der Statthaltereirat bleibt bestehen, hängt aber einzig und allein vom König ab. Er hat das Recht und die Pflicht, gegen die ungesetzlichen königlichen Befehle Vorstellungen zu machen; der König wird diese Vorstellungen in Betracht ziehen. Der gesetzliche Wirkungskreis der Komitate wird ebenfalls bestätigt (XIV). Es ist also der vollständigste Sieg gegen die josefinischen Bestrebungen im Gesetze sanktioniert. Eine weitere Assekuranz ist, daß die Beamten den Eid, die Gesetze zu wahren, ablegen müssen (XVIII).

Der König kann ohne Reichstag keinerlei Steuern oder Abgaben weder auf Adelige noch auf Unadelige ausschreiben, noch kann er rekrutieren lassen (XIX). Auch die Steuer der kroatischen und slawonischen Komitate wird auf dem ungarischen Reichstage verhandelt (LIX). Da aber im Gesetze der Artikel VIII,

1715 bestätigt wird, fiel die Forderung des ungarischen Heeres von selbst weg. Im Artikel über die Rekrutierung ist nur von „ungarischen Regimentern“ die Rede. Der Gesetzartikel „de militia nationali“ wurde beendet und von Sr. Majestät einfach ausgelassen, sagt das Protokoll vom 4. Februar 1791 mit verzweifelnder Kürze.

Nicht nur das Heer, auch die Diplomatie wurde als gemeinsam anerkannt. Dies beweist Artikel XVII. Dieser bestätigt den Art. XI, 1741, der die Ernennung von Ungarn ins Staatsministerium anordnet. Zugleich verspricht der König auch, dazu geeignete ungarische Herren zu Botschaftern und Gesandten zu ernennen. Im Sinne der alten Gesetze, die jede Verhandlung mit den Türken ohne Einflußnahme der Stände untersagten, wurde Graf Franz Esterházy als königlicher Botschafter zum Kongreß nach Sistov gesendet. War es einmal um die selbständige Führung der auswärtigen Politik geschehen, suchte man wenigstens Einfluß auf die Leitung der ganzen Monarchie zu gewinnen und zugleich den Magnaten große Ämter zu sichern.

Das Ganze ist eher eine Verbesserung des unter Maria Theresia bestehenden gesetzlichen Zustandes unter dem Einflusse der modernen konstitutionellen Ideen, als eine Neuschöpfung. Man sprach das Recht zur Unabhängigkeit aus, konnte es aber in Heer und Diplomatie nicht durchsetzen. Wirksamer und konsequenter war die Durchführung der konstitutionellen Garantien „der Umschanzung der Verfassung“. Doch auch hier gab es Lücken. — Das Salzmonopol war immer das wichtigste der indirekten Einkünfte. Die Stände forderten, daß der Preis des Salzes nur auf dem Reichstage erhöht werden könne. Der König willigt ein, mit Reservation seiner Rechte, aus besonderer Gnade. Doch setzt er hinzu, daß er den Preis nicht heben werde, „nisi“ wenn die Umstände ihn dazu zwingen.

Selbst die Regelung der konfessionellen Gegensätze ging auf dem Boden des Bestehenden vor sich. Josefs Name wird nicht erwähnt, aber der Inhalt des grundlegenden XXVI. Artikels unterscheidet sich wenig von dem des Toleranzediktes. Staatsrechtlich wichtig ist, daß die Friedensschlüsse des XVII. Jahrhunderts wieder anerkannt werden. Der Übertritt wird gestattet, die Ehen der Protestanten werden auch ferner durch das 1786 herausgegebene Ehepatent geregelt. Der König stand, dem Klerus gegenüber, auf Seite der Protestanten. Der Sieg konnte aber doch nur dadurch errungen werden, daß die liberalen Katholiken den Vorteilen,

welche die dominierende Religion ihnen bot, freiwillig entsagten, um mit den Protestanten vereint eine Nation bilden zu können.

Nur in einer Beziehung ist ein Rückschritt zu verzeichnen. Das Toleranzedikt hatte den Protestanten in allen Provinzen gleiche Rechte verliehen; das Gesetz von 1791 dagegen beschränkt diese Rechte auf das eigentliche Ungarn und hält in Kroatien die katholische Religion als alleinherrschende aufrecht, deren Bekenner allein das Recht haben, Güter zu besitzen und Ämter zu bekleiden. Diese staatliche Unterdrückung der Protestanten war um so ungerechter, als diese ja unzweifelhaft das Bürgerrecht besaßen und ihre Konfession gesetzlich rezipiert war.

Anders stand es mit den Anhängern der griechisch-orientalischen Kirche. Diese war weder in Ungarn noch in Siebenbürgen rezipiert. Die Ungarn sahen in den Serben (Raizen) und Walachen Fremde; die Dynastie wollte sie zum Katholizismus bekehren. Die Unionsversuche gelangen aber nur zum geringen Teil. Josef II. und Leopold benützten dann die Nichtunierten, um sie gegen die Ungarn auszuspielen. Sie konnten aber nicht mehr tun, als die alten Privilegien bestätigen. Ein Jahrhundert lang saßen schon die Serben auf ungarischem Boden, als die ungarische Gesetzgebung sich mit ihnen beschäftigte. Sie erteilte nun den Anhängern der griechisch-orientalischen Kirche das volle Bürgerrecht: Recht auf Besitz und Amt. Die Privilegien wurden insoweit bestätigt, als sie mit der Grundverfassung des Reiches nicht in Widerspruch stehen.

Es war dies der erste ernste Versuch, dieses zahlreiche Volk dem ungarischen Staatsorganismus anzugliedern. Ein Teil der serbischen Edelleute und Bischöfe zog das ungarische Bürgerrecht der Protektion des Hofes vor; der andere, besonders der militärische, wollte von der alten Feindschaft nicht lassen. Um diese Partei rege zu erhalten, errichtete Leopold anfangs 1791 eine besondere illyrische Hofkanzlei mit dem direkten Zweck, Ungarn und Serben gegeneinander zu benützen und so beider Meister zu bleiben.

Die Juden, deren bürgerliche Stellung unter Josef sich hob, und die dann unter dem Fanatismus und der Konkurrenz der städtischen Bevölkerung zu leiden hatten, bildeten ebenfalls einen Gegenstand der Fürsorge der Gesetzgebung. Es erhoben sich sogar Stimmen zugunsten ihrer Emanzipation. Sie mußten sich aber begnügen, in dem Stande zu bleiben, in welchem sie am 1. Januar 1790 waren. Damit erhielten sie gesetzlich das Recht, in allen Städten zu wohnen und dort Handel und Gewerbe auszuüben. Nur die Bergstädte und ihr Umkreis blieben ihnen verschlossen (XXXVIII).

Die wichtigste Aufgabe des Reichstages wäre nach der Meinung der Demokraten die Reform des Bauernstandes, die Anbahnung der bürgerlichen Gleichheit gewesen. Gerade darin geschah aber das wenigste. Man sprach von Menschenrechten, aber die Privilegien des Adels überwogen. So begnügte man sich, das Urbarium zu bestätigen und die Freizügigkeit gesetzlich anzuerkennen (XXXV). Das weitere sollte der nächste Reichstag veranstellen.

Ebensowenig geschah zur Verwirklichung der nationalen Idee. Die Germanisation Josefs hatte das Aufleben der ungarischen Sprache, die Herrschaft der nationalen Tracht zur Folge. Es war das allgemeine Verlangen, die ungarische Sprache zur amtlichen zu erheben, in allen Behörden, auch beim Heere einzuführen. Der Reichstag forderte nicht bloß dieses, sondern wollte auch die nationale Kleidung, wenigstens für den Adel, gesetzlich vorschreiben. Der König willigte nicht ein und man ließ das Ganze fahren. Das einzige Ergebnis war der XVI. Artikel, der die Errichtung eines Lehrstuhles für ungarische Sprache und Stil an der Universität und an den Gymnasien anordnet, damit auch die Nicht-Magyaren diese sich aneignen können. Die Amtssprache blieb auch ferner die lateinische, und der Hof ging in seiner Feindseligkeit gegen die ungarische Sprache so weit, daß er sogar den Komitaten den Gebrauch der heimischen Sprache in Protokoll und Korrespondenz verbot.

Das hergestellte gegenseitige Vertrauen zwischen König und Nation gewann in der bereits erwähnten Wahl eines Erzherzogs zum Palatin einen glänzenden Ausdruck. Nur auf diese Weise war es möglich, die erste Reichswürde in ihrem vollen gesetzlichen Wirkungskreise herzustellen. Nur die gesetzliche Verfügung über die Linienregimenter wußte der Hofkriegsrat zu verhindern. Die Hofkreise waren gegen die Wahl, selbst Kaunitz hatte gewisse Bedenken. Man befürchtete die Möglichkeit, daß sich ein königlicher Prinz an die Spitze der Nation stellen könne. Auch unter dem nächstfolgenden Palatin, dem jüngeren Bruder des Königs Franz I., Erzherzog Josef, war das Mißtrauen stets wach. Trotzdem wurden bis 1848 nur Erzherzöge zu dieser Stelle gewählt, die dann 1867 bis auf weiteres aufgehoben wurde.

Die Volkszählung (selbstverständlich mit Ausschluß des Adels) wird angeordnet. Doch dürfe nie, „ohne Ausnahme“, eine neue Feldmessung stattfinden.

Alles in allem war das Hauptergebnis des Reichstages, die Prärogativen des Adels in ihrem ganzen Umfange herzustellen.

Diese galten auch ferner als das eigentliche Wesen der Konstitution¹⁾).

Nicht so vollständig, doch immerhin bedeutend war die Sicherung der staatlichen Unabhängigkeit und die Feststellung des Verhältnisses der konstitutionellen Gewalten. Für die nationale Entwicklung war die Anerkennung der Rechte der Protestanten von größter Wichtigkeit. Eine einheitliche Arbeit auf nationalem Gebiet, ja die Neugestaltung der Nation selbst wurde nur dadurch ermöglicht. Für Sprache, Kultur, Fortschritt geschah wenig. Doch ist es nicht gering zu schätzen, daß jetzt die Stände selbst, nach Jahrhunderten zum ersten Male, den strikten Konservatismus aufgeben, die Notwendigkeit der Reform, der Abschaffung der Mißbräuche einsehen und auf allen Gebieten des Staatslebens Ordnung zu machen wünschen. Dies sollte das Werk der Reichsdeputationen sein, die aus den vornehmsten und hervorragendsten Männern zusammengesetzt sind und in Pest unter dem Vorsitze des Palatins tagen.

Der Ausbruch der französischen Revolutionskriege machte diesen vielversprechenden Anfängen bald ein Ende. Die Umwälzung hatte ein enges Bündnis zwischen Thron, Altar und Adel zur Folge. In diesem Sinne war der Kampf gegen die Revolution wirklich national. Der Hof söhnte sich mit der Konstitution aus, deren Formeln ihn wenig fesselten. Kaiser Franz wußte die Stände durch gute Worte und große Versprechungen zu gewinnen und loyal zu stimmen. Von Reformen war nicht mehr die Rede. Die Operate der Deputationen lagen unbenützt da; der provisorische Artikel über die Bauern wurde von Reichstag zu Reichstag erneuert.

Es gab wohl Männer, die teils als Anhänger der aufklärenden Ideen, teils als Verfechter der Unabhängigkeit den Kampf fortführten. Es waren meist Schriftsteller; ihre Wirksamkeit war mehr eine literarische als eine politische. Die „Verschwörung der ungarischen Jakobiner“ wurde 1794 entdeckt, ihre Führer, der hochbegabte Abt Martinovics, der Hauptmann Laczkovics, der Gelehrte Hajnóczy und andere 1795 hingerichtet. Die andern Teilnehmer, die glänzendsten Namen der damaligen Literatur, unter ihnen Franz von Kazinczy, mußten in den Kerkern von Kufstein und Spielberg jahrelang für ihr Unterfangen büßen. Zugleich wurden der Oberlandesrichter Graf Karl Zichy, der Personal Ürmenyi, die den freiern Traditionen der josephinischen und leopoldinischen Epoche

1) Einleitung zum *Elaborate der Kommission in publico politicis* 1791.

treu blieben, von ihren Stellen entfernt. Die geheime Polizei nistete sich überall ein, Angeberei war an der Tagesordnung, verhinderte jede freie Bewegung und verdarb den bis dahin so offenen und aufrichtigen Volkscharakter.

Und doch war die Bewegung nicht zum Stillstande zu bringen. Auf den Reichstagen erhob sich seit 1802 wieder eine scharfe Opposition. Das wirtschaftliche System, das Ungarn noch immer zur rechtlosen Kolonie machte und die Entwicklung seiner Kräfte lähmte, mußte auch die Anspannung der Kräfte zur Führung der großen Kriege hindern. Wollte also die Regierung mehr Soldaten und mehr Geld, so solle sie auch den ungarischen Produkten den Weltmarkt eröffnen. Dazu kam die Überschwemmung mit ungesetzlichem und wertlosem Papier- und Kupfergeld, die alle Teile der Bevölkerung, auch den Bauer und Bürger in Mitleidenschaft zog. Man wollte vorerst keine liberalen noch staatsrechtlichen Reformen, man begnügte sich damit, der Sprache ihr Recht zu sichern. Paul von Nagy, der Führer dieser Opposition, erklärte, „die Sprache sei wichtiger als die Konstitution; denn diese wird man zurückerkämpfen, aber mit der Sprache hört auch die Nation auf“. Doch konnte auch auf diesem Gebiete nur wenig erreicht werden. Man fürchtete, daß mit der Herrschaft der ungarischen Sprache die Protestanten in allen Ämtern das Übergewicht erhielten¹⁾. Im allgemeinen herrschte bei der Regierung noch das vollste Mißtrauen gegen alle nationalen Bestrebungen, und selbst die größte Loyalität konnte daran nichts ändern. Als aus freiwilligen Beiträgen ein Fonds für eine adelige Militärakademie zustande kam, verhinderte der Hof die Errichtung dieser so notwendigen Anstalt.

Nach dem finanziellen Bankrott Österreichs (20. Februar 1811) kam es zum Bruche. Die Komitate und der Reichstag wollten die Verordnungen (Patente) des Finanzministers nicht anerkennen. Sie protestierten dagegen, daß Ungarn auf irgend eine Weise ohne Einwilligung der Stände belastet werden könne. Sie erhoben das Recht der finanziellen Unabhängigkeit zum staatsrechtlichen Prinzip. Ungarn wollte ungesetzlich keine Bürgschaft für die Finanzoperationen und Schulden der Wiener Regierung übernehmen. Der Reichstag von 1811—12 ging ohne Ergebnis auseinander.

Es wurde keiner mehr einberufen, auch als der gesetzliche Termin von drei Jahren verstrichen war. Im Rahmen der heiligen Allianz war kein Raum für die Selbständigkeit, für das Recht

1) Geheime Relationen vom Reichstage 1790—91.

Ungarns, das selbst in seinem damaligen zerrütteten Zustande so viel Keime der Freiheit barg. Die Sicherheit der internationalen Lage schien es der Wiener Politik möglich zu machen, Ungarn ohne Gewalt mit Hilfe der ihrer Nation entfremdeten geistlichen und weltlichen Oligarchie als Provinz in das österreichische Kaiserreich einzufügen¹⁾.

Man erwies dem Prinzip der Legitimität die Ehre, die altererbte ungarische Konstitution als eine gesetzliche den neuen gemachten revolutionären Konstitutionen entgegenzusetzen. „Die Menschen sind toll und suchen imaginäre Verfassungen; Ihr Ungarn, im Besitze der alten Verfassung, seid glücklich!“ waren Kaiser Franz' Worte (1820). Aber daran, daß diese Konstitution nicht nur Adelsrechte, sondern auch nationale Freiheit und staatliche Selbständigkeit sichere, dachte man ebensowenig, als an die zeitgemäße Umgestaltung dieser schon 1790 als veraltet angesehenen Verfassung. Der Hof wollte keine Reform aus Furcht vor Demokratie und Revolution; der größte Teil des Adels war zufrieden, besaß er ja alles, was er wünschte. Man sagte wohl: *Extra Hungariam non est vita*, und das Land, die Nation, die Verfassung eilten dem raschen Verfall entgegen.

Wie bisher so oft, machten auch jetzt die auswärtigen Wirren dem Absolutismus ein Ende. Die Intervention in Sardinien und Neapel (1821) hatte neue Forderungen von Geld und Soldaten zur Folge. Man suchte das Gesetz, welches jede Auflage an Gut und Blut vom Reichstage abhängig machte, zu umgehen. Die Steuer blieb nominell ebenso hoch, nur forderte man ihren Betrag anstatt in den seit 1816 zirkulierenden Einlösungsscheinen in Silber ein, was zweiundeinhalbmal so viel ausmachte. Rekruten aber forderte man unter dem Vorwande, es seien von den seit 1813 (ungesetzlich) ausgeworfenen noch 30 000 rückständig. Mehrere Komitate waren bereit, diese Forderungen einzutreiben, andere, aber (dieselben, die vor einem Menschenalter Josef II. widerstanden) protestierten und appellierten an den gesetzlichen Reichstag. Der König griff zu dem gewöhnlichen Mittel, um diese mürbe zu machen. Er sandte königliche Kommissäre, meistens Generale, aus, welche die Komitate zwangen, die dem König mißliebigen Beschlüsse zurückzuziehen. Auch dies gelang nicht überall. Der Magistrat des Komitats Bars trat zurück; es war niemand da, der

1) Bei der Errichtung des erblichen Kaiserreiches Österreich erklärte Kaiser und König Franz, daß dadurch den Rechten und Freiheiten des Königreichs Ungarn keine Art Präjudiz erwachsen könne (1804).

verwaltete, niemand, der den königlichen Kommissär erwartete. Diese aufs äußerste getriebene passive Resistenz erreichte ihren Zweck. König Franz und sein Staatsminister und Kanzler Fürst Metternich mußten einsehen, daß sie nur die Wahl haben, das ganze Gebäude umzustürzen oder einzulenkten. Der Geist der Anhänglichkeit an die Garantien der Freiheit ward durch diesen Kampf der Komitate in dem Maße geweckt, daß die Anwendung von Gewalt unabsehbare Folgen nach sich gezogen hätte. Der König gab nach und berief 1825 den Reichstag.

Das Schauspiel von 1790 erneuerte sich, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Loyalität nicht ins Wanken gekommen war. Die Verteidigung, Verschanzung der Verfassung war wieder das Losungswort. Der König erklärte in seiner Thronrede, „daß die letzten Ereignisse seinem väterlichen Herzen schmerzen“ ¹⁾. Er wünsche nichts als die Erhaltung der Verfassung und das Glück dieser ihm so lieben Nation, in welchem er das eigene finde. Die Verfassung war hergestellt, doch fehlte noch viel zu ihrer Sicherheit und zur Selbständigkeit.

Besonders war die Frage, ob die königlichen Kommissäre, die Vollzieher der ungesetzlichen königlichen Befehle, nach dem Wortlaut der alten Gesetze (1507) bestraft werden sollen, von großer staatsrechtlicher Wichtigkeit. Der König wendete ein, daß er nicht nur herrsche, sondern auch regiere, und da er nicht verantwortlich sei, können auch die Vollführer seines Willens es nicht sein. Die Stände dagegen forderten die Loslösung der geheiligten Person des Königs von seinen verantwortlichen Ratgebern und Werkzeugen. So hielt die große Frage von der Verantwortlichkeit der Regierung wieder ihren Einzug, ohne aber noch entschieden zu werden.

Lange und heftig war dieser Kampf um die Garantien der Verfassung. Es handelte sich bloß um die Restauration des Alten; an Reform dachte man noch nicht. Der Reichstag begnügte sich damit, Deputationen auszusenden, die dem nächstfolgenden Reichstage über die Arbeiten der 1791 entsandten Deputationen Bericht erstatten sollen.

An Gesetzen war dieser Reichstag also ziemlich steril und doch gehört er zu den wichtigsten unserer Geschichte. Denn in ihm trat jene Generation ins öffentliche Leben, welche die großen Ereignisse der letzten Jahrzehnte mitangesehen hatte, für Freiheit,

1) „Doluit paterno cordi nostro.“ Dieselbe Wendung in der Thronrede vom 21. Mai 1906.

Fortschritt schwärmte, das Beste der westeuropäischen Bildung sich angeeignet hatte und dabei für die Entwicklung der Nation, für ihre Kultur und Sprache arbeiten wollte.

XV. Reform und Revolution. Graf Széchenyi und Kossuth.

Diese Vereinigung der modernen europäischen Ideen mit flammender Vaterlandsliebe und glühendem Sinn für Nationalität fand in dem Grafen Stéfan Széchényi, „dem größten Ungarn“, ihren bedeutendsten, auch universalhistorisch hervorragenden Vertreter. Als in der Sitzung vom 3. November 1825 von einer Anstalt zur Vervollkommnung der nationalen Kultur die Rede war und Paul v. Nagy erklärte, dazu gehöre bloß Geld, erhob sich der Graf, damals Husaren-Kapitän, und sagte ruhig, er sei bereit, sein jährliches Einkommen einem Institute, das der Pflege der ungarischen Sprache dient, zu widmen. Andere Magnaten folgten seinem Beispiele. Die Gründung der ungarischen Akademie sollte die Sprache entwickeln. „Die Sprache reißt die Nation mit sich“; die in geistiger und materieller Arbeit fortschreitende Nation solle dann fähig sein, ihren Staat neu zu begründen.

Széchenyi glühte für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes, wie je ein Magyare. Er sah aber sehr wohl ein, daß das Aufwerfen der staatsrechtlichen Fragen zu Konflikten führen könne, zu deren siegreicher Durchkämpfung er seine zurückgebliebene und, wie er sagt, agonisierende Nation weder moralisch, noch materiell für stark genug hielt. Die innere Réform jedoch, die Entwicklung der Sprache, die Hebung der Agrikultur und des Kredites, vor allem die Stärkung der sittlichen und geistigen Elemente könne man durchführen, ohne auf Hindernisse von seiten der Regierung zu stoßen. Ja die Regierung müsse in ihrem eigenen Interesse alles aufbieten, damit dieses so loyale und treue Land aufblühe. „Herr und König“, so sprach er, „gib der Nation, was ihr ist, damit die Nation geben könne, was des Königs ist“. Seine Worte, mehr noch seine Taten rissen den größten Teil des national fühlenden Adels mit sich. Er war der erste ungarische Staatsmann, einer der wenigen in der Weltgeschichte, die ihr Volk durch innere Entwicklung, durch geistige und materielle Arbeit zu einer

höhern, sittlichen Kulturstufe erheben wollten. Es ist selbstverständlich, daß ihn nur wenige verstanden; er stand zu hoch über seinen Zeitgenossen. Aber das Nützliche seiner Pläne sahen viele ein, und es ward die Reform, auch wenn sie Opfer an persönlichen und Standesinteressen fordert, wieder zum alleinherrschenden Losungswort.¹

Andererseits geboten die internationalen, besonders die orientalischen Verwickelungen (der türkisch-russische Krieg 1828—29) der österreichischen Regierung, die ungarische Verfassung, die noch 1825—27 gefährdet war, nicht anzutasten. Noch größer war der Einfluß der Juli-Revolution. Die Throne wankten; in dem als revolutionär verschrienem Ungarn regte sich niemand. So erklärte selbst Metternich, daß das beste Schutzmittel gegen die Revolution die Reform sei.

So war der Boden gefunden, auf welchem die Nation sich mit Anspannung ihrer Kräfte die neuen Bedingungen ihres Daseins und ihres Fortschrittes erringen konnte. Der kurze Reichstag von 1830 bewilligte 48000 Soldaten für die „ungarische National-Miliz“¹⁾. Die Bewilligung war jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft. Die Dienstzeit wurde auf 10 Jahre festgestellt, und 20000 von dieser Zahl sollten nur in dem Jahre ausgehoben werden, wenn es zum Kriege komme. Die Überlebenden aber sollen gleich nach beendetem Kriege zurückkehren können. Eine wichtige Neuerung war; daß der Hofkriegsratspräsident vor der Reichstagskommission erscheinen und dort die Notwendigkeit dieser Aushebung darlegen mußte.

Als Äquivalent für dieses Angebot diente die gesetzliche Förderung der ungarischen Sprache. Laut G. A. Art. VIII, 1830 solle der Statthaltereirat mit den an ihn in dieser Sprache schreibenden Komitaten ungarisch korrespondieren. Ebenso solle die königliche Kurie die an sie gelangenden ungarischen Prozesse in dieser Sprache verhandeln und referieren. Bei allen, sowohl zivilen als geistlichen Gerichten, steht es frei, die Prozesse in ungarischer Sprache zu beginnen. Von nun an kann nur der ein öffentliches Amt erlangen, der dieser Sprache kundig ist. Auch zur Erlangung der Advokatur ist dies vom 1. Januar 1834 an notwendig. Die Stände danken S. M. für die Anordnung, daß die ungarischen Regimenter und Kommandos von nun an auch ungarische Dokumente annehmen müssen.

1) Dies ist der amtliche Name des ungarischen Kontingents in den Akten des Kriegsministeriums.

Die Krönung des Thronfolgers Ferdinand zum „jungen“ König auf diesem Reichstage auf Grund der alten Diplome, schien die gesetzliche Kontinuität auch für die folgende Generation zu sichern.

Der nächste Reformreichstag sollte schon 1831 zusammentreten. Die Cholera machte dies unmöglich. Die infolge dieser Seuche auftretenden Bauernunruhen zeugten von der Verwilderung des Volkes, der Unzweckmäßigkeit der bestehenden Institutionen, der Schwäche der Adelherrschaft und förderten die Verbreitung der liberalen Ideen. So geschah es, daß, als der Reichstag Ende 1832 sich versammelte, der größte Teil des besitzenden Adels für die Sache der Reform gewonnen war. Die Komitate entsandten hier besten Männer, Männer, in denen neben dem nationalen Eifer und der im öffentlichen Leben gewonnenen Erfahrung auch die Ideen des damals herrschenden Liberalismus und Parlamentarismus lebendig wirkten. Die Reformpläne von 1791—93 wurden vorgenommen und für veraltet befunden. „Die Regierung wünscht das Urbarium um des Urbariums willen; wir, um durch das Urbarium eine Nation zu schaffen“, schrieb B. Nicolaus Wesselényi. Unter Führung von Franz Kölcsey, Stefan Bezerédj, dann des alle anderen verdunkelnden Franz Deák forderten die Stände, daß die Bauern sich für immer von allen Giebigkeiten loslösen können, daß die Patrimonialgerichte aufhören, und waren bereit, auch bedeutende finanzielle Opfer zu bringen. Die Magnaten aber und der Hof, der von den alten josefinischen Traditionen abwich und in all diesem demokratische Umtriebe witterte, verhinderten jede einschneidende Neuerung. Nur das Recht wird den Bauern eingeräumt, im eigenen Namen Prozesse führen zu können. Nur Künstler und Handwerker, sowie Kauf- und Handelsleute, die keinen Grund besitzen, dürfen ihre Giebigkeiten mit Geld ablösen.

Trotz des hartnäckigen Widerstandes der Prälaten und Magnaten — der Oberstlandesrichter Graf Cziráky erklärte beispielsweise: die Herrschaft der ungarischen Sprache führe zum Sturz der Nation — wurde diese Sprache zum ersten Male zur Amtssprache erhoben. Der ungarische Text der Gesetze ward als der ursprüngliche und authentische anerkannt. Wo ungarische Predigten gehalten werden, sollen auch die Matrikel in dieser Sprache geführt werden¹⁾.

Die wichtigste Reform war jedenfalls die im bescheidensten Rahmen auftretende Besteuerung des Adels. Széchenyi wollte

1) G. A. III, 1832—36. Die Sprachengesetze von 1790—1844. Enchiridion S. 790—795.

eine Gesellschaft zum Bau einer Kettenbrücke zwischen Buda und Pest gründen. Dazu war nötig, daß jeder, auch der Edelmann, den Brückenzoll bezahle. Man sah wohl, daß es sich um ein Prinzip handele, und beschloß doch mit großer Majorität die Neuerung. Es war dies der erste Riß im Gebäude der Privilegien, die erste Belastung der „jungfräulichen Schultern“ des Adels.

Dem Auftauchen immer neuer konstitutioneller und staatsrechtlicher Fragen war es zuzuschreiben, daß die Errungenschaften dieses Reichstages weder mit seiner Dauer (1832—36), noch mit der zu ihrer Durchführung verwendeten Energie im richtigen Verhältnis standen. Seit 1790 wurden die Diarien und Akten der Reichstage gedruckt. Jetzt wurde Ludwig von Kossuth, damals Ablegat eines abwesenden Magnaten, von den Ständen betraut, auch die Reden zu publizieren. Die Regierung, wohl ahnend, welches Agitationsmittel damit der Opposition zu Gebote steht, ließ die Lithographie in Beschlag nehmen. Kossuth war gezwungen, seine Arbeiten durch die patriotische Reichstagsjugend¹⁾ abschreiben zu lassen. Nach dem Reichstage veröffentlichte er die Verhandlungen der Komitate und diese unterstützten ihn im Kampfe gegen die Regierung, bis diese endlich 1837 ihn verhaften ließ. So ward die Frage der Preß- und Redefreiheit aufgeworfen.

B. Nicolaus Wesselényi sagte in einer Rede (Ende 1834), daß die Regierung die Unterdrückung der Bauern benützen könne, um die Adelherrschaft und mit ihr die Konstitution zu stürzen. Dafür wurde er des Hochverrates angeklagt. Als er später (1835) die Verhandlungen des siebenbürger Landtages lithographieren ließ, machte ihm auch die siebenbürger königliche Tafel den Prozeß. So trat die wesentliche, 1825—27 unentschieden gebliebene Frage neuerdings auf: ob die Beleidigung der Regierung Hochverrat sei?

Auch das Verhältnis zu Österreich kam zur Sprache. Als Franz I. starb (2. März 1835), schrieb der neue König als Ferdinand I. an den Reichstag. Die Opposition behauptete mit Recht, daß Ferdinand als Kaiser von Österreich wohl der Erste sei, als König von Ungarn aber der Fünfte. Der Titel negiere also die Unabhängigkeit Ungarns. Der Hof mußte nach langem Sträuben nachgeben.

1) Die jungen Leute, welche die Abgeordneten oder Magnaten als Schreiber oder zu ihrer Ausbildung begleiteten, meistens Juraten (Patvaristen, Advokatur- und Richterandidaten). Sie bildeten einen großen, oft lärmenden Teil der Galerie, waren einigermaßen der Chor der Versammlung und kamen oft mit dem Präsidenten und den Konservativen in Kollision.

Nicht die nächsten Ziele der Opposition, sondern der sich kundgebende neue Geist, drängte die Regierung dazu, der nationalen Bewegung wieder mit Gewalt entgegen zu treten. Sie fand Stützen an einem großen Teil der Magnaten, an dem Klerus, der die neue Richtung mit Recht fürchtete, an allen, die Interesse und Tradition ans Alte knüpften. Hinter der nationalen Reform, die sich bis dahin in engen Bahnen bewegte, sah man schon das Gespenst der Revolution. Man mußte wohl einsehen, daß die einzelnen Fragen nicht erledigt werden können, ohne daß der ganze Komplex der Gegensätze aufgerollt werde; daß die Errichtung des nationalen und liberalen Staates nicht bloß das Ende der Adels Herrschaft, sondern auch den Sturz der ungesetzlichen Ausbeutung Ungarns durch Österrich bedeute. Neben dem ständischen Liberalismus sah man schon die Keime des internationalen Radikalismus emporsproßen. Im Kreis der Reichstags-Jugend hatte sich ein Klub unter der Parole der Menschenrechte organisiert. Der Reichstag hatte für die unterdrückten Polen Partei ergriffen. In Wien aber war seit 1835 der russische Einfluß allmächtig. Czar Nicolaus I, stellte schon seine bewaffnete Intervention für den Fall eines ungarischen Aufstandes in Aussicht. Genug Gründe, um das bisherige schlaife System zu ändern. Der neue ungarische Kanzler, Graf Fidelis Pálffy, der kaum ein Wort ungarisch wußte, war ein bereitwilliges Werkzeug der kirchlich-politischen Reaktion.

Nach dem Schlusse des Reichstages wurden die Prozesse gegen Wesselényi weitergeführt, Kossuth und die Führer der Reichstagsjugend aber als Hochverräter angeklagt und verhaftet. Die königliche Kurie verurteilte sie alle. Das Prinzip, daß der König nicht nur herrsche, sondern auch regiere, und demzufolge die Beleidigung der Regierung Felonie (*nota infidelitatis*) sei, wurde so von dem obersten Gerichtshof auf Grund eines Satzes der Einleitung des Tripartitum zu Recht anerkannt. Die Freiheit der Presse und des Wortes fand keine konstitutionelle Garantie. Es schien, als ob die Reaktion von 1795 wieder eintreten sollte, denn mit den Radikalen sollten auch die Liberalen leiden. Da aber die ganze liberale Richtung mit der Entwicklung der Nationalität eng verknüpft war, sollte auch „der Magyarisismus“ in engere Schranken verwiesen werden.

Diesem Bestreben gebot, wie so oft, die äußere Lage Einhalt. Die ägyptischen Verwickelungen, das Vordringen Rußlands, andererseits die Stellungnahme Frankreichs ließen das Anwachsen des Mißvergnügens in Ungarn als nicht ungefährlich erscheinen. Die Einberufung des Reichstages für den gesetzlichen Termin wurde

beschlossen. Der Kanzler wurde entlassen. Doch genügte dies nicht, die Opposition zu entwaffnen. Diese schöpfte wie immer aus den Übergriffen und Fehlern der Regierung ihre beste Kraft. Zu großer Majorität gelangt, wollte sie vorerst den großen Beschwerden, der Verletzung der Redefreiheit abhelfen. Um dies zu erlangen, beschloß sie unter Führung Deáks, die Propositionen der Regierung wohl zu verhandeln, aber in kein Gesetz zu willigen, so lange die Rechte der Stände nicht gewahrt sind (Iunctun). Der Hof suchte auf alle Weise die Deputierten mürbe zu machen, aber Deáks Autorität hielt die Majorität zusammen und da er ebenso mäßig als entschieden war, die französische Verwicklung aber die Rekrutierung notwendig machte, mußte die Regierung nachgeben. Die Gefangenen wurden in Freiheit gesetzt und der König erklärte, die Gesetze und die Rechte des Reichstages aufrecht halten zu wollen. Die Versöhnung, an welcher außer Deák dem Palatin Erzherzog Josef der Hauptanteil zukam, war vollkommen. Das gegenseitige Vertrauen ließ eine Reihe von Reformen möglich erscheinen (1840, April).

Unter der Einwirkung der neuen Ideen war das altkonservative Element selbst bei den Magnaten im Schwinden. Die jüngere Generation, deren wirksamste Vertreter die Grafen Aurel Dessenoffy, und Georg Apponyi und Baron Samuel Jósika waren, suchten die Regierung durch Reformen zu stärken. Sie nannten sich die „bedächtig fortschreitende Partei“. So gab es eigentlich kein prinzipielles Hindernis mehr. Die Frage der Ablösung der Bauernlasten wurde erledigt, und sowohl einzelnen als Gemeinden möglich gemacht, sich loszukaufen. Zur Hebung des Verkehrs wurde ein Handels- und Wechselgesetz votiert und Handels- und Wechselgerichtshöfe errichtet. Die Ständetafel wollte selbst die Juden emanzipieren; dem stand aber das Oberhaus im Wege. Die ungarische Sprache ist von nun an die Sprache des Reichstags auch dem König gegenüber und die Sprache aller Behörden. Die Matrikel werden nach drei Jahren überall in dieser Sprache geführt. Zu Geistlichen aller Konfessionen können nur solche angestellt werden, die dieser Sprache kundig sind.

Die folgenden Jahre waren die Epoche der größten Agitation auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Das Gefühl, daß man hinter Europa zurückgeblieben sei und daß man die Nation geistig und materiell durch freie Institutionen heben müsse, ward allgemein. Während bis dahin eigentlich nur der begüterte und Amtsadel am politischen Leben Teil genommen hatte, breitete sich nun die Bewegung auf immer weitere Kreise aus. Das Losungswort

der Liberalen, daß die adelige Steuerfreiheit aufhören müsse, rüttelte selbst die untersten Schichten des Bundschuhadels auf; die Aussicht auf freien Besitz mußte den Bauernstand aufregen. Dabei machte sich das Bedürfnis, einen Bürgerstand zu schaffen, wie er im westlichen Europa schon in voller Kraft blühte, immer mehr geltend. Die Städte sollten in den Besitz der vollen politischen Rechte gelangen, autonom sein, und auch im Reichstage gebührenden Einfluß besitzen. Dazu war aber nötig, sie der ungarischen nationalen Idee zu gewinnen und sie von der drückenden Vormundschaft der Hofkammer zu befreien. Nicht nur der Ackerbau solle sich heben, sondern das Land solle sich auch in Industrie, Handel und in den schönen Künsten in die Reihe der Kulturstaaten stellen. Besonders Kossuth entfaltete die ganze Macht seiner Begeisterung, um diese Ideen zum Siege zu führen. Sein Blatt „Pesti Hireap“ („Pester Nachrichtenblatt“) wurde der Mittelpunkt der ganzen Agitation.

Dem trat nun Széchenyi entgegen, er, den gerade Kossuth den „größten Ungar“ genannt hatte. Gegen die Ideen habe er nichts einzuwenden, diese seien seine eigenen. Wohl aber finde er die „Taktik“ gefährlich. Das Aufwerfen so vieler Fragen ohne Vorbereitung müsse zur Revolution, zum Ruin führen. Die Opposition aber, selbst Deák gab Kossuth Recht. Széchenyi suchte nun die Revolution der Geister, die er selbst begonnen, einzudämmen. Er trat der Sucht, zu magyarisieren, entgegen, er erklärte in seiner Rede in der Akademie, daß die Hegemonie der Magyaren rein auf geistiger und moralischer Superiorität beruhen müsse. Diese gewinne und ziehe an, während Gewalt und Roheit nur abschrecken. Das Volk müsse früher erzogen werden, um in die Schanzen der Verfassung Einlaß zu erhalten.

Der Gegensatz ward immer schärfer. Kossuth, der das Bürgertum neu schaffen wollte, suchte vor allem die Industrie und den Handel zu heben. Da das alte Zollsystem, das die ungarische Industrie vernichtete, noch bestand, mußte dieses Bestreben zu einem Konflikt mit der Regierung und Österreich führen, ein Konflikt, dem Széchenyi im Interesse der friedlichen Entwicklung möglichst ausweichen wollte.

So stürmten alle Probleme des modernen Staates auf einmal auf Ungarn ein. Selbst der konfessionelle Zwiespalt flammte wieder aufs neue auf. Einige Bischöfe forderten nämlich Reverse bei der Einsegnung gemischter Ehen, was dem Gesetze von 1790—91 widersprach, und legten dem gesetzlich gestatteten Übertritt zum

Protestantismus alle möglichen Hindernisse in den Weg. Ein großer Teil der liberalen Katholiken war mit den Protestanten darüber einig, daß dem Einhalt geboten werden müsse. Die Komitate verurteilten die renitenten Geistlichen zu Geldbußen, selbst Széchenyi drohte mit: „no popery“. Eine Mission des Bischofs Lonovics nach Rom brachte wohl Abhilfe, aber der Sturm hielt an. Der Ruf nach Säkularisation wurde allgemein.

Alle diese Kämpfe wurden in den Komitaten geführt. Es galt dort die Majorität zu gewinnen, um die Magistrate und Deputierten wählen, und die Instruktion der Deputierten, von welcher ihr Verhalten auf dem Reichstage abhing, vorschreiben zu können. Wo schöne Reden nicht halfen, mußten Gastereien und Bestechungen, im schlimmsten Falle die Knüppel betrunkenen Adelsrotten herhalten. „Korteskedés“, das Aufwenden aller erlaubten und unerlaubten Mittel, um im Wahlkampfe zu siegen, wurde erst damals zum nationalen Laster¹⁾.

In der Steuerfrage siegte 1843, mit solchen Mitteln, die konservative Partei. Deák, obwohl gewählt, wollte das „blutbefleckte Mandat“ nicht annehmen, und blieb dem Reichstage fern. In den anderen Fragen aber erlangte die radikale Richtung die Oberhand. So kamen nun 1843—1844 alle Wünsche und Gravamina an die Tagesordnung. Selbst die Säkularisation ward im Prinzip angenommen²⁾. Aber ohne Führer konnte die Opposition dem Oberhause und der Regierung gegenüber nur wenig durchsetzen. Der Entwurf eines Strafgesetzes und einer Strafprozeßordnung, größtenteils Deáks Werk, ward ebenso wenig Gesetz, als die Städteordnung und die Regelung der Landeskasse, zu der auch der Adel beisteuern sollte: Die wichtigsten Ergebnisse waren: 1. Das Religionsgesetz (III). Die vor den evangelischen Geistlichen geschlossenen Ehen werden für legitim erklärt. Die Frage der Reverse hatte also die Aufhebung der in diesem Punkte für die Katholiken günstigen Gesetze von 1791 zur Folge. 2. Das Sprachgesetz (II). Alle königlichen Zuschriften usw. an den Reichstag sollen ungarisch verfaßt sein. Die Sprache des Reichstages ist ausschließlich die ungarische. Nur den Deputierten der Nebenländer (Kroatien, Slavonien) ist es noch für 6 Jahre gestattet, lateinisch zu sprechen, wenn sie der ungarischen Sprache

1) Das Wort stammt aus dem spanischen Cortes. Es scheint sich erst nach 1821 bei uns verbreitet zu haben. Graf Karl Andrassy, Vater des berühmten Staatsmannes, nannte diesen Zustand: Knüppelherrschaft.

2) Das Komitat Borsod hatte die Verwendung der überflüssigen Kirchengüter zu Schulzwecken gefordert.

nicht mächtig sind ¹⁾. Die Gesetze werden nur in ungarischer Sprache verfaßt und sanktioniert. Die königliche Kanzlei gebraucht diese Sprache auch in ihren an Private gerichteten Zuschriften. Der Statthaltereirat benützt diese Sprache in allen inländischen Angelegenheiten.

Die Sprache der königlichen Kurie, sowie aller Gerichtshöfe auch der Konsistorien ist allein die ungarische. Die Munizipien der Nebenländer sollen die ungarischen Zuschriften verhandeln und beantworten, wie auch vice versa. Se. Majestät hat bereits befohlen, daß die ungarische Sprache in allen Akademien und Gymnasien der Nebenländer als ordentliches Studium gelehrt werde. Ebenso hat Se. Majestät angeordnet, daß in den Schulen innerhalb der Grenzen ²⁾, die Unterrichtssprache die ungarische sei. So erwarb die ungarische Sprache nach einem 50jährigen Kampfe eine Stellung, welche sie später nicht ganz behaupten konnte.

Ebenso radikal war 3. die Lösung der Besitz- und Amtsfrage. Artikel IV. erklärt, daß alle einheimischen, zu den rezipierten Religionen gehörigen Nichtadeligen adelige Güter besitzen können. V. Ebenso können dieselben jedes, von Ernennung oder Wahl abhängende Amt bekleiden.

Die Frage zwischen Schutzzoll und Freihandel wurde auf diesem Reichstage zum erstenmale ernst erörtert. Die Opposition wünschte die Aufhebung des bisherigen Zollsystemes und Schutzzölle zur Hebung der ungarischen Industrie. Ihre Anträge erhielten die Majorität, wurden aber von der Regierung zurückgewiesen. So entstand, vom Reichstage patronisiert, der ungarische Schutzverein, „der die Zollschranken vor den Schwellen der Patrioten aufrichten sollte“. Der Verein, unter Leitung Kossuths, zählte in kurzer Zeit 60 000 Mitglieder und ging mit großer Begeisterung ans Werk, den schon bestehenden Manufakturen aufzuhelfen und neue zu errichten. So ward die wirtschaftliche Scheidung von Österreich zuerst in Angriff genommen. Nach vielversprechenden Anfängen verlief aber die ganze Bewegung im Sand, andere, noch wichtigere Aufgaben mußten gelöst werden.

Die Lage Ungarns zog die Aufmerksamkeit Europas immer mehr auf sich. Das kräftige Auftreten der Nationalität, der Drang, einen Staat zu bilden, mußte die Wiener Regierungskreise aus ihrer Untätigkeit aufrütteln. Metternich sah Ungarn schon der

1) Dies war die Lösung der stürmischen Auftritte, welche die lateinischen Reden der kroatischen Deputierten hervorriefen.

2) D. h. Kroatien-Slavonien ausgenommen.

Revolution verfallen. Er sah die Notwendigkeit der Reformen ein, wollte sie aber durch die Regierung durchführen lassen, um diese zu stärken und der Opposition die besten Waffen aus der Hand zu winden. Vor allem aber müsse die Autorität der Regierung hergestellt, die Opposition erdrückt werden. Graf Georg Apponyi solle als Vizekanzler die Geschäfte führen. Széchenyi war bereit, ihn zu unterstützen, wenn die Regierung seine Pläne zur Hebung der Kultur und des Nationalwohlstandes förderte. Schon 1845 wurde beschlossen, das Schutzzollsystem aufzugeben und die Zollschranken gegenüber Ungarn aufzuheben, wie es alle Reichstage von 1807 bis 1840 betreffs besserer Verwertung der Produktion gefordert hatten. Zur Entschädigung solle, da in Österreich das Tabakmonopol schon lange bestand, dieses auch in Ungarn eingeführt werden.

Mit dieser wirtschaftlichen Einigung solle die politische Hand in Hand gehen. In Österreich war die Verwaltung kaiserlich, in Ungarn ständisch. Die Komitate maßten sich beinahe staatliche Rechte an; in den letzten Jahren führten sie mehrere Reformen ein, bevor sie noch gesetzlich beschlossen waren. Es war dieselbe Frage, die unter Maria Theresia und Josef II. dominierte: die Herstellung des direkten königlichen Einflusses in den Munizipien. Dies widersprach zwar dem innersten Wesen der ungarischen Verfassung, Apponyi fand jedoch einen Ausweg. Es war von jeher Sitte, an die Stelle der gebrechlichen oder zu jungen Erbobergespane Administratoren einzusetzen. Dies sollte nun allgemein werden. In 30 Komitaten wurden Männer mit der Leitung der Verwaltung betraut, die Werkzeuge der Regierung zu sein versprochen. Sie sollten im Komitat residieren, arbeiten, was die Obergespane nur mehr selten taten, vor allem aber die Opposition brechen und der Regierung die Majorität sichern.

Da die Regierung mit Energie auftrat, die Administratoren auch vor Gewalt nicht zurückschreckten, andererseits aber Széchenyis Beispiel und Wirksamkeit (besonders die Regulierung der Theiß) viele anlockte, schien es eine zeitlang, als ob dieses Verfahren zum Ziel führen sollte. Die Opposition fühlte den Boden unter sich wanken. Andererseits aber führte die Brutalität der Administratoren viele ins Lager der Opposition. Noch wichtiger war es, daß die Regierung nichts gegen die Übergriffe der illyrischen Partei tat, die in Kroatien immer mehr Boden gewann, von Groß-Kroatien träumte und die Anhänger der ungarischen Partei (Magyaronen) unterdrückte.

Der Angriff auf die Komitate, „die Basteien der Verfassung“, zog weitgehende Folgen nach sich. Der größere Teil der Opposition sah in ihnen die einzige Stütze der Nation, die mit allen Mitteln befestigt werden müsse. Diejenigen aber, die für den engen Anschluß an Westeuropa schwärmten, sahen bloß die eingefleischten Mißbräuche dieser uralten Institution, die jeder Besserung im Wege stehe. Selbst ihren konstitutionellen Wert zogen sie in Zweifel. Die Souveränität müsse bei der Nation sein, nicht bei ihren Teilen, bei dem ganzen Volke, nicht beim Adel. Sie sahen die Notwendigkeit einer starken Regierung ein, doch müsse diese, um nicht fremden Interessen zu dienen, einer Volksvertretung gegenüberstehen, dieser verantwortlich sein. So brachten die „Doktrinäre“, voran B. Josef Eötvös, die parlamentarische Regierungsform als Krönung der Reformen in Vorschlag¹⁾. Das Verfahren Apponyis führte zur selben Folgerung. Bis dahin stand die Regierung gewöhnlich einer oppositionellen Majorität gegenüber. Dadurch, daß sie jetzt alles aufbot, um sich die Mehrheit zu sichern, erkannte sie zugleich das parlamentarische Prinzip an. Eben die Konservativen konstituierten sich zuerst als Partei (1846). Viel schwerer war es, die verschiedenen Nuancen der Opposition zu vereinigen. Dies gelang erst Deák, der ihr Programm verfaßte (Juni 1847). In diesem steht neben den Reformen die Durchführung des Artikels X, 1791 (staatliche Unabhängigkeit), und zu ihrer Sicherung die Einführung der verantwortlichen Regierung in erster Reihe.

Von großer Wirkung waren auch die Ereignisse in Galizien (Februar 1846), wo die Bauern, wie man behauptete, unter Mitwirkung der österreichischen Beamten die polnischen Herren niedermetzelten. Ähnliches war auch in Ungarn zu befürchten, wenn die nationale Bewegung das Volk nicht mit sich riß. Zudem bewies ja der Erfolg der Administratoren, daß der Adel zur Sicherung der Verfassung unzulänglich sei. Kossuth trat im Juni 1846 mit dem Plane auf, der nächste Reichstag solle die Bauern sofort befreien und die Teilnahme des Adels an den Gemeinlasten durchführen, damit nicht das Volk allein sich die Freiheit erkaufe. Er wollte sich direkt an das Volk wenden, das demokratische Element in die Verfassung einführen.

So gingen die Wahlen (Herbst 1847) in der größten Aufregung vor sich. Kossuth wurde im Komitat Pest gewählt; um ihm entgegenzutreten, ließ auch Graf Széchenyi sich wählen. Beinahe alle

1) Reform von B. Josef Eötvös. Leipzig 1846.

Komitate stimmten nun in der Frage der Reformen überein. Der Reichstag von 1847—48 begann unter großen Feierlichkeiten. König Ferdinand V. eröffnete ihn mit einer ungarischen Ansprache, zum ersten Male seit mehr als 300 Jahren. Dann wurde der Sohn des anfangs 1846 verstorbenen hochverdienten Palatins Josef, Erzherzog Stefan einstimmig zum Palatin gewählt.

Bei der Adreßdebatte ergab es sich, daß die Opposition die Majorität besitze. Ihr Redner Kossuth betonte besonders die Unabhängigkeit und die Beschwerden über die Administratoren. Der Zweck der Opposition war, Apponyi zu stürzen, und da das Oberhaus die Adresse nicht annahm, ließ sie diese und mit ihr den Dank an den König einfach fallen. Die Regierung suchte aber in die Reihen der Opposition Unfrieden zu säen, was um so leichter schien, als viele nur ungern sich der Führerschaft Kossuths fügten. Bei einer Abstimmung über die Administratoren blieb er in der Minorität. Er erklärte, daß man den Kampf wolle, man werde ihn haben. Die Regierung dachte daran, den Reichstag zu schließen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werde.

In diese Wirren fiel die Nachricht von dem Siege der Februar-Revolution in Paris. Kossuth ergriff den Moment. „Er war schon im Revolutionsfieber“¹⁾; dabei sah er seine Stellung erschüttert, die Freiheitsbewegung gefährdet. Am 3. März 1848 stellte er der Ständetafel (Unterhaus) den Antrag, den „drohenden Umsturz durch Einführung freier Institutionen in Österreich und durch Einsetzung einer verantwortlichen Regierung in Ungarn zu begegnen“. „Ewig ist das Volk, ewig sei das Vaterland dieses Volkes und ewig der Glanz der Dynastie, welche wir als Herrscher anerkennen. Die Männer der vergangenen Zeit gehen in einigen Tagen zu Grabe; aber auf den hoffnungsvollen Sproß der Dynastie, Erzherzog Franz Josef, der bei seinem ersten Auftreten²⁾ die Liebe der Nation gewann, harret die Erbschaft eines glänzenden Thrones, der seine Kraft aus der Freiheit schöpft“. Die Adresse wurde angenommen; das Oberhaus jedoch hielt keine Sitzung, da die Regierung unschlüssig war. Man beriet über die Auflösung des Reichstages. Széchenyi bot sich zum königlichen Kommissär an. Bevor noch etwas beschlossen war, brach die Revolution am 13. März in Wien aus und erfolgte Metternichs Sturz. Nun eilte das Oberhaus, die Adresse anzu-

1) Széchenyis Worte.

2) Bei der Einführung des Erzherzogs Stefan in die Leitung des Komitats Pest fungierte der junge Erzherzog als königlicher Kommissär und hielt eine ungarische Rede.

nehmen. Eine große Deputation ging unter Führung des Palatins nach Wien, um sie zu überreichen. König Ferdinand empfing die Deputation, ernannte den Palatin zu seinem Statthalter mit ganzer Vollmacht und gewährte im Prinzip die Ernennung des ungarischen Ministeriums, zu dessen Präsidenten Graf Ludwig Batthyány, Präsident der Oppositionspartei, bestimmt war (17. März).

Széchenyis Plan war, die Kraft Ungarns zur Disposition der Dynastie zu stellen. Kossuth befolgte Bocskays Beispiel. Wie damals die religiöse und ständische Freiheit, so sollte jetzt die Konstitution in Österreich befestigt werden, damit auch Ungarns Freiheit unangetastet bleibe.

Die Stände hatten schon am 14. März das Prinzip der Preßfreiheit und der allgemeinen Steuerpflicht angenommen. Zugleich erließen sie ein Manifest, demgemäß sie nur die zur Wirksamkeit des Ministeriums notwendigen Gesetze beschließen, dann aber einer wahrhaften Volksvertretung Raum machen wollen. Die Gesetze wurden dann rasch, meistens nach den Anträgen Kossuths, votiert. So ging die Umwandlung unserer Verfassung friedlich, jedoch unter dem Drucke der allgemeinen Revolutionsbewegung vor sich. Doch schon in diesen Tagen des allgemeinen Jubels zeigten sich die Schwierigkeiten, an welchen später das ganze Werk scheitern sollte.

Der König hatte am 17. März bei der Ernennung des Palatins zu seinem Bevollmächtigten diesem befohlen, daß er bei der Entwerfung der Gesetze darauf sehe, daß diese auf das durch die Pragmatische Sanktion geschaffene Band zwischen den Erbländern und Ungarn Rücksicht nehmen sollen. Als nun der Gesetzentwurf über das verantwortliche Ministerium hinaufgesendet wurde, verweigerte der König unter dem Einflusse des Erzherzogs Ludwig und des Fürsten Windisch-Grätz die Sanktion. Ein Reskript der noch bestehenden ungarischen Hofkanzlei vom 25. März erklärt: der König wünsche seine Majestätsrechte auch fortan im Wege seiner Kanzlei auszuüben, ferner die Einsendung der Kameraleinkünfte an die Reichskasse, die Verhandlung der Zoll- und Handelsangelegenheiten mit den deutschen Provinzen. Ebenso behält er sich die Rechte über das Heer vor. Batthyány erklärte, er könne unter solchen Umständen sein Amt nicht antreten. Der Palatin übernahm die Vermittelung. Am 31. März erklärte dann der König, daß er das Gesetz sanktioniere, nur behielt er sich die Verwendung des ungarischen Militärs für den Kriegsfall vor und forderte die Bestimmung der Quote Ungarns zu den Ausgaben für Hof, Diplomatie und verschiedene Heereskörper. Bei der Ernennung des

Ministeriums am 7. April betonte der König noch einmal die Notwendigkeit, den Kredit der Monarchie aufrecht zu erhalten. Ungarn solle jährlich 10 Millionen zu den Zinsen der Staatsschuld beisteuern. Selbst Deák verweigerte diese nicht gesetzliche Forderung.

Im Ministerium saßen die besten Männer beisammen, die je in Ungarn im Amte gewesen, neben Deák und Kossuth auch Széchenyi, der sich ganz mit dem Geschehenem aussöhnte. Aber gerade das Zusammenwirken so verschiedener Kräfte hatte zur Folge, daß eine wirkliche Einheit nicht zustande kam. Auch der Palatin war zu schwach, um unter solchen Umständen das Ruder führen zu können. Und doch hatten ihm die neuen Gesetze die größte Macht, die größte Verantwortlichkeit aufgebürdet.

Die staatsrechtlichen Gesetze sind: Das Gesetz über das „unabhängige, verantwortliche ungarische Ministerium“ (III) wurde zum Teile nach belgischem Muster geschaffen. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. In seiner Abwesenheit übt der Palatin die exekutive Gewalt aus: „mit Aufrechterhaltung der Einheit der Krone und des Reichsverbandes“. Auch seine Person ist, solange er den König vertritt, unverletzlich. Die Verordnungen des Königs oder des Palatins sind nur dann gültig, wenn ein in Budapest amtierender Minister dieselben kontrasigniert. Se. Majestät übt seine Gewalt in allen ihren Zweigen durch das in Budapest residierende Ministerium aus. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Der Ministerpräsident wird vom Palatin mit Zustimmung Sr. M. ernannt; der Präsident schlägt dann die andern Minister vor. Der eine Minister ist stets an der Seite Sr. Majestät (a latere); er vertritt den Staat in allen mit den Erbländern gemeinsamen Interessen. Er kontrasigniert die Ernennungen; er ist mit der Kontrasignierung der Verfügungen Sr. Majestät über die ins Ausland zu sendenden Heere betraut. Die Minister sind verpflichtet, dem Reichstage jährlich ihr Budget und ihre Schlußrechnungen einzureichen.

Der Reichstag (IV) hält seine Sitzungen alljährlich in Pest, möglichst in den Wintermonaten. Die Deputierten werden für drei Jahre gewählt. Dem König steht das Recht zu, die Sessionen zu vertagen und zu schließen, auch das, den Reichstag aufzulösen, doch muß in diesem Falle der neugewählte Reichstag binnen drei Monaten zusammentreten. Vor der Vorlage des Budgets und der Schlußrechnungen sowie vor den auf diese bezüglichen Beschlüssen darf die Session nicht geschlossen, noch der Reichstag aufgelöst

werden. Das Unterhaus wählt seine Präsidenten selbst, die des Oberhauses werden vom Könige ernannt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Punkt V. Die Deputierten werden vom Volke direkt gewählt. Die früher Wahlberechtigten (der Adel und die Wahlbürger) behalten auch ferner dieses Recht. Sonst ist jeder unabhängige, kriminell nicht bestrafte Mann im Alter von 20 Jahren Wähler. Der Zensus ist sehr gering, ein Viertel eines Bauernhofes, in den Städten ein Haus oder Grund im Werte von 300 Fl.; ferner alle selbständigen Kaufleute und Fabrikanten sowie Handwerker, die wenigstens einen Gehilfen beschäftigen. Jeder, der ein Diplom besitzt, ist Wähler.

Wählbar ist jeder Wähler, der 24 Jahre alt ist und dem Gebote des Gesetzes, daß die Sprache der Gesetzgebung die ungarische ist, entsprechen kann. Ungarn selbst wählt 377 Abgeordnete, davon Fiume einen, Kroatien 18, die Militärgrenze 21, Siebenbürgen, wenn es die Union annimmt, 69.

Die Komitate des Partium sollen, den früheren Gesetzen gemäß, mit Ungarn vereinigt werden (VI). Die Union mit Siebenbürgen wird, mit Vorbehalt der Zustimmung des nächsten siebenbürgischen Landtages, zum Gesetz erhoben. „Ungarn ist bereit, alle jene Gesetze und Gewohnheiten Siebenbürgens aufrecht zu erhalten, welche der Union nicht im Wege stehen und der nationalen Freiheit und der Rechtsgleichheit günstig sind“ (VII).

Die soziale Reform ist nicht weniger radikal. Die allgemeine Steuerpflicht wird ausgesprochen (VIII), der geistliche Zehent ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, alle Urbarial- und Frondienste. „Die Entschädigung der Gutsherren wird unter den Schild der Nationalehre gestellt“. Zur Erleichterung des in eine wirtschaftliche Krise geratenden Adels wird ein Kreditinstitut errichtet und den Gutsherren ein Moratorium bewilligt. Das Fundament des adeligen Besitzrechtes, die Avitizität hört auf; das Ministerium soll ein bürgerliches Gesetzbuch ausarbeiten.

Zur Garantie der Freiheit dienen: die schon im Jahre 1791 prinzipiell anerkannte Preßfreiheit und die Nationalgarde. „Jeder darf seine Gedanken frei ausdrücken und verbreiten“. Die politischen Zeitungen müssen eine Kautions von 10 000 Fl. stellen. Die Strafe für Preßvergehen ist ziemlich streng, besonders wenn die Agitation gegen die königliche Majestät, die Erbfolgeordnung, die Staatseinheit oder den Reichsverband gerichtet ist. In Preßprozessen urteilen Schwurgerichte. Zur Nationalgarde, einer im Jahre

1867 auch formell aufgelassenen Institution, gehören alle Wähler, die in waffenfähigem Alter stehen. Doch haben die Behörden das Recht, auch andere aufzunehmen. Die Garde wählt ihre Offiziere bis zum Kapitän aufwärts selbst, die höheren werden über Empfehlung des Ministers (in Kroatien des Banus) vom Palatin ernannt. Auch den Oberkommandanten ernennt der Palatin, doch kommt diese Würde in Kroatien dem Banus, im Litorale dem Gouverneur zu (G. A. XXII).

Das uralte adelige Komitat hört auf. Auf die Verwaltungskommission nehmen auch die von den Gemeinden erwählten Mitglieder Einfluß. Auch in den Städten hört das Privilegium auf; das Wahlrecht ist an einen geringen Zensus geknüpft.

Die so lange schleppenden konfessionellen Fragen werden endlich gelöst. Die unitarische Religion wird rezipiert. Für alle im Staate befindlichen rezipierten Religionen ohne Ausnahme wird die vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit statuiert. „Die Bedürfnisse jeder rezipierten Konfession für Kirche und Schule werden auf Staatskosten gedeckt, und das Ministerium wird nach Anhörung der betreffenden Konfessionen der nächsten Legislation einen erschöpfenden Gesetzentwurf zur detaillierten Anwendung dieses Prinzips unterbreiten“ ¹⁾. Der Besuch der Schulen jeder rezipierten Konfession wird jedem ohne Religionsunterschied gegenseitig gestattet. Die Regimenter werden mit Feldgeistlichen jeder Religion versehen. Die Verfügung des Artikels III, 1844 über die Misch-ehen wird auf die Griechisch-Nichtunierten ausgedehnt. Das Verfügungsrecht der Griechisch-Nichtunierten über ihre Schulen und Kirchen wird unter staatlicher Aufsicht anerkannt (XX).

Die Universität steht unter dem Unterrichtsminister. Die Lehr- und Lernfreiheit sowie das Recht, daß außer den ordentlichen Professoren auch andere hervorragende Persönlichkeiten vortragen können, wird gesetzlich anerkannt (XIX).

Die nationalen Farben und das Reichswappen werden in ihre uralten Rechte eingesetzt. Den Nebenländern steht es frei, neben den Reichsfarben und Wappen auch ihre eigenen Farben und Wappen zu benützen (XXI).

Es wird angeordnet, von Budapest ausgehend sechs neue Eisenbahnlinien bis an die Grenzen zu bauen, besonders aber die nach Fiume und zu diesem einen durch den Staat zu garantierenden Fonds von 10 Millionen zu schaffen (XXX).

1) XX, § 3.

Diese Gesetze wurden am 11. April 1848 von König Ferdinand bestätigt.

Die Art, wie die Gesetze zustande kamen, hat etwas Revolutionäres. In kaum zwei Wochen wurden die Jahrhunderte alten Grundlagen der Verfassung und der Gesellschaft umgestürzt, und neue, in andern Ländern erprobte an ihre Stelle gesetzt. In der Form aber ist die Legislation durchaus korrekt. Und selbst in der Sache ist wenig überstürzt; denn das Werk Széchenyis, die Agitation Kossuths, die Verhandlungen der Reichstage hatten alles für eine gründliche Reform vorbereitet. Es war der Sieg einer sich selbst befreienden Nation, nicht bloß über eine fremde Bureaucratie, sondern auch über den Eigennutz ihrer eigenen herrschenden Klasse.

Von österreichischer Seite hat man eingewendet, daß die Gesetze ungültig sind, weil sie ohne Einwilligung der österreichischen Regierung gebracht und bestätigt wurden. Der Einwand ist aber rechtlich vollkommen grundlos. Ganz abgesehen von Art. X, 1791, welcher die völlige Unabhängigkeit des ungarischen Reiches neuerdings betont, ist unser Corpus Juris voll mit Gesetzen, welche direkt vorschreiben, daß ungarische Angelegenheiten nur mit ungarischen Räten verhandelt und erledigt werden sollen. Der Einfluß des Staatsrates war politisch durch seine lange Dauer und durch den Willen des Monarchen erklärt; rechtlich war er immer ein Mißbrauch.

Andererseits kann es nicht geleugnet werden, daß die Hastigkeit und die treibende Kraft des Radikalismus viele Schäden verursachte. Der Reichsverband steht wohl mehrere Mal im Gesetz, ist aber mit keinem Worte definiert. Wenn wir den Wirkungskreis nehmen, der dem Ministerium eingeräumt ist, das die Tätigkeit aller vorigen Reichsbehörden und obendrein die militärische Gewalt übernimmt, bleibt eigentlich höchstens das Auswärtige, das dort nicht genannt wird, für eine gemeinsame Leitung übrig¹⁾.

Ein anderes Gebrechen war, daß die historische Autorität des Palatins dem nach auswärtigen Mustern gebildeten verantwortlichen Ministerium aufgeopfert wurde. Die Verbindung der Palatinatswürde mit dem Ministerpräsidium wäre viel richtiger und konsequenter gewesen, umsomehr, als ja der Palatin schon seit 1231

1) Im Protokoll der Sitzung vom 23. März, in welchem die Fachministerien hergezählt sind, steht „Berührungsminister“. Später hat man „Auswärtiges“ an die Seite geschrieben. (Handschrift in der Bibliothek des Abgeordnetenhauses.) Im Ernennungsdekret vom 7. April steht „Berührungsminister“ (érintkezési).

gesetzlich verantwortlich ist. Bei einem parlamentarischen Ministerium ist ein außer oder über ihm stehender Mediator zwischen Herrscher und Regierung überflüssig oder gefährlich.

So radikal nun das Ganze erscheint, fehlt es doch nicht an konservativen Zügen. So bleibt das Oberhaus, das erbliche Magnatentum vollständig in seiner alten Form bestehen. Auch das Prinzip der rezipierten Religionen bleibt. Die wichtigsten Fragen wurden nur halb gelöst. Man sah wohl ein, daß Verantwortlichkeit der Minister und politische Autonomie der Komitate unvereinbar seien, und ließ doch die Gegensätze nebeneinander bestehen¹⁾. Die Fürsorge des Staates für alle Kirchen und Schulen mußte den ärmeren Konfessionen auf Kosten der bisherigen Staatsreligion zugute kommen. Doch ging man der Säkularisation aus dem Wege. Und was sollte die Teilnahme der Gemeindevertreter im Komitate fruchten, wenn die früher Berechtigten, der Adel, ihr Privilegium auch ferner behielten? Man wollte wirtschaftlich das Volk befreien, politisch scheute man vor der Demokratie zurück. Es ist bezeichnend, daß die Konservativen einen geringeren Zensus vorschlugen als die Liberalen.

Das Ministerium war wohl mit der Schwierigkeit der Lage im Reinen. Doch hoffte es, daß die gemeinsame Freiheit die österreichischen Völker mit Ungarns Rechten aussöhnen werde und daß die Befreiung der Bauern die Agitation der Nationalitäten lahm lege.

Der Landtag in Siebenbürgen nahm am 29. Mai die Union einstimmig an. Der Deputierte von Brassó (Kronstadt) mit Vorbehalt der Aufrechterhaltung der Pragmatischen Sanktion.

Drohend war die Lage in Kroatien. Seit 1830 hatte sich dort die nationale Bewegung parallel mit der ungarischen, jedoch im direkten Gegensatze mit dieser, stark entfaltet. Die Wiener Regierung sah in ihr ein Mittel, um Ungarn niederzuhalten und ließ sie schalten. So brachte der kroatische Landtag Beschlüsse zur Einführung der nationalen Sprache in Schule und Amt, zur Vereinigung Fiumes und Dalmatiens, zur Trennung des Gerichtswesens von Ungarn, zur Erhebung des Bistums von Zágráb zum Erzbistum²⁾. Noch vor der Bestätigung des ungarischen Ministeriums wurde mit dessen Umgehung Baron Josef Jellašič zum Banus ernannt. Die kroatische Deputation, welche die weitgehendsten Wünsche

1) Széchenyi war für die Zentralisation, Kossuth für die Autonomie. Es wurde kein Beschluß gefaßt.

2) Stefan Bocsor, Ungarische Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsentwicklung. VI.

äußerte, wurde am 2. April vom Erzherzog Franz Karl, dem Bruder des Herrschers (Vater des Kaisers Franz Josef I.) empfangen, auf das Band mit Ungarn aufmerksam gemacht und dann gnädig entlassen. Jellašič wendet in Zágráb gegen die noch sehr mächtige ungarische Partei die stärksten Maßregeln an und erklärt am 25. April die Verbindung mit Ungarn für aufgelöst. Die Hof- und Militärpartei, die sogenannte Kamarilla, hatte in Kroatien und der Militärgrenze die Vendée gefunden, von welcher ausgehend sie das ganze Gebäude der neuen Gesetze umzustürzen hoffte.

Die Institution der Militärgrenze, welche nach den Gesetzen aufgelöst werden sollte, aber noch ganz unter der Leitung des Wiener Kriegsministers stand, gab dieser Bewegung einen starken militärischen Halt ¹⁾. Dabei spielte bei den Kroaten der konfessionelle Gegensatz gegen das „protestantische“ Ungarn eine große Rolle. Diese militärischen und konfessionellen Faktoren, in Verbindung mit den Hofkreisen leiteten auch die Bewegung der Serben und Rumänen. Bei den Serben stand der Metropolit an der Spitze. Zur Unterstützung kamen, durch Vermittlung des österreichischen Konsuls auch Serben aus dem Fürstentum, selbst Montenegriner. Bei den Rumänen war neben dem konfessionellen und nationalen Moment der langgehegte Haß der Bauern gegen die ungarischen Grundherren entscheidend. Sie alle wollten nur dem „Kaiser“ dienen. Unter dieser Parole stand der ganze Süden in Waffen gegen den „König“ und seine gesetzliche Regierung.

Die Deutschen waren größtenteils begeistert für die neuen Errungenschaften. Selbst bei den Siebenbürger Sachsen, die doch durch die Union ihre privilegierte Stellung als Nation verloren, fand die Bewegung ein freudiges Echo. Nur als sie sahen, daß der Hof und das Ministerium nicht übereinstimmten, hielten sie sich erne und fachten den Aufstand der Rumänen an. Bei den Slowaken in Nordungarn gingen panslawistische Agitatoren ans Werk, jedoch ohne viel Erfolg.

1) Die Errichtung der Militärgrenze begann 1569 bei Károlyváros in Kroatien an der Kulpa. Sie beschränkte sich zuerst nur auf die kroatische Grenze. Seit dem Frieden von Karlovicz wurde sie immer weiter ausgedehnt und erstreckte sich 1764 vom Adriatischen Meer längs der südlichen Grenze bis Orsova, dann auch in Siebenbürgen bis zur Bukovina. Die Grenzer waren zum Kriegsdienst und auch zur Wacht gegen die Pest und den Schmuggel verpflichtet. Dafür genossen sie den Grundbesitz. Seit 1755 mußten sie nach harten Kämpfen österreichische Offiziere annehmen und mußten, in ordentliche Regimenter geteilt, auch im Auslande dienen. Auch die innere Verwaltung war rein militärisch und stand unter dem Wiener Hofkriegsrat.

Die Regierung mußte sich gegen diese Gefahren rüsten. Die ungarischen Regimenter waren meist im italienischen Krieg beschäftigt oder in den Erbländern verteilt. Am 15. Mai ordnete der Ministerpräsident die Aufstellung von 10 Bataillonen Mobilgarde an. Dies war der Kern der Honvédarmee. Zugleich wurden die Verhandlungen mit dem inzwischen nach Innsbruck geflüchteten Hofe geführt. Der Zweck des Ministeriums war, daß der König persönlich den Reichstag eröffne, um so seine Übereinstimmung mit der Regierung zu beweisen. Dies gelang wohl nicht, doch erließ der König am 10. Juni ein Manifest an die Kroaten und die Grenzer, in welchem er seinen Schwur auf die ungarischen Gesetze hervorhob, und seine Getreuen aufforderte, Jella'ić nicht zu gehorchen. Der Banus ging dann nach Innsbruck, gebärdete sich als Verfechter der Reichseinheit und der Rechte der Nationalitäten und wußte es durchzusetzen, daß Erzherzog Johann — der spätere deutsche Reichsverweser — mit der Schlichtung der Verwickelung betraut ward. Diese Anerkennung des Banus als gleichberechtigte Partei bedeutete die Aufgebung der ungarischen Staatseinheit.

Der Reichstag wurde am 5. Juli vom Palatin eröffnet. Die Regierung konnte sich auf eine überwältigende Majorität stützen, die Radikalen, bei denen das altererbte Mißtrauen gegen Österreich das führende Prinzip war, brachten es auf kaum 40 Mandate. Für die Entwicklung der politischen Ideen ist es bezeichnend, daß Széchenyi die Anhänger der Regierung fest organisieren wollte, Deák aber dagegen war, da die Regierung zu keiner Partei gehören könne. Die Siebenbürger, selbst die Sachsen, stellten sich ein. Die große Frage: wie man gegen den drohenden Umsturz sich wehren könne und ob nicht die österreichische Regierung, ja selbst die Dynastie die aufständischen Elemente unterstütze, dominierte die Beratungen.

Da sollte nun die wichtigste staatsrechtliche und politische Frage zur Lösung kommen. Ist Ungarn durch die Pragmatische Sanktion verpflichtet, der Dynastie seine Kraft zur Verfügung zu stellen, wenn es selbst durch Kräfte angegriffen ist, die sich auf den Willen der Dynastie und auf die österreichische Regierung berufen und stützen?

Das Gesetz von 1723 erkennt die Union mit den Erbländern „etiam contra vim externam“ an. Da nun das von Sardinien angegriffene lombardisch-venetianische Königreich österreichische Provinz war, trat der Fall der Bundeshilfe unzweifelhaft ein. Demgemäß hatte Batthyány die Entsendung von 40000 Mann nach

Italien in Innsbruck zugesagt. Doch die Thronrede erwähnte dies nicht. Kossuth war dagegen. In der Majorität des Ministeriums war das Gefühl der Loyalität vorwiegend, durch welches man die Dynastie eng an Ungarns Sache knüpfen wollte. In Kossuth dagegen hatte die Teilnahme an der Regierung das Mißtrauen gegen Österreich und die Solidarität mit der allgemeinen revolutionären Bewegung nicht ausgelöscht. Jede neue Nachricht von Jellašić, von den Serben und Rumänen, von den Umtrieben der Kamarilla mußte ihn neu entfachen und rechtfertigen. Konnte man Ungarn seiner besten Kräfte berauben und es so wehrlos seinen Henkern überliefern? Die Entfernung von Kossuth hätte den Sturz der Regierung, mehr noch, ihren vollständigen Diskredit nach sich gezogen. So blieben die feindlichen Elemente beisammen und suchten den tiefensten Konflikt durch ein Kompromiß zu lösen. Der Ministerrat erkannte die Pflicht der Verteidigung Sr. M. im Sinne der im G. A. III vom Jahre 1848 bestätigten Pragmatischen Sanktion im Prinzip vollkommen an. Er ist sogar bereit, seine Stellung daran zu knüpfen, daß das im Lande nicht notwendige Militär Sr. M. zur Disposition gestellt werde, sobald die Integrität der Krone überall, auch in den Nebenländern hergestellt und die gesetzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes überall, auch von der österreichischen Regierung, ohne Hintergedanken anerkannt wird ¹⁾. Ein Beschluß, wie ihn die Not des Augenblicks eingab, der aber zum Argwohn berechtigte, daß Ungarn seiner Pflicht nicht Folge leisten wolle.

In seiner großen Rede am 11. Juli erwähnt Kossuth das Verfahren der österreichischen Regierung, die, an alten Traditionen festhaltend, Heer und Finanzen nicht aus der Hand geben wolle. Er schildert alle Gefahren und fordert die Versammlung auf, „das Vaterland zu retten“. 200 000 Mann und 42 Millionen Gulden werden einstimmig bewilligt. Im Reichstag erklärte Batthyány, daß er die Regimente nach Italien schicken wolle; Kossuth dagegen wollte früher wissen, welche Freiheit man den Italienern einräume. Als man sah, daß die kaiserlichen Offiziere den Feldzug gegen die Serben sehr lau führten, als die Radikalen überall Verrat entdeckten, ward das Nachgeben noch schwieriger.

Wie sollte das neugeschaffene Heer organisiert werden? Der Kriegsminister möchte auch die neuen Regimente auf den alten Fuß stellen; die Kommission, dann auch der Reichstag beschließen

1) Protokoll des Ministerrates in den Memoiren des damaligen Kriegsministers Lazar Mészáros, in ungarischer Sprache.

auf Kossuths Antrag, daß 12000 Mann zur Ergänzung der alten Regimenter gestellt werden, die „Sprache, Fahne, Kleidung“ der übrigen, aber die ungarische sei. Vergebens berief sich der Kriegsminister auf sein gegebenes Wort, vergebens erklärte Batthyány, daß der König ein solches Gesetz nicht sanktionieren werde.

Die Erfolge Radetzky's in Italien machten der Schaukelpolitik des Hofes ein Ende. Kaiser-König Ferdinand residierte wieder in Wien, nahm die Vollmacht des Palatins zurück und Jellasic rüstete offen, um in Ungarn einzubrechen. Das österreichische Ministerium machte noch einen Vermittelungsversuch. In einer „Staatschrift“ fordert es die ungarische Regierung auf, „die seit dem März getroffenen Verfügungen dem Bedürfnisse der Gesamtmonarchie und dem Wortlaut und Sinne der Pragmatischen Sanktion gemäß umzuändern und im Einvernehmen mit der deutsch-österreichischen Regierung solche Anstalten zu treffen, durch welche die Einheit der Monarchie gewahrt, die Ziele der Pragmatischen Sanktion erreicht und die vereinigte oberste Staatsregierung wiederhergestellt werde“. Dies war klar. Sowie Kossuth den Inhalt der Pragmatischen Sanktion gar zu sehr einschränkte, dehnten die österreichischen Staatsmänner dieselbe viel zu weit aus; denn selbstverständlich ist in ihr weder von Handel noch Finanzen, am wenigsten von einer „Obersten vereinigten Staatsleitung“ die Rede. Auch die Antwort war offen, ablehnend. Sie konnte nicht anders sein, denn das Bestreben der österreichischen Regierung, Ungarn Schwierigkeiten zu bereiten, um es dann seiner Rechte berauben zu können, mußte auch den Besonnensten empören.

Kossuth ließ Staatsnoten drucken, bevor noch das Gesetz sanktioniert war, auch die Konskription ward in Angriff genommen. Széchenyi, der bis zum letzten Augenblick für die Versöhnung gearbeitet, verzweifelt an seinem Vaterland und wird ins Irrenhaus nach Döbling gebracht (4. September). Der König bestätigte die neuen Beschlüsse nicht. Jellasic überschritt am 11. September mit einem Heere die Drau. Das Ministerium dankt ab. Der Palatin und Batthyány denken mit Ausschluß Kossuths ein neues zu bilden. Da aber die Gefahr drohend ist, bleibt Kossuth auf seinem Posten. Es wird eine Kommission zur Landesverteidigung gebildet. Eine große Deputation des Reichstages, die nach Wien geht, um direkt mit dem Reichsrat zu verhandeln, wird gar nicht empfangen. Der ungarische Reichstag nimmt in dieser Gefahr alle Befugnisse eines Konventes in die Hand. Die Konskription wird angeordnet und das ganze neue Heer auf ungarischen Fuß gestellt.

Der Palatin reist dem Banus entgegen, dieser aber ist nicht geneigt, mit ihm zu verhandeln. Darauf eilt der Erzherzog nach Wien und verläßt sein Vaterland. Ungarn bleibt ohne gesetzliche Regierung. Graf Lamberg, den der König als bevollmächtigten Kommissär nach Pest sendet, wird vom Reichstag, da er ohne Gegenzeichnung eines Ministers ernannt ist, für vogelfrei erklärt und vom Pöbel erschlagen. Tags darauf schlagen die ungarischen Truppen den Angriff der Kroaten zurück (29. September). Jellasic wendet sich nach Wien, wird zum bevollmächtigten königlichen Kommissär ernannt, der Reichstag, „der sich durch Kossuth in Ungesetzlichkeit stürzen ließ“, aufgelöst, das Land unter Kriegsrecht gestellt (3. Oktober 1848).

So wurde ein durchaus loyales Volk durch die Verkettung der Umstände und durch die gewissenlose Politik der Wiener Nebenregierung in die Revolution getrieben¹⁾. Der Reichstag blieb versammelt und der Kampf um Ungarns Unabhängigkeit begann. Doch galt er nicht dem König und der Dynastie, sondern der österreichischen Regierung.

Das Wesentliche der Gesetze von 1848 im staatsrechtlichen Sinne ist, daß sie dem Herrscher die Fülle der Gewalt nahmen, welche er nicht als König, sondern als Kaiser ausübte und durch fremde Behörden, im fremden Interesse auf Ungarns Gebiet ausüben ließ. Was früher durch geschichtliche Verhältnisse dem Monarchen zufiel, betrachtete die österreichische Regierung als ihr Eigentum und stellte sich so der Gestaltung des ungarischen Staates entgegen. Die ungarischen Truppen hatten gesetzlich Ferdinand V. und der Konstitution Treue geschworen und wollten ihren Schwur auch halten. Andererseits stand Ferdinand noch immer in Verbindung mit dem ungarischen Kriegsminister²⁾. Die Schwierigkeit der Lage führte zur Thronentsagung Ferdinands und zur Thronfolge Franz Josefs (2. Dezember 1848). Da dies alles ohne Teilnahme des Reichstages geschah (die Abdankung Ferdinands wurde erst im Jahre 1867 als Gesetz inartikuliert), erkannte dieser den Thronwechsel nicht an und betrachtete auch ferner Ferdinand als König.

1) Deák erzählte dem Minister Freiherrn Beust am 20. Dezember 1866, daß 1848 in Wien eigentlich zwei Regierungen waren. Freiherr von Wessenberg, mit dem er als Minister verhandelte, sagte ihm, er sei bloß Mitglied der öffentlichen Regierung und wisse nichts von alledem, was in Ungarn auf Befehl der geheimen geschehe.

2) Noch am 15. Oktober ernannte er durch ihn mehrere Offiziere.

Freilich mußte der Krieg die Leidenschaften entfachen. Als der Reichstag eine Friedensdeputation an den Oberbefehlshaber Fürsten Windisch-Grätz absandte, empfang er wohl die Herren, aber den Reichstag erkannte er nicht an. Mit Rebellen unterhandle er nicht (3. Januar 1849). Andererseits mußte die Idee der vollständigen Trennung von Dynastie und Österreich Raum gewinnen. Dem trat der ungarische General Arthur Görgey in seiner Proklamation vom 5. Januar 1849 entgegen, in welcher er erklärt, daß die unter seinem Befehle stehende Donauarmee, ihrem Schwure treu, für König und Konstitution kämpfe, nur vom Kriegsminister Befehle annehme und den „unreifen Bestrebungen“, eine Republik zu errichten, entgegentrete.

Als der Krieg eine für Österreich günstige Wendung zu nehmen schien, wurde der österreichische Reichsrat aufgelöst und eine Verfassung für das Kaisertum Österreich oktroyiert (Olmütz, 4. März 1849). Die „freie, unteilbare, unauflösbare, konstitutionelle Erbmonarchie“, das Kaisertum Österreich besteht aus den Kronländern. Unter diesen ist im § 1 das Königreich Ungarn zwischen den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien und dem Großfürstentum Siebenbürgen, welche besondere Kronländer bildeten, eingereiht. § 71. „Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird insoweit aufrechterhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird“. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. Im § 72 wird die Woiwodschaft Serbien von Ungarn losgelöst; in den §§ 73 und 74 Kroatien und Siebenbürgen von Ungarn unabhängig erklärt, Fiume zu Kroatien, die Partium wieder zu Siebenbürgen geschlagen. Also völlige Einverleibung, die Aufrichtung einer höheren Souveränität, vor welcher sich die ungarische Verfassung beugen muß, die Zerstückelung des Territoriums der Stefanskron.

Dieses Aktenstück bahnte den Weg zur ungarischen Unabhängigkeitserklärung. Diese erfolgte, als das Kriegsglück sich den ungarischen Waffen zuwandte und das ganze Land mit Ausnahme einiger Festungen und der westlichen Grenzbezirke die Autorität der Regierung anerkannte, in Debreczen am 14. April 1849. Sie beschäftigt sich wenig mit staatsrechtlichen Fragen, sondern legt dar, wie viel Ungarn unter dem Hause Habsburg zu leiden hatte, und erzählt die Vorgänge des letzten Jahres. Das Haus Habsburg-

Lothringen wird für immer des Thrones verlustig erklärt. Ungarn mit dem vereinigten Siebenbürgen und allen Nebenländern wird als einiger, unabhängiger europäischer Staat proklamiert. Zugleich rief man Kossuth zum Gouverneur aus. Die Nationalversammlung wird das künftige Regierungssystem feststellen. Das von Kossuth ernannte Ministerium erklärte sich in seinem Programm für demokratisch und republikanisch gesinnt.

Schon 1837 hatte sich Zar Nikolaus I. bereit erklärt, in Ungarn zu intervenieren. Schon seit Anfang 1849 kämpften von den siebenbürgischen sächsischen Städten hereingerufene russische Abteilungen mit den Ungarn. Jetzt wurde das Ansuchen um Hilfe offiziell gestellt. Zar Nikolaus war umso mehr geneigt, diesem zu entsprechen, als der ungarische Freiheitskampf, an dem auch viele Polen teilnahmen, seiner Ansicht nach der internationalen Revolution den Weg bahnte.

Zu einer Verfassungsänderung war keine Zeit mehr. Nur ein Nationalitätengesetz und die Gleichberechtigung der Israeliten wurde angenommen. Der Reichstag ging mit der Regierung nach Pest zurück, mußte aber beim Einzuge der Russen nach Szeged, dann nach Arad flüchten. Kossuth resignierte am 11. August und ernannte Görgey zum Diktator. Görgey streckte am 13. August mit seinem ganzen Heere bei Világos die Waffen. Ungarn gelangte unter Haynaus Militärdiktatur. Die Hinrichtungen von Arad und Pest ¹⁾, die Einkerkering aller, die an der nationalen Bewegung und am Kampf teilgenommen, zeigten, daß hier Rache und nicht Politik vorwalte. Es schien, als ob man nur an Gewalt appelliere, von Recht und Versöhnung aber nie mehr etwas wissen wollte. Die Helden des Freiheitskampfes wurden ebenso hingerichtet wie Graf Batthyány, der stets loyal blieb.

XVI. Der Absolutismus und das Provisorium.

Das militärische Regiment währte bis zum 10. Juli 1850. Das ganze Land wurde in fünf Militärbezirke eingeteilt und der Oberbefehl den Generalen übergeben, denen zur Leitung der Verwaltung

1) In Arad wurden am 6. Oktober 13 Honvédgenerale zum Teil gehängt, zum Teil „zu Pulver und Blei begnadigt“. In Pest erfolgte die Hinrichtung des gewesenen Ministerpräsidenten Batthyány, des gewesenen Ministers Csányi und anderer.

je ein Ziviladlatus beigegeben war. Am 18. November 1849 wurde die Woiwodina und das Temeser Banat als besonderes Kronland organisiert. Nach Haynaus Sturz (Juli 1850) trat die neue Organisation zuerst provisorisch, dann seit 1853 definitiv in Kraft. Die Autonomie der Komitate und Städte hörte auf. Die Justiz und Administration werden getrennt. Die einzelnen Distrikte sind besser arrondiert, die Verwaltung in jedem zentralisiert. Die Amtssprache ist die deutsche. Der oberste Gerichtshof in Wien ist auch für Ungarn das oberste Appellations- und Kassationsforum. Selbstverständlich fielen die Zollschranken; das Tabaksmonopol ward eingeführt. Die Monarchie bildete nunmehr eine wirtschaftliche Einheit, und es ist zweifellos, daß dadurch die Produkte der ungarischen Agrikultur und Viehzucht besseren Absatz fanden. Die Gesetzgebung erfolgte durch kaiserliche Patente; für die Durchführung sorgte neben dem Heere die Gendarmerie. Die im Jahre 1848 gebrachten Gesetze, die Befreiung der Bauern und die Steuerpflichtigkeit betreffend, werden durchgeführt, die Grundsteuer eingeführt, der Kataster angelegt. Es war in gewissen Beziehungen eine Erneuerung des josefinischen Systems. Die Verwaltung trachtete auch dem Bauer gegenüber gerecht zu sein; die Justizpflege stand anfangs so hoch wie vielleicht nie seit König Matthias' Zeiten. Aber die Germanisation, die polizeiliche Willkür und die stete Verfolgung der „rebellischen“ Elemente, auch durch die Administration und durch die Besteuerung ließ die Vorteile des Systems nicht zur Geltung gelangen. Da die Gendarmerie für jede Gefangennahme einen Preis erhielt, der dann nach der Höhe der Strafe erhöht wurde, stieg die Zahl der Arretierten ins Ungeheure ¹⁾.

Das josefinische System huldigte der geistigen Freiheit und dem Fortschritt; Bachs System dagegen war jeder Aufklärung feind. Das Konkordat gab die uralten Rechte des apostolischen Königs auf und überantwortete die Schulen der Kirche. Die Zensur waltete mit größter Strenge und Pedanterie ihres Amtes. Wie um 1795 wanderte auch jetzt der größte Teil der ungarischen Schriftsteller in den Kerker oder war wenigstens der ewigen Plackerei der Polizei ausgesetzt.

Die Beamten kamen meistens aus Österreich, besonders aus Böhmen („Bachhusaren“), doch gab es unter ihnen auch viele Ungarn, selbst aus den besten Familien. Sie hatten aber im Lande keinen Halt. Nicht einmal den Bauer konnte das System für sich

1) 1856—57 kamen binnen drei Monaten 342000 Kriminalfälle vor.

gewinnen. Selbst die Nationalitäten, welche für Österreich gekämpft hatten, mußten einsehen, daß die „Gleichberechtigung“ zur „Gleichbeknechtigung“ wurde. Als dann Széchenyi aus seinem Döblinger Asyl die ganze Regierung als eine durch und durch lügenhafte, brutale und dabei lächerliche Maschinerie darstellte, war es mit dem dünnen Firnis der „Kulturmission“ bald vorbei ¹⁾.

Ungarn war entkräftet, doch nicht gebrochen. Es bildeten sich geheime Gesellschaften, die mit der europäischen Revolutionspartei und der Emigration in Verbindung standen und bei einer europäischen Komplikation einen Ausbruch vorbereiteten. Die Konservativen gaben die Hoffnung nicht auf, den Kaiser für sich zu gewinnen, Bach zu stürzen, Ungarn in den Zustand vor 1848 zurückzusetzen und zu regieren. Der größte Teil der Nation aber, mit Deák an der Spitze, blieb fest auf dem Boden des Gesetzes, sah wohl, daß auch diese Unterdrückung nur vorübergehend sein könne und begnügte sich mit der passiven Resistenz. So lange die Verfassung nicht hergestellt ist, dürfe kein Patriot dienen. Dieser Geist verbreitete sich bis in die untersten Schichten, bis ins Militär.

Nur die allgemeinen europäischen Verhältnisse konnten Wandlung bringen. Schon der Krimkrieg ließ Ungarn wieder aufatmen. Die Verbindung zwischen Österreich und Rußland, dem Ungarns Freiheit zum Opfer gefallen, war gelöst, das Kaisertum in große finanzielle Schwierigkeiten gestürzt. Bei der Reise des Kaisers in Ungarn 1857 wagten die Notablen, geistliche und weltliche, Franz Josef eine Adresse zu überreichen, in welcher sie um Herstellung der Konstitution von 1847 bitten. Sie wurden nicht angehört. Aber der französisch-italienische Krieg 1859, der die ganze Schwäche des Systems bloßlegte, mußte den Kaiser zum Einlenken bestimmen. Zwar war es unmöglich, die so lange befolgte Politik der Gewalt auf einmal zu verlassen: eine plötzliche Änderung könnte gefährliche Aufstände erregen. Aber Bach wurde entlassen; die Konservativen fanden wieder Gehör beim Kaiser.

In diese Zeit fällt der letzte Angriff auf die einzige noch stehende Stütze der Verfassung, die Autonomie der Protestanten. Die Regierung erließ am 1. September 1859 ein Patent, welches

1) „Ein Blick auf den anonymen Rückblick“. London 1858. Der „Rückblick“, eine Panegyrik auf die bisherigen Erfolge des Systems, war ein Werk des Ministerialrates Bernhard Meyer, des „Schwarzen“, einst Führer des Schweizer Sonderbundes.

die Verhältnisse der beiden protestantischen Kirchen regelte und sie in direkte Abhängigkeit von der Verwaltung brachte. Für Österreich war dies ein Fortschritt, in Ungarn aber, wo die Selbstverwaltung tiefe Wurzeln geschlagen hatte, konnte man sich nie mit der Idee einer gegebenen Verfassung aussöhnen. Katholiken und Protestanten stimmten in der Verurteilung dieses Eingriffes überein, selbst der Klerus erwärmte sich für das historische Recht der Protestanten. Die Versammlungen der Protestanten wollten von der Neuerung nichts wissen. Lutheraner und Calvinisten stimmten darin überein; dem Altkonservativen Zsedényi ward ebenso der Prozeß gemacht, wie dem Calvinisten Koloman Tisza, dessen erstes Auftreten in diese Zeit fällt. Da auch England und Preußen sich der Protestanten annahmten, ließ die Regierung, trotzdem sich mehrere protestantische Geistliche dafür erklärten, das Patent fallen. Dies war der erste Sieg. Die Demonstrationen begannen allgemein zu werden. Széchenyis Selbstmord (8. April 1860) war eine tiefenste Mahnung an alle Patrioten.

Der Kaiser berief am 6. März 1860 zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten einen „verstärkten Reichsrat“. Auch Ungarn wurden berufen, doch mehrere entschuldigten sich und die Anwesenden erklärten nur im eigenen Namen, nicht als Repräsentanten der Nation zu sprechen. Im Verein mit den böhmischen Herren leiteten sie die Versammlung und setzten es durch, daß die Versammlung die Herstellung der historischen Verfassungen fordere. Auf die Initiative der ungarischen Konservativen war auch das Oktoberdiplom zurückzuführen (20. Oktober 1860), das die Rechte der Königreiche und Länder herstellte, dabei aber die ganze oberste Regierung der Monarchie stehen ließ und für eine gemeinsame Vertretung dieser Länder im Reichsrat sorgte.

Dieses Diplom sollte auf der Basis der Pragmatischen Sanktion für immer das Grundgesetz des Staates sein. Der Kaiser erklärt für sich und seine Nachfolger, daß sie das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und abzuschaffen, nur mit Teilnahme der gesetzlichen Landtage und des durch sie beschickten Reichsrates ausüben werden. Die alle Länder gleichmäßig interessierenden Angelegenheiten: Finanzen, Kredit, Handel, Zoll, Post, Telegraph, Eisenbahnen, das Heerwesen, neue Steuern, Salzpreis, Staatsschulden, Budget und Schlußverrechnungen gehören vor den Reichsrat. Die anderen Gegenstände der Gesetzgebung werden in den Ländern der ungarischen Krone nach der früheren Verfassung, in den anderen Ländern nach den Landesstatuten erledigt.

Es war ein großer Schritt. Die Sonderstellung der ungarischen Krone und die historische Verfassung war, wenn auch nur zum schwachen Teile, doch wieder anerkannt. Andererseits aber war der Inhalt der Pragmatischen Sanktion entschieden viel zu weit ausgedehnt und vollständig mißgedeutet und durch die Schöpfung des einheitlichen Reichsrates die Souveränität der ungarischen Gesetzgebung in ihren wesentlichsten Teilen beeinträchtigt.

Demgemäß gab Deák das Losungswort aus: den gesetzlichen Boden einzunehmen und von dort aus die Kontinuität der Verfassung, die Anerkennung der Gesetze von 1848 zu erringen. Die „Bachhusaren“ wanderten aus. Das Komitatsleben begann mit vielen Ausschreitungen. Dort herrschte der Geist der Emigration vor. Kossuth und die anderen Führer der Emigration, Napoleon Cavour und Garibaldi wurden zu Mitgliedern der Kommissionen erwählt. Nach so viel Unbill und Leiden konnte man nur von der vollständigen Unabhängigkeit Heil erhoffen.

Diese Stimmung mußte auf den Hof zurückwirken. Am 26. Februar 1861 erschien als Ergänzung des Diploms ein neues Patent, Schmerlings Werk, welches festsetzte, wieviel Deputierte jedes Land zum Reichsrat absenden solle. Von den 343 Deputierten wählte Ungarn 85, Siebenbürgen 26, Kroatien und Slavonien 9. Ungarn ist also zu ewiger Minorität verurteilt. Ungarns Sonderstellung wird nur insofern anerkannt, daß die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten im vollen Reichsrat besonders verhandelt werden. Sonst ist es ein Parlament der Gesamtmonarchie. Die ungarische Kanzlei erhielt den Auftrag, den ungarischen Landtag zur Beschickung des Reichsrates aufzufordern.

So traten die Gegensätze einander wieder schroff gegenüber. Die Wahlen, die nach dem Gesetze von 1848 durchgeführt wurden, gaben der intransigenten Partei die Majorität. Kroatien und Siebenbürgen waren gar nicht berufen. Nur die serbische Woiwodina ward aufgelöst und ihre Bevölkerung im Reichstage vertreten. Die Majorität wollte mit dem ungesetzlichen Herrscher gar nicht verhandeln und die Rechte des Landes bloß in einer Resolution darlegen. Deák dagegen wollte eine Adresse an den Herrscher richten. Die Majorität schrumpfte aus eigenem Willen zur Minorität zusammen, und am 5. Juni erklärte der Reichstag, „daß seine erste Enunciation eine Adresse sein soll“. Dies war der einzige Weg, dem Auslande und der Nation selbst zu zeigen, daß man nur sein gutes Recht verfechte und nicht an Umsturz denke. Deák reichte dann seinen Entwurf ein, der mit großen Veränderungen endlich

angenommen wurde. Besonders der Titel des Herrschers gab zu großen Debatten Anlaß. Die ursprüngliche Ansprache „Kaiserliche und Königliche Majestät“ ward in „Eure Majestät“ verändert. Franz Josef nahm die Adresse nicht an, worauf der ursprüngliche Titel hergestellt ward. Aber auch so konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Während Deák auf der Rechtsgültigkeit der Gesetze von 1848 bestand und die Majorität eigentlich viel näher zu 1849 stand, erklärte das Reskript vom 21. Juli, daß Ungarn vor 1848 mit Österreich in Realunion stand und die Gesetze von 1848 durch Lockerung dieses Verbandes die ganze Monarchie in Gefahr stürzten. Der Herrscher wünsche nicht Ungarn einzuverleiben, wohl aber die Anerkennung der das ganze Reich stützenden Institutionen. Also hier Rechtskontinuität, dort oktroyierte Verfassung. Deák antwortete in einer zweiten Adresse, die am 8. August einstimmig angenommen wurde. Darauf wurde die Auflösung beschlossen. Das Haus protestierte gegen die ungesetzliche Auflösung und forderte die Bürger auf, sich streng ans Gesetz zu halten. Ebenso wurde der Antrag Tiszas, die Rechte der Nationalitäten, die Gleichberechtigung der Juden und die Ablösung der noch bestehenden Urbarrallasten betreffend, einstimmig akzeptiert (21. August).

Deáks Adressenentwürfe sind wohl die klassischsten Denkmäler des ungarischen konstitutionellen Geistes. Das nationale Recht wird unter die Ägis des allgemein menschlichen Rechtsgefühls gestellt. „Schwere Zeiten, unheilvolle Jahre sind über uns dahinschritten. Unsere Nation stand am Rande des Verderbens“. Aber auch jetzt wird das Wesen unserer Konstitution in Zweifel gezogen. „Wir bedürfen keiner gegebenen Verfassung, wir fordern unsere uralte Konstitution, die kein Geschenk war, sondern sich aus dem nationalen Leben entwickelte. Für uns stehen Gesetz und Recht und die Heiligkeit der Verträge, gegen uns die materielle Gewalt“. Der Absolutismus müsse ganz aufhören, sonst sei Beratung und Einvernehmen unmöglich. Nur die Gesetze von 1848 bilden die Basis, auf welcher man kämpfen und siegen könne. Aber neben dem Verfechter des strikten Gesetzes, erscheint auch der Staatsmann. „Sobald Ungarn ein selbständiger Staat wird, ist es bereit, aus Billigkeit, aus politischen Rücksichten, ohne Verletzung seiner Selbständigkeit und seines konstitutionellen Rechtes, alles Mögliche zu tun, damit die Wohlfahrt der Erbländer und damit auch die unserige unter den schweren Lasten, welche das verkehrte Verfahren des bis nun herrschenden absoluten Systems auf-

gehäuft, nicht erdrückt werde“. In der zweiten Adresse erklärt er: „die konstitutionelle Freiheit ist nicht unser Eigentum, über welches wir verfügen könnten. Die Nation hat sie unserer Treue anvertraut und wir sind dafür dem Vaterlande und unserem Gewissen verantwortlich. Wenn es notwendig ist, wird die Nation weiter dulden, damit sie den Nachkommen die konstitutionelle Freiheit sichere, welche sie von den Ahnen ererbte. Sie wird dulden, ohne zu verzagen, wie die Vorfahren duldeten und litten, um das Recht ihres Landes zu erhalten. Denn was die Gewalt entreißt, das kann die Zeit, können günstige Verhältnisse wiederbringen, doch wovon die Nation aus Furcht vor Leiden selbst abdiziert, dessen Wiedererlangung ist immer schwer und zweifelhaft. Die Nation wird dulden, hoffend auf eine schönere Zukunft, vertrauend auf die Gerechtigkeit ihrer Sache“.

Gesetzentwürfe wurden nicht verhandelt. Der Reichstag beschränkte sich darauf, die Beschlüsse des unter Vorsitz des Iudex Curiae Grafen Georg Apponyi abgehaltenen sogenannten Landesrichterkonferenz (Iudexcurialkonferenz) anzunehmen und sie den Gerichten als Richtschnur zu empfehlen. Diese Konferenz regelte die durch die Bachsche Gesetzgebung zerrüttete Rechtskontinuität. Das alte ungarische Privatrecht sollte wieder gelten, jedoch mit den vom Kredit und der Rechtskontinuität geforderten Modifikationen. Ebenso wird die Geltung der Strafgesetze wiederhergestellt, jedoch mit den von den veränderten Verhältnissen geforderten Abänderungen. Diese Beschlüsse wurden vom Herrscher bestätigt und brachten doch einige Ordnung in die durch den jähen Wechsel zwischen österreichischen und ungarischen Institutionen arg verwickelte Gerichtspflege.

Österreichs Macht stand in Italien und Deutschland noch aufrecht; es konnte seinen Ansprüchen, auch über Ungarn zu herrschen, noch nicht entsagen. Nach dem Reichstage wurden auch die Komitatsversammlungen aufgelöst.

Am 5. November 1861 wurde der Statthaltereirat wieder unter die Kanzlei gestellt, der General Graf Moritz Pálffy zum Statthalter ernannt, überall Militärgerichtshöfe errichtet. Die „kleine Freiheit“ war zu Ende; das Provisorium begann.

Das historische Recht Ungarns ließ sich nicht leugnen. Schmerlings¹⁾ Waffe war die einst von Kollonics angewendete Verwirkungstheorie. Ungarn habe wohl Rechte besessen, diese aber

1) Ritter Anton v. Schmerling, österreichischer Staatsminister.

durch die Revolution und die Unabhängigkeitserklärung von Debreczen verwirkt. Einen Angriff anderer Art unternahm Lustkandl in seinem Werke über das ungarische Staatsrecht¹⁾. Dieses sucht mit großem Fleiße alle in unseren Gesetzen vorhandenen Daten heraus, die für das Erbrecht der Dynastie und die Realverbindung mit Österreich zeugen. Die entgegengesetzten Tatsachen, vor allem die Verpflichtung, Ungarn nach seinen eigenen Gesetzen zu regieren, die Wichtigkeit der Krönung, die Anerkennung der Unabhängigkeit, werden negiert oder möglichst unbedeutend gemacht. Deák erwies dem Buche die Ehre es zu beantworten. Er tat dies in der ruhigsten Weise, die Rechte der Dynastie ebenso anerkennend, wie er vor allem das Recht der Nation verfocht.

Da Ungarns Widerstand gegen den Eintritt in den Reichsrat unabweisbar schien, machte die Regierung nun den Versuch, die Nebenländer und die Nationalitäten in den Reichsrat zu locken. In Kroatien gelang es nicht. Auch in Siebenbürgen konnte ein Resultat nur durch ein neues Wahlgesetz erzielt werden, das die Magyaren in die Minorität versetzte. So wurde, dem Gesetze von 1848 entgegen, ein Landtag, und zwar nach Nagyszeben ausgeschrieben, von dem die Ungarn fernblieben (1863). Die aus Sachsen und Rumänen bestehende Majorität nahm die Wahlen in den Reichsrat vor. Der volle Reichsrat kam also zustande. Er war ebenso vollständig, wie die in diesem Jahre unter dem Präsidium des Kaisers in Frankfurt abgehaltene deutsche Fürstenkonferenz, von welcher nur der König von Preußen fernblieb.

Schmerlings Regierung war nicht nur in Ungarn, auch in Österreich ein in konstitutionelle Formen gehüllter Absolutismus. Die liberalen Deutschen sahen wohl ein, daß von Freiheit nicht die Rede sein könne, so lange ein so großer und wichtiger Teil der Monarchie unterdrückt sei. Die gleichen Interessen brachten sie, wie im Jahre 1848, zur Anerkennung des Dualismus. So konnte die Regierung, welche großdeutsche Politik trieb und parlamentarisch schien, sich zu Hause weder auf die Deutschen, noch auf die Freunde der konstitutionellen Freiheit stützen. Dabei machte es die passive Resistenz in Ungarn unmöglich, dort rasche Erfolge zu erzielen.

Ungarns Widerstreben lähmte Österreichs ganze auswärtige Politik. Man stand stets an der Schwelle eines neuen Krieges und mußte darauf gefaßt sein, daß in diesem Falle die Unzufriedenheit

1) Wien 1863.

Ungarns sich in Taten ausdrücke und die Feinde der Monarchie unterstütze. Deshalb verlor der Kaiser nie die Fühlung mit Ungarn. Hätte seine deutsche Politik zum Ziele geführt, so wäre es wohl für längere Zeit um die Verfassung Ungarns geschehen gewesen. Da aber alles in Schwebelag blieb und der Kaiser schon wegen dieser Erfolglosigkeit Schmerling fallen ließ, mußte nochmals der Versuch gemacht werden, die Größe und Macht der Monarchie, die Interessen der Dynastie mit den Rechten Ungarns auszuöhnen.

Auch in Ungarn trat ein großer Umschwung ein. Man sah doch ein, daß Österreichs Widerstand gegen die Gesetze von 1848 zäh und zum Teil auf historische Erfahrungen gegründet sei. Man war der fortwährenden Agitation müde, umso mehr, da man in seinen Erwartungen, von Frankreich oder Italien Hilfe zu erlangen, stets getäuscht ward. Man wollte durch einen Aufstand nicht fremden Interessen dienen, die Folgen des Mißlingens aber auf das Vaterland fallen lassen. Kossuths Plan, mit den Nationalitäten und Balkanvölkern eine Konföderation zu bilden, erregte gerechtes Widerstreben. Wenn man schon nicht allein stehen könne, sei ein Bündnis mit Österreich noch gesetzlicher und vorteilhafter, als das mit Völkerschaften, die auf die Zertrümmerung des ungarischen Staates hinielen mußten. Dazu trat noch ein wichtiges persönliche Moment. Die altererbte, seit 1848 arg verblaßte Loyalität war im Wiederkehren. Die Gewissenhaftigkeit des Kaisers, sein Bestreben, mit Ungarn Frieden zu schließen, hatte sie wieder möglich gemacht, das Gefühl, an der Kaiserin Elisabeth einen Fürsprecher, einen Schutzengel zu besitzen, wieder angefaßt. Ein italienischer Emissär, der Deák befragte, erhielt zur Antwort, daß das Land, wenn der Herrscher seine Rechte anerkennt, Soldaten und Geld zur Verteidigung Venedigs geben werde ¹⁾.

XVII. Der Ausgleich.

Wie im Jahre 1848 Kossuth, so war es jetzt Deák, der den Moment erfaßte. In einem am Ostertage 1865 erschienenen Artikel führt er aus, daß jedesmal, wenn die Räte des Herrschers Ungarn unterdrückten, es der Monarch selbst war, der die Konstitution her-

1) Kónyi, Reden Franz Deáks (Ung.) V.

stellte. Die ungarische Konstitution gefährde die Sicherheit des Reiches nicht. Man könne an ihr keine Änderung vornehmen nur deshalb, weil sie jener der Provinzen jenseits der Leitha in einigen Punkten widerspricht, „man sei aber bereit, auf gesetzlichem Wege unsere Gesetze mit der Sicherheit des festen Bestandes der Monarchie in Einklang zu bringen und der Freiheit und konstitutionellen Entwicklung der Länder jenseits der Leitha nie im Wege zu stehen“. Der Kaiser kommt am 8. Juni nach Ofen, wird herzlich empfangen, stellt den alten gesetzlichen Wirkungskreis der Statthaltereien wieder her und schafft die Militärgerichte ab. Die Ernennung des neuen ungarischen Kanzlers, Georg von Majláth, erfolgt ohne Vorwissen Schmerlings. Dieser dankt ab; am 26. Juli tritt Graf Belcredi an seine Stelle. Die politische Kombination, welche das Oktoberdiplom zustande gebracht, kommt ans Ruder, mit dem Unterschiede, daß jetzt auch die Konservativen überzeugt waren, nur Deák könne den Ausgleich durchführen. Um dies möglich zu machen, suspendiert der Kaiser am 20. September das Februarpatent, das gesetzliche Hindernis des Kompromisses.

So blieb die Pragmatische Sanktion als einzige Grundlage der Verbindung Österreichs und Ungarns. Es handelte sich darum, dieser Urkunde und dem Gesetze von 1722—23, das außer der gemeinschaftlichen Thronfolge nur das immerwährende gegenseitige Bündnis für den Kriegsfall ausspricht, einen solchen Inhalt zu geben, der die so oft aneinanderstoßenden Interessen des ungarischen Staates, der Dynastie und Österreichs gleichmäßig befriedige. Seit 1859 wimmelte es von Ausgleichsvorschlägen. Graf Georg Apponyi hatte Ende 1862 auf Wunsch des Kaisers ein Memorandum ausgearbeitet, welches auf der Basis des Dualismus stand, der gemeinsamen Regierung jedoch beiläufig den Wirkungskreis einräumte, wie ihn die Staatsschrift von 1848 forderte. Deák erklärte im Mai 1865 den Inhalt der Pragmatischen Sanktion dahin, daß die Bedingungen der gegenseitigen Verteidigung, Heer und Diplomatie, gemeinsam sind, in Ungarn jedoch jedes Verfügungsrecht allein der ungarischen Regierung zustehe.

Der Reichstag wurde einberufen. Die Regierung erkannte die Union mit Siebenbürgen an, auch dort wurden die Wahlen ausgeschrieben; doch sträubte sie sich dagegen, die Komitatsautonomie herzustellen, so daß die Verfassung noch immer suspendiert war. Im Reichstag war die Majorität Deáks eine entschiedene; außer ihr war die Partei der alten Resolutionisten unter Koloman Tisza und Ghyczy zahlreich vertreten. Kossuths Partei, die äußerste Linke,

und die Konservativen zählten nur wenige Stimmen. In der Adresse erkennt Deák die Annäherung des Herrschers an, doch betont er, daß die Zustände nach nicht gesetzlich sind, und sieht die Rechtskontinuität nicht hergestellt. Dagegen bezeichnet das Reskript vom 3. Mai 1866 diejenigen Gesetze von 1848, welche die Durchführung der gemeinsamen Angelegenheiten unmöglich machen oder die königliche Macht und die allgemeine Sicherheit gefährden. Deáks Standpunkt, daß man zur Modifikation der Gesetze nur dann schreiten könne, wenn der gesetzliche Zustand schon hergestellt sei, wurde in einer neuen Adresse erörtert. Die Regierung dagegen ließ sich wohl auf Verhandlungen ein, war aber entschlossen, nicht nachzugeben, bis sie nicht den Reichstag zu größeren Konzessionen dränge.

Um die Bedingungen des Ausgleiches festzustellen, sandte der Reichstag am 3. März eine Kommission von 67 Mitgliedern unter dem Präsidium des Grafen Julius Andrassy aus. In der Subkommission von 15 Mitgliedern wurden die eigentlichen Verhandlungen geführt. Deák trat mit fertigen Vorschlägen auf, die zur Basis der Diskussion dienten und größtenteils angenommen wurden. Über die gemeinsamen Angelegenheiten war die Diskussion besonders eingehend. Tisza wünschte, daß die Diplomatie durch den Kaiser und König selbst geleitet werde und Ungarn ein separates Heer, eine separate Kriegsverwaltung erlange. Seine Vorschläge blieben in der Minorität. Da der Krieg gegen Italien und Preußen dem Ausbruche nahe stand, beschleunigte Deák das Werk, damit es bei der bevorstehenden Auflösung oder Vertagung des Reichstages fertig sei und jedermann wisse, was das Maß der ungarischen Forderungen sei. Der Reichstag wurde am 26. Juni vertagt.

Als die großen Schläge auf den böhmischen Schlachtfeldern fielen, stand als ihr Ergebnis fest, daß Österreichs Führerrolle in Deutschland wie in Italien ausgespielt sei. Die große Weltstellung der Monarchie hatte empfindliche Einbuße erlitten; die Zentralisation im deutschen Sinne hatte keine Bedeutung mehr. Zum Bestand der Monarchie und zur Wiedererlangung ihres Ansehens war eine Festigung ihrer noch bestehenden Grundlagen notwendig. Diese Betrachtung machte die Befriedigung Ungarns unumgänglich.

Kaiser Franz Josef berief am 18. Juli Franz Deák zu sich nach Wien. Der Weise der Nation forderte auch jetzt nicht mehr für das Vaterland, als vor dem Kriege. Er erklärte sich bereit, jede Regierung, die auf Grund seines Programmes gebildet werde, zu unterstützen; er selbst wollte aber das Ruder nicht führen. Er

empfahl Graf Julius Andrassy zum Leiter des Ministeriums. Deaks Rechtssinn und Weisheit, die nach Königgrätz sich damit begnügte, was sie für recht hielt, als Österreichs Macht noch furchtbar erschien, mußte auf den Kaiser einen großen Eindruck machen. Auch seine Partei hielt fest zu ihm. Tisza und Ghyczy aber, die schon früher im Ausgleich die volle Unabhängigkeit sichern wollten, fanden jetzt, als die Verhältnisse günstig erschienen, viele Anhänger. Es schien unpolitisch, unpatriotisch, die ungeheure Wendung der Verhältnisse nicht zum Vorteile Ungarns auszunützen. Deaks Position wurde auch dadurch erschwert, daß ein Teil seiner Partei, begierig zur Macht zu gelangen, auch in wichtigeren Fragen zu Nachgiebigkeit geneigt war.

Die Verhandlungen wurden weiter geführt. Der Monarch ließ den Reichstag wieder einberufen. Deak setzte es durch, daß zur Grundlage das Elaborat der 15er Subkommission und nicht die Vorlage der Regierung dienen solle. Trotzdem die Hauptsache schon entschieden war, mußte um die Einzelheiten noch ein schwerer Kampf geführt werden. In Österreich gegen die so mächtige zentralisierende Tradition, welche Belcredi mit Geschick vertrat, und gegen den Einfluß der Slaven; in Ungarn gegen die Konservativen, die der Macht nicht entsagen wollten, und gegen die Linke, welche die populären Wünsche und Leidenschaften vertrat. Besonders um den Wirkungskreis der Delegationen, die man in Wien gern als Zentralparlament organisiert hätte; um die Frage, ob Ungarn ein besonderes Landwehrministerium erhalten solle; um das Kriegswesen und die Zoll- und Handelspolitik, welche die Regierung in allen Teilen zu gemeinsamen Angelegenheiten machen wollte, entspann sich ein heftiger Kampf, der mehreremale das Zustandekommen des ganzen Werkes in Frage stellte. Endlich kam man überein. Die 67er Kommission beendigte am 6. Februar 1867 ihre Verhandlungen und am 17. Februar wurde das neue Ministerium ernannt. Außer dem Ministerpräsidenten Grafen Julius Andrassy und dem Minister für Kultus und Unterricht B. Josef Eötvös enthielt es nur Männer zweiten Ranges. Dafür war es aber einheitlich, ausschließlich der Deakpartei entnommen. Nur der Umstand, daß der Parteichef nicht zugleich Minister war, entsprach wohl nicht ganz dem Parlamentarismus. Die Regierung mußte in jedem Falle mit Deak verhandeln, um der Majorität gewiß zu sein.

Der gesetzliche Zustand war also früher hergestellt, als die Veränderung der Gesetze von 1848 durchgeführt wurde. Das Prinzip der Rechtskontinuität siegte auf der ganzen Linie. Anderer-

seits wurden die beschlossenen Änderungen rasch durchgeführt und am 29. Mai das ganze Ausgleichsgesetz vom Reichstage mit großer Majorität angenommen. Vergebens sandte Kossuth einen offenen Brief an Deák, in welchem er ihn anklagte, die Rechte der Nation, die er 1861 so glänzend verteidigte, aufzugeben, die Garantien der Verfassung niederzureißen und so Ungarn den Tod zu geben. Der Entschluß war gefaßt: Ungarns Zukunft im Bunde mit der Dynastie und Österreich und nicht im Streite mit diesen Mächten zu sichern. Die Krönung des Herrscherpaares am 8. Juni 1867 war ein nationales Fest. Ungarn war sich selbst zurückgegeben. Eine neue Ära begann.

Die Gesetzänderungen, welche der Krönung im Jahre 1867 vorausgingen, waren die folgenden. Der III. Artikel inartikuliert die Thronentsagung Ferdinands V. und des Erzherzogs Franz Karl und ordnet an, daß von nun an eine Thronentsagung nur in gesetzlichem Wege erfolgen könne. Artikel VII verschiebt die Wahl eines Palatins für die Zeit, in welcher der Wirkungskreis der Palatinatswürde mit den Prinzipien der verantwortlichen Regierung in Einklang gebracht werden könne. Art. VIII beschließt, daß Se. M. die Minister über Vorschlag des Ministerpräsidenten selbst ernenne. Art. X breitet die Prerogative des Königs betreffs des Rechtes, den Reichstag zu vertagen oder aufzulösen wieder einigermaßen aus. Art. IV § 6 1848 hatte beides verboten, solange die Schlußrechnungen des vergangenen Jahres und das nächstjährige Budget nicht verhandelt sind. Jetzt wird beides gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß in diesem Falle der Reichstag noch in demselben Jahre zu berufen sei, und zwar in einer Zeit, daß sowohl die Schlußrechnungen als auch das Budget bis zum Ende des Jahres erledigt werden können. Endlich wird Art. XI das Gesetz über die Nationalgarde suspendiert, bis die Umänderung des Systems der Landesverteidigung nicht beschlossen ist.

Das Ausgleichsgesetz (G. A. XII) bezeichnet die Pragmatische Sanktion als Grundlage der Verbindung mit Österreich. Diese ordnet die Erbfolge, schreibt die „wechselseitige und gemeinsame Verteidigung“ vor und hält dabei die verfassungsmäßige Selbständigkeit Ungarns aufrecht. Es muß in Betracht gezogen werden, daß sich jetzt auch die Erbländer konstitutioneller Freiheiten erfreuen (§ 5). Der Herrscher ist wohl gemeinsam, doch ist es seine Hofhaltung nicht. Dies ist keine gemeinsame Angelegenheit.

Die gemeinsame Verteidigung fordert die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese wurden als ge-

meinsame anerkannt. Doch müssen sie im Einverständnisse mit den Regierungen Österreichs sowie Ungarns geleitet werden. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mitteilen (§ 8).

Gemeinsam ist ferner das Kriegswesen. Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in betreff des Kriegswesens wird alles, was auf einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation der gesamten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee Bezug hat als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt. (§ 11). Die zeitweise Ergänzung des ungarischen Heeres, das Recht der Rekrutenbewilligung und die Bestimmung der Kriegszeit ebenso auch die Verfügungen über Dislozierung und Verpflegung der Armee behält sich Ungarn im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung, vor (§ 12). Doch ist bei aller Selbständigkeit der ungarischen Legislative Sorge für die Einheit getragen. Die Umgestaltung des Wehrsystems wird durch die Ministerien beider Staaten den beiden Gesetzgebungen vorgelegt. Die Prinzipien sind die gleichen, und sollten in den beiden Anschauungen der Legislativen Differenzen zutage treten, so werden diese durch Deputationen beider Parlamente ausgeglichen (§ 13).

Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten werden gemeinschaftlich durch die Delegationen der Parlamente festgestellt. Die Verwaltung des gemeinsamen Finanzwesens untersteht dem gemeinsamen Finanzminister, der aber auf das innere Finanzwesen der beiden Staaten nicht den geringsten Einfluß ausübte. Seine Stelle entsprach mehr der eines Zahlmeisters, bis die Okkupation Bosniens, mit dessen Verwaltung er betraut wurde, diesem Würdenträger größere Bedeutung verschaffte. Der Beitrag beider Staaten zu den gemeinsamen Angelegenheiten wird durch die von beiden Legislativen entsandten Quoten-Deputationen mit Einflußnahme beider Regierungen bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der auf Grund der Daten gefaßte Beschluß S. M. Die Quote wird gewöhnlich für zehn Jahre bestimmt, im Falle der Entscheidung S. M. nur für ein Jahr. Zur Deckung der gemeinsamen Auslagen ist der ungarische Finanzminister verpflichtet, dem gemeinsamen Finanzminister monatlich von den Staatseinkünften einen Teil zu übermitteln, welcher dem Verhältnis der gemeinsamen Ausgaben zu den Reichsausgaben entspricht (§ 41).

Die gemeinsame Regierung ist den Delegationen gegenüber

verantwortlich. Diese werden von den beiden Parlamenten gewählt (zwei Drittel vom Abgeordnetenhaus, ein Drittel vom Oberhaus) und versammeln sich jährlich abwechselnd in Wien und Budapest, nach dem Buchstaben des Gesetzes dort, wo sich der König befindet. Beide Delegationen halten besondere Sitzungen und beschließen besonders. Sind die Beschlüsse nicht einförmig und führt auch ein dreimaliger Nuntienwechsel nicht zum Ziele, so wird eine gemeinsame Sitzung unter beiden Präsidenten abgehalten. In dieser Sitzung darf aber nur abgestimmt werden, und zwar in der Weise, daß von jeder Delegation eine gleiche Zahl von Mitgliedern zugegen sein muß. Selbst der Schein eines Zentralparlamentes, in welchem die Majorität entscheidet, ist also vermieden. Die Delegationen haben wohl das Recht der Initiative, aber nur für die von ihnen zu verhandelnden Angelegenheiten. Sie bleiben immer nur mit besondern Vorrechten ausgestattete Ausschüsse der Parlamente. Ihre Beschlüsse werden vom Herrscher sanktioniert, müssen aber dann dem Reichstag mitgeteilt werden, der für deren Ausführung zu sorgen hat.

Dies ist die Form der Leitung und Verhandlung der auf der Pragmatischen Sanktion beruhenden gemeinsamen Angelegenheiten. In den Delegationen ist die gesetzlich öfter hervorgehobene Parität der beiden Staaten am vollkommensten verwirklicht ¹⁾. Man mußte zu einer komplizierten Form greifen, um die staatliche Selbständigkeit Ungarns trotz der jährlich wiederkehrenden gemeinsamen Verhandlungen wahren zu können. Außer den staatsrechtlich festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten, gibt es solche, die zwar nicht gemeinsam sind, noch aus der Pragmatischen Sanktion fließen, deren im gemeinsamen Einvernehmen festzustellende Handhabung aber den Interessen beider Staaten entspricht (wirtschaftlicher Ausgleich). „Ungarn ist zu dieser Vereinbarung bereit, um als freie Nation mit einer andern freien Nation sich auseinanderzusetzen“ (§ 55).

Es wird ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen den beiden Staaten für zehn Jahre festgestellt. Dasselbe wurde seitdem immer erneuert und nahm 1907 die Form eines Vertrages an. Ebenso erfolgten Vereinbarungen über das Eisenbahnwesen und über das Münzwesen, die seitdem ebenfalls erneuert wurden.

„Es versteht sich von selbst, daß, insofern über diese Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt werden könnte, der Staat

1) Der Text des österreichischen Ausgleichsgesetzes (21. Dezember 1867) ist mit dem ihm als Grundlage dienenden ungarischen Gesetze nicht gleichlautend.

sich sein vollständiges Verfügungsrecht vorbehält, und daß alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unberührt bleiben“ (§ 68).

Auf diese Weise trachtete man den Jahrhunderte lang währenden Kämpfen, die sich aus den ungeklärten Verhältnissen zu der Dynastie und deren Erbländern ergaben, ein Ende zu setzen. Es war ein Kompromiß, das am meisten der Dynastie und der Machtstellung der Monarchie zugute kam, das aber auch Ungarns Entwicklung ermöglichte. Die ganze Handhabung des Ausgleichs ist daran geknüpft, daß auch Österreich konstitutionell sei und so die Gefahr des Absolutismus aufhöre. Ungarn mußte zwar vielem entsagen, wozu es ein gesetzliches Recht hatte: unabhängig ist es nur mehr im Gesetz. Dafür aber ist die so lange dauernde Differenz zwischen dem Wortlaute der Gesetze und dem wirklichen Zustand wesentlich vermindert.

Noch derselbe Reichstag beschloß, die grundlegenden Gesetze über die Nationalitäten (G. A. XLIV, 1868), die Volksschule (G. A. XXXVIII, 1868), die politische Gleichberechtigung der Juden (G. A. XVII, 1867), und stellte durch die Regelung des Verhältnisses mit Kroatien die Rechtsverhältnisse für das ganze Gebiet der ungarischen Krone fest (G. A. XXX, 1868). Das System der allgemeinen Wehrpflicht wird eingeführt (XL, 1868). Neben dem in diesem G. A. „über die Wehrmacht“ organisierten gemeinsamen Heere stellt G. A. XLI die Landwehr (Honvéd) als speziell ungarisches Heer auf. Diese Organisation wird später durch Aufstellung des Landsturmes erweitert (G. A. XX, 1886).

In Kroatien war seit Bachs Regierung die Abneigung gegen das zentralisierte Österreich im steten Zunehmen. Kroatien wollte seine Nationalität selbständig entwickeln, möglichst selbständig von Österreich wie von Ungarn. Der kroatische Landtag beschickte den Reichsrat nicht, aber ebensowenig sandte er Abgeordnete zum Reichstag. Doch war, seitdem es fest stand, daß der Kaiser den Ausgleich ernst wolle, die zu Ungarn hinneigende Partei die stärkere. Ungarn, besonders aber Deák, wünschte den Zwist aus der Wurzel zu heben und war zu dem möglichsten Entgegenkommen bereit, wenn nur die Staatseinheit gewahrt wird.

Dieses Entgegenkommen äußerte sich darin, daß der ungarische Reichstag mit dem kroatischen Landtage als gleichberechtigtem Faktor direkt durch Regnicolar-Deputationen verhandelte. Das Kompromiß kam im Juli 1868 zustande, der kroatische Landtag votierte es einstimmig, auch der Reichstag nahm es im November an (1868. XXX.). Kroatien erhielt die weitgehendste Autonomie

hinsichtlich seiner inneren Verwaltung, Schulwesen, Gerichtspflege, so daß es seine Nationalität ausbilden konnte. Das von Ungarn gebrachte Opfer war sehr groß; die drei slawonischen Komitate, die bis 1848 direkt im Reichstage vertreten waren und auch im Steuerwesen zu Ungarn gehörten, wurden erst damals Kroatien gesetzlich einverleibt. Dalmatien, das alte Kronland, dessen Besitzrecht sich Ungarn vorbehielt, sollte, wenn es an die ungarische Krone zurückgelangt, direkt mit Kroatien verbunden werden. Die Vereinbarung bürdet Ungarn immer schwerere finanzielle Lasten auf. Und dabei konnte man nicht einmal den Verzicht auf Fiume erringen, auf welche Stadt Kroatien keinerlei historisches Recht hat.

Alle diese staatsrechtlichen Fragen ließen die Keime des Partei-geistes, welcher von 1861 bis 1866 sich kaum regte, rasch entwickeln. Einesteils Kossuth, andererseits Tisza und seine Partei entflammten einen großen Teil der Nation gegen den Ausgleich. Kossuth, der im Volke noch großen Anhang besaß, erklärte 1868: die Herrschaft der Habsburger sei mit der Unabhängigkeit Ungarns unvereinbar. Das linke Zentrum, das sich auf den begüterten Adel und die intelligenten Mittelklassen stützte, war mit der Gemeinsamkeit des Heeres und der Diplomatie unzufrieden, klagte über die Lasten, welche die Übernahme eines Teiles der Staatsschulden Ungarn aufbürdete und betrachtete den Ausgleich als ein Minderung der nationalen Rechte. Die Mitglieder dieser Partei traten aus der Delegation aus, weil die Österreicher die gemeinsamen Minister „Reichsminister“ nannten. Selbst die Verfügung Franz Josef I., welche seiner Monarchie den Namen Österreich-Ungarn oder österreichisch-ungarische Monarchie gab (14. Nov. 1868), und so der staatsrechtlichen Stellung Ungarns auch im internationalen Sinne gerecht werden wollte, befriedigte die Opposition nicht. Die Agitation war so heftig, daß die sonst liberale Regierung energisch gegen Presse und Versammlungen einschreiten, alle Demokratenklubs sperren, und an einzelne widerspenstige Komitate königliche Kommissäre absenden mußte. Dabei nahm auch die Agitation unter den Nationalitäten, die das neue Gesetz nicht befriedigte, stets größere Dimensionen an. Die Rumänen verließen den Reichstag, die Serben wurden durch Miletics bis an die Schwelle des Aufstandes geführt; selbst die siebenbürger Sachsen schlossen sich später diesen Elementen an, als ihr Gebiet (Universität) aufgelöst und in Komitate verteilt wurde (G. A. XII:1876).

Bei den Wahlen von 1869 machte die Opposition große Fortschritte. Doch behielt Deáks Partei die Majorität, und die Gesetz-

gebung schritt ruhig fort. Ihr größtes Werk war die Trennung der Justiz von der Administration (1869:IV) und die Einrichtung der neuen, modernen Gerichtspflege. Aber das Scheiden des Grafen Andrassy aus seinem Amte, das er Okt. 1871 mit dem gemeinsamen Ministerium des Auswärtigen vertauschte, erwies sich bald als ein schwerer Verlust. Als die Regierung im März 1872 einen Wahlgesetzentwurf einreicht und zugleich den Zyklus des Reichstages auf 5 Jahre zu verlängern anträgt, vereinigt sich die ganze Opposition zur Obstruktion, die bis zum Schlusse des Reichstages anhält. Beide Entwürfe werden „totgeredet“. Die Wahlen gaben unter Anwendung großer Pression und Korruption zwar der Deákpartei die Majorität, aber die Regierung hatte ihre moralische Autorität verloren.

Der erbitterte Kampf um die Aufrechterhaltung des Ausgleiches hatte die Regierung gezwungen, auch den Privatinteressen ihrer Anhänger Vorschub zu leisten. Die wirtschaftlichen Gründungen aller Art, Eisenbahnbauten, dann die Errichtung von neuen Behörden und Ämtern gaben zu vielen Mißbräuchen Anlaß. Neben den altererbten Sünden des Nepotismus und der Protektion, an denen jeder aristokratische Staat krankt, stellte sich auch eine tiefreichende Korruption ein. Die leichtsinnige finanzielle Verwaltung und der Umstand, daß eigentlich nur sehr wenige in volkswirtschaftlichen Fragen Bescheid wußten, hatte zur Folge, daß das Defizit stets größer wurde und man für die schwer zu beschaffenden Anleihen Wucherzinsen zahlen mußte. Das Land schien dem finanziellen Bankrott, und damit dem politischen, zu verfallen. Deák zog sich von dem häßlichen Treiben zurück. Ein Deputierter warf in der Reichstagssitzung dem neuen Ministerpräsidenten Graf Lónyay vor: ein Minister dürfe sich nicht bereichern, während das Land verarme. Lónyay fühlte sich unschuldig, verfügte über eine große Majorität, und mußte doch abdanken. Auch seine Nachfolger konnten sich nicht behaupten. Die Deákpartei war in verschiedene Fraktionen zerfallen, die nur schwach zusammenhielten. Während Deák im Jahre 1873 sein kirchenpolitisches Programm entwickelte, das dem nordamerikanischen System der „freien Kirche im freien Staate“ den Weg bahnen sollte, organisierte sich schon eine klerikale Partei und während die äußerste Linke sich als 48er und Unabhängigkeitspartei rekonstruierte und die reine Personalunion forderte, löste sich von der Majorität der konservative Flügel ab, der große Konzessionen an die Gesamtmonarchie zu machen und selbst die Honvédarmee aufzugeben bereit war. Die Kroaten, eine Stütze jeder Regierung traten

mit stets neuen Forderungen auf, die zum Teil durch die Gesetze des Jahres 1873 befriedigt wurden. In diesem allgemeinen Zerfall erklärte Koloman Tisza am 3. Februar 1875, daß die Notlage des Vaterlandes ihn zu dem Opfer bewege, mit Aufrechthaltung seiner Prinzipien den Ausgleich anzuerkennen. Das linke Zentrum vereinigte sich mit der Deákpartei (Fusion) wodurch die liberale Partei zustande kam. Tisza trat als Minister des Innern in das durch Baron Béla Wenckheim gebildete Kabinett, dessen Präsidium er nach den Wahlen, die ihm eine erdrückende Majorität verschafften, übernahm.

Der Regierungswechsel war nicht bloß von politischer, sondern auch von sozialer Bedeutung. Die Deákpartei fand an der liberalen Aristokratie und dem Klerus ihre Hauptstützen. Mit Tisza übernahm die Klasse des begüterten Adels, seitdem auch Gentry genannt, die Führung. Die ganze Politik erhielt eine mehr nationale Färbung. Während man früher in allen Institutionen den Westen nachahmte, trat jetzt das Komitat wieder in seine Rechte. Die Nationalitäten wurden niedergehalten, die Reformarbeit ging einen langsameren Schritt. Nur die 48er Partei hielt noch die radikalen Traditionen aufrecht, besonders in der Kirchenpolitik. Sie hatte ihre Stütze an dem magyarischen Bauer, der ihr, unter dem Banne des Namens Kossuth, in dem Maße zufiel, als die höheren Klassen sich dem Ausgleiche ergaben, um an der Macht teilnehmen zu können.

Die nächsten Jahre wurden durch die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches, die Verwickelungen der Orientpolitik und die Okkupation Bosniens in Anspruch genommen. Tisza hatte einen harten Stand, denn der größte Teil der ehemaligen Deákpartei sagte sich von ihm los, und bildete unter Leitung von Desider Szilágyi und Graf Albert Apponyi die vereinigte (sogenannte gemäßigte) Opposition. Er wußte sich aber, wenn auch manchmal mit sehr geringer Majorität, zu halten und trotz der großen Ausgaben der Okkupation das Gleichgewicht der Finanzen herzustellen. 1878 wurde das Strafgesetzbuch, ein Werk Karl Csemegis, geschaffen. 1883 reichte die Regierung den Gesetzentwurf über die Ehe zwischen Christen und Juden ein, der vom Unterhause angenommen, vom Oberhause aber verworfen ward. 1885 wurde die Reform des Oberhauses mit möglichster Schonung des Herkömmlichen in Vollzug gesetzt, 1886 die Dauer des Reichstages auf 5 Jahre verlängert. Tizas Macht schien, trotz aller Angriffe, unerschütterlich, so daß er endlich in stande war, durch Verschärfung des Tabakmonopols

und Verstaatlichung des Schankrechtes, sogar bedeutende Überschüsse für den Schatz zu sichern. Aber bei der Erneuerung des Wehrgesetzes (Anfang 1889) als die neue Stilisierung das Recht des Reichstages, die Rekruten jährlich zu bewilligen, in Frage stellte, erhob sich gegen ihn ein Sturm, dem er nicht gewachsen war. Er mußte nach langem Sträuben den alten Text wieder herstellen. Sein Ansehen im Parlament war dahin, und trotzdem die Majorität ihm — wie allen seinen Vorgängern — treu blieb, konnte er sich nicht halten. Die direkte Ursache seines Sturzes war seine Haltung in der Kossuthfrage. Nach dem Gesetze über die Staatsbürgerschaft vom Jahre 1879, das von jedem im Auslande wohnenden Ungarn fordert, sich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bei einer Behörde zu melden, sonst gehe er des Staatsbürgerrechtes verlustig, hätte Kossuth 1890 aufgehört, ungarischer Bürger zu sein. Tisza erklärte, daß Kossuth als Ehrenbürger so vieler Städte und Gemeinden, jedenfalls Ungarns Bürger bleibe. Seine Ministerkollegen stimmten mit dieser Gesetzerläuterung nicht überein und er ergriff die Gelegenheit, abzudanken (März 1890).

Unter Tiszas langem, verhältnißmäßig ruhigem Regime, hatte Ungarn große Fortschritte gemacht. Nicht nur die Staatsfinanzen waren in blühendem Zustande, auch die Kultur und der Reichtum des Landes hoben sich sichtlich. Das parlamentarische Leben gab großen Talenten die Gelegenheit, sich zu entfalten, und die Regierung bezeugte Energie und Tatkraft. Der Handelsminister Baross führte die Verstaatlichung der meisten Eisenbahnen durch, der Justizminister Desider Szilágyi nahm das große Werk der Reorganisation des Justizwesens in Angriff. Das Verhältnis zu Kroatien ward, nach den Wirren von 1883 ein normales, und der Banus, Graf Khuen-Héderváry wußte die auf eine Trennung von Ungarn strebenden Fraktionen niederzuhalten. Bei den Erneuerungen des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Österreich, hatte Ungarn namhafte Vorteile errungen. Die österreichische Nationalbank mußte der auf dualistischer Grundlage neu organisierten österreichisch-ungarischen Bank weichen, ihr Monopol als Zettelbank ward verlängert, doch wurde der Einfluß der ungarischen Regierung auf ihre Leitung durchgeführt und die Parität selbst in dem gleichmäßig deutschen und ungarischen Texte der Banknoten zum Vorschein gebracht. Staatsrechtlich war insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als die gemeinsamen Institutionen, auch das Heer nicht mehr kaiserlich-königlich, sondern kaiserlich und königlich benannt wurden.

XVIII. Die kirchenpolitischen Reformen.

Ein neuer Geist wehte, die Erstarkung der Mittelklasse machte sich zum erstenmal in unserer Geschichte geltend. Schon Tisza mußte in seiner letzten Programmrede unter dem Drucke Szilágyis die Verstaatlichung der Administration, die Ernennung der bisher gewählten Beamten proklamieren. Das neue Ministerium, an dessen Spitze Graf Julius Szapáry stand, sollte in erster Linie diese Reform durchführen. Dabei blieb aber die Bewegung nicht stehen. Die große Majorität des Landes hielt zwar am Ausgleich fest, aber das Verhältnis zwischen Heer und Staat gab zu fortwährenden Reibereien Anlaß, und die durch das Gesetz vorgeschriebene Parität war in den gemeinsamen Institutionen nur zum geringsten Teile verwirklicht. Die Durchführung des Ausgleiches im paritätischen Sinne, besonders aber die Anerkennung der ungarischen Sprache und der ungarischen Abzeichen in Heer und Diplomatie war der Hauptpunkt im Programme der sich damals bildenden Nationalpartei, deren Führer Graf Albert Apponyi war. Die Befriedigung der nationalen Aspirationen, die Entwicklung des Ausgleiches waren ihre wichtigsten Schlagwörter.

Die Regierung brachte den Entwurf der staatlichen Administration ein, mußte ihn jedoch wegen der Obstruktion der äußersten Linken fallen lassen. Nur die prinzipielle Erklärung, daß die staatliche Administration angenommen sei, kam ins Gesetzbuch, wurde aber aus demselben im Jahre 1907 wieder eliminiert.

Nach dieser Niederlage der Regierung kam die Kirchenpolitik ins Rollen. Ein Gesetz von 1868 (LIII.) hatte angeordnet, daß bei gemischten Ehen die Kinder, dem Geschlechte nach, zur Religion ihrer Eltern gehören. Doch kamen mehrere Fälle vor, daß Geistliche, besonders katholische, zu anderen Konfessionen gehörige Kinder taufeten und in die eigenen Matrikel eintrugen (Wegtaufen). Um diesem Mißbrauch, auf den das Gesetz keine Buße bestimmte, ein Ende zu setzen, ersuchte Kultusminister Trefort noch 1884 in einer Verordnung die Oberhirten, sie mögen ihre Untergebenen anweisen, in solchen Fällen die Taufscheine den kompetenten Geistlichen zu übermitteln. Diese Verordnung blieb erfolglos. Deshalb erließ der Kultusminister Graf Albin Csáky am 26. Februar 1890 eine neue Verordnung, welche den die Anzeige versäumenden Geistlichen eine Buße bis 100 Gulden auferlegte. Trotzdem die Verordnung mit Vorwissen mehrerer Bischöfe herausgegeben ward, verweigerten viele Geistliche, sich auf das Dogma berufend, den

Gehorsam. Die hieraus entstandenen Prozesse verbitterten die öffentliche Meinung derart, daß eine radikale Abhilfe nötig erschien.

Der kirchenpolitische Radikalismus der Jahre vor 1848 hatte alle Krisen überdauert. Deák blieb ihm getreu und die Unabhängigkeitspartei erneuerte jährlich ihren Antrag auf Einführung der Zivilehe und der Religionsfreiheit. Tisza wollte diese schwierige Frage nie in Angriff nehmen; jetzt aber schien es unmöglich, ihr auszuweichen. Die Renitenz einiger Mitglieder des niedern Klerus nicht nur gegen die Gesetze, sondern gegen ihre eigenen Oberhirten konnte nur bezwungen werden, wenn die bürgerliche Ehe und das Zivilmatrikel eingeführt werden. Schon 1890 hatte Szilágyi darauf hingewiesen, daß das Zivilrecht die staatliche Regelung der Ehe voraussetze und die Gesetzgebung darüber nicht den einzelnen Konfessionen überlassen werden könne. Jetzt trat der bis dahin als klerikal angesehene streng katholische Graf Albert Apponyi mit einem vollständigen Programme auf (27. Mai 1892). Er erklärte, daß nur die vollständige Gewissens- und Religionsfreiheit dem konfessionellen Hader ein Ende setzen könne. Er fordert Autonomie für die Katholiken, staatliche Hilfe für die protestantischen Kirchen, Rezeption der Juden, Regelung des Ehegesetzes, damit Ungarn aufhöre, in dieser Beziehung die Niederlage des Schmutzes von Europa zu sein¹⁾. Unter dem Eindrucke dieser Rede beschäftigte sich das Kabinett mit den notwendigen Gesetzvorschlägen. Szapáry, der am liebsten den Grafen Csáky über Bord geworfen hätte, war höchstens zur Notzivilehe bereit, während die Mehrheit der übrigen Minister (besonders Szilágyi und Csáky) die obligatorische Zivilehe forderten. Dabei wollte der Premier selbst die staatlichen Matrikel erst dann einführen, wenn die Komitate schon unter staatlicher Administration ständen, und so für die nötigen Beamten gesorgt wäre. Dieser Zwiespalt bewog das Kabinett zum Rücktritt. An Szapárys Stelle kam als Chef des Kabinetts der bisherige Finanzminister Alexander Wekerle, schon früher die Hauptstütze Tiszas in der Ordnung des Staatshaushaltes. Das neue Kabinett, welches zum größten Teil die früheren Minister zu seinen Mitgliedern zählte, stand auf der Basis der obligatorischen Zivilehe und mußte seine Vorlage, trotz der vielfachen Hindernisse, die sich ihm entgegen-

1) Ein Hinweis auf die sogenannten siebenbürgischen Scheidungen und Ehen. Dort, bei den Unitariern, ging nämlich die Scheidung sehr rasch vor sich, ebenso die Eheschließung. Viele Fremde kamen dahin und traten zu dieser Kirche über, um von dieser Raschheit Nutzen zu ziehen. Die verhältnismäßig große Verbreitung der unitarischen Kirche in Ungarn ist meistens auf diese Scheidungen zurückzuführen.

stemmten, durchzufechten. Gegen Graf Apponyi, der sich schon früher für die fakultative Zivilehe erklärt hatte, fand es eine wichtige Stütze an dem größten Teile der Unabhängigkeitspartei, die ihren Prinzipien, unter der Führung von Julius Justh und Karl Eötvös treu blieb. Gegen den Abfall im eigenen Lager, den der Widerwillen der Hofkreise gegen die Kirchenpolitik hervorrief, konnte es an den Willen der Nation appellieren. Die Opposition des hohen Klerus war maßvoll, die Agitation des niederen fand keine Nahrung, sobald ersichtlich war, daß dieselben Elemente sich der Reform entgegensetzten, welche schon 1848 feindlich gewesen waren: Hof und Nationalitäten.

Bei dem Tode und dem in Budapest stattgefundenen Leichenbegängnisse Kossuths, der seit 1849 nicht in die Heimat wiederkehrte, äußerte sich die nationale Gesinnung in erhebender Weise (1. April 1894). Es war ersichtlich, wie tiefe Wurzeln der Liberalismus aber auch die Unabhängigkeit im Volke geschlagen haben.

Dieser Umstand erschwerte andererseits den Erfolg der Reform. Das Bündnis der Regierung mit der Unabhängigkeitspartei erschien gefährlich. Das Unterhaus nahm die Zivilehe mit großer Majorität an, das Oberhaus verwarf sie. Wekerle konnte die Einwilligung zu einem Pairsschub nicht erlangen und reichte seine Entlassung ein. Sie ward angenommen und der zu einem Kompromisse geneigte Banus Graf Khuen-Héderváry zu seinem Nachfolger designiert. Dagegen erhob sich ein Sturm in der liberalen Partei. Ein Kabinett daß sich auf die Majorität der Abgeordneten stützen könne, darf durch das Oberhaus nicht gestürzt werden. Die Partei versicherte das Ministerium ihres vollen Vertrauens. Wekerle wurde nunmehr zum zweitenmal mit der Bildung eines neuen Kabinetts betraut, das dann die Vorlagen größtenteils durchführte. Als aber das Vertrauen des Herrschers nicht ganz und voll wiederkehrte, nahm das Kabinett Wekerle Ende 1894 wieder seine Entlassung. Sein Nachfolger, Baron Desiderius Bánffy führte den langen, hartnäckigen Kampf mit Erfolg zu Ende.

Infolge der kirchenpolitischen Reformen entstand eine neue Partei, die katholische Volkspartei, deren Programm die Revision der neuen Gesetze war.

Wekerles Reformwerk sollte die Einleitung zu anderen, wichtigeren Reformen bilden. Aber die liberale Partei hatte ihre Mission vollendet. Die Feier des Millenniums, 1896 — das Fest des tausendjährigen Bestandes des ungarischen Staates — gebot Ruhe und Einigung.

Das Verhältnis zum Könige gestaltete sich in günstigster Weise. Schon bei dem Krönungsjubiläum des Königs 1892 gab sich die altererbte Loyalität kund; bei der Feier des Millenniums äußerte sich das dynastische Gefühl in lebhafter Weise und der Tod der Königin Elisabeth versetzte ganz Ungarn in aufrichtige Trauer. Graf Apponyi erklärte: der Herrscher möge während der in Österreich herrschenden Zerwürfnisse in Ungarn seinen Ruhepunkt finden.

Dann traten die parlamentarischen Wirren in Österreich ein, welche die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches unmöglich machten. Durch den Rückschlag dieser Wirren wurde auch Ungarn in Mitleidenschaft gezogen. Da es unmöglich war, den Ausgleich gesetzlich abzuschließen, mußte die ihn stützende Partei, um wenigstens das Prinzip zu wahren, der Opposition stets größere Konzessionen machen. Dazu kam, daß die Monarchie seit der Vereinbarung mit Rußland, 1897, eigentlich keine selbständige auswärtige Politik mehr hatte. Man fühlte bloß die Lasten der Gemeinsamkeit, ohne ihren Nutzen zu genießen.

Diese Gründe verursachten, daß das parlamentarische Leben seit 1898 in immer neuere und gefährlichere Krisen geriet. Die Lücken und Gegensätze in unserer Verfassung machten sich immer mehr fühlbar. Doch ward zugleich die Erkenntnis immer allgemeiner, daß nicht einzelne, dem Wechsel der Parteien unterworfenen Bestimmungen unsere Verfassung ausmachen, sondern der Geist, der sie Jahrhunderte lang aufgebaut hat und noch belebt.

Übersicht der wichtigsten Ereignisse.

Fürst Arpád	um 890— 900.
Eroberung Pannoniens	896— 899.
Schlacht bei Augsburg	955.
Fürst Géza	972— 997.
Fürst Stefan	997—1000.
König Stefan der Heilige I.	1000—1038.
„ Peter	1038—1041.
„ Samuel Aba	1041—1044.
„ Peter, zurückgeführt durch	1044—1046.
König Heinrich III., dem er huldigt	1045.
Aufstand gegen Christentum und deutsche Herrschaft	1046.
König Andreas I.	1046—1060.
Anerkennung der Unabhängigkeit	1053.
König Béla I.	1060—1063.
Repräsentative Reichsversammlung	1061.
König Salomon	1063—1074.
„ Géza I.	1074—1077.
„ Ladislaus I., der Heilige	1077—1095.
Eroberung Kroatiens	1090—1091.
Reichstag in Szabolcs	1092.
König Koloman der Bücherfreund	1095—1116.
Seine Gesetzgebung	1100.
Eroberung Dalmatiens	1102—1108.
Erste Synode	1111.
Konstitution König Stefans III. für die Kirche	1169.
König Béla III.	1172—1196.
„ Andreas II.	1205—1235.
Goldene Bulle	1222.
Freiheitsbrief der Sachsen in Siebenbürgen	1224.
Zweite Goldene Bulle, Verantwortlichkeit des Palatins	1231.
König Béla IV.	1235—1270.

Einbruch der Mongolen	1241—1242.
Ladislaus IV.	1272—1290.
Gesetz der Kumanier	1279.
Andreas III.	1290—1301.
<hr/>	
Karl Robert von Anjou (I.)	1301—1342.
Krönungseid	1309.
Ludwig I. der Große	1342—1382.
Regelung des Erbrechtes und des Zustandes der Bauern	1351.
Sigismund	1387—1437.
Gefangenschaft des Königs. Heilige Krone	1401.
Placetum Regium	1404.
Die Städte als Reichsstände	1405.
Union der drei Nationen in Siebenbürgen	1437.
Schlacht bei Varna	1444.
Matthias I. Corvinus	1458—1490.
Gesetz über die Palatinswürde	1485.
Decretum Majus	1486.
Bauernkrieg	1514.
Tripartitum	1514.
Schlacht bei Mohács	1526.
König Johann von Zápolya	1526—1540.
König Ferdinand I.	1526—1564.
Suleiman II. erobert Buda	1541.
Organisation von Siebenbürgen durch Georg Martinuzzi	1542.
Siebenbürgen huldigt König Ferdinand	1551.
Suleiman II. belehnt Johann Sigismund von Zápolya mit Siebenbürgen	1566.
Stefan Báthory Fürst von Siebenbürgen	1571—1581.
Aufstand unter Stefan Bocskay	1604—1606.
Wiener Frieden	1606.
Wahl Matthias II.	1608.
Gabriel Bethlen Fürst von Siebenbürgen	1613—1629.
Nikolsburger Frieden	1622.
Georg Rákóczy I.	1631—1648.
Linzer Frieden	1645.
Georg Rákóczy II. in Polen	1657.
Sistierung der Verfassung	1673.
Einschränkung der Rechte der Protestanten	1681.
Eroberung von Buda	1686.

Anerkennung des Erbrechtes der männlichen Linie des Hauses Habsburg und Aufhebung des Wider- standsrechtes	1687.
Siebenbürgen huldigt Leopold I.	1691.
Aufstand unter Franz Rákóczy II.	1703—1711.
Unabhängigkeitserklärung in Onod	1707.
Friede von Szatmár	1711.
Organisation der königlichen Statthaltereien und der Gerichtshöfe	1723.
Gesetz über die Erbfolge der weiblichen Linie der Habsburger und über die Union mit den Erb- ländern	1723.
Carolina Resolutio	1731.
Steuerfreiheit des adeligen Bodens	1741.
Regelung der Urbarialverhältnisse	1767.
Toleranzedikt	1781.
Aufhebung der Komitatsverfassung	1785.
Herstellung der Verfassung	1790.
Gesetz über die Unabhängigkeit und über die Rechte der Protestanten und Griechen	1791.
Gesetze über die ungarische Sprache	1791—1844.
Gesetze zur Befreiung der Bauern	1832—1848.
Einführung der parlamentarischen Regierungsform, der allgemeinen Steuerpflicht, der Volksvertretung	1848.
Gleichberechtigung der Kirchen	1848.
Union mit Siebenbürgen	1848.
Unabhängigkeitserklärung in Debreczen	1849.
Oktoberdiplom	1860.
Adreßentwürfe Franz Deáks	1861.
Ausgleich mit Österreich. Krönung Franz Josef I.	1867.
Kompromiß mit Kroatien	1868.
Okkupation von Bosnien und der Herzegowina	1878.
Kirchenpolitische Gesetze	1894—1895.

Inhalt.

	Seite
I. Die Fürsten	1
II. Das christliche Königtum	2
III. Die goldene Bulle	17
IV. Die Anfänge der ständischen Verfassung	28
V. Erbrecht und Königswahl	31
VI. Ausbildung der ständischen Verfassung	34
VII. Fremde Dynastien und nationales Königtum	42
VIII. Der Kampf der Stände um die Staatsgewalt, Das Tripartitum	56
IX. Die Dynastie der Habsburger und die ungarische Verfassung	68
X. Siebenbürgen	73
XI. Wahrung der politischen und religiösen Freiheit	77
XII. Das erbliche Königtum, Die Einrichtung der Behörden und der Verwaltung	93
XIII. Regierung Josef II. (1780—1790)	110
XIV. Die Anfänge des modernen Staates	116
XV. Reform und Revolution, Graf Széchenyi und Kossuth	129
XVI. Der Absolutismus und das Provisorium	153
XVII. Der Ausgleich	161
XVIII. Die kirchenpolitischen Reformen	173
Übersicht der wichtigsten Ereignisse	177

Verlag von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck) in Tübingen.

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes herausgegeben von

Georg Jellinek **Paul Laband** **Robert Piloty.**

Erscheint als Ersatz für das in absehbarer Zeit sich abschliessende

„**Handbuch des öffentlichen Rechts**“.

Das „**Öffentliche Recht der Gegenwart**“ erscheint in zwei Hauptteilen: einem **systematischen Teil**, welcher die Staatsrechte der einzelnen Staaten und die allgemeinen Lehren behandelt, und einem **fortlaufenden Teil**, bestehend in einem **Jahrbuch des öffentlichen Rechts**, das u. a. über den Fortgang der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts aller Staaten der Erde berichtet, somit den systematischen Teil ergänzt und fortführt und die einzelnen Bände desselben auf dem Laufenden erhält.

Bei Subskription auf das ganze Sammelwerk (Systematischer Teil und Jahrbuch) tritt eine Ermäßigung des broschirten Preises von 10 Proz. ein.

Systematischer Teil.

Erster Band. **Deutsches Reichsstaatsrecht.** Von Paul Laband. Fünfte Auflage des kleinen Laband'schen Staatsrechts. Lex. 8. 1909. M. 8.40. Geb. M. 10.—.

Zweiter Band. **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.** Von A. Göb. Lex. 8. 1907. M. 12.—. Geb. M. 14.—.

Dritter Band. **Völkerrecht.** Von E. v. Ullmann. Neubearbeitung auf der Grundlage der 1. Auflage (1898) im „Handbuch des öffentlichen Rechts“. Lex. 8. 1908. M. 12.20. Geb. M. 14.20.

Vierter Band. **Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig.** Von A. Nhamm. Lex. 8. 1908. M. 5.—. Geb. M. 6.60.

Fünfter Band. **Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden.** Von C. Walz. Lex. 8. 1909. M. 12.—. Geb. M. 14.—.

Sechster Band. **Das Verfassungsrecht der französischen Republik.** Von André Lébon. Lex. 8. 1909. M. 6.60. Geb. M. 8.60.

Siebenter Band. **Das Staatsrecht des Königreichs Belgien.** Von P. Errera. Lex. 8. 1909. M. 14.—. Geb. M. 16.—.

Achter Band. **Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland.** Von N. Saripolos. Lex. 8. 1909. M. 6.60. Geb. M. 8.60.

Neunter Band. **Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen.** Von O. Mayer. Lex. 8. 1909. M. 8.—. Geb. M. 10.—.

Zehnter Band. **Österreichisches Staatsrecht.** Von J. Ulbrich. Lex. 8. 1909. M. 8.—. Geb. M. 10.—.

Elfter Band. **Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg.** Von P. Eyschen. Lex. 8. 1910. M. 8.—. Geb. M. 10.—.

In Vorbereitung:

Ungarisches Verfassungsrecht. Von H. Marczali.

Ungarisches Verwaltungsrecht. Von D. Markus.

Das Staatsrecht der englischen Kolonien. Von Ph. Ashworth.

Norwegisches Staatsrecht. Von Br. Morgenstierne.

Der fortlaufende Teil der Sammlung

Das öffentliche Recht der Gegenwart

besteht in einem

Jahrbuch des öffentlichen Rechts.

Band I. 1907. M. 11.—. Gebunden M. 12.60.

Aus dem Inhalt:

Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn. Von G. Steinbach. — Berichte über Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Mecklenburg, Belgien, Dänemark, Schweiz und Spanien.

Band II. 1908. M. 18.—. Gebunden M. 20.—.

Aus dem Inhalt:

Berichte über das Deutsche Reich, Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland, Finnland und Spanien.

Band III. 1909. M. 20.—. Gebunden M. 22.—.

Aus dem Inhalt:

Ueber das staatsrechtliche Verhältnis Kroatiens zu Ungarn. Von N. von Eöttevény. — Berichte über das Deutsche Reich, Preussen, Bayern, Mecklenburg, Amerika, Belgien, Dänemark, England, Norwegen, Oesterreich, Russland und Türkei.

Band IV. 1910. M. 20.—. Gebunden M. 22.—.

Aus dem Inhalt:

Die ungarische parlamentarische Reform. (Der Gesetzentwurf des Grafen Julius Andrassy). Von Némethy von Ujfalu. — Berichte über das Deutsche Reich, Preussen, Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Hansestädte, Belgien, Bosnien, Frankreich, Japan, Italien, Norwegen und Russland.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
2055
M3

Marczali, Henrik
Ungarische Verfassungs-
geschichte

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 10 13 14 018 8